



BERLINER KOMMENTARE

Frenz • Müggenborg (Hrsg.)

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

Kommentar

3., völlig neu bearbeitete und
wesentlich erweiterte Auflage

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Berliner Kommentare

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Walter Frenz, Maître en Droit Public

Professor für Berg-, Umwelt- und Europarecht, RWTH Aachen

und

Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Honorarprofessor der RWTH Aachen
und Lehrbeauftragter der Universität Kassel

Bearbeitet von

Dr. jur. Markus Appel, LL. M.; Dr. jur. Alexander Beutling;
Prof. Dr. jur. Ulrike Bick; Dr. jur. Stefan Cuypers;
Prof. Dr. jur. Ewald Endres; Dr. jur. Claus Esser;
Prof. Dr. jur. Walter Frenz; Prof. Dr. jur. Annette Guckelberger;
Dr. jur. Tobias Hellenbroich; Dr. jur. Oliver Hendrichke;
Prof. Dr. jur. Sebastian Heselhaus, M. A.; Dr. jur. Petra Kauch;
Dr. jur. Christoph Klages; Dr. jur. Marcus Lau;
Dr. jur. Moritz Maus, LL. M.; Prof. Dr.-Ing. Dr. jur. Andreas Mengel;
Prof. Dr. rer. pol. Stephan Meyer; Prof. Dr. jur. Hans-
Jürgen Müggenborg; Hartmut Müller-Rentschler;
Dr. jur. Martin J. Ohms; Prof. Dr. jur. Peter Reiff;
Prof. Dr. rer. publ. Thorsten Siegel; Dr. jur. Bernd Söhnlein;
Dr.-Ing. Katrin Wulfert

3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<http://ESV.info/978-3-503-19146-8>

Zitiervorschlag:

Bearbeiter, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § ..., Rn. ...

1. Auflage 2011

2. Auflage 2016

3. Auflage 2021

Hinweise zur Online-Datenbank

Mit Erwerb des Buches erhalten Sie Zugriff auf unsere umfangreiche, ständig aktualisierte Online-Datenbank mit naturschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder. Profitieren Sie u. a. von der Volltextsuche sowie dem automatisierten Textvergleich mit früheren Fassungen.

Informationen zum Zugang erhalten Sie auf S. 1807 in diesem Buch.

ISBN 978-3-503-19146-8 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-19520-6 (eBook)

ISSN 1865-4177

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021

www.ESV.info

Druck: Eberl & Koesel, Altusried-Krugzell

Vorwort

Nach wiederum gut vier Jahren ist es Zeit für eine Neuauflage. Vielfältige Änderungen erfassten auch das Naturschutzrecht. Dieses ist eingebettet in die allgemeinen Entwicklungen des Umwelt- und Energierechts: Die Umweltverbandsklage wurde über das UmwRG erheblich ausgeweitet und verfeinert. Daher haben wir einen eigenen Abschnitt nach § 64 BNatSchG über die Zulässigkeit und Begründetheit von Umweltrechtsbehelfen von Verbänden seit der UmwRG-Novelle 2017 eingefügt. Die Energiewende ist vor allem dadurch betroffen, dass Windkraftanlagen mit dem Artenschutzrecht in Konflikt geraten können. Insbesondere für dieses stellt sich die Grundsatzfrage behördlicher Beurteilungsspielräume. Auch dazu findet sich ein neuer Sonderabschnitt vor § 44 BNatSchG: „Naturschutzfachliche Beurteilungen und Umfang der gerichtlichen Kontrolle“.

Der neue § 45a BNatSchG zum Umgang mit dem Wolf ist bereits berücksichtigt, ebenso die Bundeskompensationsverordnung. Vor allem hat sich die Rechtsprechung mit teils paukschlagartigen Entscheidungen weiterentwickelt. Sie wurde daher in den Kommentierungen besonders deutlich herausgearbeitet. Selbst topaktuelle Entwicklungen konnten noch aufgenommen werden, so das Urteil des EuGH vom 09.07.2020 zur Reichweite von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Umwelthaftung auf eine Vorlage des BVerwG sowie die zweite BVerwG-Entscheidung zur Elbvertiefung vom 04.06.2020, die den Weg für diese den Habitatschutz tangierende Maßnahme freimachte. Schon die erste Elbvertiefungsentscheidung vom 09.02.2017 klärte wichtige Eckpunkte des Habitatschutzes, wie auch das Doel-Urteil des EuGH vom 29.07.2019. Zahlreiche weitere Judikate könnten genannt werden.

Die ggf. neue Spielräume eröffnenden Schlussanträge von GA *Kokott* vom 10.09.2020 im Vorabentscheidungsverfahren *Härryda* zur Reichweite der lokalen Population und zum Absichtsbegriff beim besonderen Schutz der in Europa heimischen Vögel sind ebenfalls bereits in die Kommentierung eingeflossen.

Diese Beispiele zeigen zugleich die Bedeutung des Naturschutzrechts überwölbenden europäischen Rechts, welches die nationale Rechtsanwendung dominiert (anschaulich die diversen Entscheidungen zur Dresdner Waldschlösschenbrücke) und deshalb ebenso wie umweltpolitische Hintergründe besonders berücksichtigt wurde. Der bewährte Autorenkreis, dem wir an dieser Stelle ebenso wie dem Lektor *Sven Clever* herzlich für sein großes Engagement danken, wurde beibehalten. Dementsprechend bleibt auch die Kombination aus Praxisbezug und näherer Fundierung mit stets praktisch verwertbaren Lösungsvorschlägen und konkreten Antworten auf die vielfälti-

gen Fragen erhalten. Der Kommentar soll Begleiter durch den beruflichen Alltag sein.

Für weitere Hinweise und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Prof. Dr. jur. Walter Frenz

Berg-, Umwelt- und Europarecht der RWTH Aachen,
Wüllnerstraße 2, 52062 Aachen,
0241/8095698, frenz@bur.rwth-aachen.de

RA Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg,

Kanzlei Prof. Müggenborg,
Schloss-Rahe-Straße 15, 52072 Aachen,
0241/93673300; info@rechtsanwalt-mueggenborg.de

Aachen, den 07. 11. 2020

Walter Frenz
Hans-Jürgen Müggenborg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Literaturverzeichnis	XXXI

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	3
§ 2	Verwirklichung der Ziele	70
§ 3	Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden	96
§ 4	Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke	153
§ 5	Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	175
§ 6	Beobachtung von Natur und Landschaft	193
§ 7	Begriffsbestimmungen	198

Kapitel 2 – Landschaftsplanung

§ 8	Allgemeiner Grundsatz	223
§ 9	Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	254
§ 10	Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne	293
§ 11	Landschaftspläne und Grünordnungspläne	306
§ 12	Zusammenwirken der Länder bei der Planung	318

Kapitel 3 – Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 13	Allgemeiner Grundsatz	325
§ 14	Eingriffe in Natur und Landschaft	341

§ 15	Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	397
§ 16	Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen	506
§ 17	Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	528
§ 18	Verhältnis zum Baurecht	551
§ 19	Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen	564

Kapitel 4 – Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1 – Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft

§ 20	Allgemeine Grundsätze	611
§ 21	Biotopverbund, Biotopvernetzung	617
§ 22	Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft	627
§ 23	Naturschutzgebiete	664
§ 24	Nationalparke, Nationale Monumente	686
§ 25	Biosphärenreservate	706
§ 26	Landschaftsschutzgebiete	720
§ 27	Naturparke	737
§ 28	Naturdenkmäler	748
§ 29	Geschützte Landschaftsbestandteile	757
§ 30	Gesetzlich geschützte Biotope	770

Abschnitt 2 – Netz „Natura 2000“

§ 31	Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“	802
§ 32	Schutzgebiete	821
§ 33	Allgemeine Schutzvorschriften	859
§ 34	Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen	883
§ 35	Gentechnisch veränderte Organismen	972
§ 36	Pläne	994

Kapitel 5 – Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 37	Aufgaben des Artenschutzes	1005
§ 38	Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz	1016

Abschnitt 2 – Allgemeiner Artenschutz

§ 39	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	1022
Einführung §§ 40–40f Schutz der biologischen Vielfalt – unionsrechtlicher Hintergrund		1042
§ 40	Ausbringen von Pflanzen und Tieren	1050
§ 40a	Maßnahmen gegen invasive Arten	1058
§ 40b	Nachweispflicht und Einziehung bei invasiven Arten	1068
§ 40c	Genehmigungen	1070
§ 40d	Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten	1076
§ 40e	Managementmaßnahmen	1079
§ 40f	Beteiligung der Öffentlichkeit	1082
§ 41	Vogelschutz an Energiefreileitungen	1085
§ 42	Zoos	1094
§ 43	Tiergehege	1102

Abschnitt 3 – Besonderer Artenschutz

Einführung §§ 44–45 Besonderer Artenschutz – unionsrechtlicher Hintergrund		1106
Vor § 44 Naturschutzfachliche Beurteilungen und Umfang der gerichtlichen Kontrolle		1128
§ 44	Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	1146
§ 45	Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	1208
§ 45a	Umgang mit dem Wolf	1240
§ 46	Nachweispflicht	1249
§ 47	Einziehung und Beschlagnahme	1252

Abschnitt 4 – Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen

§ 48	Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	1253
§ 48a	Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten	1258
§ 49	Mitwirkung der Zollbehörden	1260
§ 50	Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten	1262
§ 51	Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehörden	1268
§ 51a	Überwachung des Verbringens invasiver Arten in die Union	1276

Abschnitt 5 – Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen

§ 52	Auskunfts- und Zutrittsrecht	1280
§ 53	Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	1292

Abschnitt 6 – Ermächtigungen

§ 54	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	1297
§ 55	Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	1311

Kapitel 6 – Meeresnaturschutz

§ 56	Geltungs- und Anwendungsbereich	1321
§ 56a	Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen	1338
§ 57	Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	1344
§ 58	Zuständige Behörden; Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	1364

Kapitel 7 – Erholung in Natur und Landschaft

§ 59	Betreten der freien Landschaft	1375
§ 60	Haftung	1391
§ 61	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	1395
§ 62	Bereitstellen von Grundstücken	1403

Kapitel 8 – Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

§ 63	Mitwirkungsrecht	1407
§ 64	Rechtsbehelfe	1451
Nach § 64	Die Zulässigkeit und Begründetheit von Umweltrechtsbehelfen seit der UmwRG-Novelle 2017	1477

Kapitel 9 – Eigentumsbindung, Befreiungen

§ 65	Duldungspflicht	1535
§ 66	Vorkaufsrecht	1550
§ 67	Befreiungen	1583
§ 68	Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich	1600

Kapitel 10 – Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 69	Bußgeldvorschriften	1627
§ 70	Verwaltungsbehörde	1659
§ 71	Strafvorschriften	1664
§ 71a	Strafvorschriften	1676
§ 72	Einziehung	1686
§ 73	Befugnisse der Zollbehörden	1694

Kapitel 11 – Übergangs- und Überleitungsvorschrift

§ 74	Übergangs- und Überleitungsregelung	1699
------	---	----------------------

Anhang

Bundeskompensationsverordnung (BKompV)	1707
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)	1721
Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten	1731
Stichwortverzeichnis	1769
Hinweise zur Online-Datenbank	1807

Autorenverzeichnis

I. Alphabetisch

- Dr. jur. **Markus Appel**, LL. M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Linklaters LLP,
Berlin §§ 8–12, § 22–29, § 33,
§ 41, § 65
- Dr. jur. **Alexander Beutling**
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft, Köln § 18, § 61
- Prof. Dr. jur. **Ulrike Bick**
Richterin am BVerwG, Bundesverwaltungsgericht,
Leipzig Vor § 44
- Dr. jur. **Stefan Cuypers**
Rechtsanwalt, Geschäftsführer des Industrie-Wasser-
Umweltschutz e. V., Düren § 19
- Prof. Dr. jur. **Ewald Endres**
Fakultät Wald und Forstwirtschaft, Hochschule
Weihenstephan-Triesdorf § 5, § 30
- Dr. jur. **Claus Esser**
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, LHE-
Rechtsanwälte, Erfurt § 68
- Prof. Dr. jur. **Walter Frenz**, Maître en Droit Public
Professor für Berg-, Umwelt- und Europarecht,
RWTH Aachen § 3, §§ 31–32, § 34,
Einf. §§ 44–45f
- Prof. Dr. jur. **Annette Guckelberger**
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität des
Saarlandes, Saarbrücken §§ 13–15, Nach § 64
- Dr. jur. **Tobias Hellenbroich**
Vors. Richter am LG, Landgericht Aachen § 37
- Dr. jur. **Oliver Hendrichke**
Leiter des Fachgebiets Recht, Ökonomie und
naturverträgliche regionale Entwicklung,
Bundesamt für Naturschutz, Bonn §§ 2–3, § 58

Prof. Dr. jur. Sebastian Heselhaus , M. A. Ordinarius für Europarecht, Völkerrecht, Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung, Universität Luzern	§§ 55–57, §§ 63–64
Dr. jur. Petra Kauch Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Kanzlei Dr. Kauch, Lüdinghausen	§ 35
Dr. jur. Christoph Klages Richter am VG, Verwaltungsgericht Trier	§ 7
Dr. jur. Marcus Lau Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, Leipzig	§§ 20–21, §§ 38–40f, Einf. §§ 44–45f, §§ 44–51a, § 54, § 67
Dr. jur. Moritz Maus , LL. M. Referat Luftverkehr, Genehmigung und Planfest- stellung, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Wiesbaden	§ 59, § 74
Prof. Dr.-Ing. Dr. jur. Andreas Mengel Fachgebiet Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht, FB 06 Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Universität Kassel	§ 1
Prof. Dr. rer. pol. Stephan Meyer Professur für Öffentliches Recht, Technische Hochschule Wildau und (apl.) Universität Erfurt	§ 4
Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Prof. Müggenborg, Honorarprofessor der RWTH Aachen und Lehrbeauftragter der Universität Kassel	§ 36, §§ 69–73
Hartmut Müller-Rentschler Richter am OVG, Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Koblenz	§§ 52–53
Dr. jur. Martin J. Ohms Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Ohms Rechtsanwälte, Berlin	§ 16
Prof. Dr. jur. Peter Reiff Richter am OLG Koblenz a. D., Direktor des Instituts für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT), Universität Trier	§ 66
Prof. Dr. rer. publ. Thorsten Siegel Professur für Öffentliches Recht, Fachbereich Rechtswissenschaft, Freie Universität Berlin	§ 17

Dr. jur. Bernd Söhnlein Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Söhnlein, Neumarkt i. d. Oberpfalz	§ 6, §§ 42–43, § 60, § 62
Dr.-Ing. Katrin Wulfert Bosch & Partner GmbH, Herne	Vor § 44

II. Nach Bearbeitung

§ 1	Mengel
§ 2	Hendrischke
§ 3	Frenz/Hendrischke
§ 4	Meyer
§ 5	Endres
§ 6	Söhnlein
§ 7	Klages
§§ 8–12	Appel
§§ 13–15	Guckelberger
§ 16	Ohms
§ 17	Siegel
§ 18	Beutling
§ 19	Cuypers
§§ 20–21	Lau
§§ 22–29	Appel
§ 30	Endres
§§ 31–32	Frenz
§ 33	Appel
§ 34	Frenz
§ 35	Kauch
§ 36	Müggenborg
§ 37	Hellenbroich
§§ 38–40f	Lau
§ 41	Appel
§§ 42–43	Söhnlein
Einführung §§ 44–45	Frenz/Lau

Vor § 44	Bick/Wulfert
§§ 44–51a	Lau
§§ 52–53	Müller-Rentschler
§ 54	Lau
§§ 55–57	Heselhaus
§ 58	Hendrischke
§ 59	Maus
§ 60	Söhnlein
§ 61	Beutling
§ 62	Söhnlein
§§ 63–64	Heselhaus
Nach § 64	Guckelberger
§ 65	Appel
§ 66	Reiff
§ 67	Lau
§ 68	Esser
§§ 69–73	Müggenborg
§ 74	Maus

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
AB	Anlagenbetreiber
ABl.	Amtsblatt
ABl.EG/EU	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AbwV	Abwasserverordnung
ACCC	Aarhus Convention Compliance Committee
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft/Amtsgericht/Ausführungsgesetz
AgrarR	Agrarrecht
AK	Aarhus-Konvention
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
a. M.	anderer Meinung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AntSchV	Antarktis-Schutzgebietsverordnung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
ArtSchÜbkG	Gesetz zum europäischen Artenschutz-Übereinkommen
AtG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
ausführl.	ausführlich
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone

Az.	Aktenzeichen
Bad.-Württ.	Baden-Württemberg
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz.	Bundesanzeiger
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Bau- recht
Bay./bay.	Bayern/bayerisch
BayKSG	Bayerisches Katastrophenschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	Zeitschrift Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf	Verfassung des Freistaates Bayern
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBergG	Bundesberggesetz
Bbg.	Brandenburg
BbgBKG	Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzge- setz
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bd.	Band
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beil.	Beilage
ber.	berichtigt
Berl.	Berlin
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfNKostV	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundes- amtes für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BiomasseV	Biomasseverordnung
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKartA	Bundeskartellamt
BKartA TB	Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes
BKom	Berliner Kommentar
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
Bl.	Blatt
BLG	Bundesleistungsgesetz
Bln.	Berlin
BMEL	Bundesminister(ium) für Ernährung und Landwirtschaft
BMBF	Bundesminister(ium) für Bildung und Forschung
BMU	Bundesminister(ium) für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMWi	Bundesminister(ium) für Wirtschaft und Energie
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG 2002	Bundesnaturschutzgesetz vom 25. 03. 2002
BNatSchG 2010	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 07. 2009
BNetzA	Bundesnetzagentur
B-Plan	Bebauungsplan
BR	Bundesrat
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
BReg.	Bundesregierung
Brem./brem.	Bremen/bremisch
BremNatG	Bremisches Naturschutzgesetz
BremVerf	Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Bsp.	Beispiel
BT	Bundestag
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	(amtliche Sammlung der) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	(amtliche Sammlung der) Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BW	Baden-Württemberg
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWildSchV	Bundeswildschutzverordnung
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
CIS	Common Implementation Strategy (EU-Umsetzungsprozess WRRL)
CO ₂	Kohlendioxid
CSU	Christlich-Soziale Union
Ct.	Cent
d.	der/des/durch
DAR	Deutsches Autorecht
dass.	dasselbe
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
dB	Dezibel
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DirektZahlVerpflG	Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz
DirektZahlVerpflV	Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
Diss. jur.	juristische Dissertation
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
Drs.	Drucksache
DVB	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft
ebd.	ebenda
EEG 2000	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. 03. 2000
EEG 2004	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 31. 07. 2004
EEG 2009	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. 10. 2008
EEG 2012	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 01. 01. 2012
EEG 2014	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 28. 07. 2014
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (i. d. F. des Vertrages von Amsterdam vom 02. 10. 1997 = n. F.; früher: EGV)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften (= a. F.; früher: EWGV)
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
ELC	Europäische Landschaftskonvention
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	et alii (lat.: und andere)
EU	Europäische Union
EUDUR	Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuLRaumÜbkG	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume
EuR	Europarecht
EurUP	Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EW	Einwohnerwerte
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWR	(Verträge über den) Europäischen Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
F+E-Vorhaben	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
f./ff.	folgende Seite(n)
FFH	Fauna, Flora, Habitat
FIW	Forschungsinstitut für Wirtschaft und Wettbewerb e. V.
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
F-Plan	Flächennutzungsplan
Freis-RL	Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt
FS	Festschrift

FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FVP	Flächenpoolverordnung
G	Gesetz
GA	Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof
GAKG	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GBL	Gesetzblatt
GD	Generaldirektion (der EU-Kommission)
geänd.	geändert
gem.	gemäß
GenTG	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG)
GenTGE	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes
GenTVfV	Gentechnik-Verfahrensverordnung
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GFU	Gesellschaft für Umweltrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GrdstVG	Grundstückverkehrsgesetz
GuL	Garten und Landschaft (Zeitschrift)
GVBl./GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVO	gentechnisch veränderter Organismus
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. A.	herrschende Ansicht
ha	Hektar
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Halbs.	Halbsatz
HB	Bremen
Hbg.	Hamburg
Hdb.	Handbuch
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts

HDW	Handbuch des Deutschen Wasserrechts
HE/He.	Hessen
Hess.	Hessen/hessisch
HGB	Handelsgesetzbuch
HH	Hamburg
h. M.	herrschende Meinung
Hmb.	Hamburg
HmbBNatSchAG	Hamburgisches Naturschutzausführungsgesetz
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Hrsg.	Herausgeber
HufBeschlG	Hufbeschlaggesetz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. F. d. Bek.	in der Fassung der Bekanntmachung
i. d. R.	in der Regel
i. d. S.	in diesem Sinne
i. E.	im Einzelnen/im Erscheinen
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IfSG	Infektionsschutzgesetz
inkl.	inklusive
InVeKoSV	Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems
IR	Infrastrukturrecht
i. R.	im Rahmen
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
IVU-Richtlinie	EG-Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
i. w. S.	im weiteren Sinne
IzR	Informationen zur Raumentwicklung (Zeitschrift)
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JbUTR	Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
JEEPL	Journal for European Environmental & Planning Law (Zeitschrift)
jew.	jeweils
JFDG	Jugendfreiwilligendienstegesetz
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KA	Korrespondenz Abwasser (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel

Kennz.	Kennziffer
KG	Kammergericht Berlin
KLIMZUG	Förderrichtlinie „Klimawandel in Regionen zukunftsfähig gestalten“
krit.	kritisch
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde(n)
KWK-G	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetze (2000 bzw. 2009)
Kz.	Kennziffer
lat.	lateinisch
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LS	Leitsatz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
Ltd.	Limited (eine Form der Aktiengesellschaft im Vereinigten Königreich)
LWG	Landeswassergesetz
m. Anm.	mit Anmerkung
m. a. W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
Meckl.-Vorp.	Mecklenburg-Vorpommern
m. E.	meines Erachtens
MinBl.	Ministerialblatt
Mio.	Millionen
Mitt.	Mitteilung
m. Nachw.	mit Nachweisen
Mrd.	Milliarden
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. W. v.	mit Wirkung vom
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NatSchGBln	Berliner Naturschutzgesetz

NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
NaWaRo	Nachwachsende Rohstoffe
NB	Netzbetreiber
Nds.	Niedersachsen
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NdsVBl.	Niedersächsische Verwaltungsblätter
n. F.	neue Fassung
NF-VO	Novel-Food-Verordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NLJ	<i>Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus</i> , Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts (Loseblattwerk)
NNA-Berichte	Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (Publikationen)
NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland
Nr.	Nummer
NREAP	National Renewable Energy Action Plan
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuL	Naturschutz und Landschaftspflege (Zeitschrift)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
n. v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
o. a.	oben angeführt(e)
od.	oder
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungssammlung OVG Lüneburg und OVG Münster
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PHi	Produktionstechnik Hannover informiert (Zeitschrift)
rd.	rund
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGZ	(Amtliche Sammlung der) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz

RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notarzeitschrift
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Rheinland-Pfalz
Rspr.	Rechtsprechung
RTW	Schriftenreihe „Recht – Technik – Wirtschaft“
RuR	Raumforschung und Raumordnung (Zeitschrift)
s.	siehe
S.	Seite
Saarl.	Saarland
SaarlVerf	Verfassung des Saarlandes
Sachs.	Sachsen
Sachs.-Anh.	Sachsen-Anhalt
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
Schl.-Holst./SH	Schleswig-Holstein
SEA-Protokoll	Protokoll über die Strategische Umweltprüfung
SL	Saarland
Slg.	Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
SNG	Saarländisches Naturschutzgesetz
s. o.	siehe oben
sog.	so genannt(e)
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
spp.	species pluralis
SRU	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
StAnz.	Staatsanzeiger
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
s. u.	siehe unten
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tab.	Tabelle
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Th./Thür.	Thüringen
ThürNatG	Thüringer Natur- und Landschaftsgesetz
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchKomV	Tierschutzkommissionsverordnung
TierSchlV	Tierschutz-Schlachtverordnung
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierSchTrV	Tierschutztransportverordnung
Tz.	Textziffer
u.	und
u. a.	und andere/unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
u. ä.	und ähnliche
UAbs.	Unterabsatz
UBA	Umweltbundesamt
UGB	Umweltgesetzbuch
UGB-KomE	Entwurf eines Umweltgesetzbuchs der Unabhängigen Sachverständigenkommission
UIG	Umweltinformationsgesetz
umfangr.	umfangreich(e)
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UN	United Nations – Vereinte Nationen
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
Urt.	Urteil
u. s. w.	und so weiter
USchadG	Umweltschadensgesetz
UStatG	Umweltstatistikgesetz
UTR	Umwelt- und Technikrecht (Schriftenreihe)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWG	Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs
v.	vom/von
V	Verordnung
VA	Verwaltungsakt
VAR	Variante
v. a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg

VDI	Verband Deutscher Ingenieure e. V.
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfLSA	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGG	Verwaltungsgerichtsgesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e. V.
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Vorb./Vorbem.	Vorbemerkung(en)
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer (Zeitschrift)
VW	Versorgungswirtschaft
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV-BWI II	Bundeswaldinventur II
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
WasSG	Wassersicherstellungsgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WG	Wassergesetz
wg.	wegen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WRMG	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
WuW/E	WuW-Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
WVG	Wasserverbandsgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht
ZfE	Zeitschrift für Energiewirtschaft
ZfK	Zeitschrift für kommunale Wirtschaft
ZfU	Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht

ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
z. G.	zu Gunsten
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZirkRegV	Zirkusregisterverordnung (Tierschutz)
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSKG	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz
z. T.	zum Teil
zul.	zuletzt
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
P	Zeitschrift für Zivilprozessrecht
z. Zt.	zur Zeit
zzt.	zurzeit

Literaturverzeichnis

- Agena, Carl-August*: Der Vollzug der landwirtschaftlichen „Grundsätze der guten fachlichen Praxis“ nach § 5 Abs. 2 BNatSchG, in: NuR 2012, 297 ff.
- Albrecht, Juliane/Gies, Moritz*: Zulässigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen an Infrastruktureinrichtungen und Gewässern in NATURA 2000-Gebieten im Lichte der Rechtsprechung des EuGH, in: NuR 2014, 235 ff.
- Albrecht, Juliane/Leibenath, Markus*: Biotopverbund im Planungsrecht, in: ZUR 2008, 518 ff.
- Altmoos, Michael/Durka, Walter*: Prozeßschutz in Bergbaufolgelandschaften, NuL 1998, 291 ff.
- Amler, Karin/Bahl, Andreas/Henle, Klaus*: Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis, 1999
- Anger, Christoph*: Die neue naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 18 ff. BNatSchG, in: NVwZ 2003, 319 ff.
- Anger, Christoph*: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Kompensationspools, in: UPR 2004, 7 ff.
- Apfelbach, Dieter/Adenauer, Ursula/Iven, Klaus*: Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, in: NuR 1998, 63 ff.
- Appel, Ivo*: Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge – Zum Wandel der Dogmatik des Öffentlichen Rechts am Beispiel des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung im Umweltrecht, 2005
- Appel, Markus*: Der Eigentumsschutz von Nutzungsmöglichkeiten – ein (un-)gelöstes Problem des Eigentumsgrundrechts? in: NuR 2005, 427 ff.
- Appel, Markus*: Die Befugnis zur einfach-gesetzlichen Ausgestaltung der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes i. S. d. Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG – zugleich ein Beitrag über Inhalt und Reichweite des abweichungsfesten Kerns der Landschaftsplanung gemäß § 8 BNatSchG 2009, in: NuR 2010, 171 ff.
- Appel, Markus*: Eigentumsgrundrechtlicher Bestands- oder rechtsstaatlicher Vertrauensschutz – was schützt den Eigentümer? in: DVBl 2005, 340 ff.
- Appel, Markus*: Entstehungsschwäche und Bestandsstärke des verfassungsrechtlichen Eigentums, 2004
- Appel, Markus*: Subjektivierung von UVP-Fehlern durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz?, in: NVwZ 2010, 473 ff.
- Appel, Markus*: Tagebaurestlochflutung im Spannungsfeld zwischen Berg- und Wasserrecht – Anmerkung zu OVG Magdeburg, Beschluss vom 26. Mai 2008 – 2 L 187/06, in: NuR 2008, 553 ff.

- Appel, Markus*: Genehmigungsrechtlicher Bestandsschutz unter Vorbehalt des unionsrechtlichen Naturschutzrechts: Quo vadis Investitionssicherheit?, in: NuR 2020, 663 ff.
- Appel, Markus/Rietzler, Andreas*: Artenschutzrecht in der Bundesfachplanung und den anschließenden Planfeststellungsverfahren, in: NuR 2017, 227 ff.
- Armbrecht, Stefanie*: Artenschutz in der Bauleitplanung, in: BayVBl. 2011, 396 ff.
- Arnold, Peter*: Die Arbeit mit öffentlich-rechtlichen Verträgen im Umweltschutz beim Regierungspräsidium Stuttgart – Aus der Praxis der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: VerwArch 80 (1989), 125 ff.
- Bachmann, Günther/Holzwarth, Fritz/Radtke, Hans Jörg/Hilger, Bernd/Bachmann, Günther* (Hrsg.): Bundes-Bodenschutzgesetz – Handkommentar, 2. Aufl. 2014
- Backes, Chris W.*: Besondere Schutzgebiete in Europa – Rechtsvergleichende Bemerkungen zur Umsetzung und Anwendung des Art. 6 FFH-Richtlinie, in: EurUP 2005, 265 ff.
- Backes, Chris W.*: Erneuerbare Energien und Artenschutz – Konflikt oder Koexistenz?, ZUR 2018, 587 ff.
- Balzer, Susanne/Dieterich, Martin/Kolk, Jens*: Management- und Artenschutzkonzepte bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 69, 2008
- Bartholmes, Thomas*: Umweltrechtliche Verantwortlichkeit als mittelbarer Verursacher von Umwelteinwirkungen, 2006
- Bartlsperger, Richard*: Die öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im situationsbedingten Gemeinschaftsinteresse, in: DVBl 2003, 1473 ff.
- Bassi, Elena et al.*: Trophic overlap between wolves and free-ranging wolf × dog hybrids in the Apennine Mountains, Italy, Global Ecology and Conservation 2017, 39 ff.
- Battefeld, Klaus-Ulrich*: Nochmals – Neue Aufgaben für die Landschaftsplanung, in: NuL 2009, 54 ff.
- Battis, Ulrich/Krautzberger, Michael/Löhr, Rolf-Peter* (Hrsg.): BauGB, Kommentar, 12. Aufl. 2014
- Bauer, Hartmut/Czybulka, Detlef/Kahl, Wolfgang/Voßkuhle, Andreas* (Hrsg.): Umwelt, Wirtschaft und Recht, Geburtstagsschrift für R. Schmidt, 2002
- Baumbach, Adolf/Hopt, Klaus J.*: Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co, Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht, 34. Aufl. 2010
- Baur, Fritz*: Die „Nassauskiesung“ – oder wohin treibt uns der Eigentumschutz?, in: NJW 1982, 1734 ff.
- Baur, Jürgen F./Salje, Peter/Schmidt-Preuß, Matthias* (Hrsg.): Regulierung in der Energiewirtschaft, 2. Aufl. 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Regulierung in der Energiewirtschaft)

- Bayer, Verena*: Fledermausschutz im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen – Maßnahmen und nachträgliche Änderungen nach Erteilung der Genehmigung, in: NuR 2019, 387 ff.
- Beaucamp, Guy*: Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht: Untersuchungen zur völkerrechtlichen, europarechtlichen, verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Relevanz eines neuen politischen Leitbildes, 2002
- Beck, Lukas*: Die Abweichungsgesetzgebung der Länder aus staatsrechtlicher, rechtsvergleichender und dogmatischer Sicht, 2008 (zitiert: *Beck, Abweichungsgesetzgebung*)
- Becker, Bernd*: Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar, 2006
- Becker, Bernd*: Das neue Umweltrecht 2010, 2010
- Becker, Bernd*: Das neue Umweltschadensgesetz, 2007
- Becker, Bernd*: Einführung in die Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, in: NVwZ 2005, 371 ff.
- Beckmann, Martin/Wittmann, Antje*: Umwelthaftung für Abfallentsorgungsanlagen, in: AbfallR 2007, 87
- Behrens, Peter/Koch, Hans-Joachim* (Hrsg.): Umweltschutz in der Europäischen Gemeinschaft: Spannungsfelder zwischen nationalem Recht und europäischem Gemeinschaftsrecht, 1991
- Beier, Arno*: FFH-Verträglichkeitsprüfung „reloaded“. Bemerkungen zum Urteil des EuGH vom 14. 1. 2016 (C-399/14), in: NVwZ 2016, 575 ff.
- Bellebaum, Jochen*: Biologische Maßstäbe für das artenschutzrechtliche Tötungsverbot – Stand und Anwendungsmöglichkeiten, in: NuL 2020, 24 ff.
- Benda, Ernst/Klein, Eckart*: Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012
- Benz, Arthur/Suck, André*: Auswirkungen der Verwaltungsmodernisierung auf den Naturschutz, in: NuL 2007, 353 ff.
- Berchter, Dirk*: Die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht, 2007
- Berendes, Konrad/Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen* (Hrsg.): WHG, Kommentar, 2. Aufl. 2017
- Berendes, Konrad*: Die neue Wasserrechtsordnung, in: ZfW 2001, 197 ff.
- Berendt, Patrick*: Die Bedeutung von Zweck- und Zielbestimmungen für die Verwaltung, 2001
- Berghoff, Peter/Steg, Katharina*: Das neue Bundesnaturschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die Naturschutzgesetze der Länder, in: NuR 2010, 17 ff.
- Berkemann, Jörg/Halama, Günter*: Handbuch zum Recht der Bau- und Umweltrichtlinien der EG, 2008 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Berkemann/Halama)
- Berkemann, Jörg*: Der Störfallbetrieb in der Bauleitplanung – Skizzen zur rechtlichen Problembehandlung nach Maßgabe der RL 96/82/EG (SEVESO II), in: ZfBR 2010, 18 ff.
- Bernatzky, Aloys/Böhm, Otto/Meßerschmidt, Klaus* (Hrsg.): Bundesnaturschutzrecht, Loseblattsammlung, Stand: 12/09

- Bernotat, Dirk/Dierschke, Volker*: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 2016, anrufbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Bernotat_Dierschke_2016_01.pdf (zuletzt abgerufen am 14. 08. 2020)
- Bernotat, Dirk/Dierschke, Volker*: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung 2016
- Bernotat, Dirk*: Naturschutzfachliche Bewertung eingriffsbedingter Individuenverluste – Hinweise zur Operationalisierung des Signifikanzansatzes im Rahmen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots, in: ZUR 2018, 594 ff.
- Bernshausen, Frank/Kreuziger, Josef/Uther, Dirk/Wahl, Michael*: Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos, in: NuL 2007, 5 ff.
- Beyer, Peter*: Eine neue Dimension der Umwelthaftung in Europa?, in: ZUR 2004, 257 ff.
- Bick, Ulrike/Wulfert, Katrin*: Artenschutzrechtliche Ausnahme für Vogelarten, NuR 2020, 250 ff.
- Bick, Ulrike/Wulfert, Katrin*: Der Artenschutz in der Vorhabenzulassung aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht, in: NVwZ 2017, 346 ff.
- Bick, Ulrike*: Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht: Stand und Perspektiven, in: NuR 2016, 73 ff.
- Bickel, Christian*: Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2004
- Bielenberg, Walter/Runkel, Peter/Spannowsky, Willy*: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Loseblattsammlung, Stand: 07/15 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnung)
- Blab, Josef/Klein, Manfred/Ssymank, Axel*: Biodiversität und ihre Bedeutung in der Naturschutzarbeit, in: Natur und Landschaft 1995, 11 ff.
- Blab, Josef*: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, 4. Aufl. 1993
- Blasberg, Daniela*: Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, 2008
- Blucha, Jürgen/Körner, Stefan/Nagel, Annemarie/Wiersbinski, Norbert*: Denkmalschutz und Naturschutz – voneinander lernen und Synergien nutzen, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 81, 2009
- Blum, Peter/Agena, Carl-August/Franke, Jürgen*: Niedersächsisches Naturschutzgesetz, 2000
- Blumenwitz, Dieter*: Typische Konflikte zwischen Verwaltungsträgern und ihre Regelung im deutschen Verwaltungsrecht, in: AöR 96 (1971), 161 ff.
- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)*: Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, in: Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 2013, Heft 1099

- Böhmer, Werner*: Grundfragen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: NJW 1988, 2561 ff.
- Bohne, Eberhard/Kloepfer, Michael*: Das Projekt eines Umweltgesetzbuchs 2009, 2009
- Bohne, Eberhard*: Das Umweltgesetzbuch vor dem Hintergrund der Föderalismusreform, in: EurUP 2006, 276 ff.
- Bohne, Eberhard*: Versicherungsmodelle zur Investitionsbeschleunigung und zum Abbau von Vollzugsdefiziten im Anlagenzulassungsrecht, in: DVBl 1994, 195
- Böll, Susanne*: Eigenverantwortung im Amphibienschutz, in: NuL 2015, 191 ff.
- Bönsel, André/Matthes, Joachim*: Prozessschutz und Störungsbiologie, in: Natur und Landschaft 2007, 323 ff.
- Bönsel, André*: Der Landschaftsplan als vorteilhafte Parallelplanung unter europäischen Anforderungen in den neuen Bundesländern, in: LKV 2002, 218 ff.
- Borowski, Martin*: Die materielle und formelle Polizeipflicht von Hoheitsträgern, in: VerwArch 101 (2010), 58 ff.
- Borwieck, Karoline*: Die geplante Änderung des BNatSchG zur erleichterten Entnahme von Wölfen im Lichte der Tapiola-Entscheidung des EuGH, in: ZUR 2020, 50 ff.
- Bosch & Partner GmbH/Wolf, Rainer*: Wiederherstellungsmöglichkeiten von Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung, in: Angewandte Landschaftsökologie 31, 2000
- Bottin, Sabine*: Die Einrichtung von Biotopverbundsystemen nach den Vorgaben des internationalen, europäischen und bundesdeutschen Naturschutzrechts, 2005 (zitiert: *Bottin*, Biotopverbund)
- Boujong, Karlheinz*: Der Umfang der Entschädigung in Geld nach dem WHG, in: ZfW 1983, 1 ff.
- Bovet, Jana/Kindler, Lars*: Wann und wie wird der Windenergie substantiell Raum verschafft? – Eine kritische Diskussion der aktuellen Rechtsprechung und praktische Lösungsansätze, in: DVBl 2013, 488 ff.
- Brandner, Thilo* u. a. (Hrsg.): Umweltgesetzbuch und Gesetzgebung im Kontext – Liber Discipulorum für Michael Kloepfer zum 65. Geburtstag, 2008 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Brandner, FS Kloepfer)
- Brandt, Edmund/Smeddinck, Ulrich*: Gute fachliche Praxis – zur Standardisierung von Verhalten, 2005
- Breier, Siegfried*: Die Bedeutung der umweltrechtlichen Querschnittsklausel des Art. 130r Abs. 2 Satz 2 EWG-Vertrag für die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes, in: NuR 1992, 174 ff.
- Breuer, Rüdiger/Gärditz, Klaus Ferdinand*: Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017

- Breuer, Rüdiger*: Gewässerschutz in Europa – Eine kritische Zwischenbilanz, in: *Wasser & Boden* 1995, 10 ff.
- Breuer, Wilhelm*: Ökokonto – Chance oder Gefahr?, in: *NuL* 2001, 113 ff.
- Breuer, Wilhelm*: Stromopfer und Vogelschutz an Energiefreileitungen. § 53 Bundesnaturschutzgesetz in der Praxis, in: *NuL* 2007, 69 ff.
- Britz, Gabriele*: Abschied vom Grundsatz fehlender Polizeipflicht von Hoheitsträgern?, in: *DÖV* 2002, 891 ff.
- Bröker, Stephan*: Die Abweichungskompetenz der Länder gemäß Art. 72 Abs. 3 GG im konkreten Fall des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eine Untersuchung am Beispiel der Naturschutzgesetze der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Bayern, 2013
- Brunotte, Ernst et al.*: Flussauen in Deutschland, in: *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 87, 2009
- Bruns, Diedrich/Mengel, Andreas/Weingarten, Elke*: Beiträge der flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 25, 2005
- Bruns, Elke/Kieß, Carolin/Peters, Wolfgang*: Anforderungen an die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden nach dem Umweltschadensgesetz, in: *NuR* 2009, 149 ff.
- Buchhein, Johannes*: Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 23. 10. 2018 – 1 BvR 2523/13 und 1 BvR 595/14, in: *JZ* 2019, 92 ff.
- Bückmann, Walter*: Nachhaltiges Landmanagement und Klimaschutz, in: *UPR* 2009, 407 ff.
- Bulling, Lea/Köppl, Johann*: „Adaptive Management“ in der Windenergieplanung, *NuL* 2017, 73 ff.
- Bulling, Manfred*: Kooperatives Verwaltungshandeln (Vorverhandlungen, Arrangements, Agreements und Verträge) in der Verwaltungspraxis, in: *DÖV* 1989, 277 ff.
- Bultmann, Peter Friedrich*: *Öffentliches Recht*, 2. Aufl. 2008
- Bundesamt für Naturschutz – BfN* (Hrsg.): *Arbeitsanleitung Geotopschutz in Deutschland*, in: *Angewandte Landschaftsökologie* 9, 1996
- Bundesamt für Naturschutz – BfN* (Hrsg.): *Arbeitsanleitung Geotopschutz in Deutschland*, *Angewandte Landschaftsökologie* 9, 1996
- Bundesamt für Naturschutz – BfN* (Hrsg.): *Daten zur Natur*, 2008
- Bundesamt für Naturschutz – BfN* (Hrsg.): *Dynamik und Konstanz*, *Festschrift für Herbert Sukopp*, 1995
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung* (Hrsg.): *Hochwasserschutzfibel* 2013, abrufbar unter http://www.bmvi.de/Shared-Docs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel_2.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 22. 07. 2015)
- Bunzel, Arno*: *Kompensationsverpflichtung und Pflegemaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft – Empirische Erfahrungen und rechtliche Bewertung*, in: *NuR* 2004, 15 ff.

- Burggraaf, Peter/Kleefeld, Klaus-Dieter*: Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschafts elemente, in: *Angewandte Landschaftsökologie* 20, 1998
- Burji, Martin*: Erholung in freier Natur, 1993
- Burkhardt, Irene et al.*: Urbane Wälder, in: *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 63, 2008
- Burkhardt, Rüdiger/Baier, Hermann/Bendzko, Udo*: Empfehlungen zur Umsetzung des § 3 BNatSchG „Biotopverbund“, in: *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 2, 2004
- Burmeister, Joachim H.*: Der Schutz von Natur und Landschaft vor Zerstörung, 1988
- Bussche, Axel Freiherr von dem*: Vertragsnaturschutz in der Verwaltungspraxis, 2001
- Büttner, Thomas/Leicht, Hans*: Historische Kulturlandschaften in der Regionalplanung, in: *IzR* 5/2008, 289 ff.
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias* (Hrsg.): *EUV/AEUV, Kommentar*, 5. Aufl. 2016
- Carlsen, Claus/Fischer-Hüttle, Peter*: Rechtsfragen und Anwendungsmöglichkeiten des Landschaftsschutzes, in: *NuR* 1993, 311 ff.
- Carlsen, Claus*: Anmerkung zu VG Berlin, *Urt. v. 26. 11. 1980 – 1 A 268/79*, in: *NuR* 1981, 179 f.
- Carlsen, Claus*: Zur Entstehungsgeschichte der Betretungs- und Reitregelung im Bundeswaldgesetz, in: *NuR* 1979, 60 ff.
- Caspar, Johannes*: Die EU-Wasserrahmenrichtlinie – Neue Herausforderungen an einen europäischen Gewässerschutz, in: *DÖV* 2001, 529 ff.
- Chandna, Rajiv*: Das Abweichungsrecht der Länder gemäß Art. 72 Abs. 3 GG im bundesstaatlichen Kompetenzgefüge. Eine Untersuchung seines Einflusses auf das deutsche Umweltrecht, 2011
- Cholewa, Werner/Dyong, Hartmut/von der Heide, Hans-Jürgen/Arenz, Willi*: Raumordnung in Bund und Ländern, *Loseblattsammlung*, Stand: 06/09 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung*)
- Cliquet, An/Backes, Chris/Harris, Jim/Howsam, Peter*: Adaption to climate change – Legal challenges for protected areas, in: *Utrecht Law Review* 2009, 158 ff.
- Cosack, Tilman/Enders, Rainald*: Das Umweltschadensgesetz im System des Umweltrechts, in: *DVBl* 2008, 405 ff.
- Cosack, Tilman*: Erheblichkeitsschwelle und Ausnahmeregelungen nach § 34 BNatSchG – Garanten für eine ausgewogene FFH-Verträglichkeitsprüfung?, in: *UPR* 2002, 250 ff.
- Czybulka, Detlef* (Hrsg.): *Wege zu einem wirksamen Naturschutz – Das neue BNatSchG – Analyse und Kritik*, 2004

- Czybulka, Detlef/Kampowski, Jens*: Rechtliche Anforderungen an die Unterschutzstellung von Natura 2000 – Gebieten auf „sonstige Weise“ und die Umsetzung in den Bundesländern (Teil II), in: EurUP 2009, 180 ff.
- Czybulka, Detlef*: Ist das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes europarechtskonform?, in: EurUP 2008, 20 ff.
- Czychowski, Manfred/Reinhardt, Michael*: Wasserhaushaltsgesetz, 9. Aufl. 2007
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*: Völkerrecht Band I/2, 2. Aufl. 2002
- de Witt, Siegfried/Bartholomé, Sarah*: FFH- und Vogelschutzrichtlinie, 2014
- de Witt, Siegfried/Geismann, Maria*: Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, 2. Aufl. 2010
- de Witt, Siegfried*: Planfeststellungsbeschluss Waldschlöbchenbrücke, in: LKV 2008, 112 ff.
- Degenhart, Christoph*: Die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform, in: NVwZ 2006, 1209 ff.
- Degenhart, Christoph*: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Abweichungsgesetzgebung, in: DÖV 2010, 422 ff.
- Demleitner, Andreas*: Die Normverwerfungskompetenz der Verwaltung bei entgegenstehendem Gemeinschaftsrecht, in: NVwZ 2009, 1525 ff.
- Deutscher Bundestag/Wissenschaftliche Dienste: Aktueller Begriff – Novel- len von Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz in Kraft, Nr. 36/10 vom 19. 05. 2010
- di Fabio, Udo*: Vertrag statt Gesetz? Gesetzesvertretende und gesetzesausfüllende Verwaltungsverträge im Natur- und Landschaftsschutz, in: DVBl 1990, 338 ff.
- Dickertmann, Dietrich/Gelbhaar, Siegfried*: Umweltnormen mit monetärer Sanktionsdrohung: Geldstrafen als Element rationaler Umweltpolitik?, in: ZfU 1995, 341 ff.
- Dieckmann, Nina*: Die planerischen Instrumente der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Maßnahmeprogramm und Bewirtschaftungsplan, in: EurUP 2008, 2 ff.
- Diederichsen, Lars*: Grundfragen zum neuen Umweltschadensgesetz, in: NJW 2007, 3377 ff.
- Diedrich, Jörn*: Der Biotopverbunde – mögliche Instrumente der Ausweisung und Sicherung, in: UPR 2004, 168 ff.
- Dietrich, Björn*: Der Biotopverbund – mögliche Instrumente der Ausweisung und Sicherung, in: UPR 2004, 168 ff.
- Dietrich, Jan-Hendrik*: Landesverteidigung in den Grenzen der Umwelt- pflichtigkeit, 2011
- Ditscherlein, Elke*: Zur Rechtmäßigkeit der Kormoranverordnungen, NuR 2006, 542 ff.

- Dodd, Andrew/Hardiman, Alice/Jennings, Kate/Williams, Gwyn*: Protected areas and climate change – Reflections from a practitioner's perspective, in: *Utrecht Law Review* 2010, 141 ff.
- Doerpinghaus, Annette/Dröschmeiser, Rainer/Fritsche, Beate*: Naturschutz-Monitoring in Deutschland, in: *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 83, 2010
- Dolde, Klaus-Peter*: Artenschutz in der Planung, in: *NVwZ* 2008, 121 ff.
- Dolde, Klaus-Peter*: Europarechtlicher Artenschutz in der Planung – Die „kleine“ Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz, in: *NVwZ* 2008, 121 ff.
- Dombert, Matthias*: § 10 USchadG – Abschied vom polizeirechtlichen Entschließungsermessen?, in: *ZUR* 2008, 406 ff.
- Donath, Tobias W./Eckstein, R. Lutz*: Bedeutung genetischer Faktoren für die Wiederansiedlung seltener Pflanzengesellschaften, in: *NuL* 2008, 21 ff.
- Doyle, Ulrike/Ristow, Michael*: Biodiversitäts- und Naturschutz vor dem Hintergrund des Klimawandels, in: *NuL* 2006, 101 ff.
- Dreier, Horst*: Grundgesetz Kommentar, Band II, 2. Aufl. 2007
- Drews, Bill/Wacke, Gerhard/Vogel, Klaus/Martens, Wolfgang*: Gefahrenabwehr – Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. 1986
- Duikers, Jan*: Die Kostentragungspflicht für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen nach dem Umweltschadensgesetz, in: *UPR* 2008, 427 ff.
- Duikers, Jan*: Die Umwelthaftungsrichtlinie der EG, 2006
- Duikers, Jan*: EG-Umwelthaftungsrichtlinie und deutsches Recht, in: *NuR* 2006, 623 ff.
- Durner, Wolfgang/von Weschpfennig, Armin*: Anmerkung zu OVG Münster, Beschluss vom 5. 10. 2018 – 11 B 1129/18, *NVwZ* 2018, 1821 ff.
- Durner, Wolfgang*: Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft nach deutschem und europäischem Recht, in: *NuR* 2001, 601 ff.
- Durner, Wolfgang*: Zehn Jahre Wasserrahmen-Richtlinie – Bilanz und Perspektiven, in: *NuR* 2010, 452 ff.
- Düsing, Mechthild/Martinez, José* (Hrsg.): Agrarrecht, 2016
- Dziallas, Olaf*: Artenschutz in der Bauleitplanung, in: *NZBau* 2008, 429 ff.
- Eberle, Carl-Eugen/Ibler, Martin/Lorenz, Dieter* (Hrsg.): Der Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart, in: *Festschrift für Brohm*, 2002, 509 ff.
- Ebersbach, Harry*: Möglichkeiten und Grenzen des Vertragsnaturschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Waldes, in: *AgrarR* 1991, 63 f.
- Egner, Margit/Fuchs, Rudolf*: Naturschutz- und Wasserrecht 2009, Schnellleinstieg für den Praktiker, 2009 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht* 2009)

- Ehle, Dirk*: Die Einbeziehung des Umweltschutzes in das Europäische Kartellrecht: eine Untersuchung zu Art. 85 EGV unter besonderer Berücksichtigung kooperativer abfallrechtlicher Rücknahme- und Verwertungssysteme, 1996
- Ehlers, Dirk/Pünder, Hermann* (Hrsg): Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2016
- Ehlers, Dirk*: Die Einwirkungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das Verwaltungsrecht, in: DVBl 1991, 605 ff.
- Ehlers, Dirk*: Eigentumsschutz, Sozialbindung und Enteignung bei der Nutzung von Boden und Umwelt, in: VVDStRL 51 (1992), 211
- Einmahl, Matthias*: Gefahr im Verzug und Erreichbarkeit des Ermittlungsrichters bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen, in: NJW 2001, 1393 ff.
- Ekardt, Felix/Hennig, Bettina*: Gentechnisch veränderte Organismen im Artenschutzrecht, in: NuR 2011, 95 ff.
- Ekardt, Felix/Heym, Andreas/Seidel, Jan*: Die Privilegierung der Landwirtschaft im Umweltrecht, in: ZUR 2008, 169 ff.
- Ekardt, Felix/Schomerus, Thomas*: Gentechnikrecht und Artenschutzrecht, 2011
- Ekardt, Felix/Valentin, Florian*: Das neue Energierecht, 2015
- Ekardt, Felix/Weyland, Raphael*: Föderalismusreform und europäisches Verwaltungsrecht, in: NVwZ 2006, 737 ff.
- Ell, Marcus*: „Öffnungsklausel“ in Landschaftsschutzverordnung, in: NVwZ 2004, 182 ff.
- Ellenberg, Heinz*: Bauernhaus und Landschaft, 1990
- Ellinghoven, Gabriele/Brandenfels, Annette*: Rechtliche Anforderungen an die Eingriffsbilanzierung und deren naturschutzfachliche Umsetzung am Beispiel von Abgrabungsvorhaben, in: NuR 2004, 564 ff.
- Ellwanger, Götz/Ssymank, Axel/Buschmann, Axel/Ersfeld, Marion/Frederking, Wenek/Lehrke, Stefan/Neukirchen, Melanie/Raths, Ulrike/Sukopp, Ulrich/Vischer-Leopold, Mareike*: Der nationale Bericht 2013 zu Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, in: NuL 2014, 185 ff.
- Engel, Rüdiger/Ketterer, Lena*: Die Auswirkungen des neuen Bundesnaturschutzgesetzes auf das Landesnaturschutzrecht, in: VBIBW 2010, 293 ff.
- Engelhardt, Dieter/Brenner, Walter/Fischer-Hüftle, Peter/Egner, Marit* (Hrsg.): Naturschutzrecht in Bayern, Loseblattsammlung, Stand: 10/09 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle/Egner, NatSchR in Bayern)
- Epiney, Astrid*: Föderalismusreform und Europäisches Umweltrecht, Bemerkungen zur Kompetenzverteilung Bund – Länder vor dem Hintergrund der Herausforderungen des europäischen Naturschutzrechts, in: NuR 2006, 403 ff.
- Epiney, Astrid*: Umweltrecht in der Europäischen Union, 4. Aufl. 2019
- Epiney, Astrid*: Umweltrechtliche Querschnittsklausel und freier Warenverkehr – die Einbeziehung umweltpolitischer Belange über die Beschränkung der Grundfreiheit, in: NuR 1995, 497 ff.

- Epping, Volker/Hillgruber, Christian*: Beck'scher Online-Kommentar GG, Edition 6, Stand: 02/10 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Epping/Hillgruber, GG)
- Erbguth, Britta*: *Naturschutz und Europarecht: Wie weit reicht die Pflicht zur Alternativprüfung gem. Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie?*, in: DVBl 1999, 588 ff.
- Erbguth, Wilfred/Stollmann, Frank*: Das neue Bodenschutzrecht des Bundes (Fortsetzung von GewArch 1999, 223 f.), in: GewArch 1999, 283 ff.
- Erbguth, Wilfried/Schlacke, Sabine*: Umweltrecht, 3. Aufl. 2010
- Erbguth, Wilfried/Schubert, Mathias*: Das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG), in: ZUR 2005, 524 ff.
- Erbguth, Wilfried/Stollmann, Frank*: Die Bindung der Verwaltung an die FFH-Richtlinie, in: DVBl 1997, 453 ff.
- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max* (Begr.): Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblattsammlung, 231. Aufl. 2020
- Erichsen, Hans-Uwe/Ehlers, Dirk* (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2006
- Ernst, Werner/Zinkhahn, Willy/Bielenberg, Walter*: Baugesetzbuch, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 01.02.2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Erst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB)
- Essl, Franz/Klingenstein, Frank/Nehring, Stefan/Otto, Christelle/Rabitsch, Wolfgang/Stöhr, Oliver*: Schwarzen Listen invasiver Arten – ein Instrument zur Risikobewertung für die Naturschutz-Praxis, in: Natur und Landschaft 2008, 418 ff.
- Etterer, Florian/Fritsch, Sascha/Lau, Marcus*: Arbeitshilfe produktionsintegrierte Kompensation, 2020
- Fachagentur Wind*: Nachträgliche Anpassung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, 2016, abrufbar unter https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Hintergrundpapier_Nachtraegliche_Anpassung_Artenschutz_06-2016.pdf (zuletzt abgerufen am 16.08.2020)
- Falter, Hildegard/Rietzler, Andreas*: Übernahmeansprüche im Naturschutz- und Fachplanungsrecht als Ausprägung ausgleichspflichtiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen, in: DÖV 2012, 308 ff.
- Fassbender, Kurt*: Das neue Wasserhaushaltsgesetz, in: ZUR 2010, 181 ff.
- Fehling, Michael/Kastner, Berthold*: Verwaltungsrecht, Handkommentar, 4. Aufl. 2016
- Fehrensen, Sebastian*: Zur Anwendung zwingenden Gemeinschaftsrechts in der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutz nach der „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes, in: NuR 2009, 13 ff.
- Feldt, Walter/Schumacher, Jochen*: Die Alternativenprüfung im Rahmen des Verfahrens zur geplanten Elbvertiefung, in: NuR 2015, 391 ff.
- Felinks, Birgit/Wiegleb, Gerhard*: Welche Dynamik schützt der Prozeßschutz, in: NuL 1998, 298 ff.

- Fellenberg, Frank*: Ewige Bindung?, in: NuR 2016, 749 ff.
- Fellenberg, Frank*: Kumulation, Kontrolldichte und Kohärenzsicherung – aktuelle Streitfragen im Habitatschutzrecht, in: NVwZ 2019, 177 ff.
- Fellenberg, Frank*: Neue Herausforderungen im besonderen Artenschutzrecht: Die Reaktionen der Praxis auf das BVerwG-Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg, in: UPR 2012, 321 ff.
- Fisahn, Andreas/Cremer, Wolfram*: Ausweisungspflicht und Schutzregime nach Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, in: NuR 1997, 268 ff.
- Fisahn, Andreas/Mushoff, Tobias*: Vorwirkung und unmittelbare Wirkung Europäischer Richtlinien, in: EuR 2005, 222 ff.
- Fisahn, Andreas*: Internationale Anforderungen an den deutschen Naturschutz. Die Konvention über die biologische Vielfalt und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, in: ZUR 1996, 3 ff.
- Fischer, Kristian/Fluck, Jürgen*: Öffentlich-rechtliche Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden statt privatrechtlicher Umwelthaftung, in: RIW 2002, 814
- Fischer, Kristian*: Produktbezogene Umweltschadenshaftung für Chemikalien und Pflanzenschutzmittel, 2008
- Fischer, Lothar*: Biotop- und Artenschutz in der Bauleitplanung, in: NuR 2007, 307 ff.
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch, Kommentar, 67. Aufl. 2020
- Fischer-Hüftle, Peter*: Artenschutz in der Bauleitplanung, in: BayVBl. 2016, 833 ff.
- Fischer-Hüftle, Peter*: Besprechung zu OVG Koblenz, Urt. v. 18.09.2002, in: NuR 2003, 127
- Fischer-Hüftle, Peter*: Der Gebietsschutz im Umweltgesetzbuch III (Naturschutz und Landschaftspflege), in: NuR 2008, 213 ff.
- Fischer-Hüftle, Peter*: Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen, Natur und Landschaft 1997, 239 ff.
- Fischer-Hüftle, Peter*: Zur „absichtlichen“ Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten, in: NuR 2005, 768 ff.
- Fischer-Hüftle, Peter*: Zur Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“ nach der Föderalismusreform, in: NuR 2007, 78 ff.
- Fischer-Hüftle, Peter*: Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in das Bundes- und Landesnaturschutzrecht, in: ZUR 1999, 66 ff.
- Fischer-Hüftle, Peter*: Zur Zulassung eines Projekts im Verfahren nach § 34 BNatSchG und/oder durch Befreiung von Schutzvorschriften, in: NuR 2010, 34 ff.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)*: Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H RM), 2019

- Franke, Holger*: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, in: DVP 2000, 95 ff.
- Franzen, Everhardt/Sendler, Horst*: Bürger – Richter – Staat. Festschrift für Horst Sendler, 1991
- Franzius, Claudio*: Die Abweichungsgesetzgebung, in: NVwZ 2008, 492 ff.
- Franzius, Claudio*: Die Zukunft der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Eine Bewährungsprobe für die Abweichungsgesetzgebung nach Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes, in: ZUR 2010, 346 ff.
- Freiherr Knigge, Alexander*: Umweltschutz durch Beweislastumkehr?, 2001
- Frenz Walter/Schink, Alexander* (Hrsg.): Die neuen abfallrechtlichen Pflichten (Tagungsband zum 2. Aachener Abfall- und Umweltforum), 2006
- Frenz Walter/Unnerstall, Herwig*: Nachhaltige Entwicklung im Europarecht, 1999
- Frenz, Walter* (Hrsg.): BBergG, Kommentar, 2019
- Frenz, Walter* (Hrsg.): Das neue Wasser- und Naturschutzrecht, in: Schriftenreihe der GDMB, Heft 120 (2010), 87 ff. (zitiert: *Bearbeiter*, in: Frenz, Das neue Wasser- und Naturschutzrecht)
- Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen/Cosack, Tilman/Hennig, Bettina/Schomerus, Thomas* (Hrsg.): EEG, Kommentar, 5. Aufl. 2018
- Frenz, Walter*: „Hambi bleibt“ jedenfalls vorläufig – zu Recht?, in: RdE 2019, 49 ff.
- Frenz, Walter*: Anspruch auf vorläufige Einstellung nach § 34 Abs. 6 S. 4 BNatSchG?, in: UPR 2015, 329 ff.
- Frenz, Walter*: Bergrecht und Nachhaltige Entwicklung, 2001
- Frenz, Walter*: Bodenschutzgesetz, Kommentar, 2000
- Frenz, Walter*: Das Verursacherprinzip im Öffentlichen Recht: Zur Verteilung von individueller und staatlicher Verantwortung, 1997
- Frenz, Walter*: Europäisches Umweltrecht, 1997
- Frenz, Walter*: Föderalismusreform im Umweltschutz, in: NVwZ 2006, 742 ff.
- Frenz, Walter*: Habitatschutz vs. Fischerei und Landwirtschaft: Grundrechtliche Reduktion der erheblichen Beeinträchtigung, UPR 2014, 88 ff.
- Frenz, Walter*: Haftung beim Grundwasserwiederanstieg im Kohlenbergbau, in: WiVerw. 2007, 49 ff.
- Frenz, Walter*: Handbuch Europarecht, Bd. 3–6, 2007–2011
- Frenz, Walter*: Harmonisierung der Natura 2000-Richtlinien, in: URT 87 (2009), 7 ff.
- Frenz, Walter*: Konkreter Reformbedarf der Natura-2000-Richtlinien, in: UPR 2009, 5 ff.
- Frenz, Walter*: Menschenwürde und Dienstleistungsfreiheit, in: NVwZ 2005, 48 ff.
- Frenz, Walter*: Nachhaltiger Bergbau und Naturschutz – keine Gegensätze, in: Natur und Landschaft 2010, 85 ff.

- Frenz, Walter*: Nationalstaatlicher Umweltschutz und EG-Wettbewerbsfreiheit. Beschränkungen und ihre Rechtfertigung durch den Umweltschutz als eigenständigen Rechtfertigungsgrund im Lichte des Subsidiaritätsprinzips, 1997
- Frenz, Walter*: Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, 2001
- Frenz, Walter*: Sustainable Development durch Raumplanung – Am Beispiel der Rohstoffgewinnung, 2000
- Frenz, Walter*: Umweltklagen weiter effektuiert: Subjektive Rechte, Präklusion und Entscheidungserheblichkeit von Verfahrensfehlern, Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 15. 10. 2015 – C-137/14, in: NuR 2015, 832 ff.
- Frenz, Walter*: Unternehmerverantwortung im Bergbau – Am Beispiel der Wasserhaltung, 2003
- Frenz, Walter*: Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in Konkurrenzsituationen, 1999
- Frenz, Walter*: WHG-Erlaubnispflichtigkeit von Fracking und Lagerstättenwasserablagerung in UPR 2017, 121 ff.
- Frenz, Walter*: Wirksamer Habitat- und Artenschutz bei bergbaulichen Projekterkundungen, in: NuR 2018, 374 ff.
- Freytag, Christoph/Iven, Klaus*: Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz. Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 05. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in: NuR 1995, 109 ff.
- Friedland, Julia/Prall, Ursula*: Schutz der Biodiversität: Erhaltung und nachhaltige Nutzung in der Konvention über die Biologische Vielfalt, in: ZUR 2004, 193 ff.
- Frohn, Hans-Werner/Rosebrock, Jürgen/Schmoll, Friedemann*: „Wenn sich alle in der Natur erholen, wo erholt sich dann die Natur?“, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 75, 2009
- Frohn, Hans-Werner/Schmoll, Friedemann*: Amtlicher Naturschutz – Von der Errichtung der „Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege“ bis zur „ökologischen Wende“ in den 1970er Jahren, in: Natur und Landschaft 2006, 2 ff.
- Fuchs, Manfred et al.*: Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 85, 2010
- Führ, Martin/Lewin, Daniel/Roller, Gerhard*: EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität, in: NuR 2006, 67
- Funke, Susann*: Die Auswirkungen des neuen Bundesnaturschutzgesetzes auf die Eingriffsregelung des Landesrechts, in: SächsVBl. 2010, 153 ff.
- Füßer, Klaus/Lau, Marcus/Nastasi, Guiseppa*: Die Brücke über die Meerenge von Messina, in: EurUP 2010, 156 ff.
- Füßer, Klaus/Lau, Marcus*: Die Alternativenprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFHRL: Rechtsdogmatik, Detailfragen und Perspektiven nach der Münster/Osnabrück Rechtsprechung, in: NuR 2012, 448 ff.

- Füßer, Klaus/Lau, Marcus*: Die systematische Verankerung des Artenschutzrechts im Ordnungsrecht, in: NuR 2009, 445 ff.
- Füßer, Klaus/Lau, Marcus*: Maßnahmenpools im europäischen Gebietschutzrecht, in: NuR 2014, 453 ff.
- Füßer, Klaus/Nowak, Katharina*: Rechtsprobleme bei der Unterschutzstellung des Grünen Bandes Thüringen in ThürVBl. 2018, 49 ff.
- Füßer, Klaus*: Faktische Vogelschutzgebiete und der Übergang auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Art. 7 FFH. Diskussionsstand nach der Rechtsprechung des EuGH und dem B 50/Hochmoselquerung-Urteil des BVerwG, in: NVwZ 2005, 144 ff.
- Gaentzsch, Günter*: Entwicklungslinien des Naturschutzrechts in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, in: Umweltrecht im Wandel, 2001, 473 ff.
- Galler, Carolin/von Haaren, Christina/Horlitz, Thomas*: Landschaftsplanung – unwirksam oder unverzichtbar? Eine Einschätzung vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen, in: NuL 2009, 57 ff.
- Galler, Carolin*: Herausforderungen für die Landschaftsplanung, GuL 2/2010, 14 ff.
- Gammenthaler, Nina*: Umsetzung und Auslegung des Art. 6 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (RL 92/43/EWG) in Frankreich, in: EurUP 2010, 168 ff.
- Ganiel, Annick/Lau, Marcus*: Risikomanagement und Monitoring in Zulassungsverfahren, in: ZUR 2016, 393 ff.
- Gärditz, Klaus Ferdinand*: Kein Bestandsschutz für rechtmäßig genehmigte Vorhaben im europäischen Naturschutzrecht? – Zu EuGH, Urt. v. 14. 01. 2010 – C-226/08 (Stadt Papenburg/Deutschland), in: DVBl 2010, 247 ff.
- Gassner, Erich/Bendimir-Kahlo, Gabriele/Schmidt-Räntsch, Annette/Schmidt-Räntsch, Jürgen*: Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2003 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatschG)
- Gassner, Erich/Heugel, Michael*: Das neue Naturschutzrecht, 2010
- Gassner, Erich/Schemel, Hans-Joachim*: Umweltschadensgesetz, 2. Aufl. 2012
- Gassner, Erich*: § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG – Ein Beispiel europarechtlichen Experimentierens, in: NuR 2009, 325 ff.
- Gassner, Erich*: Aktuelle Aspekte des Umweltschadensgesetzes, in: UPR 2009, 333 ff.
- Gassner, Erich*: Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote, in: NuR 2004, 560 ff.
- Gassner, Erich*: Zum Vollzug des Art. 20a GG, in: NuR 2014, 482 ff.
- Gatz, Stephan*: Rechtsfragen der Windenergienutzung, in: DVBl 2009, 737 ff.
- Gatz, Stephan*: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019

- Gawlak, Christa*: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Deutschland, in: Natur und Landschaft 2001, 481 ff.
- Gellermann, Martin/Middeke Andreas*: Der Vertragsnaturschutz – Tatsächliche Gestaltung und rechtliche Grenzen, in: NuR 1991, 457 ff.
- Gellermann, Martin/Schreiber, Matthias*: Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, 2007
- Gellermann, Martin*: Artenschutz auf Bahnanlagen, DVBl 2005, 73 ff.
- Gellermann, Martin*: Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, in: NuR 2003, 385 ff.
- Gellermann, Martin*: Artenschutz und Straßenplanung – Neues aus Leipzig, in: NuR 2009, 85 ff.
- Gellermann, Martin*: Artenschutzrecht im Wandel, in: NuR 2007, 165 ff.
- Gellermann, Martin*: Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, in: NuR 2007, 132 ff.
- Gellermann, Martin*: Das modernisierte Naturschutzrecht, in: NVwZ 2002, 1025 ff.
- Gellermann, Martin*: Die „kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes, in: NuR 2007, 783 ff.
- Gellermann, Martin*: Fortentwicklung des Naturschutzrechts, in: NuR 2012, 34 ff.
- Gellermann, Martin*: Habitatschutz in der Perspektive des Europäischen Gerichtshofs, in: NuR 2005, 433 ff.
- Gellermann, Martin*: Herzmuschelfischerei im Lichte des Art 6 FFH-Richtlinie. Anmerkungen zum Urteil des EuGH vom 7-9-2004, in: NuR 2004, 788 ff.
- Gellermann, Martin*: Hochmoselquerung und europäisches Naturschutzrecht, in: DVBl 2008, 283 ff.
- Gellermann, Martin*: Natura 2000 – Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001
- Gellermann, Martin*: Natura 2000 – Rechtsfragen eines im Aufbau befindlichen Schutzgebietsnetzes, in: ZUR 2005, 581 ff.
- Gellermann, Martin*: Naturschutzrecht nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, in: NVwZ 2010, 73 ff.
- Gellermann, Martin*: Rechtsfragen des europäischen Habitatschutzes, in: NuR 1996, 548 ff.
- Gellermann, Martin*: Umweltschaden und Biodiversität, in: NVwZ 2008, 828
- Gellermann, Martin*: Windkraft und Artenschutz, in: NdsVBl. 2016, 13 ff.
- Gellermann, Martin*: Windkraftnutzung im Lichte der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, in: NuR 2020, 178 ff.
- Gellermann, Martin*: Zugriffsverbote des Artenschutzrechts und behördliche Einschätzungsprärogative, in: NuR 2014, 597 ff.
- Gellermann, Martin*: Zugriffsverbote des Artenschutzrechts und behördliche Einschätzungsprärogative, in: NuR 2014, 597 ff.

- Gerstenberg, Katrin*: Zu den Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen nach der Föderalismusreform, 2009 (zitiert: *Gerstenberg, Föderalismusreform*)
- Gesellschaft für Umweltrecht e. V. – GFU*: Dokumentation zur 33. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V., 2010 (zitiert: *Bearbeiter*, in: GFU)
- Giesberts, Ludger/Kastelec, Spela*: Das Regelungspaket zum Fracking, in: NVwZ 2017, 360 ff.
- Giesberts, Ludger/Reinhardt, Michael* (Hrsg.): Umweltrecht, 2. Aufl. 2018
- Gilcher, Susanne/Bruns, Diedrich*: Renaturierung von Abbaustellen, 1999
- Glaser, Andreas*: Mitgliedstaatliche Zustimmungsabsicht zu Gebietsschutz nach FFH-Richtlinie gegen Willen klagender Stadt. Anmerkungen zum Urteil des EuGH vom 14. 1. 2010, Az. C-226/08, in: EuZW 2010, 225 ff.
- Glaser, Andreas*: Schwerpunktbereich – Grundstrukturen des Naturschutzrechts, in: JuS 2010, 209 ff.
- Götze, Roman/Lau, Marcus*: Naturschutzrechtliches Vermeidungsgebot und künftige naturräumliche Entwicklung – Zur Eingriffsbewertung bei ökologischen „Potenzialstörungen“, in: DVBl 2006, 415 ff.
- Götze, Roman*: Rechtsschutz im Wirkfeld von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nach der Wasserrahmenrichtlinie – Rechtsfolgen und Justitiabilität der »Pläne 2009«, in: ZUR 2008, 393 ff.
- Gräber, Fritz* (Hrsg.): Finanzgerichtsordnung, Kommentar, 8. Aufl. 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Gräber, FGO)
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin*: Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Loseblattausgabe in drei Bänden, 70. EL 5/2020
- Greinacher, Dominik*: Bahnbrechend Neues oder alles wie gehabt – Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in deutsches Recht, in: PHi 2007, 2 ff.
- Grewing, Cornelia*: Das System des exemplarbezogenen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz, 2003
- Grochtmann, Ansgar*: Art. 14 GG – Rechtsfragen der Eigentumsdogmatik, 2000
- Groll, Michael*: Hochwasserinduzierte Gewässerbettdynamik als Antrieb der eigendynamischen Gewässerentwicklung, in: NuL 2009, 197 ff.
- Gröpl, Christoph/Guckelberger, Annette/Wohlfahrt, Jürgen* (Hrsg.): Landesrecht Saarland – Studienbuch, 2009
- Grothe, Silke/Frey, Michael*: Die Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, in: NuR 2016, 316 ff.
- Gruttke, Horst*: Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. Referate und Ergebnisse des Symposiums „Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Tierarten mit Vor-

- kommen in Mitteleuropa“ auf der Insel Vilm vom 17. bis 20. November 2003, Schriften des Bundesamtes für Naturschutz, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 8, 2004
- Grzeszick, Bernd*: Geistiges Eigentum und Art. 14 GG, in: ZUM 2007, 344 ff.
- Grziwotz, Herbert*: Städtebauliche Verträge zu Lasten Dritter? Probleme und Risiken kooperativer Entwicklung von Baugebieten, in: NJW 1995, 1927 ff.
- Guckelberger, Annette*: Der Referentenentwurf für ein UGB 2009 als Erster Schritt auf dem Weg zur Kodifikation des Umweltrechts, in: NVwZ 2006, 1107 ff.
- Günes, Ahmet Mithat/Fisahn, Andreas*: Die Anforderungen des BVerwG an die FFH-Verträglichkeitsprüfung, in: EurUP 2007, 220 ff.
- Günther, Jörg-Michael*: Baumschutzvorschriften im Spiegel der aktuellen Rechtsprechung und Literatur, in: NuR 2002, 587 ff.
- Gurlit, Elke*: Verwaltungsvertrag und Gesetz. Eine vergleichende Untersuchung zum Verhältnis von vertraglicher Bindung und staatlicher Normsetzungsautorität, 2000
- Gütschow, Bernd*: Der Artenschutz im Umweltstrafrecht, 1. Aufl. 1998
- Güttler, Dagmar*: Umweltschutz und freier Warenverkehr, in: BayVBl. 2002, 225 ff.
- Hammer, W.*: 20 Jahre im Irrgarten des Artenschutzrechts, in: DVBl 1997, 401 ff.
- Hampicke, Ulrich*: Naturschutzökonomie, 1991
- Hansmann, Klaus/Sellner, Dieter* (Hrsg.): Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Hansmann/Sellner, Umweltrecht)
- Harling, Caroline Schulze*: Das materielle Abweichungsrecht der Länder. Art. 72 Abs. 3 GG, 2011
- Haupt, Heiko* et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70, 2009
- Hecht, Johannes*: Das neue bundesrechtliche Naturschutzvorkaufsrecht (§ 66 BNatSchG) und seine Auswirkungen auf die notarielle Praxis, in: DNotZ 2010, 323 ff.
- Heiland, Stefan* et al.: Beitrag naturschutzpolitischer Instrumente zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme, BfN-Skripten 176, 2006
- Heiland, Stefan/Geiger, Bettina/Rittel, Katrin/Steinl, Christina/Wieland, Steffi*: Der Klimawandel als Herausforderung für die Landschaftsplanung – Probleme, Fragen und Lösungsansätze, in: NuL 2008, 37 ff.
- Hein, Ekkehard/Heinl, Thomas*: Der Belang der Kulturlandschaft in der Regionalplanung: Erfahrungen aus der Region Heilbronn-Franken, in: IzR 5/2008, 303 ff.
- Heinze, Stefan*: Die Neuregelung des § 66 BNatSchG und das Vorkaufsrecht nach § 36a LG NRW, in: RNotZ 2010, 388

- Hellenbroich, Tobias/Frenz, Walter*: Naturschutzrechtliche Vorgaben zur Verwendung gebietseigener Gehölze, in: NuR 2008, 449 ff.
- Hellenbroich, Tobias*: Europäisches und deutsches Artenschutzrecht, 1. Aufl. 2006
- Hellermann, Johannes*: Rechtliche Gewährleistung des Vogelschutzes an Mittelspannungsfreileitungen, in: NuR 2018, 805 ff.
- Helm, Holger/Herzog, Sven/Ecker, Udo J.*: Bahnbetrieb und das Verbot der Tötung geschützter Tiere, in: EurUP 2016, 144 ff.
- Henckel, Dietrich et al. (Hrsg.)*: Planen – Bauen – Umwelt, 2010
- Hendler, Reinhard/Brockhoff, Sven*: Die Eingriffsregelung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes, in: NVwZ 2010, 733 ff.
- Hendler, Reinhard/Hufen, Friedhelm/Jutzi, Siegfried (Hrsg.)*: Landesrecht Rheinland-Pfalz – Studienbuch, 5. Aufl. 2009
- Hendler, Reinhard/Marburger, Peter/Reinhardt, Michael/Schröder, Meinhard (Hrsg.)*: Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts, 1999
- Hendler, Reinhard*: Das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung, in: NVwZ 2005, 977 ff.
- Hendler, Reinhard*: Der Geltungsbereich der EG-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung, in: NuR 2003, 2 ff.
- Hendler, Reinhard*: Umwelthaftung nach neuem EG-Recht, in: UTR 81, 2005, 43 ff.
- Hendler, Reinhard*: Zum Begriff der Pläne und Programme in der EG-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung, in: DVBl 2003, 227 ff.
- Hendrichke, Oliver*: „Allgemeine Grundsätze“ als abweichungsfester Kern der Naturschutzgesetzgebung des Bundes, in: NuR 2007, 454 ff.
- Hendrichke, Oliver*: „Natur auf Zeit“: Dynamische Schutzkonzepte kooperativ gestalten und rechtssicher umsetzen, in: Natur und Landschaft 2019, 365 ff.
- Hennig, Jan/Krappel, Thomas*: Natura 2000-Recht in gestuften Planungs- und Zulassungsverfahren, in: UPR 2013, 133 ff.
- Henzler, Oliver*: Die Griechische Landschildkröte und der Strafrichter, in: NuR 2005, 646 ff.
- Herber, Rolf*: Seehandelsrecht Systematische Darstellung, 1. Aufl. 1999
- Herbert, Matthias/Wilke, Torsten*: Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland, in: Natur und Landschaft 2003, 64 ff.
- Herbert, Matthias*: Die Umweltbeobachtung nach § 12 BNatSchG und ihr Verhältnis zur Landschaftsplanung, in: NuL 2003, 110 ff.
- Herzog, Sven/Guber, Steffen*: Der naturschutzrechtliche Populationsbegriff als Maßstab zur Beurteilung des Erhaltungszustandes einer Art gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG erläutert am Beispiel des Wolfes (*canis lupos*), in: NuR 2018, 682 ff.
- Heselhaus, Sebastian/Nowak, Carsten (Hrsg.)*: Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2006

- Hien, Eckhart*: Quo Vadis Umweltrechtsschutz?, in: DVBl 2018, 1029 ff.
- Himmelmann, Steffen/Tünnesen-Harmes, Christian*: Umweltrecht in der anwaltlichen Praxis, 2008 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Himmelmann/Tünnesen-Harmes, Umweltrecht)
- Hobe, Stephan*: Einführung in das Völkerrecht, 10. Aufl. 2014
- Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schneider, Jens-Peter* (Hrsg.): Verfahrensprivatisierung im Umweltrecht, 1996
- Hoheisel, Deborah/Mengel, Andreas/Heiland, Stefan/Mertelmeyer, Linda/Meurer, Julian/Rittel, Katrin*: Planzeichen für die Landschaftsplanung, BfN-Skripten 461/1, Bundesamt für Naturschutz, 2017
- Hoheisel, Deborah/Schweiger, Manuel*: Neue Wildnisgebiete in Deutschland?, in: NuL 2009, 101 ff.
- Holländer, Heinz*: A Social Exchange Approach to Voluntary Cooperation, in: American Economic Review 80 (1990), 1157 ff.
- Holtmeier, Friedrich-Karl*: Tiere in der Landschaft, 2002
- Holzwarth, Fritz/Radtke, Hans Jörg/Hilger, Bernd* (Hrsg.): Bundes-Bodenschutzgesetz – Handkommentar, 2. Aufl. 2000
- Hömig, Michael Antoni*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 10. Aufl. 2013 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Hömig)
- Hönes, Ernst-Rainer*: Das Europäische Landschaftsübereinkommen vom 20. 10. 2000, in: DÖV 2007, 141 ff.
- Hönes, Ernst-Rainer*: Naturdenkmäler und nationale Monumente, in: NuR 2009, 741 ff.
- Hönes, Ernst-Rainer*: Rechtsfragen des Kulturlandschaftsschutzes, in: NuR 2013, 12 ff.
- Hönes, Ernst-Rainer*: Zum Recht der historischen Kulturlandschaften, in: DÖV 2010, 11 ff.
- Hoppe, Werner/Beckmann, Martin/Kauch, Petra*: Umweltrecht, 2. Aufl. 2000
- Hoppe, Werner/Beckmann, Martin/Kment, Martin* (Hrsg.): UVPG, 5. Aufl. 2018
- Hoppe, Werner/Bönker, Christian*: Das Verhältnis von örtlicher Landschaftsplanung und Bauleitplanung – Unter dem Blickwinkel der Gesetzgebungszuständigkeit von Bund und Ländern, in: DVBl 1996, 585 ff.
- Hoppe, Werner*: Staatsaufgabe Umweltschutz, in: VVDStRL 38 (1980), 211 ff.
- Hoppenberg, Michael/de Witt, Siegfried* (Hrsg.): Handbuch des öffentlichen Baurechts, Loseblattsammlung, Stand: 42. Aufl. 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Hoppenberg/de Witt, Baurecht)
- Hoppenstedt, Adrian/Schmidt, Catrin*: Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe, in: NuL 2002, 237 ff.
- Hösch, Ulrich*: Die Behandlung des Artenschutzes in der Fachplanung, in: UPR 2006, 131 ff.
- Hösch, Ulrich*: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im System der Planfeststellung, in: NuR 2004, 210 ff.

- Hösch, Ulrich*: Zur Behandlung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, in: UPR 2010, 7 ff.
- Huck, Sebastian*: Rechtliche Grundlagen und Wirkungen der Festlegung von Kulturlandschaften, 2012
- HVNL Arbeitsgruppe Artenschutz/Kreuziger, Josef/Bernshausen, Frank*: Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis (Teil 1: Vögel), in: NuL 2012, 229 ff.
- HVNL Arbeitsgruppe Artenschutz/Möller, Annette/Hager, Andrea*: Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtung in Theorie und Praxis (Teil 2: Reptilien und Tagfalter), in: NuL 2012, 307 ff.
- Ipsen, Jörn/Stüer, Bernhard*: Europa im Wandel, Festschrift für Rengeling, 2008
- Iven, Klaus*: Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht, in: NuR 1996, 373 ff.
- Jacob, Thomas/Lau, Marcus*: Beurteilungsspielraum und Einschätzungsprärogative, in: NVwZ 2015, 241 ff.
- Jahns-Böhm, Jutta/Breier, Siegfried*: Die umweltrechtliche Querschnittsklausel des Art. 130r II 2 EWGV. Eine Untersuchung am Beispiel der Güterkraftverkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft, in: EuZW 1992, 49 ff.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl. 2014 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Jarass/Pieroth, GG)
- Jarass, Hans D.*: Artenschutzrecht und Planung, 2016
- Jarass, Hans D.*: Die Zulässigkeit von Projekten nach FFH-Recht, in: NuR 2007, 371 ff.
- Jarass, Hans D.*: EG-rechtliche Folgen ausgewiesener und potentieller Vogelschutzgebiete; Zugleich ein Beitrag zum Rechtsregime für FFH-Gebiete, in: ZUR 2000, 183 ff.
- Jarass, Hans D.*: EG-rechtliche Vorgaben zur Ausweisung und Änderung von Vogelschutzgebieten, in: NuR 1999, 481 ff.
- Jaschinski, Martin*: Der Fortbestand des Anspruchs aus enteignendem Eingriff, 1997
- Jeromin, Curt M.*: Naturschutz versus Eigentumsfreiheit. Zur Neuregelung der Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche im BNatSchG 2010, in: NuR 2010, 301 ff.
- Jessel, Beate/Fischer-Hüttle, Peter/Jenny, Daniel/Zschalich, Andrea*: Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in: Angewandte Landschaftsökologie 53, 2003
- Jessel, Beate/Hasch, Bernhard*: Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie – Welche Unterstützung kann die Landschaftsplanung bieten?, in: NuL 2006, 108 ff.
- Jessel, Beate/Müller-Pfannenstiel, Klaus/Rößling, Holger*: Die künftige Stellung der Landschaftsplanung zur strategischen Umweltprüfung (SUP), in: NuL 2003, 332 ff.

- Jessel, Beate/Tobias, Kai*: Ökologisch orientierte Planung, 2002
- Jessel, Beate*: Das Landschaftsbild erfassen und darstellen, in: NuL 1998, 356 ff.
- Jessel, Beate*: Zukunftsaufgabe Klimawandel – der Beitrag der Landschaftsplanung, in: Natur und Landschaft 2008, 311 ff.
- Job-Hoben, Beate/Pütsch, Michael/Erdmann, Karl-Heinz*: Gesundheitsschutz – ein „neues“ Themenfeld des Naturschutzes?, in: Natur und Landschaft 2010, 137 ff.
- Jungkind, Vera*: Verwaltungsakte zwischen Hoheitsträgern, 2008
- Jungmann, Susanne*: Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2004, 2004
- Kahl, Wolfgang/Gärditz, Klaus Ferdinand*: Das Grundrecht der Eigentumsfreiheit vor den Herausforderungen des europäischen Naturschutzrechts, in: ZUR 2006, 1 ff.
- Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian* (Hrsg.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattausgabe, Stand: Mai 2019
- Kahl, Wolfgang*: 35 Jahre Verwaltungsverfahrensgesetz – 35 Jahre Europäisierung des Verwaltungsverfahrensrechts, in: NVwZ 2011, 499 ff.
- Kahl, Wolfgang*: Umweltprinzip und Gemeinschaftsrecht, eine Untersuchung zur Rechtsidee des „bestmöglichen Umweltschutzes“ im EWG-Vertrag, 1993
- Kalenborn, Tristan*: Staatliche Kooperation zwischen Partnerschaft, Konkurrenz und Interpendenz, 2018
- Kändler, Gerald*: Biologische Vielfalt des Waldes im Lichte der zweiten Bundeswaldinventur (BWI²). Vortrag auf der Tagung „Waldwirtschaft und biologische Planung“ in Bonn, 2005
- Kästle, Brigitte*: Besprechung des Normenkontrollurteils des VGH München vom 30.03.2010 – 8 N 09.1861–1868 – und – 8 N 09.1870–1875 –, in: NuR 2010, 711
- Kästle, Cornelia*: Künftige Entwicklung in der EU-Agrarpolitik mit den daraus resultierenden Konsequenzen für den Vertragsnaturschutz, in: BfN-Schriften 31, 2000, 41 ff.
- Katzschner, Lutz*: Bewertung des Stadtklimas vor dem Hintergrund der globalen Erwärmung, in: UVP-report 5/2008, 215 ff.
- Katzschner, Lutz*: Einbindung von Klima und Luft in Planungsabläufe, in: RuR 1997, 59 ff.
- Kauch, Petra*: Gentechnikrecht, 2009
- Kaule, Giselher*: Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl. 1991
- Kautz, Steffen*: Artenschutz in der Fachplanung, in: NuR 2007, 234 ff.
- Kautz, Steffen*: Das Schutzregime nach der FFH-Richtlinie für Vorschlagsgebiete vor ihrer Aufnahme in die Gemeinschaftsliste, in: NVwZ 2007, 666 ff.
- Kautz, Steffen*: Vogelschutz an Energiefreileitungen gemäß § 41 BNatSchG, in: NuR 2015, 80 ff.

- Kautz, Steffen*: Zum Umgang mit nachträglich eingewanderten oder nachträglich entdeckten Arten bei der Planfeststellung und der immissionsrechtlichen Genehmigung, in: UPR 2018, 474 ff.
- Reich, Thomas*: Ausgewählte Probleme des Gentechnikrechts im Fokus europäischer und nationaler Rechtsprechung, in: NuR 2012, 539 ff.
- Kemper, Till*: Inhalt und Probleme des neuen § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, in: NuR 2011, 340 ff.
- Kerkmann, Jochen* (Hrsg.): Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2010 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Kerkmann (Hrsg.), Naturschutzrecht)
- Kiemstedt, Hans/von Haaren, Christina/Mönnecke, Margit/Ott, Stefan*: Landschaftsplanung – Inhalt und Verfahrensweise, 3. Aufl. 1997
- Kimminich, Otto/von Lersner, Heinrich/Storm, Peter-Christoph* (Hrsg.): Handwörterbuch des Umweltrechts, I. Band, 2. Aufl. 1986
- Kirchhof, Paul* (Hrsg.): Umweltschutz im Abgaben- und Steuerrecht, 1993
- Klein, Oliver/Schneider, Karsten*: Art. 72 GG n. F. im Kompetenzgefüge der Föderalismusreform – Ein Überblick zur Erfindung des „generellen Abweichungsrechts“, zur Ersetzung der Rahmenvorschriften sowie zur Eröffnung einer neuen Antragsart im Verfassungsprozess, in: DVBl 2006, 1549 ff.
- Clindt, Thomas*: Die Zulässigkeit der dynamischen Verweisungen auf EG-Recht aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht, in: DVBl 1998, 373 ff.
- Klinge, Werner*: Bauleitplanung und Artenschutz, in: NuR 2010, 538 ff.
- Klinkhammer, G./König, T.*: Bekämpfung der Artenschutzkriminalität durch die deutsche Zollverwaltung, in: ZfZ 1995, 194 ff.
- Kloepfer, Michael/Vierhaus, Hans-Peter*: Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2002
- Kloepfer, Michael*: Föderalismusreform und Umweltgesetzgebungskompetenzen, in: ZG 2006, 250 ff.
- Kloepfer, Michael*: Umweltrecht, 4. Aufl. 2016
- Kloepfer, Michael*: Umweltschutzrecht, 2008
- Kment, Martin* (Hrsg.): Der Einfluss des Europäischen Gerichtshofs auf das Umwelt- und Infrastrukturrecht, 2019
- Kment, Martin*: Anpassung an den Klimawandel – Internationaler Rahmen, europäische Strategische Adaptionsprüfung und Fortentwicklung des nationalen Verwaltungsrechts, in: JZ 2010, 62 ff.
- Kment, Martin*: Das neue Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und seine Bedeutung für das UVPG – Rechtsschutz des Vorhabenträgers, anerkannter Vereinigungen und Dritter, in: NVwZ 2007, 274 ff.
- Kment, Martin*: Umweltprüfung bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Landschaftsplänen – Überlegungen zur Verfahrensintegration, in: UPR 2007, 85 ff.
- Knack, Hans-Joachim/Henneke, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Verwaltungsverfahrensgesetz – Kommentar, 11. Aufl. 2019

- Knickel, Karlheinz/Janßen, Berthold/Schramek, Jörg/Köppel, Korina*: Naturschutz und Landwirtschaft: Kriterienkatalog zur „Guten fachlichen Praxis“, in: *Angewandte Landschaftsökologie* 41, 2001
- Knigge, Alexander Freiherr*: Umweltschutz durch Beweislastumkehr?, 2001
- Knopp, Günther-Michael*: Das neue Wasserhaushaltsrecht, 2010
- Knopp, Lothar* (Hrsg.): Neues Europäisches Umwelthaftungsrecht und seine Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft, 2003
- Knopp, Lothar/Wiegleb, Gerhard* (Hrsg.): Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz – rechtliche und ökologische Haftungsdimension, 2008
- Knopp, Lothar*: Neues Umweltschadensgesetz, in: *UPR* 2007, 414 ff.
- Kobes, Stefan*: Das Bundes-Bodenschutzgesetz, in: *NVwZ* 1998, 786 ff.
- Koch, Andreas/Tolkmitt, Dirk*: Brandenburgisches Naturschutzgesetz, Loseblattsammlung, Stand: 3. Lfg. 2014
- Koch, Ellen*: Die Verträglichkeitsprüfung der FFH-RL im deutschen und europäischen Umweltrecht, 2006
- Koch, Hans-Joachim* (Hrsg.): Umweltrecht, 3. Aufl. 2010 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Koch, Umweltrecht, 3. Aufl. 2010)
- Koch, Hans-Joachim/Krohn, Susan*: Das Naturschutzrecht im Umweltgesetzbuch, in: *Forum Umweltgesetzbuch Heft 7*, 2008
- Koch, Hans-Joachim/Krohn, Susan*: Umwelt in schlechter Verfassung? Der Umweltschutz in der Föderalismusreform, in: *NuR* 2006, 673 ff.
- Koch, Hans-Joachim/Mechel, Friederike*: Naturschutz und Landschaftspflege in der Reform der bundesstaatlichen Ordnung, in: *NuR* 2004, 277 ff.
- Kochenburger, Christoph/Estler, Kerstin*: Die Berücksichtigung von Vorbelastungen im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, in: *UPR* 2001, 50 ff.
- Köck, Wolfgang/Bovet, Jana/Gawrow, Thomas/Hofmann, Ekkehard/Möckel, Stefan*: Effektivierung des raumbezogenen Planungsrechts zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, in: *UBA Berichte* 1/07, 2007
- Köck, Wolfgang/Lau, Marcus*: Der Biotopverbund gemäß § 3 BNatSchG und sein Verhältnis zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ – Bundesrechtliche Vorgaben und Ausgestaltungsspielräume der Länder, in: *UTR* 83 (2005), 115 ff.
- Köck, Wolfgang/Wolf, Rainer*: Grenzen der Abweichungsgesetzgebung im Naturschutz – Sind Eingriffsregelung und Landschaftsplanung allgemeine Grundsätze des Naturschutzes?, in: *NVwZ* 2008, 353 ff.
- Köck, Wolfgang*: Auswirkungen des europäischen Artenschutzrechts auf die kommunale Bauleitplanung, in: *ZUR* 2006, 518 ff.
- Köck, Wolfgang*: Der Kohärenzausgleich für Eingriffe in FFH-Gebiete – Rechtliche Anforderungen und konzeptionelle Überlegungen, in: *ZUR* 2005, 466 ff.
- Köck, Wolfgang*: Die EU-Verordnung über invasive gebietsfremde Arten, in: *NuR* 2015, 73 ff.

- Köck, Wolfgang*: Die Implementation der EG-Wasserrahmenrichtlinie, in: ZuR 2009, 227 ff.
- Köck, Wolfgang*: Die städtebauliche Eingriffsregelung, in: NuR 2004, 1 ff.
- Köck, Wolfgang*: Rechtliche Handlungsrahmen und Instrumente für die Erhaltung der Biodiversität in Kulturlandschaften, in: NuR 2010, 530 ff.
- Kolodziejcok, Karl-Günther/Endres, Ewald/Krohn, Susan/Markus, Till*: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Loseblattsammlung, Stand: Lfg. 1/19 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, NLJ)
- Konermann, Michael*: Das Schutzgut Landschaftsbild in der Landschaftsrahmenplanung Rheinland-Pfalz, in: Natur und Landschaft 2001, 311 ff.
- König, Ruth*: Inhalts- und Schrankenbestimmung oder Enteignung?, in: JA 2001, 345 ff.
- Kopp, Ferdinand O./Schenke, Wolf-Rüdiger*: Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Aufl. 2009
- Kopp, Ferdinand/Ramsauer, Ulrich*: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 19. Aufl. 2018
- Kopp, Ferdinand/Ramsauer, Ulrich*: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 16. Aufl. 2015
- Korbmacher, Andreas*: Neuere Entwicklungen im Habitatschutzrecht, in: UPR 2018, 1 ff.
- Korn, Norbert et al.*: Flussauen und Wasserrahmenrichtlinie, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 27, 2005
- Korn, Norbert*: Die Wasserrahmenrichtlinie der EU – Absehbare Konsequenzen für Planer und Gutachter, in: NuL 2001, 246 ff.
- Kotulla, Michael* (Hrsg.): Bundesimmissionsschutzgesetz, Kommentar und Vorschriftensammlung, Loseblattsammlung, Stand: 01/2014
- Kotulla, Michael*: Umweltschutzgesetzgebungskompetenzen und „Föderalismusreform“, in: NVwZ 2007, 489 ff.
- Kotzur, Markus*: Die Ziele der Union: Verfassungsidentität und Gemeinschaftsidee, in: DÖV 2005, 313 ff.
- Krajewski, Markus*: Grundstrukturen des Rechts öffentlicher Dienstleistungen, 2011
- Kratsch, Dietrich*: Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenzulassung und Bauleitplanung, in: NuR 2007, 100 ff.
- Kratsch, Dietrich*: Neue Rechtsprechung zum Artenschutz, in: NuR 2007, 27 ff.
- Kratsch, Dietrich*: Neuere Rechtsprechung zum Naturschutzrecht – Eingriffsregelung, Schutzgebiete, Biotopschutz, in: NuR 2009, 398 ff.
- Krause, Jochen/von Nordheim, Henning*: Meeresschutzgebiete – weltweit und in der deutschen Nord- und Ostsee, in: Natur und Landschaft 2008, 118 ff.

- Krause, Johannes*: Abweichungskompetenzen der Bundesländer am Beispiel des Umweltrechts, in: JA 2011, 768 ff.
- Krebs, Walter*: Verträge und Absprachen zwischen der Verwaltung und Privaten, in: VVDStRL 52 (1993), 248 ff.
- Kreft, Gerhard*: Bemessung der Enteignungsentschädigung nach der Rechtsprechung des BGH, in: WM 1985 (Sonderbeilage Heft 6, 3 ff.)
- Krings, Petra*: Neues Naturschutzrecht in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, in: NordÖR 2010, 181 ff.
- Kruess, Andreas et al.*: Ist der Rückgang der biologischen Vielfalt gestoppt? – Eine Bilanz des Arten- und Biotopschutzes, in: Natur und Landschaft 2010, 282 ff.
- Krüsemann, Ellen*: Der Biotopverbund nach § 3 BNatSchG, in: NuR 2006, 546 ff.
- Küchler-Krischun, Jonna/Piechocki, Reinhard*: Die nationale Biodiversitätsstrategie Deutschlands, in: Natur und Landschaft 2008, 12 ff.
- Kuhn, Alexandra*: Artenschutz versus Prozessschutz im Nationalpark, in: Natur und Landschaft 2007, 56 ff.
- Kunig, Philip*: Verträge und Absprachen zwischen Verwaltung und Privaten, in: DVBl 1992, 1193 ff.
- Künkele, Siegfried/Heinrich, Eberhart*: Naturschutzrecht für Baden-Württemberg, 7. Aufl. 1994
- Küpper, Wilfried*: Strafrecht Besonderer Teil, 4. Aufl. 2000
- Kuschnerus, Ulrich*: Der sachgerechte Bebauungsplan, 3. Aufl. 2004
- Kuschnerus, Ulrich*: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, in: NVwZ 1996, 235 ff.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian* (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Lackner/Kühl).
- LAG VSW (Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten)*: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, in: Berichte zum Vogelschutz 2014, Band 51
- Lahl, Uwe/Frank, Klaus/Zeschmar-Lahl, Barbara*: Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und in der Baugenehmigung, in: Natur und Landschaft 1992, 580 ff.
- Lambrecht, Heiner/Trautner, Jürgen*: Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. F+E-Vorhaben 804 82 004 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 2007
- Landmann, Robert von/Rohmer, Gustav* (Begr.): Umweltrecht, Kommentar, Loseblattsammlung, 92. Aufl. 2020, Stand: Februar 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR)
- Laskowski, Silke R.*: Demokratisierung des Umweltrechts, in: ZUR 2010, 171 ff.

- Lau, Marcus/Markert, Angela:* Quo Vadis – Wasserkraftnutzung in Deutschland?, in: WasserWirtschaft 2019, 142 ff.
- Lau, Marcus/Meske, Mara:* Maßnahmen der Umweltbildung bzw. Bildung für nachhaltige Entwicklung und deren Nutzbarmachung bei der Eingriffskompensation, Kohärenzsicherung und Umweltschadenssanierung, in: NuR 2010, 475 ff.
- Lau, Marcus/Steeck, Sebastian:* Das erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – ein Ende der Debatte um den europäischen Artenschutz?, in: NuR 2008, 386 ff.
- Lau, Marcus:* Aktuelle Fragen des besonderen Artenschutzes im Immissionschutzrecht, in: I+E 2016, 50 ff.
- Lau, Marcus:* Arten- und Gebietsschutz in der Bundesfachplanung, in: NVwZ 2017, 830 ff.
- Lau, Marcus:* Das Urteil des Bundesverwaltungsgericht zur Ortsumgehung Freiberg, in: SächsVBl. 2012, 101 ff.
- Lau, Marcus:* Der Naturschutz in der Bauleitplanung, 2012
- Lau, Marcus:* Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Teil 1), in: NuR 2011, 680 ff.
- Lau, Marcus:* Die Rechtsprechung des BVerwG zum Europäischen Naturschutzrecht im Jahr zwei und drei nach seiner Entscheidung zur Westumfahrung Halle, in: NVwZ 2011, 461 ff.
- Lau, Marcus:* Einwandern besonders geschützter Arten in den Gefahrenbereich von Vorhaben nach Genehmigungserteilung, in: NuR 2018, 840 ff.
- Lau, Marcus:* Einwandern besonders geschützter Arten in den Gefahrenbereich von Vorhaben nach Bau- und Inbetriebnahme, in: NuR 2018, 653 ff.
- Lau, Marcus:* Einwandern besonders geschützter Arten in den Gefahrenbereich – Gemeinsame Fragen, in: NuR 2018, 729 ff.
- Lau, Marcus:* Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen im Freistaat Sachsen, in: SächsVBl. 2014, 1 ff.
- Lau, Marcus:* Fachliche Beurteilungsspielräume in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, in: UPR 2010, 169 ff.
- Lau, Marcus:* Neues aus Luxemburg zum Artenschutzrecht, in: NuR 2013, 685 ff.
- Leser, Hartmut/Streit, Bruno/Haas, Hans-Dieter:* Diercke Wörterbuch Ökologie und Umwelt, Band 2 N–Z, 1. Aufl. 1993
- Leyer, Franziska/Werk, Klaus:* Anforderungen an die Verwendung gebietseigener Gehölze, in: NuL 2014, 311 ff.
- Lieber, Tobias:* Das Artenschutzrecht im Vollzug von Planfeststellungsbeschlüssen, in: NuR 2012, 665 ff.
- Lisken, Hans/Denninger, Erhard* (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts)

- Lorenz, Dieter*: Der Wegfall der Geschäftsgrundlage beim verwaltungsrechtlichen Vertrag, in: DVBl 1997, 865 ff.
- Lorz, Albert/Konrad, Christian/Mühlbauer, Hermann/Müller-Walter, Markus H./Stöckel, Heinz*: Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013
- Lorz, Albert/Müller, Markus/Stöckel, Heinz*: Naturschutzrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2003
- Louis, Hans Walter/Engelke, Annegret*: Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2000
- Louis, Hans Walter/Wehrich, Dietmar*: Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu den speziellen Artenschutzregelungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, in: ZUR 2003, 385 ff.
- Louis, Hans Walter/Wolf, Verena*: Naturschutz und Baurecht, in: NuR 2002, 455 ff.
- Louis, Hans Walter*: 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 1 – Natura-2000, in: NuR 2012, 385 ff.
- Louis, Hans Walter*: Anmerkung zum Urteil des OVG Lüneburg vom 1. 6. 2001, in: ZUR 2002, 41 ff.
- Louis, Hans Walter*: Artenschutz in der Fachplanung, in: NuR 2004, 557 ff.
- Louis, Hans Walter*: Das neue Bundesnaturschutzgesetz, in: NuR 2010, 77 ff.
- Louis, Hans Walter*: Der Biodiversitätsschaden nach § 21a des Bundesnaturschutzgesetzes, in: NuR 2009, 163
- Louis, Hans Walter*: Die Entwicklung der Eingriffsregelung, in: NuR 2007, 94 ff.
- Louis, Hans Walter*: Die Gesetzgebungszuständigkeit für Naturschutz und Landschaftspflege nach dem Gesetzesentwurf zur Föderalismusreform, in: ZUR 2006, 340 ff.
- Louis, Hans Walter*: Die Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen, in: NuR 2009, 2 ff.
- Louis, Hans Walter*: Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das Europäische Recht, in: NuR 2008, 65 ff.
- Louis, Hans Walter*: Die Strategische Umweltprüfung für Landschaftspläne, in: UPR 2006, 285 ff.
- Louis, Hans Walter*: Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren, in: NuR 2009, 91 ff.
- Louis, Hans Walter*: Perspektiven des Natur- und Artenschutzes, in: NuL 2007, 228 ff.
- Louis, Hans Walter*: Rechtliche Grenzen der räumlichen, funktionalen und zeitlichen Entkoppelung von Eingriff und Kompensation (Flächenpool und Ökokonto), in: NuR 2004, 714 ff.
- Louis, Hans Walter*: Wirksamkeitsvoraussetzungen und Regelungsinhalte naturschutzrechtlicher Verordnungen, in: DVBl 1990, 800 ff.

- Ludwig, Gerhard/Schnittler, Martin*: Ein verbessertes Verfahren zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten, in: *Natur und Landschaft* 2007, 536 ff.
- Lütkes, Stefan/Ewer, Wolfgang* (Hrsg.): *Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar*, 2. Aufl. 2018.
- Lütkes, Stefan*: Artenschutz in Genehmigung und Planfeststellung, in: *NVwZ* 2008, 598 ff.
- Lüttmann, Jochen/Bettendorf, Jörg/Heuser, Roland/Jahns-Lüttmann, Ute/Klußmann, Moritz/Vaut, Lüdía/Wittenberg, Rüdiger*: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, 2013, abrufbar unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf (zuletzt abgerufen am 14. 08. 2020)
- Lüttmann, Jochen*: Artenschutz und Straßenplanung, in: *NuL* 2007, 236 ff.
- Mahlburg, Stefan/Müller, Christian*: Rechtsfragen bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in Sachsen, in: *SächsVBl* 2000, 15 ff.
- Makowiak, Jessica*: Rapport national relatif à la transposition des dispositions relatives au réseau Natura 2000 en droit français, 2003
- Mammen, Lars*: Der neue Typus der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungsrecht, in: *DÖV* 2007, 376 ff.
- Mantel, Kurt/Schlessmann, Hein*: *Forstliche Rechtslehre*, Bd 1, 2. Aufl. 1984
- Marschall, Ernst A.*: *Bundesfernstraßengesetz, Kommentar*, 6. Aufl. 2012
- Marschall, Ilke/Lipp, Torsten/Schumacher, Jochen*: Die Biodiversitätskonvention und die Landschaft – Strategien und Instrumente zur Umsetzung der Biodiversitätskonvention „in situ“, in: *NuR* 2008, 327 ff.
- Marschall, Ilke/Schröder, Rob*: Landschaftspläne in Europa. Status Quo und Perspektiven konzeptioneller Landschaftspläne im europäischen Vergleich, abrufbar unter <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landschaftsplanung/zusammenfassung.pdf> (zuletzt abgerufen am 22. 07. 2015)
- Marschall, Ilke/Werk, Klaus*: Die Europäische Landschaftskonvention – Ziele, Inhalt sowie ihre derzeitige landschaftspolitische Bedeutung in Deutschland, in: *NuR* 2007, 719 ff.
- Marschall, Ilke*: Wozu Kulturlandschaftsschutz? Motivationen, mögliche Ziele sowie Möglichkeiten eines lebendigen Kulturlandschaftsschutzes, in: *NNA-Berichte* 1/2010, 70 ff.
- Marticke, Hans-Ulrich*: Zur Methodik einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe, in: *NuR* 1996, 387 ff.
- Marzik, Ulf/Wilrich, Thomas*: *Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar*, 2004
- Maunz, Theodor/Dürig, Günther*: *Grundgesetz*, Band III, Art. 17–27, Loseblattsammlung, Stand: 05/15 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Maunz/Dürig, GG*)
- Maurer, Hartmut/Waldhoff, Christian*: *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 19. Aufl. 2017

- Maurer, Hartmut*: Der Verwaltungsvertrag – Probleme und Möglichkeiten, in: DVBl 1989, 798 ff.
- Mayer, Christoph*: Systemkohärente Konturierung des unionsrechtlichen Habitatschutzes nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. Zur umweltunionsrechtlichen Einordnung des Urteils des EuGH vom 14. 1. 2016 in der Rs. C-399/14 (Grüne Liga Sachsen e. V. u. a. ./ Freistaat Sachsen), in: EurUP 2016, 151 ff.
- Mayr, Elisabeth/Sanktjohanser, Lorenz*: Die Reform des nationalen Artenschutzrechts mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 10. 01. 2006 in der Rs. C-98/03 (in: NuR 2006, 166), in: NuR 2006, 412 ff.
- Mengel, Andreas et al.*: Steuerungspotenziale im Kontext naturschutzrelevanter Auswirkungen erneuerbarer Energien, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 97, 2010
- Mengel, Andreas/Hoheisel, Deborah/Lukas, Andreas*: Naturschutzrechtliche Steuerungspotentiale des Gebietsschutzes – Schwerpunkt Landschaftsschutzgebiete. Analysen und Empfehlungen unter besonderer Berücksichtigung der Steuerung erneuerbarer Energien, Naturschutz und Biologische Vielfalt 166, 2018
- Mengel, Andreas/Müller-Pfannenstiel, Klaus/Schwarzer, Markus/Wulfert, Katrin/Strothmann, Torsten/von Haaren, Christina/Galler, Carolin/Wickert, Johanna/Pieck, Sonja/Borkenhagen, Jörg*: Methodik der Eingriffsregelung im bundesweiten Vergleich, Naturschutz und Biologische Vielfalt 165, 2018
- Menger, Christian-Friedrich/Ericksen, Hans-Uwe*: Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht, in: VerwArch 60 (1969), 89 ff.
- Meßerschmidt, Klaus*: Bundesnaturschutzrecht – Kommentar, Loseblattsammlung, 139. EL 2018
- Meßerschmidt, Klaus*: Das künftige Naturschutzrecht – Naturschutz und Landschaftspflege im Dritten Buch des Umweltgesetzbuchs und die mögliche Abweichungsgesetzgebung der Länder, in: UPR 2008, 361 ff.
- Meßerschmidt, Klaus*: Deklassifizierung von Natura 2000-Gebieten, in: NuR 2015, 2 ff.
- Meßerschmidt, Klaus*: Wiedervorlage oder Innovation? Zum Entwurf einer Gesamtnovellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 02. 02. 2001, in: ZUR 2001, 241 ff.
- Meyer, Hans*: Das neue öffentliche Vertragsrecht und die Leistungsstörungen, in: NJW 1977, 1705 ff.
- Meyer, Hans*: Die Föderalismusreform 2006 – Konzeption, Kommentar, Kritik, 2008
- Meyer, Klaus*: Das Recht auf Naturgenuß im Zusammenhang mit Landschaftsschutz, Gemeingebrauch und Sozialgebundenheit des Eigentums, in: DVBl 1969, 269 ff.

- Meyer, Stephan*: Die Verfassungswidrigkeit symbolischer und ungeeigneter Gesetze – Die Normenwahrheit – Ein neuer Verfassungsrechtsbegriff und dessen Folgen für ein altes Problem, in: *Der Staat* 48 (2009), 278 ff.
- Mierwald, Ulrich*: Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes des Risikomanagements und des Monitorings in Zulassungsverfahren, Grundlagen-gutachten im Auftrag des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, 2013 (unveröffentlicht)
- Miethaner, Susanne/König, Frauke/Lehmann, Boris*: Urbane Fließgewässer bewerten – Leitbild und Methode für die Praxis, in: *NuL* 2008, 204 ff.
- Mitschang, Stephan/Wagner, Jörg*: FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung – planerische und rechtliche Belange, in: *DVBl* 2010, 1257 ff.
- Möckel, Stefan/Köck, Wolfgang*: Chancen des europäischen Umweltplanungsrechts für die kommunale Umweltentwicklungsplanung, in: *UPR* 2007, 241 ff.
- Möckel, Stefan/Köck, Wolfgang*: Naturschutzrecht im Zeichen des Klimawandels – vorläufige Bewertung und weiterer Forschungsbedarf, in: *NuR* 2009, 318 ff.
- Möckel, Stefan*: Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und Bewertung, in: *ZUR* 2008, 57 ff.
- Möckel, Stefan*: Verbesserte Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, in: *ZUR* 2014, 14 ff.
- Molder, Frank*: Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut, in: *NuL* 2015, 173 ff.
- Möller, Wolfdietrich*: Umweltrecht – Wald, Planung, Naturschutz, Jagd u. a., Bd. III, 3. Aufl. 2004
- Möllers, Christoph*: Die Unverletzlichkeit der Wohnung vor vermeintlichen Sachzwängen der Strafverfolgung, in: *NJW* 2001, 1397 f.
- Morkel, Dan W.*: Abgrenzung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Straftat, in: *NStZ* 1981, 176 ff.
- Mosimann, Thomas et al.*: Karten der klima- und immissionsökologischen Funktionen, in: *NuL* 1999, 101 ff.
- Müggenborg, Hans-Jürgen/Hentschel, Anja*: Neues Wasser- und Naturschutzrecht, in: *NJW* 2010, 961 ff.
- Mühlenberg, Michael/Slowik, Jolanta*: Kulturlandschaft als Lebensraum, 1997
- Müller, Chris*: Zum Verhältnis von Naturschutz und Landwirtschaft nach dem BNatSchG-Neuregelungsgesetz, in: *NuR* 2002, 530 ff.
- Müller, Ulrich*: Verfahrens- und Erfolgskontrolle von CEF-Maßnahmen in der saP, in: *NuL* 2013, 248 ff.
- Müller, Uwe/Klein, Benjamin*: The new legislative competence of „divergent state legislation“ and the enactment of a Federal Environmental Code in Germany, in: *JEEPL* 2007, 181 ff.

- Müller-Mitschke, Sonja*: Artenschutzrechtliche Ausnahmen vom Tötungsverbot für windenergieempfindliche Vogelarten bei Windenergieanlagen, in: NuR 2015, 741 ff.
- Müller-Mitschke, Sonja*: Naturschutzrechtliche Prüfpflichten bei zugelassenen und bestandskräftigen Straßenbauvorhaben, in: NuR 2018, 453 ff.
- Müller-Pfannenstiel, Klaus/Tränkle, Ulrich/Beisswenger, Thomas/Müller, Wolf*: Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Rohstoffabbauvorhaben, 2003
- Müller-Terpitz, Ralf*: „Genraps-Bauer wider Willen“, in: NVwZ 2001, 46 ff.
- Müller-Terpitz, Ralf*: Aus eins mach zwei – Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in: NVwZ 1999, 26 ff.
- Müllmann, Christoph*: Altlastensanierung und Kooperationsprinzip – der öffentlich-rechtliche Vertrag als Alternative zur Ordnungsverfügung, in: NVwZ 1994, 876 ff.
- Münchhausen, Hilmar von*: Ansätze zur Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen, in: BfN-Skript 89, 2003, 77 ff.
- Murswiek, Dietrich*: „Nachhaltigkeit“ – Probleme der rechtlichen Umsetzung eines umweltpolitischen Leitbildes, in: NuR 2002, 641 ff.
- Neidlein, Hans-Christoph/Walser, Manfred*: Natur ist Mehr-Wert – zum ökonomischen Nutzen des Naturschutzes, in: BfN-Skripten 154, 2005
- Niederstadt, Frank/Krüsemann, Ellen*: Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz im Lichte des „Guidance document“ der Europäischen Kommission, in: ZUR 2007, 347 ff.
- Niederstadt, Frank*: Die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, in: NuR 1998, 515 ff.
- Nies, Volkmar*: Rechtliche Probleme des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft beim Einzeleingriff, in der Planfeststellung und in der Bauleitplanung, in: AgrarR 1999, 69 ff.
- Nöthlichs, Matthias*: Bio- und Gentechnik, Kommentar zur Biostoffverordnung und zum Gentechnikgesetz, Loseblattsammlung, Stand: 04/2015
- Nottmeyer-Linden, Klaus/Pasch, Dieter*: Vertragsnaturschutz in NRW – Berichte aus der Praxis, in: BfN-Skript 89, 2003, 63 ff.
- Nowak, Karsten*: Die Grundfreiheiten des EG-Vertrags und der Umweltschutz – Grundfreiheitsrechtliche Schrankensystematik im Lichte der EG-Umweltverfassung, VerwArch. 93 (2002), 368 ff.
- Nusser, Jens*: Zweckbestimmungen in Umweltschutzgesetzen, 2007
- Nutzinger, Hans G.* (Hrsg.): Naturschutz – Ethik – Ökonomie, 1996
- Oldiges, Martin* (Hrsg.): Umwelthaftung vor der Neugestaltung, 2004
- Ortner, Dorothee*: Zur naturschutzrechtlichen Verpflichtung der Verwendung autochthonen Saat- und Pflanzenguts bei der Straßenbegleitbegrünung, in: NuR 2005, 91 ff.
- Ossenbühl, Fritz/Cornils, Matthias*: Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013

- Ott, Konrad* et al.: Vilmer Thesen zum Naturschutz im Klimawandel, in: *Natur und Landschaft* 2010, 229 ff.
- Ott, Konrad*: Stand des umweltethischen Diskurses, in: *NuL* 2000, 39 ff.
- Otto, Franz*: Neue gesetzliche Regelung für das Betreten der freien Landschaft auf Straßen, Wegen, ungenutzten Grundflächen und im Wald – Die Haftung für die Risiken, in: *RdL* 2010, 58 f.
- Palandt, Otto*: Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Aufl. 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Palandt, BGB)
- Palme, Christoph/Schumacher, Jochen*: Die Regelungen zur FFH Verträglichkeitsprüfung bei Freisetzung oder Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen in § 34a BNatSchG, in: *NuR* 2007, 16 ff.
- Palme, Christoph*: Das Honig-Urteil des EuGH, in: *NVwZ* 2011, 1434 ff.
- Palme, Christoph*: Der Schutz von Natura-2000-Gebieten vor Gen-Pflanzen, in: *VBIBW* 2006, 417 ff.
- Palme, Christoph*: Die Novelle zur Grünen Gentechnik, in: *ZUR* 2005, 119 ff.
- Pape, Kay Artur*: Die Bewältigung von Altlasten in der Praxis, in: *NJW* 1994, 409 ff.
- Pauli, Felix*: Artenschutz in der Bauleitplanung, in: *BauR* 2008, 759 ff.
- Peine, Franz-Joseph*: Das Recht des Nationalparks: Errichtung, Bestandschutz, Nutzung, in: *LKV* 2002, 441 ff.
- Peine, Franz-Joseph*: Neue Literatur über die Probleme der Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts in nationales Recht, in: *NuR* 2003, 11 ff.
- Pernice, Ingolf*: Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf das Umweltrecht – Gemeinschafts(verfassungs-)rechtliche Grundlagen, in: *NVwZ* 1990, 201 ff.
- Peters, Heinz-Joachim/Balla, Stefan*: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Handkommentar, 3. Aufl. 2006
- Peters, Heinz-Joachim/Surburg, Ulf*: Die Strategische Umweltprüfung bei Plänen und Programmen, in: *VR* 2004, 9 ff.
- Peters, Wolfgang/Bruns, Elke/Lambrecht, Heiner/Trautner, Jürgen/Wolf, Rainer/Klaphake, Axel/Hartje, Volkmars/Köppel, Johann*: Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden nach der EG-Umwelthaftungs-Richtlinie. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 805 81 013 des Bundesamtes für Naturschutz, 2008
- Petersen, Malte*: Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadensgesetz, 2009
- Petersen, Malte*: Fachplanerische Auswirkungen des Umweltschadensgesetzes, in: *NuR* 2014, 525 ff.
- Petschulat, Werner*: Der Einfluss der Abweichungsbefugnis der Länder auf die Kompensationsverordnungen des Bundes und der Länder, in: *ZUR* 2016, 523 ff.
- Petschulat, Werner*: Naturschutz nach der Föderalismusreform: Voraussetzungen der Abweichungsgesetzgebung – Teil 1, in: *NuR* 2015, 241 ff.

- Petschulat, Werner*: Naturschutz nach der Föderalismusreform: Voraussetzungen der Abweichungsgesetzgebung – Teil 2, in: NuR 2015, 316 ff.
- Petz, Maximilian von*: Umsetzungsmöglichkeiten des Vertragsnaturschutzes in der Forstwirtschaft, 2005
- Pfadenhauer, Jörg*: Leitlinien für die Renaturierung süddeutscher Moore, in: NuL 1999, 18 ff.
- Pfeifer, Marten/Wagner, Jörg*: Landschaftsplanung – Gesamtplanung – Fachplanung, Überlegungen zur Novellierung der Vorschriften über die Landschaftsplanung im Bundesnaturschutzgesetz, in: DVBl 1989, 789 ff.
- Pfohl, Michael*: Artenschutz-Strafrecht, in: wistra 1999, 161 ff.
- Philipp, Renate*: Artenschutz in Genehmigung und Planfeststellung, in: NVwZ 2008, 593 ff.
- Piechocki, Reinhard et al.*: Vilmer Thesen zum Natur- und Umweltschutz, in: Natur und Landschaft 2004, 529 ff.
- Piechocki, Reinhard et al.*: Vilmer Thesen zum Prozessschutz, in: Natur und Landschaft 2004, 53 ff.
- Piechocki, Reinhard*: Genese der Schutzbegriffe – 11. – Biodiversitätsschutz, in: Natur und Landschaft 2007, 514
- Pitschas, Rainer/Uhle, Arnd* (Hrsg.): Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik, Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag, 2007 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Pitschas/Uhle, FS Scholz)
- Plachter, Harald/Stachow, Ulrich/Werner, Armin*: Methoden zur naturschutzfachlichen Konkretisierung der „Guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 7, 2005
- Pompe, Sven et al.*: Mögliche Konsequenzen des Klimawandels für Pflanzennareale in Deutschland, in: Natur und Landschaft 2009, 2 ff.
- Posser, Herbert/Faßbender, Kurt*: Praxishandbuch Netzausbau und Netzplanung, 2013
- Postel, Gunnar*: Das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht, in: NuR 2006, 555
- Prall, Ursula*: Die genetische Vielfalt von Kulturpflanzen, 2006
- Pretzsch, Maren/Klinger, Remo/Peters, Jürgen/Borwieck, Karoline*: Städtische Naturerfahrungsräume als Kategorie des Bundesnaturschutzgesetzes in Recht und Praxis, in: NuR 2019, 367 ff.
- Proelß, Alexander/Blanke-Kießling, Ursula*: Der Verwaltungsvertrag als Handlungsform der Naturschutzverwaltung. Bemerkungen zu § 3 III BNatSchG 2010, in: NVwZ 2010, 985 ff.
- Proelß, Alexander*: Die Sicherstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht, in: NVwZ 2006, 655 ff.
- Ramsauer, Ulrich*: Die Ausnahmeregelungen des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie, in: NuR 2000, 601 ff.
- Ramsauer, Ulrich*: Die Bedeutung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die Planfeststellung am Beispiel der Transrapid-Planung, in: NuR 1997, 419 ff.

- Ramsauer, Ulrich*: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: die Neuregelungen durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbauandgesetz, 1995
- Ramsauer, Ulrich*: Strukturprobleme der Landschaftsplanung – Eine kritische Bestandsaufnahme, in: NuR 1993, 108 ff.
- Reck, Heinrich et al.*: Lebensraumkorridore für Mensch und Natur, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 17, 2005
- Reck, Heinrich/Hänel, Kersten/Jeßberger, Jens/Lorenzen, Dirk*: UZVR, UFR + Biologische Vielfalt, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 62, 2008
- Regierung von Oberfranken* (Hrsg.): Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West (LEK 4), 2005
- Rehbinder, Eckard*: Vertragsnaturschutz – Erscheinungsformen, Rechtsprobleme, ökologische Wirkungen, in: DVBl 2000, 859 ff.
- Reidt, Olaf*: Europäischer Habitat- und Artenschutz in der Bauleitplanung, in: NVwZ 2010, 8 ff.
- Reif, Albert et al.*: Waldbewirtschaftung in Zeiten des Klimawandels, in: NuL 2010, 261 ff.
- Reinhardt, Michael*: Zum Verhältnis von Wasserrecht und Naturschutzrecht, in: NuR 2009, 517 ff.
- Reiter, Karin/Doerpinghaus, Annette*: Das Nationale Naturerbe – Definition, Bilanz, Ausblick, in: NuL 2015, 98 ff.
- Reiter, Sven* (Hrsg.): Neue Wege in der UVP – Novellierte UVP-Gesetzgebung und innovative Methodik, 2001
- Rengeling, Hans-Werner* (Hrsg.): Handbuch zum deutschen und europäischen Umweltrecht: eine systematische Darstellung des europäischen Umweltrechts mit seinen Auswirkungen auf das deutsche Recht und mit rechtspolitischen, Bd 1 u. 2, 2. Aufl. 2003
- Rengeling, Hans-Werner* (Hrsg.): Umweltschutz und andere Politiken der Europäischen Gemeinschaft – Erste Osnabrücker Gespräche zum Deutschen und Europäischen Umweltrecht, 1993
- Rengeling, Hans-Werner/Gellermann, Martin*: Kooperationsrechtliche Verträge im Naturschutzrecht: Möglichkeiten und Grenzen des Vertragsnaturschutzes, in: ZG 6 (1991), 317 ff.
- Rengeling, Hans-Werner/Heinz, Kersten*: Die dänische Pfandflaschenregelung, EuGH, in: NVwZ 1989, 849; in: JuS 1990, 613 ff.
- Rengeling, Hans-Werner*: Das Kooperationsprinzip im Umweltrecht, 1988
- Rengeling, Hans-Werner*: Föderalismusreform und Gesetzgebungskompetenzen, in: DVBl 2006, 1537 ff.
- RGRK: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, mit Nebengesetzen, Kommentar, 12. Aufl. 1974 ff.
- Riecken, Uwe/Finck, Peter/Raths, Ulrike/Schröder, Eckhard/Ssymank, Axel*: Ursachen der Gefährdung von Biotoptypen in Deutschland, in: NuL 2010, 181 ff.

- Riecken, Uwe/Ries, Ulrike/Ssyman, Axel*: Rote Liste der gefährdeten Biotop-typen Deutschlands, 2. fortgeschriebene Fassung, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 34, 2006
- Riecken, Uwe*: Geschichte des Biotopschutzes, in: NuL 2006, 12 ff.
- Riecken, Uwe*: Grenzen der Machbarkeit von „Natur aus zweiter Hand“, in: NuL 1992, 527 ff.
- Riedel, Wolfgang/Lange, Horst* (Hrsg): Landschaftsplanung, 2. Aufl. 2002 (zi-tiert: *Bearbeiter*, in: Riedel/Lange, Landschaftsplanung)
- Riese, Kai-Uwe*: Subventionen, Entschädigungen und Entgelte für Natur-schutzmaßnahmen der Landwirtschaft, 1997
- Riesenkampff, Alexander*: Die private Abfallentsorgung und das Kartellrecht, in: BB 1995, 833 ff.
- Rietzler, Andreas*: Verfassungsmäßigkeit der naturschutzfachlichen Einschät-zungsprärogative im Artenschutzrecht, in: jurisPR-UmwR 1/2019 Anm. 1
- Rode, Michael/Haaren, Christina von*: Multifunktionale Landnutzung am Stadtrand, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 15, 2005
- Rozek, Jochen*: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. Eine Bestandsaufnahme zur dogmatischen Struktur des Art. 14 GG nach 15 Jahren „NaBauskiesung“, 1998
- Ruffert, Matthias*: Subjektive Rechte im Umweltrecht der EG, 1996
- Ruffert, Matthias*: Verantwortung und Haftung für Umweltschäden, in: NVwZ 2010, 1177 ff.
- Runge, Holger/Mestermann, Bertram*: Verbesserung der Renaturierungs-möglichkeiten bei Abbauvorhaben, in: Angewandte Landschaftsökologie 48, 2002
- Runge, Holger/Simon, Mathias/Widdig, Thomas/Lois, Hans Walter*: Rahmen-bedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, 2010, abrufbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BiN/planung/ingriffsregelung/Dokumente/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf (zuletzt abgerufen am 17. 09. 2020)
- Ruß, Sylvia/Sailer, Frank*: Der besondere Artenschutz beim Netzausbau, in: NuR 2017, 440 ff.
- Ruß, Sylvia*: Artenschutzrechtliche Monitoring-Auflagen bei einer Genehmi-gung von Windenergieanlagen – Teil II: Monitoring als Bestandteil eines Risikomanagements, in: ZUR 2018, 18 ff.
- Rüwe, Gerrit*: Wege zur Tötung sogenannter Problemwölfe unter Berücksich-tigung der vom Bundestag beschlossenen zweiten Novelle des Bundesna-turschutzgesetzes, in: NdsVBl. 2020, 65 ff.
- Sachs, Michael* (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2018 (zitiert: *Bear-beiter*, in: Sachs, GG)
- Sachverständigenrat für Umweltfragen – SRU*: Der Umweltschutz in der Fö-deralismusreform – Stellungnahme, 2006 (zitiert: *SRU*, Stellungnahme 2006)

- Sachverständigenrat für Umweltfragen – SRU: Sondergutachten 2002 – Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes, 2002 (zitiert: SRU, Sondergutachten 2002)*
- Sachverständigenrat für Umweltfragen – SRU: Umweltgutachten 2004 – Umweltpolitische Handlungsfähigkeit sichern, 2004 (zitiert: SRU, Umweltgutachten 2004)*
- Sachverständigenrat für Umweltfragen – SRU: Umweltgutachten 2008 – Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels, Band 1, 2008 (zitiert: SRU, Umweltgutachten 2008)*
- Sachverständigenrat für Umweltfragen – SRU: Umweltverwaltungen unter Reformdruck, Sondergutachten, 2007 (zitiert: SRU, Sondergutachten, 2007)*
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 6. Aufl. 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MüKo BGB)*
- Sailer, Frank: Tierschutz als artenschutzrechtlich verbotene Störung?, in: ZUR 2009, 579 ff.*
- Salzwedel, Jürgen: Bundesbehörden und Naturschutzrecht, in: NuR 1984, 165 ff.*
- Sanden, Joachim/Schoeneck, Stefan: Bundes-Bodenschutzgesetz – Kurzkomentar, 1998*
- Sauthoff, Michael: Erweiterung der Feststellungswirkung einer Baugenehmigung über das gesetzliche Prüfprogramm hinaus, in: Baurecht 2013, 415 ff.*
- Schäfer, Hans Christoph: Die Staatsanwaltschaft im Rechtsschutzsystem, in: NJW 2001, 1396 f.*
- Schapmann, Carsten: Der Sanierungsvertrag – Altlastensanierung und Verwaltungsvertrag, 1998*
- Scheidler, Alfred: Das bauplanungsrechtliche Ökokonto und seine Abgrenzung zum naturschutzrechtlichen Ökokonto, in: NuR 2019, 297 ff.*
- Scheidler, Alfred: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im BNatSchG 2010, in: UPR 2010, 134 ff.*
- Scheidler, Alfred: Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, in: NuR 2009, 232 ff.*
- Scheidler, Alfred: Umweltschutz durch Umweltverantwortung – Das neue Umweltschadensgesetz, in: NVwZ 2007, 1113 ff.*
- Schemel, Hans-Joachim/Wilke, Torsten: Kinder und Natur in der Stadt, BfN-Skripte 230, 2008*
- Scherfose, Volker: Bundesweit bedeutsame Gebiete für den Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 43, 2007*
- Scherzinger, Wolfgang: Naturschutz im Wald – Qualitätsziele einer dynamischen Waldentwicklung, 1996*
- Schink, Alexander: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Arten von Kompensationsmaßnahmen und ihre Sicherung, in: NuR 2016, 441 ff.*

- Schink, Alexander*: Die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, in: UPR 1999, 417 ff.
- Schink, Alexander*: Reformbedarf im Naturschutzrecht – eine kommunale Betrachtung, in: UPR 1996, 81 ff.
- Schink, Alexander*: Umweltprüfung für Pläne und Programme. Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie und Umsetzung in deutsches Recht, in: NVwZ 2005, 615 ff.
- Schink, Alexander*: Vollzugsdefizite im kommunalen Umweltschutz, in: ZUR 1993, 1 ff.
- Schlacke, Sabine* (Hrsg.): Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG)
- Schlacke, Sabine*: Bundesfachplanung für Höchstspannungsleitungen, in: NVwZ 2015, 626 ff.
- Schlacke, Sabine*: Umweltrecht, 7. Aufl. 2019
- Schlette, Volker*: Die Verwaltung als Vertragspartner. Empirie und Dogmatik verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen zwischen Behörde und Bürger, 2000
- Schlumprecht, Helmut et al.*: Gefährdungsdiskposition von FFH-Tierarten Deutschlands angesichts des Klimawandels, in: NuL 2010, 293 ff.
- Schlumprecht, Helmut/Kaiser, Thomas*: Nationale Naturmonumente – Naturschutzfachliche Fragen und Denkanstöße zu einer neuen Schutzgebietskategorie und zu deren Operationalisierung, in: NuL 2015, 25 ff.
- Schmidt, Antje*: Rückzug des Ordnungsrechts im Umweltschutz, in: DVBl 1998, 1271 ff.
- Schmidt, Holger*: Neue Haftungsrisiken für Organmitglieder im Umweltbereich? – Zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie, in: NVwZ 2006, 635 ff.
- Schmidt, Holger*: Verschärfte Umweltverantwortlichkeit von Organmitgliedern – Das neue Umweltschadensgesetz, in: NZG 2007, 650 ff.
- Schmidt, Jörg*: Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – Die Artenschutznovelle, in: NVwZ 1987, 1037 ff.
- Schmidt, Jörg*: Die Rechtsprechung zum Naturschutzrecht 1988 und 1989, in: NVwZ 1991, 31 ff.
- Schmidt, Michael/Rütz, Nicole/Bier, Sascha*: Umsetzungsfragen bei der strategischen Umweltprüfung (SUP) in nationales Recht, in: DVBl 2002, 357 ff.
- Schmidt, Reiner/Kahl, Wolfgang*: Umweltrecht, 8. Aufl. 2010
- Schmidt-Abmann, Eberhard*: Verwaltungskooperation und Verwaltungskooperationsrecht in der Europäischen Gemeinschaft, in: EuR 1996, 270 ff.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/Hopfau, Axel*: GG – Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. 2008 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, GG)

- Schmidt-Eichstaedt, Gerd*: Ausnahmen vom gesetzlichen Artenschutz – letzter Ausweg in der Bauleitplanung und bei der Projektgenehmigung?, in: UPR 2010, 401 ff.
- Schmidt-Preuß, Matthias*: Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, in: VVDStRL 56 (1997), 160 ff.
- Schmidt-Räntsch, Annette/Schmidt-Räntsch, Jürgen*: Leitfaden zum Artenschutzrecht, 1998
- Schmidt-Siegmann, Carolin*: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der baden-württembergischen Verwaltungspraxis, 2008
- Schmitz, Stefan*: Habitatschutz für Vögel? Zur unmittelbaren Wirkung der FFH-Richtlinie der EU, in: ZUR 1996, 12 ff.
- Schneider, Hartmut*: Die öffentliche Ordnung als Schranke der Grundfreiheiten im EG-Vertrag, 1998
- Schneider, Jens-Peter/Theobald, Christian*: Recht der Energiewirtschaft: Ein Praxishandbuch, 4. Aufl. 2013 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft)
- Schneider, Jens-Peter*: Kooperative Verwaltungsverfahren. Problemebenen der Kooperation in multilateralen Interessenstrukturen, aufgezeigt am Beispiel von Nachvollziehender Amtsermittlung, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Konfliktmittlung, in: VerwArch. 87 (1996), 38 ff.
- Schoch, Ferdinand/Schneider, Jens-Peter/Bier, Wolfgang/Schoch, Ferdinand/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Pietzner, Rainer* (Hrsg.): Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 38. EL 01/2020
- Schoch, Friedrich*: Grundfälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, in: JuS 1994, 849 ff.
- Schoch, Friedrich*: Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern, in: Jura 2005, 324 ff.
- Scholles, Frank/Haaren, Christina von/Myrzik, Alke/Ott, Stefan/Winkelbrandt, Arndt/Wulfert, Katrin*: Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung, in: UVP-report 2003, 76 ff.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst*: Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014
- Schreider, Matthias*: Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Reduzierung von Vogelkollisionen, in: NuL 2017, 101 ff.
- Schröder, Meinhard*: Die Berücksichtigung des Umweltschutzes in der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union, in: NuR 1995, 117 ff.
- Schrödter, Wolfgang*: Städtebaurecht und das Recht des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes – dargestellt auf der Grundlage des neuen Bundesnaturschutzgesetzes, in: NdsVBl. 2003, 33 ff.
- Schulze-Fielitz, Helmut*: Kooperatives Recht im Spannungsfeld von Rechtsstaatsprinzip und Verfahrensökonomie; in: DVBl 1994, 657 ff.
- Schulze-Fielitz, Helmut*: Umweltschutz im Föderalismus – Europa, Bund und Länder, in: NVwZ 2007, 249 ff.

- Schumacher, Anke/Werk, Klaus*: Die Ausbringung gebietsfremder Pflanzen nach § 40 Abs. 4 BNatSchG, in: NuR 2010, 848 ff.
- Schumacher, Anke*: Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz, in: Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2002, 2 ff.
- Schumacher, Jochen/Fischer-Hüftle, Peter* (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2011 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG)
- Schumacher, Jochen/Kratsch, Dietrich*: Naturschutzrecht – ein Leitfadens für die Praxis, 2005
- Schumacher, Jochen/Palme, Christoph*: Das Dragaggi-Urteil des EuGH und seine Auswirkungen auf das deutsche Habitatschutzrecht, in: EurUP 2005, 175 ff.
- Schumacher, Jochen/Schumacher, Anke/Krüsemann, Ellen/Rebsch, Stephanie/Becker, Regine/Niederstadt, Frank/Konold, Werner/Wattendorf, Peter*: Naturschutzrecht im Klimawandel, 2014
- Schumacher, Jochen/Schumacher, Anke/Wattendorf, Peter/Konold, Werner*: Nationale Naturmonumente – eine neue Schutzgebietskategorie im BNatSchG, in: NuL 2013, 315 ff.
- Schumacher, Jochen/Schumacher, Anke*: Die Schutzgebietskategorie „Nationales Naturmonument“, in: NuR 2014, 696 ff.
- Schumacher, Jochen/Schumacher, Anke*: Tauglichkeit der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie für Anpassungen an den Klimawandel, in: NuR 2013, 377 ff.
- Schumacher, Jochen*: Nachträgliche naturschutzrechtliche Betriebseinschränkungen für Windenergieanlagen, in: NuR 2019, 323 ff.
- Schumacher, Jochen*: Umweltrechtsbehelfsgesetz, in: UPR 2008, 13 ff.
- Schuppert, Gunnar Volke* (Hrsg.): Governments-Forschung, 2. Aufl. 2005
- Schütte, Peter/Kattau, Sandra*: Die Neuordnung des Naturschutzrechts in den Bundesländern, in: ZUR 2010, 353 ff.
- Schütte, Peter/Wittrock, Elith/Flamme, Judith*: Schadensminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kohärenzsicherung nach „Briels u. a.“, in: NuR 2015, 145 ff.
- Schütz, Peter/Kirchberg, Josef-Walter*: Kompensationsfreie Eingriffe in „Bahnbiotope“?, in: DVBl 2002, 23 ff.
- Schütz, Peter*: Die Umsetzung der FFH-Richtlinie – Neues aus Europa, in: UPR 2005, 137 ff.
- Schwarz, Kyryll-Alexander*: Vertrauensschutz als Verfassungsprinzip. Eine Analyse des nationalen Rechts, des Gemeinschaftsrechts und der Beziehungen zwischen beiden Rechtskreisen, 2002
- Schwarzer, Markus/Mengel, Andreas/Konold, Werner/Reppin, Nicole/Mertelmeyer, Linda/Jansen, Manuel/Gaudry, Karl-Heinz/Oelke, Manuel*: Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachtliche Empfehlungen für eine Raumauswahl, BfN-Skripten 516/517, 2018

- Seibel, Mark*: Abgrenzung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ vom „Stand der Technik“, in: NJW 2013, 3000 ff.
- Sendler, Horst*: Die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen an die verwaltungsgerichtliche Kontrolle, in: DVBl 1994, 1089 ff.
- Shirvani, Foroud*: Die Wirkung von Genehmigungen im Umweltschadensgesetz, in: UPR 2010, 209 ff.
- Siegel, Thorsten*: Die Verfahrensbeteiligung von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, 2001
- Siegel, Thorsten*: Entscheidungsfindung im Verwaltungsverbund, 2009
- Siegel, Thorsten*: Rechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsspielräume bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, in: NuR 2003, 325 ff.
- Simon, Matthias/Runge, Holger/Schade, Sabine/Bernotat, Dirk*, in: BfN, Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht, 2015, abrufbar unter www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript420_01.pdf (zuletzt abgerufen am 14. 08. 2020)
- Spobotta, Christoph*: Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, in: NuR 2007, 642 ff.
- Spobotta, Christoph*: Kumulative Gebietsbeeinträchtigungen in der Verträglichkeitsprüfung und unter dem Einfluss des Verschlechterungsverbots der Habitatrichtlinie, in: EurUP 2015, 341 ff.
- Sodan, Helge*: Grundgesetz – Beck'scher Kompakt-Kommentar, 3. Aufl. 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Sodan, GG)
- Soell, Hermann*: Die Bedeutung der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums bei der Landschaftspflege und dem Naturschutz, in: DVBl 1983, 241 ff.
- Soell, Hermann*: Schutzgebiete, in: NuR 1993, 301 ff.
- Soergel, Hans-Theodor/Siebert, Wolfgang*: Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Aufl. 2009
- Spannowsky, Willy/Hofmeister, Andreas* (Hrsg.): Die Landschaftsplanung und ihr Beitrag für die räumliche Planung, 2007 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Spannowsky/Hofmeister, Landschaftsplanung)
- Spannowsky, Willy/Hofmeister, Andreas* (Hrsg.): *Umweltrechtliche Einflüsse in der städtebaulichen Planung*, 2009 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Spannowsky/Hofmeister, Umweltrechtliche Einflüsse in der städtebaulichen Planung)
- Sparwasser, Reinhard/Engel, Rüdiger/Voßkuhle, Andreas*: Umweltrecht – Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzes, 5. Aufl. 2003
- Sparwasser, Reinhard/Wöckel, Holger*: Einzelmaßnahmen der Eingriffskompensation: Möglichkeiten und Grenzen der landesrechtlichen Umsetzung, in: UPR 2004, 246 ff.
- Sparwasser, Reinhard/Wöckel, Holger*: Ökologische Flutungen von Rückhalteräumen zum Hochwasserschutz und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, in: NVwZ 2007, 764 ff.

- Sparwasser, Reinhard/Wöckel, Holger*: Zur Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in: NVwZ 2004, 1189 ff.
- Spieth, Friedrich/Appel, Markus*: Genehmigungsprojekte unter dem Damoklesschwert der FFH-Abweichungsprüfung – Praxisanforderungen an die Interessenabwägung, Alternativenprüfung und Kohärenzsicherung, in: NuR 2009, 669 ff.
- Spieth, Wolf Friedrich/Appel, Markus*: Die rechtliche Bewältigung von Ver-nässungsschäden bei Einstellung der bergbaulichen Grundwasserhaltung und Flutung von Tagebaurestlöchern, in: LKV 2007, 501 ff.
- Spieth, Wolf Friedrich/Appel, Markus*: Umfang und Grenzen der Einklagbarkeit von UVP-Fehlern nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, in: NuR 2009, 312 ff.
- Spieth, Wolf Friedrich*: Öffentlich-rechtlicher Vertrag bei Altlasten – Zur Risikominimierung bei der Wiedernutzbarmachung von kontaminierten Industriebrachen und komplexen Grundwassersanierungen, in: altlastenspektrum 1996, 163 ff.
- Spreen, Holger*: Ersatzzahlung verbessert den Naturschutz in Niedersachsen, in: NordÖR 2004, 375 ff.
- Ssymanck, Axel*: Vorrangflächen, Schutzgebietssysteme und naturschutzfachliche Bewertung großer Räume in Deutschland, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 63, 2000
- Stackelberg, Felix Freiherr von*: Die Abweichungsgesetzgebung der Länder im Naturschutzrecht, 2012
- Stadler, Jürgen*: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bundesfernstraßenplanung, 2002
- Stadler, Jutta/Korn, Horst*: Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt – Auf dem Weg zur 9. Vertragsstaatenkonferenz in Deutschland, in: Natur und Landschaft 2008, 2 ff.
- Stadler, Klaus*: Naturschutz und Erholung, 1996
- Steck, Sebastian/Lau, Marcus*: Die Rechtsprechung des BVerwG zum Europäischen Naturschutzrecht im Jahr eins nach seiner Entscheidung zur Westumfahrung Halle, in: NVwZ 2009, 616 ff.
- Steck, Sebastian*: Wer hat Angst vor dem Finnischen Wolf? Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand, in: NuR 2010, 4 ff.
- Steenhoff, Holger*: Die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative oder die Grenzen der naturschutzfachlichen Erkenntnis, in: UPR 2017, 467 ff.
- Steffenhagen, Peggy et al.*: Wiederherstellung von Ökosystemleistungen der Flusstalmoore in Mecklenburg-Vorpommern, in: NuL 2010, 304 ff.
- Stegmann, Florian*: Artenschutz-Strafrecht, 1. Aufl. 2000
- Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael* (Hrsg.): Verwaltungsverfahrensgesetz – Kommentar, 9. Aufl. 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG)

- Stern, Klaus/Sachs, Michael* (Hrsg.): Europäische Grundrechte-Charta: GRCh, Kommentar, 2016
- Stich, Rudolf*: Das neue Bundesnaturschutzgesetz – Bedeutsame Änderungen und Ergänzungen des Bundesnaturschutzrechts, in: UPR 2002, 161 ff.
- Stich, Rudolf*: Die Bedeutung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung bei der gerichtlichen Überprüfung von Bebauungsplänen, in: DVBl 1992, 257 ff.
- Stock, Martin*: Nationalparke in Deutschland – Den Entwicklungsgedanken gesetzlich absichern und konkretisieren, in: ZUR 2000, 198 ff.
- Stockmeier, Hermann/Vogel, Joachim*: Umwelthaftpflichtversicherung Umweltschadensversicherung, 2. Aufl. 2009
- Storm, Peter-Christoph/Bunge, Thomas*: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Loseblattsammlung, Stand: 2/20 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Storm/Bunge, HdUVP)
- Storm, Peter-Christoph*: Nachhaltiges Deutschland – Wege zu einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung, 2. Aufl. 1998
- Storm, Peter-Christoph*: Umweltrecht, 11. Aufl. 2020
- Storost, Ulrich*: Anmerkung zu einer Entscheidung des EuGH – Urteil vom 14. 01. 2016, Az. C-399/14 – Zur Verträglichkeitsprüfung bei der Waldschlösschenbrücke, in: UPR 2016, 147 ff.
- Storost, Ulrich*: Artenschutz in der Planfeststellung, in: DVBl 2010, 737 ff.
- Storost, Ulrich*: Erforderlichkeit von Fachkonventionen für die Arten – und gebietsschutzrechtliche Prüfung aus verwaltungsrichterlicher Sicht, in: UPR 2015, 47 ff.
- Storost, Ulrich*: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Abweichungsentscheidung, in: DVBl 2009, 673 ff.
- Stracke, Astrid*: Der lange Weg zum Opt-out von der Gentechnik, in: NuR 2014, 829 ff.
- Streinz, Rudolf* (Hrsg.): EUV/AEUV, Kommentar, 3. Aufl. 2018
- Streinz, Rudolf/Ohler, Christoph/Herrmann, Christoph*: Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, 3. Aufl. 2010
- Streinz, Rudolf*: Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Kommentar, 2. Aufl. 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Streinz)
- Streitberger, Merle/Ackermann, Werner/Fartmann, Thomas/Kriegel, Giulia/Ruff, Anne/Balzer, Sandra/Nehring, Stefan*: Artenschutz unter Klimawandel: Perspektiven für ein zukunftsfähiges Handlungskonzept, Naturschutz und Biologische Vielfalt 147, 2016
- Stüer, Bernhard/Stüer, Eva-Maria*: Anmerkung zu einer Entscheidung des EuGH – Urteil vom 14. 01. 2016, Az. C-399/14 – Zu Auslegungsfragen betreffend der Richtlinie 92/43/EWG im Verfahren um die Dresdner Waldschlösschenbrücke, in: DVBl 2016, 571 ff.
- Stüer, Bernhard/Thorand, Nadin*: Abschied von salvatorischen Klauseln im Denkmal- und Naturschutzrecht, in: NJW 2000, 3737 ff.

- Stüer, Bernhard*: „Auf dem Weg zum Umweltgesetzbuch“ und „Die Artenschutznovelle des Ersten BNatSchG-ÄndG“ – Zugleich: Bericht über die 31. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht, in: DVBl 2007, 1544 ff.
- Stüer, Bernhard*: Europäischer Gebiets- und Artenschutz in ruhigeren Gefilden – Von der Halle-Westumfahrung und Hessisch Lichtenau durch den Jagdbergtunnel und über die Hochmoselbrücke nach Bad Oeynhausen mit Schlingerkurs nach Hildesheim, in: DVBl 2009, 1 ff.
- Stüer, Bernhard*: Habitat- und Vogelschutz in der Fachplanung. Die niederländische Herzmuschelfischerei und ihre Folgen für die Grünbrücken über deutschen Autobahnen, in: DVBl 2007, 416 ff.
- Stüer, Bernhard*: Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Aufl. 2015
- Stüer, Bernhard*: Westumfahrung Halle: Rote Ampeln vor Habitat- und Vogelschutz-Gebieten? in: NVwZ 2007, 1147 ff.
- Stüer, Bernhard*: Zur Frage der Bestandskraft von Zulassungsentscheidungen, in: DVBl 2010, 245 ff.
- Suerbaum, Joachim*: Die Schutzpflichtdimension der Gemeinschaftsgrundrechte, EuR 2003, 390 ff.
- Sukopp, Ulrich et al.*: Bilanzierung der Indikatoren der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt – Wo steht Deutschland beim 2010-Ziel, in: Natur und Landschaft 2010, 288 ff.
- Szczekalla, Peter*: Die sog. grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht. Inhalt und Reichweite einer „gemeineuropäischen Grundrechtsfunktion“, 2000
- Tegethoff, Carsten*: Die Vollzugsverantwortung für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, in: NuR 2002, 654 ff.
- Terhechte, Jörg Philipp*: Die ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale des Europäischen Wettbewerbsrechts, 2004
- Tesmer, Günter*: Der freie Zutritt zur offenen Landschaft nach BWaldG und dem BNatSchG, in: AgrarR 1981, 180 ff.
- Tettinger, Peter J./Stern, Klaus* (Hrsg.): Europäische Grundrechte-Charta, Kölner Gemeinschafts-Kommentar, 2006
- Tholen, Hanna*: Das Artenschutzregime der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im deutschen Recht, 2014
- Thomas, Henning*: Declassification of protected areas under the Habitats and the Wild Birds Directive, in: Energy&EnLR 2008, 3 ff.
- Thum, Cornelius*: Giftspinnen, Schlangen und andere gefährliche Tiere aus tierschutz-, sicherheits- und artenschutzrechtlicher Sicht, in: NuR 2001, 558 ff.
- Thum, Leopold/Engelmann, Martin*: Ende in Sicht? Weiterhin Defizite bei der Umsetzung der FFH-RL, in: UPR 2015, 170 ff.
- Thum, Randi*: Die Eingriffsregelung zur Verringerung des Flächenverbrauchs, in: NuR 2005, 762 ff.

- Thum, Randi*: Rechtsprechungs-Report – Bauplanerische Eingriffsregelung, in: ZUR 2004, 278 ff.
- Thum, Randi*: Wirksame Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten, in: NuR 2006, 687 ff.
- Thyssen, Bernd*: Wann ist erheblich „erheblich“?, in: NuR 2010, 9 ff.
- Tillmann, Elena*: Nationale Naturmonumente als Möglichkeit der Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, in: NuR 2014, 826 ff.
- Timmermann, Tiemo et al.*: Objektivierung von Naturschutzbewertungen – Das Beispiel Roter Listen von Pflanzengesellschaften, in: NuL 2006, 133 ff.
- Tomerius, Stephan*: Bundes-Bodenschutzgesetz und kommunales Flächenrecycling, in: ZUR 1999, 78 ff.
- Trautner, Jürgen/Jooss, Rüdiger*: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, in: NuL 2008, 265 ff.
- Ule, Carl Hermann/Laubinger, Hans-Werner*: *Verwaltungsverfahrenrecht*, 4. Aufl. 1995
- Vallendar, Willi*: Großprojekte und Anforderungen des Europäischen Naturschutzrechts, in: EurUP 2007, 275 ff.
- Vallender, Willi*: Europäisches Naturschutzrecht – Die Verbandsklage – Risiken und Nebenwirkungen für Infrastrukturvorhaben, in: UPR 2008, 1 ff.
- Versteyl, Ludger-Anselm/Sondermann, Wolf Dieter*: *Bundes-Bodengesetz, Kommentar*, 2. Aufl. 2005 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Versteyl/Sondermann)
- Vierhaus, Peter*: Das Bundes-Bodenschutzgesetz, in: NJW 1998, 1262 ff.
- Vogt, Katrin*: Die Anwendung artenschutzrechtlicher Bestimmungen in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, in: ZUR 2006, 21 ff.
- Vogt, Luisa*: Wandern und Trekking als Freizeitaktivität und Marktsegment im Naturtourismus, in: NuL 2009, 229 ff.
- von Daniels, Gero/Appel, Markus*: Gebiets- und Artenschutz bei der Wiedernutzbarmachung von Bergbaufolgelandschaften – Naturschutzrecht als Hindernis für Maßnahmen der Naturschaffung?, in: NuR 2008, 685 ff.
- von Dressler, Hubertus*: Das Bundesnaturschutzgesetz 2010, in: GuL 2/2010, 10 ff.
- von Haaren, Christina* (Hrsg.): *Landschaftsplanung*, 2004
- von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian*: *Kommentar zum Grundgesetz*, Band 2: Artikel 20–82, 7. Aufl. 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: von Mangoldt/Klein/Stark, GG)
- von Münch, Ingo* (Begr.)/*Kunig, Philip* (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, Band 2 (Art. 20 bis Art. 69), 6. Aufl. 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Münch/Kunig, GG)
- von Treuenfels, Carl-Albrecht*: Aus dem Nest gefallen, FAZ v. 11. 07. 2009, Nr. 158, S. 7

- Voßkuhle, Andreas*: Das Kompensationsprinzip – Grundlagen einer prospektiven Ausgleichsordnung für die Folgen privater Freiheitsbetätigung – zur Flexibilisierung des Verwaltungsrechts am Beispiel des Umwelt- und Planungsrechts, 1999
- Voßkuhle, Andreas*: Duldung rechtswidrigen Verwaltungshandelns? Ein Beitrag zum Opportunitätsprinzip, in: *Die Verwaltung* 29 (1992), 511 ff.
- Waggershauser, Stephan Patrick*: Die geschichtliche Entwicklung und rechtliche Ausgestaltung des besonderen Flächenschutzes im Naturschutzrecht, 2005
- Wagner, Gerhard*: Das neue Umweltschadensgesetz, in: *VersR* 2008, 578
- Wagner, Thomas/Emmer, Marcus*: Zum Schutz gemeldeter FFH-Gebiete vor Aufnahme in die Gemeinschaftsliste – Vorgaben der so genannten Dragaggi-Entscheidung des EuGH, in: *NVwZ* 2006, 422 ff.
- Wahmhoff, Werner*: Naturschutz auf DBU-Naturerbeflächen, in: *NuL* 2010, 229 ff.
- Wallenda, Willi*: Europäisches Naturschutzrecht – Die Verbandsklage – Risiken und Nebenwirkungen für Infrastrukturvorhaben, in: *UPR* 2008, 1 ff.
- Walter, Alexander*: Vom statischen zum dynamischen Naturschutz: Möglichkeiten und Mißverständnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, 2000
- Walz, Ulrich et al.*: Ableitung und Bewertung von Kulturlandschaftsgebieten für das Landschaftsprogramm Sachsen, in: *Natur und Landschaft* 2010, 17 ff.
- Wanja, Gregor/Brande, Arthur/Zerbe, Stefan*: Erfassung und Bewertung historischer Kulturlandschaften, in: *NuL* 2007, 337 ff.
- Wankner, Simon/Wartner, Helmut*: Abschied von alten Ärgernissen – neue Aufgaben für die Landschaftsplanung, in: *NuL* 2009, 53 ff.
- Wardenbach, Thomas/Schroeder, Volker/Lücke, Martin*: Geotopschutz in der kommunalen Landschaftsplanung, in: *Natur und Landschaft* 2010, 496 ff.
- Wasmeier, Martin*: Umweltafgaben und Europarecht. Schranken des staatlichen Handlungsspielraumes bei der Erhebung öffentlicher Abgaben im Interesse des Umweltschutzes, 1995
- Weber, Bernhard/Riedel, Daniel*: Brauchen wir das Umweltgesetzbuch noch? Wider die Legendenbildung über das gescheiterte UGB, in: *NVwZ* 2009, 998 ff.
- Weber, Karl/Barbist, Johannes*: Bundes-Umwelthaftungsgesetz, 2009
- Wegener, Bernhard W.*: Ist die Planung noch rational? Europäisches Naturschutzrecht und nationale Infrastrukturentwicklung, in: *ZUR* 2010, 227 ff.
- Weiger, Hubert/Mergner, Richard/Merkel, Barbara*: Gewerbeflächenausweitung und Flächenverbrauch, in: *Natur und Landschaft* 2006, 408 ff.
- Weimann, Joachim*: Umweltökonomik, 1990
- Wemdzio, Marcel*: Nachträgliche Anordnung bei der Gefährdung von Fledermäusen durch Windenergieanlagen unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Population, in: *NuR* 2011, 464 ff.

- Wende, Wolfgang* et al.: Meeresnaturschutz und Raumordnung – Kriterien für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone in Nord- und Ostsee, in: NuL 2007, 79 ff.
- Werner, Burkhard*: Die Landwirtschaftsklauseln im Naturschutzrecht; Entstehungsbedingungen, Kritik und Fortentwicklung, 2000
- Werner, Peter/Zahner, Rudolf*: Biologische Vielfalt und Städte, BfN-Skripte 245, 2009
- Wetzel, Gunther*: Die Berücksichtigung von Kaltluftabflüssen in der Bauleitplanung als bedeutender Beitrag zur Sicherung der Luftqualität, in: UVP-report 5/2008, 225 ff.
- Weuthen, Jens*: Anmerkung zu einer Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 15. 07. 2016 (9 C 3/16) – Zur Planfeststellung, in: NVwZ 2016, 1639 ff.
- Weyreuther, Felix*: Die Situationsgebundenheit des Grundeigentums. Naturschutz – Eigentumsschutz – Bestandsschutz, 1983
- Wieden, Markus*: Wildpflanzensaatgut im Spannungsfeld des Naturschutzes, in: NuL 2015, 181 ff.
- Windstoßer, Carola*: Vertragsnaturschutz. Ein Verwaltungsinstrument mit ungewisser Zukunft?, 2008
- Winkel, Georg/Volz, Karl Reinhard*: Naturschutz und Forstwirtschaft, Kriterienkatalog zur „Guten fachlichen Praxis“, Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 800 84 001 des Bundesamtes für Naturschutz, Angewandte Landschaftsökologie, Heft 52, 2003
- Winter, Gerd*: Anbaubeschränkungen für gentechnisch veränderte Pflanzen. Zugleich ein Beitrag über plurale Risikokulturen im europäischen und internationalen Freihandel. Teil 1, in: NuR 2015, 516 ff.
- Winter, Gerd*: Der Säbelschnäbler als Teil für Ganze – Bemerkungen zum Leybucht-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. 02. 1991, in: NuR 1992, 21 ff.
- Winter, Gerd*: Die Dogmatik der Direktwirkung von EG-Richtlinien und ihre Bedeutung für das EG-Naturschutzrecht, in: ZUR 2002, 313 ff.
- Winter, Gerd*: Naturschutz bei der Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen – Teil 1, in: NuR 2007, 571 ff.
- Winter, Gerd*: Naturschutz bei der Freisetzungsgenehmigung für gentechnisch verändertes Saatgut, in: ZUR 2006, 456 ff.
- Winter, Gerd*: Zur Nichteinhaltung von EWGRL 409/79 Art. 4 durch das Königreich Spanien, in: ZUR 1994, 308 ff.
- Wirths, Volker*: Gemeinschaftsrechtlicher Habitatschutz und deutsches Immissionsschutzrecht – Zu den Einwirkungen der FFH-Richtlinie auf das deutsche Recht, in: ZUR 2000, 190 ff.
- Wirths, Volker*: Naturschutz durch europäisches Gemeinschaftsrecht, 2001
- Wittig, Rüdiger/Streit, Bruno*: Ökologie, 2004
- Witrock, Elith* et al.: Abstimmung länderübergreifender Kompensation, in: NuL 2006, 282 ff.

- Wolf, Rainer*, Entwicklungslinien der Eingriffsregelung, in: NuR 2004, 6 ff.
- Wolf, Rainer*: Das neue sächsische Naturschutzrecht, in: SächsVBl. 2010, 160 ff.
- Wolf, Rainer*: Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange bei der Umsetzung des FFH-Rechts, in: ZUR 2005, 449 ff.
- Wolf, Rainer*: Zur Flexibilisierung des Kompensationsinstrumentariums der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in: NuR 2001, 481 ff.
- Wolff, Hans J./Bachof, Otto/Stober, Rolf*: Verwaltungsrecht, Band 2, 76. Aufl. 201000
- Wulfert, Katrin/Lau, Marcus/Widdig, Thomas/Müller-Pfannenstiel, Klaus/Mengel, Andreas*: Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3512 82 2100, 2015
- Wulfert, Katrin/Müller-Pfannenstiel, Klaus/Lüttmann, Jochen*: Ebenen der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung, in: NuL 2008, 180 ff.
- Wulfert, Katrin*: FFH-Abweichungsverfahren und artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren. Untersuchung rechtlicher, naturschutzfachlicher und planungspraktischer Anforderungen, Schriftenreihe des Fachgebiets Landschaftsentwicklung, Umwelt- und Planungsrecht 2, 2016
- Württemberg, Thomas D.*: Schutzgebietsausweisungen vs. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz – Anmerkung zu dem Papenburg-Urteil des EuGH vom 14. 1. 2010, NuR 2010, in: 316 ff.
- Zeibig, Jan*: Vertragsnaturschutz als Beispiel konsensualen Verwaltungshandelns, 1998
- Zerle, Adolf/Hein, Wolfgang/Brinkmann, Dietmar/Foerst, Christoph/Stöckel, Heinz*: Forstrecht in Bayern, Kommentar, Loseblattsammlung, 23. Aktualisierung 2019
- Ziegler, Andreas*: Zur Anwendbarkeit von § 68 BNatSchG auf Natura 2000-Gebiete, NVwZ 2017, 122 ff.
- Ziekow, Jan* (Hrsg.): Wasserstraßen, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014
- Ziekow, Jan/Siegel, Thorsten*: Entwicklung und Perspektiven des öffentlich-rechtlichen Vertrages – Teil 1, in: VerwArch 94 (2003), 593 ff.
- Ziekow, Jan*: Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz im System des deutschen Rechtsschutzes, in: NVwZ 2007, 259 ff.
- Ziekow, Jan*: Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2010
- Zils, Hans-Peter*: Die Wertigkeit des Umweltschutzes in Beziehung zu anderen Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft. Untersuchungen zur Anwendung der Querschnittsklausel Art. 130r Abs. 2 Satz 2 EWGV im Gemeinschaftsrecht, 1994
- Zink, Andreas*: Der Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur Regulierung invasiver gebietsfremder Arten, in: NuR 2013, 861 ff.

Zuck, Rüdiger: Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Ehe im Wandel des Zeitgeistes, in: NJW 2009, 1449 ff.

Zuleeg, Manfred: Vorbehaltene Kompetenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiete des Umweltschutzes, in: NVwZ 1987, 280 ff.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 290 der
Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

– Kommentierung –

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege*

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,**
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie**
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft**

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den**

* Beachte bei:

§ 1 Abs. 2–6: **Bayern** – Abweichung durch Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23.02.2011 GVBl. S. 82, BayRS 791–1-UG m. W. v. 01.03.2011 (vgl. BGBl. I 2011, 365)

§ 1 Abs. 5: **Baden-Württemberg** – Abweichung durch § 20 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.06.2015 GBl. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBl. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4, m. W. v. 14.07.2015 (vgl. BGBl. I 2018, 533)

Siehe auch:

Art. 1a BayNatSchG v. 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791–1-U), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.02.2020 (GVBl. S. 34)

§ 1a NatSchG BW v. 23.06.2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 23.07.2020 (GBl. S. 651)

§ 1 LNatSchG RP v. 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

§ 1 Abs. 2 LNatSchG SH v. 24.02.2010 (GVBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert (Art. 7 Gesetz v. 13.11.2019, GVBl. S. 425)

§ 1 Abs. 4 ThürNatG v. 30.07.2019 (GVBl. S. 323).

- Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
- (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
 6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.
- (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

(5) ¹Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. ²Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung un bebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. ³Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ⁴Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	<u>1–12</u>
1. Entstehungsgeschichte	<u>1–3</u>
2. Aufbau und inhaltliche Übersicht	<u>4–6</u>
3. Bedeutung der Vorschrift	<u>7–12</u>
II. Zielfestlegungen in Abs. 1	<u>13–49</u>
1. Schutzgegenstände, räumlicher Aufgabenbereich und Maßnahmen	<u>13–23</u>
a) Schutzgegenstände: Natur und Landschaft	<u>13–17</u>
b) Räumlicher Aufgabenbereich	<u>18</u>
c) Maßnahmen	<u>19–23</u>
2. Schutzgründe	<u>24–27</u>
a) Eigenwert	<u>24–25</u>
b) Lebensgrundlagen und Gesundheit	<u>26</u>
c) Verantwortung für künftige Generationen	<u>27</u>
3. Zielbereiche/-dimensionen	<u>28–48</u>
a) Biologische Vielfalt	<u>29–35</u>

b) Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.....	36–42
c) Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.....	43–48
4. Schutzniveau.....	49
III. Zielkonkretisierungen in Abs. 2–6	50–103
1. Allgemeines.....	50
2. Biologische Vielfalt.....	51–58
a) Lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen; Austausch zwischen den Populationen (Nr. 1).....	52–53
b) Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen, Arten (Nr. 2).....	54–55
c) Repräsentative Verteilung von Lebensgemeinschaften und Biotopen; Landschaftsteile mit natürlicher Dynamik (Nr. 3).....	56–58
3. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.....	59–76
a) Wirkungsgefüge des Naturhaushalts; Naturgüter (Nr. 1).....	59–63
b) Böden; versiegelte Flächen (Nr. 2).....	64–67
c) Meeres- und Binnengewässer; Hochwasserschutz; Grundwasserschutz; Niederschlags-Abflusshaushalt (Nr. 3).....	68–71
d) Luft und Klima; erneuerbare Energien (Nr. 4).....	72–74
e) Tiere, Pflanzen, Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten als Teil des Naturhaushalts (Nr. 5).....	75
f) Sich selbst regulierende Ökosysteme (Nr. 6).....	76
4. Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft.....	77–89
a) Allgemeines.....	77
b) Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften (Nr. 1).....	78–84
c) Erholung (Nr. 2).....	85–89
5. Übergreifende Ziele und Schutz vor Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	90–100
a) Schutz unzerschnittener Landschaftsräume (Satz 1).....	90–92
b) Außenbereichsschutz (Satz 2).....	93–94
c) Schutz von Natur und Landschaft bei Infrastrukturvorhaben (Satz 3) ..	95–96
d) Zielmaßnahmen im Kontext Abbau von Bodenschätzen/Abgrabungen und Aufschüttungen (Satz 4).....	97–100
6. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich.....	101–103

I. Allgemeines

1. Entstehungsgeschichte

- 1 In der vorhergehenden Gesetzesfassung waren die Inhalte des jetzigen § 1 auf zwei Vorschriften verteilt (§§ 1 und 2 BNatSchG a.F.). Diese Vorschriften unterlagen im Rahmen der Novellierungen der Ausgangsfassung des BNatSchG aus dem Jahr 1976 mehrfachen Änderungen. Ursprünglich enthielt § 1 in der Fassung des BNatSchG vom 10. 11. 1976 in § 1 Abs. 2 ein generelles Abwägungsgebot und in Abs. 3 die sog. allgemeine Landwirtschaftsklausel, welche die gesetzliche Fiktion aufstellte, dass eine ordnungsgemäße Landwirtschaft den Zielen des Gesetzes diene. Die vielfach kritisierte Klausel wurde im Zuge des Änderungsgesetzes aus dem Jahr 1998 in § 1 BNatSchG 1998 aufgehoben und durch die Bestimmung des § 2 Abs. 3 BNatSchG 1998 ersetzt. Mit dem Neuregelungsgesetz aus dem Jahr 2002 wurde das generelle

Abwägungsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG 2002 überführt. Die allgemeine Landwirtschaftsklausel wurde gestrichen, die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft fand allerdings in § 5 Abs. 1 BNatSchG 2002 Berücksichtigung. Neu eingeführt wurde die Passage „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen“. Damit wurde die Diskussion um den Eigenwert von Natur und Landschaft aufgegriffen. Die Bezugnahme auf künftige Generationen ist Art. 20a GG geschuldet. Die Grundsätze in § 2 BNatSchG 2002 erfuhren eine Umstrukturierung bzw. Fortentwicklung, allerdings ohne Vornahme einer näheren Systematisierung.¹

Der im März 2009 von den Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD vorgelegte 2
Gesetzesentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege² entspricht weitgehend dem jetzigen § 1. Die Gesetzesberatungen führten lediglich in zwei Fällen zu Änderungen³: Zum einen unterbreitete der Bundesrat einen Änderungsvorschlag zum Vorrang der Innenentwicklung⁴, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 03.06.2009 zustimmte (siehe jetzt § 1 Abs. 5 Satz 2)⁵; zum anderen wurde dem Entwurf in § 1 Abs. 3 Nr. 4 die Formulierung hinzugefügt, dass dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt (dies entspricht der bisherigen Rechtslage in § 2 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG 2002).

Die jetzige Fassung des § 1 unterscheidet sich von den Vorläuferregelungen 3
der §§ 1 f. BNatSchG a. F. zunächst hinsichtlich ihrer Struktur. Neben der Zusammenführung in eine Vorschrift betrifft dies insbesondere die Bezugnahme der Zielkonkretisierungen in den Abs. 2–4 auf die Zielbereiche in § 1 Abs. 1 Nr. 1–3. Die Zielbereiche selbst wurden teilweise neu formuliert (siehe die explizite Benennung des Zielbereichs „biologische Vielfalt“) und sortiert. Die bisherigen Grundsätze des § 2 Abs. 1 BNatSchG a. F. sind nun als einzelne Zielkonkretisierungen in § 1 Abs. 2–6 verankert. Auch diese Zielkonkretisierungen wurden inhaltlich weiterentwickelt und systematisch stringenter gefasst.⁶ Die allgemeine Abwägungsklausel, die den Grundsätzen vorangestellt war, findet sich nun im Kontext des neuen § 2 Abs. 3 („Verwirklichung der Ziele“). Neu aufgenommen wurde die Wendung „als Grundlage für Leben und Gesundheit“ in § 1 Abs. 1. Als Kern der neuen Zielbestimmung und im Hinblick auf seine Bedeutung für eine bundeseinheitliche Ausrichtung der Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege bildet Abs. 1 einen allgemeinen Grundsatz des Naturschutzes im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG.⁷

1 Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, § 6 Rn. 64, 66; Gellermann, NVwZ 2002, 1025 (1027).

2 BT-Drs. 16/12274.

3 Siehe BT-Drs. 16/13430, S. 24 f.

4 Siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 15. 05. 2009, BR-Drs. 278/09 (Beschl.).

5 Siehe BT-Drs. 16/13298.

6 BT-Drs. 16/12274, S. 50.

7 BT-Drs. 16/12274, S. 50.

2. Aufbau und inhaltliche Übersicht

- 4 Abs. 1 der Vorschrift benennt zunächst den Gegenstand des Aufgabenfeldes „Naturschutz und Landschaftspflege“, nämlich Natur und Landschaft, stellt den räumlichen Bezug (Handlungsbereich) in Form der Wendung „im besiedelten und unbesiedelten Bereich“ klar, führt die einschlägigen Maßnahmen auf (wobei der Schutz auch Pflege und Entwicklung und, soweit erforderlich, ebenso die Wiederherstellung umfasst) und bestimmt als Schutzgründe den Eigenwert von Natur und Landschaft und ihre Bedeutung als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen. Als Ausdruck einer zielbezogenen Grundstruktur des Naturschutzrechts (Zieldimensionen) werden in Nr. 1–3 die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter) sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft festgelegt, die auf Dauer zu sichern sind (Schutzniveau). Mit dem Klammerzusatz am Ende des Absatzes bestimmt der Gesetzgeber dessen Einordnung als allgemeinen Grundsatz.
- 5 In den Abs. 2–4 werden einzelne Zielkonkretisierungen aufgeführt, die explizit den Zielbereichen oder Zieldimensionen des Abs. 1 zugeordnet sind. So bezieht sich Abs. 2 auf die biologische Vielfalt, Abs. 3 auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Abs. 4 auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft. Die Zielkonkretisierungen sind nicht abschließend aufgeführt, wie sich aus der jeweils verwendeten Formulierung „insbesondere“ ergibt. Abs. 2 benennt verschiedene Teilaspekte des Zielbereichs „Biologische Vielfalt“ und stellt diesen als maßgebliches Kriterium den Gefährdungsgrad voran. Abs. 3 beginnt mit einer Bezugnahme auf den Naturhaushalt in seiner Gesamtheit bzw. auf die Naturgüter im generellen Sinn. Dem folgen Zielbestimmungen zu den Themenfeldern Boden, Gewässer, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen sowie Ökosysteme. Abs. 4 greift als explizit benannte Zielaspekte die Naturlandschaften und die historisch gewachsenen Kulturlandschaften sowie die Erholung in der freien Landschaft auf.
- 6 Bei den Absätzen 5 und 6 handelt es sich um übergreifende Zielkonkretisierungen, d. h. um solche, die sich gleichzeitig auf mehrere Zielbereiche des Abs. 1 beziehen und daher nicht einzeln zugeordnet werden können. Abs. 5 behandelt dabei Zielbestimmungen im Kontext von potenziellen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Zunächst wird der besondere Wert großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaften betont. Dem schließt sich die Maßgabe eines Vorrangs der baulichen Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich an. Es folgen Zielbestimmungen zu den Themenfeldern lineare Infrastrukturvorhaben sowie Gewinnung von Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen. Abs. 6 schließlich benennt die Zielsetzung der Erhaltung und ggf. der Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich.

3. Bedeutung der Vorschrift

§ 1 ist mit dem Begriff „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ 7 überschrieben. **Ziel- und Zweckbestimmungen** finden sich in der modernen Gesetzgebung häufig, insbesondere im Umweltrecht.⁸ Dabei betont der Begriff „Zweckbestimmung“ mehr den grundlegenden Charakter der Norm als basale Begründung der fachgesetzlichen Einzelbestimmungen und als Definition der jeweiligen Fachaufgabe. In jeder Zweckbestimmung stecken aber auch „Ziele“, die sich als Grund- oder Oberziele beschreiben lassen, während sich die darauf bezogenen konkretisierten Ziele (in den Fachgesetzen ggf. als Grundsätze bezeichnet)⁹ als Unterziele oder Einzelmaßnahmen darstellen.¹⁰ Somit wird ein Ableitungszusammenhang aufgebaut, der von der Zweckbestimmung ausgeht, sodann eine Konkretisierung in Einzelzielen beinhaltet und weiter entweder eine (umwelt-)fachplanerische, häufig raumkonkrete Ausfüllung erfährt (hier: durch die Landschaftsplanung) oder unmittelbar in eine instrumentelle Norm (ggf. ebenfalls mit zielbezogenen Elementen versehen) mündet.¹¹

§ 1 Abs. 1 stellt in diesem Sinn eine Ziel- und Zweckbestimmung dar, der eine 8 maßstabsbildende Rolle für die Zielausrichtung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Deutschland zukommt.¹² Als Kern der neuen Zielbestimmung und im Hinblick auf seine Bedeutung für eine bundeseinheitliche Ausrichtung der Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege bildet Abs. 1 einen **allgemeinen Grundsatz** des Naturschutzes im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG.¹³ Dieser Teil der Vorschrift, insbesondere auch die neu strukturierte Zieltrias in Abs. 1 Nr. 1–3, ist somit abweichungsfest. Inwieweit die einzelnen Zielkonkretisierungen in den Abs. 2–6 zu den abweichungsfesten allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes gehören, ist insofern bedenkenswert, als immerhin die in Abs. 1 festgelegte Aufgabe, Natur und Landschaft zu schützen, „nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze“ erfolgen soll. Allerdings spricht schon die systematische Verortung des Klammerzusatzes am Ende von Abs. 1 (und eben nicht nach Abs. 6) gegen eine unmittelbare Einbeziehung.¹⁴ Zudem ist fraglich, ob es mit dem Charakter eines allgemeinen Grundsatzes vereinbar wäre, wenn der Bundesgesetzgeber vollständig und abschließend sämtliche Naturschutzziele abweichungsfest bestimmen könnte. Damit würde die Möglichkeit der Berücksichtigung

8 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 2; siehe auch *Berendt*, Die Bedeutung von Zweck- und Zielbestimmungen für die Verwaltung; *Nusser*, Zweckbestimmungen in Umweltschutzgesetzen.

9 Was hier schon aus Gründen der Abgrenzung zu dem in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG verwendeten Begriff der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes zu vermeiden war, siehe auch *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 21.

10 *Nusser*, Zweckbestimmungen in Umweltschutzgesetzen, S. 183; vgl. auch *Berendt*, Die Bedeutung von Zweck- und Zielbestimmungen für die Verwaltung, S. 37.

11 Vgl. *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 7, allerdings ohne Berücksichtigung der Landschaftsplanung.

12 Ähnlich *Lütkes*, in: *Lütkes/Ewer*, BNatSchG, § 1 Rn. 3.

13 BT-Drs. 16/12274, S. 50.

14 Ablehnend *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 67, 71.

landesbezogener Spezifika jedenfalls im Zielkanon komplett abgeschnitten. Spricht daher vieles dafür, die Abs. 2–6 nicht als abweichungsfeste allgemeine Grundsätze aufzufassen, so bleibt der in Abs. 1 vorgenommene Verweis andererseits aber auch nicht folgenlos. Die in den nachfolgenden Absätzen vorgenommenen Zielkonkretisierungen verdeutlichen nämlich, wie die grundlegenden Maßgaben in Abs. 1, insbesondere die drei Zieldimensionen bzw. -bereiche, zu verstehen sind. Insofern sind die Möglichkeiten des Landesgesetzgebers, von einzelnen Zielkonkretisierungen in Abs. 2–6 abzuweichen, dann eingeschränkt, wenn dies immanent auf einen Verstoß gegen die abweichungsfesten Maßgaben des Abs. 1 hinauslaufen würde. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die hier beschriebene Regelungssituation nicht identisch mit der des § 20 Abs. 2 ist, wo der Bundesgesetzgeber ebenfalls mit der Formulierung „nach Maßgabe des (...)“ auf nachfolgende Vorschriften verweist. Im Kontext des § 20 wird nämlich mit den Schutzgebieten nur ein Ausschnitt aus dem breiten Steuerungsinstrumentarium des Naturschutzrechts aufgegriffen und innerhalb dieses Ausschnitts ist die Inkorporierung von nachfolgenden Regelungen zudem auf bestimmte Schutzgebietskategorien beschränkt. Außerdem wird erst durch die Bezugnahme auf das konkrete Steuerungsregime der Begriff der jeweiligen Schutzgebietskategorie inhaltlich gefüllt. Ohne Einbeziehung der Einzelschriften würde es daher für besonders wichtige Schutzgebietskategorien an einer bundesweit gültigen Maßgabe mangeln, was für deren praktische Bedeutung erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Dagegen wird in § 1 Abs. 1 das Zielspektrum für das deutsche Naturschutzrecht bereits „grundsätzlich“ geregelt, während die nachfolgenden Absätze dieses wie dargelegt konturieren. Landesspezifische Abweichungen bleiben damit möglich, sofern und soweit die in Abs. 1 vorgegebene Grundstruktur unangetastet bleibt.

- 9 Ziel- und Zweckbestimmungen dienen als wichtige methodische Stütze bei der Auslegung **unbestimmter Rechtsbegriffe** bzw. bei der Ausfüllung von Gesetzeslücken sowie bei der Ausübung von **Ermessens- und Abwägungsentscheidungen**.¹⁵ Die Einbeziehung des Gesetzeszwecks bzw. einzelner konkretisierter Ziele bei der Gesetzesauslegung ist zunächst Ausdruck der teleologischen Auslegungsmethode¹⁶, darüber hinaus sind aber auch die Regelungsabsicht des Gesetzgebers (subjektive Auslegung) sowie der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes (systematische Auslegung) einschlägig. So ergibt sich der Bedeutungszusammenhang von einzelnen instrumentellen Steuerungsnormen gerade aus der vorangestellten programmatischen Aufgabendefinition des Fachgesetzes bzw. den damit verknüpften Einzelzielen. Als Ziel- und Zweckbestimmung kommen § 1 die benannten Funktionen im Rahmen der Gesetzesauslegung und -anwendung zu, wie das zuvor bereits für §§ 1 f. BNatSchG a. F. galt.¹⁷ Als Teil des aufgezeigten Ableitungszusammen-

15 *Berendt*, Die Bedeutung von Zweck- und Zielbestimmungen für die Verwaltung, passim; *Kloepfer*, Umweltrecht, § 11 Rn. 34.

16 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 2.

17 Siehe zur alten Rechtslage etwa *Stich*, UPR 2002, 161 (162); *Sparwasser/Engel/Voßkuhle*, Umweltrecht, § 6 Rn. 65.

hangs dürfte die mit der Neufassung vorgenommene systematisch-stringente Verknüpfung der Zieltrias in § 1 Abs. 1¹⁸ mit den sie konkretisierenden Einzelzielen in den Abs. 2–6 noch zur Stärkung dieser Funktionen beitragen.¹⁹

Besondere normative Kraft entfalten die Zielbestimmungen des § 1 in den Fällen, bei denen im Rahmen der instrumentellen Steuerungsnormen im Hinblick auf die betroffenen Schutzgüter keine engen materiellen Festlegungen (wie etwa in Form von enumerativ aufgeführten Biotoptypen im Falle des Gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 oder bei den Tier- und Pflanzenarten in Anhängen bzw. untergesetzlichen Normen im Falle des Besonderen Artenschutzes gemäß der §§ 44 ff. i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14) vorgenommen wurden. Solche **ausfüllungsbedürftigen Regelungen** bzw. **Regelungskomplexe** stellen zum Beispiel die Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. (vgl. nur den Begriff „Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ in § 14 Abs. 1)²⁰ oder die Bestimmungen zu Schutzgebieten nach den §§ 22 ff. (vgl. etwa das Schutzgut „bestimmte wild lebende Tier- und Pflanzenarten“ in § 23 Abs. 1 Nr. 1) dar.²¹ Weiter zählen Normen dazu, die in genereller Weise auf Belange, Gründe oder Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweisen (siehe etwa § 2 Abs. 4 – Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand; § 59 Abs. 2 – Einschränkung des Betretungsrechts; § 62 – Bereitstellen von Grundstücken für die Erholung). Über die unmittelbare interpretatorische Funktion von § 1 hinaus sind in diesen Fällen auslegungsbedürftiger bzw. mit Abwägungs- oder Ermessensspielräumen versehener Normen die Konkretisierungsleistungen der Landschaftsplanung von spezifischem Gewicht. Dabei bezieht sich die Landschaftsplanung gemäß der §§ 8, 9 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 unter zielbezogener Sicht unmittelbar auf die in § 1 enthaltenen Maßgaben.²²

Schon für die Vorgängerregelung der §§ 1 f. BNatSchG a.F. wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Ziel- und Zweckbestimmungen des Naturschutzrechts über die nachfolgenden (eigenen) fachgesetzlichen Bestimmungen

18 BT-Drs. 16/12274, S. 50.

19 Zur tendenziellen Stärkung der Bedeutung der Zielbestimmung durch die Zusammenführung mit den (bisherigen) Grundsätzen siehe *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 2; eine geeignete Grundlage für „die klare Ableitung naturschutzfachlicher Aufgabenstellungen“ attestiert *von Dressler*, Garten und Landschaft 2/2010, 10 (11).

20 Zur Bestimmung der Relevanzschwelle im Rahmen der Feststellung des Eingriffstatbestandes („erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts“) verweist etwa das VG Köln (Urt. v. 17. 12. 2013 – 14 K 1733/12 –, juris) auf Kriterien, die sich unter anderem aus den Zielen des § 1 ergeben; zur Heranziehung des § 1 bei der Ausfüllung des Eingriffstatbestandes siehe auch OVG Sachsen-Anhalt (Urt. v. 31. 01. 2018 – 2 L 56/16 –, juris Rn. 70 f. und Beschl. v. 14. 01. 2019 – 2 M 114/18 –, juris Rn. 19); näher *Mengel et al.*, Methodik der Eingriffsregelung im bundesweiten Vergleich, S. 48 ff.

21 Zur „Anreicherung“ der bundesrechtlichen Kriterien für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes durch die in § 1 enthaltenen Ziele siehe Hessischer VGH, Urt. v. 25. 01. 2017 – 4 C 2759/15.N.–, juris Rn. 27.

22 Dazu näher *Hoheisel et al.*, Planzeichen für die Landschaftsplanung, Fachlich-methodische Grundlagen, BfN-Skripten 461/1.

hinaus auch wichtige Hinweise für die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen im **sonstigen Fachrecht** darstellen. Soweit das Fachrecht ausdrücklich oder allgemein, etwa im Rahmen ausfüllungsbedürftiger Generalklauseln wie der des Wohls der Allgemeinheit, die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes vorsieht, bilden die Ziele und Grundsätze (bzw. jetzt: die konkretisierten Ziele in § 1 Abs. 2–6) wesentliche Maßstäbe für die Aufbereitung und Berücksichtigung dieser Belange (siehe auch § 2 Abs. 2 – Unterstützungspflicht der Behörden des Bundes und der Länder).²³

- 12 Wie bei jeder gesetzlichen Zielbestimmung steht auch bei § 1 die Zielverwirklichung unter einem internen und externen **Abwägungsvorbehalt** und wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (vgl. § 2 Abs. 3).²⁴ Auch wenn mit der Herausnahme der Abwägungsklausel aus der Zielbestimmung (vgl. § 2 Abs. 1 BNatSchG a. F.) und ihrer Überführung in die Zielverwirklichungsnorm des § 2 keine wesentlichen Änderungen verbunden sein dürften²⁵, so ist die legisistische Gestaltung des § 1 als reine Zielvorschrift doch konsequent – der Eindruck einer sofortigen Relativierung der Zielvorgaben wird so ein Stück weit vermieden.²⁶ Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass § 1 ungeachtet seiner zentralen Bedeutung als zielbezogene Grundregelung des gesamten Naturschutzrechts eine **Aufgaben- und keine Befugnisnorm** darstellt.²⁷ Als Rechtsgrundlage für grundrechtsrelevante Einzelakte kamen schon die bisherigen § 1f. BNatSchG a. F. nicht in Betracht.²⁸ Zwar ist prinzipiell eine mittelbar Kompetenz begründende Funktion für den Bereich der Verwaltungstätigkeit vorstellbar, der die Grundrechte unberührt lässt²⁹, allerdings existiert selbst für das in diesem Zusammenhang potenziell besonders einschlägige Handlungsfeld der Informations- und Bildungsarbeit die spezielle Norm des § 2 Abs. 6. Die praktische Bedeutung des § 1 ergibt sich somit auch hier nicht aus seiner direkten Anwendung, sondern aus der Verknüpfung mit einer spezielleren Regelung, die auf die „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ Bezug nimmt.

II. Zielfestlegungen in Abs. 1

1. Schutzgegenstände, räumlicher Aufgabenbereich und Maßnahmen

a) Schutzgegenstände: Natur und Landschaft

- 13 Mit Schutzgegenständen sind die physischen Betrachtungsobjekte gemeint, auf die die Handlungen eines (umweltbezogenen) Aufgabenbereichs zentral ausgerichtet sind. Schutzgegenstände des Naturschutzrechts sind **Natur und**

23 *Stich*, UPR 2002, 161 (162); i. d. S. auch *Sparwasser/Engel/Voßkuhle*, Umweltrecht, § 6 Rn. 65.

24 BT-Drs. 16/12274, S. 50.

25 *Gellermann*, NVwZ 2010, 73 (75).

26 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 1.

27 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 5.

28 *Kloepfer*, Umweltrecht, § 11 Rn. 35.

29 *Marzik/Wilrich*, § 1 a. F. Rn. 4.

Landschaft. Mit den beiden Teilbegriffen sind allerdings nicht gegeneinander abgegrenzte Schutzgegenstände im Sinne eigenständiger Teilbereiche vorgegeben. Vielmehr handelt es sich, ähnlich wie bei der Benennung des Aufgabefelds „Naturschutz und Landschaftspflege“³⁰, um ein einheitliches Begriffspaar.³¹ Dabei steht „Natur“ für die nicht vom Menschen geschaffene belebte und unbelebte Welt.³² Als „Landschaft“ wird ein als Einheit abgrenzbarer Teilraum der Erdoberfläche bezeichnet, der sich durch seine geschichtliche Entwicklung, das äußere Bild wie durch die inneren Strukturen und das (gegenwärtige) Wirkungsgefüge von anderen Teilräumen unterscheidet.³³ Prägend für den Naturbegriff ist also der begrenzte Einfluss des Menschen auf physische Erscheinungsformen und Phänomene. Das Natürliche setzt dabei nicht vollständige kulturell-zivilisatorische Ferne voraus, sondern nur, dass die betroffene Physis über einen Wesenskern verfügt, der durch Ursprünglichkeit bzw. durch fehlende menschliche Lenkung charakterisiert wird. Bei Landschaften handelt es sich um gesamthafte räumliche Ausprägungen der sinnlich wahrnehmbaren physischen Umwelt außerhalb von Gebäuden.

Unstreitig gehören zu dem Doppelbegriff „Natur und Landschaft“ **wild lebende Tiere und Pflanzen** und die geoökologischen Naturgüter **Boden, Wasser, Luft und Klima**, ebenso die daraus zusammengesetzten **Lebensgemeinschaften** (Biozönosen), **Lebensräume** (Biotope) und **Ökosysteme** (vgl. auch § 7 Abs. 1 Nr. 2). Wasser- und Eisflächen wurden schon bisher dem Begriffsverständnis von Natur und Landschaft unterstellt.³⁴ Dies gilt jetzt gleichermaßen für die Bereiche, auf die der Gesetzgeber in Kapitel 6 (Meeresnaturschutz) nunmehr explizit den Geltungs- und Anwendungsbereich des Gesetzes unter den dort genannten Maßgaben erstreckt. 14

Nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber benannt wird das **Gestein** einschließlich des jeweiligen **geomorphologischen Formenschatzes**. Das dem Naturschutzrecht unter anderem zu Grunde liegende landschaftsökologische Verständnis von Natur und Landschaft (vgl. nur den Begriff „Wirkungsgefüge“ in § 7 Abs. 1 Nr. 2), die historische Entwicklung von Naturschutz und Landschaftspflege³⁵ und die unter diesem Gesichtspunkt allgemein anerkannte aktuelle Planungs- und Vollzugspraxis³⁶ sprechen aber eindeutig dafür, Gestein und Geländegestalt jedenfalls insoweit zu den Handlungsgegenständen zu zäh- 15

30 Vgl. die Überschrift.

31 Kolodziejcok, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 10; Nusser, Zweckbestimmungen, S. 193.

32 Müller-Walter, in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, § 1 Rn. 2: „ohne menschliches Zutun entstanden“.

33 Vgl. A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 9; Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, § 6 Rn. 8.

34 Kolodziejcok, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 10.

35 In vielen der älteren Naturschutzgebiete stand der Schutz bedeutsamer geologischer Phänomene im Vordergrund, von Haaren, Landschaftsplanung, S. 132; vgl. etwa Frohn/Schmoll, NuL 2006, 2 (3) zum „Drachenfels“, der als erstes Schutzgebiet auf deutschem Boden gilt.

36 Vgl. von Haaren, Landschaftsplanung, S. 131 ff.; siehe als Beispiel aus der Landschaftsplanung Wardenbach/Schroeder/Lücke, NuL 2010, 496.

len, als diese implizit Bestandteil des Naturhaushalts sind (also beispielsweise im Kontext Bodenbildung eine Rolle spielen) oder zu den für den Menschen insbesondere visuell wahrnehmbaren Erscheinungsformen gehören bzw. mit diesen eine untrennbare Einheit bilden. Hiervon umfasst sind insbesondere Geotope, also „erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Kenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen wie Quellen, Höhlen, Gletscherspuren und natürliche Landschaftsteile“.³⁷ Der Geotopschutz ist dabei der Bereich des „Natur- und Landschaftsschutzes“, der sich mit der Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Geotope befasst.³⁸ Tiefer gelegene Gesteinsschichten und Bodenschätze ohne die vorgenannten Bezüge gehören danach allerdings nicht zu Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes, obgleich es sich im allgemeinen Sprachgebrauch etwa bei Bodenschätzen durchaus um (sich nicht erneuernde) Naturgüter handelt.³⁹

- 16 Näherer Betrachtung bedarf auch die Frage, ob **Haus- und Nutztiere** bzw. **Kulturpflanzen** zum Handlungsgegenstand des Naturschutzrechts zählen. Im Rahmen der Legaldefinition des Naturhaushaltsbegriffs spricht der Gesetzgeber von Tieren und Pflanzen, zu denen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nur wild lebende Tierarten und nach Nr. 2 nur wild lebende Pflanzenarten gehören. Im Schrifttum wird teilweise darauf abgestellt, dass Kulturpflanzen und Haus- bzw. Nutztiere ungeachtet des Wortlauts des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 Schutzgüter des Naturschutzrechts sein könnten, sofern sie Teil eines Biotops bzw. einer Biozönose seien. Bei Kulturpflanzen sei dies vielfach der Fall, bei Weidetieren ausnahmsweise⁴⁰ bzw. unter Umständen.⁴¹ Nach einer weiteren Auffassung erlaubt eine systematisch-historische Betrachtung für das BNatSchG 2002 (mit einer insoweit gleich lautenden Legaldefinition von Tieren und Pflanzen) das Kriterium der Wildheit (hier: von Pflanzen) nur auf diejenigen Vorschriften zu beziehen, die dem Schutz spezieller Arten dienen, nicht aber auf diejenigen, die den flächenhaften Naturschutz regeln.⁴² Tatsächlich sollen nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 (der insoweit der Vorgängernorm entspricht) Biosphärenreservate vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich „Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten“ dienen. In diesem Fall sieht der Gesetzgeber also ausdrücklich ein Instrument vor, das hinsichtlich seiner Schutzziele auch Kulturformen von Tier- und Pflanzenarten umfasst. In Anbetracht der Tatsache, dass das BNatSchG mit der Novellierung im Jahr 2009 gerade auch in seinem Zielteil

37 *BfN* (Hrsg.), *Arbeitsanleitung Geotopschutz, in Deutschland*, S. 4.

38 *Wardenbach/Schroeder/Lücke*, NuL 2010, 496 (496 f.).

39 Vgl. *Kolodziejczok*, in: *Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 12.

40 *Gassner/Heugel*, *Das neue Naturschutzrecht*, Rn. 92.

41 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 57.

42 *Prall*, *Die genetische Vielfalt der Kulturpflanzen*, 2006, S. 238.

eine strukturell-inhaltliche Weiterentwicklung erfahren hat, der Gesetzgeber aber andererseits an der schon zuvor geltenden Definition von Tieren und Pflanzen festgehalten hat, kommt allerdings dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 erhebliches Gewicht zu. Im Einzelnen ist zu differenzieren.⁴³ Eine Einbeziehung von Kulturpflanzen und Haus- bzw. Nutztieren in den Schutzgegenstandskanon des Naturschutzrechts ist zunächst angelegt, soweit der Gesetzgeber ausdrücklich auf einen entsprechenden Schutzgegenstand in einer speziellen Vorschrift abstellt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 3). Darüber hinaus ist eine Einbeziehung geboten, soweit Kulturformen als Funktionselement im Hinblick auf sonstige Schutzgegenstände angesprochen sind, also beispielsweise Streuobstbäume im Hinblick auf ihre Lebensraumfunktion. Eine weitere mittelbare Bezugnahme kann sich aus dem Schutzgegenstand Kulturlandschaften bzw. „gewachsene historische Kulturlandschaften“ (siehe § 1 Abs. 4 Nr. 1) ergeben, z. B. bei alten Getreidesorten oder regional- und landschaftstypischen Schafressen als immanente Bestandteile bestimmter Wirtschaftsformen. Hier ist jeweils zu prüfen, ob bzw. mit welcher Intensität die jeweiligen Kulturformen aus historischer oder aktueller Perspektive die Kulturlandschaft mitprägen und insoweit als wesentliche Teilelemente des Schutzgegenstands „Landschaft“ auch selbst einschlägige Gegenstände im Sinne des Naturschutzrechts sind. Soweit in den instrumentellen Einzelbestimmungen einschließlich des Artenschutzrechts allerdings explizit auf Tiere und Pflanzen bzw. auf den Naturhaushaltsbegriff abgestellt wird, dürfte eine Einbeziehung von Kulturformen angesichts des Wortlauts des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 zu verneinen sein.

Unbestritten ist, dass der Landschaftsbegriff des Naturschutzrechts nicht nur Naturlandschaften, sondern auch und gerade **Kulturlandschaften** umfasst (siehe auch § 1 Abs. 4 Nr. 1).⁴⁴ Kulturlandschaften sind allerdings äußerst vielfältig. Insbesondere sind prinzipiell auch Siedlungsräume (vgl. den Begriff „urbane Landschaften“) bzw. Baukörper und technische Anlagen einbezogen, denn auch diese prägen als kulturell gestaltete Elemente den Raum. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob auch Gebäude, technische Infrastruktur und dergleichen als Bestandteile von Landschaften zum Schutzgegenstand von Naturschutz und Landschaftspflege werden. Die Erstreckung des Naturschutzrechts auf den besiedelten und unbesiedelten Raum (dazu sogleich in Rn. 18) hilft an dieser Stelle jedenfalls nicht weiter, weil es sich dort um den räumlichen Aufgaben- oder Handlungsbereich, hier aber um den Schutzgegenstand handelt. Sachgerecht dürfte eine Einbeziehung von baulichen Anlagen oder Siedlungen in den Landschaftsbegriff des Naturschutzrechts insbesondere dann sein, wenn diese essenzielle und wertgebende Bestandteile von historischen Kulturlandschaften oder von solchen aktuellen Kulturlandschaften sind, die gerade auch durch Freiräume geprägt werden und mit diesen eine untrennbare Einheit bilden. Der Gesetzgeber hat diese Situation beispielsweise im Kontext **historisch gewachsener Kulturlandschaften**

43 So nun auch *Kolodziejczok*, in: *Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 13.

44 Für viele *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 28.

ten erkannt, die ausweislich des § 1 Abs. 4 Nr. 1 „mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern“ zu bewahren sind. In der Fortschreibung des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm für den Freistaat Sachsen werden für den Schutzgegenstand „Historische Kulturlandschaft“ beispielsweise auch Siedlungsformen wie Straßendorf, Platzdorf oder Streusiedlung bzw. Gebäudetypen wie Umgebendehäuser und Gutshäuser sowie als technische Anlagen Wind- und Wassermühlen berücksichtigt.⁴⁵ Die von Menschen gebauten Elemente und die naturnahen Elemente bilden bei historischen Kulturlandschaften oftmals eine unzertrennliche Einheit⁴⁶ und speziell für historische Bauernhäuser wird von einer Harmonie von Bauform und Landschaft als Folge einer „jahrhundertelangen gemeinsamen Entwicklung (Ko-Evolution)“ ausgegangen.⁴⁷ Im Bereich der **freiraumgeprägten aktuellen Kulturlandschaften** kommen außerhalb des Siedlungsbereichs zahlreiche Räume in Betracht, z. B. kleinteilige Agrarlandschaften und deren landschaftsangepassten baulichen Kleinerelemente wie etwa Feldscheunen.⁴⁸ Für den Siedlungsbereich selbst spielt dagegen das Kriterium der Freiraumprägung eine besonders wichtige Rolle. Einschlägig können hier etwa freiraumgeprägte Siedlungsrandbereiche sein (siehe auch § 1 Abs. 6), bei denen bauliche Strukturen einschließlich Einfriedungen, gärtnerische Nutzungen, Obstwiesen, unbefestigte Wege und weitere Elemente so miteinander verknüpft sind, dass sie das Orts- und Landschaftsbild (vgl. auch § 29 Abs. 1 Nr. 2) gesamthaft charakterisieren. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass es an dieser Stelle allein um die Frage der Zuordnung von baulichen und vergleichbaren Elementen zum Schutzgegenstand „Kulturlandschaft“ im Sinne des Naturschutzrechts geht. Darüber hinaus werden Siedlungsräume einschließlich Baukörper in vielfacher anderer Form für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege relevant, etwa als Lebensraum bzw. Habitatrequisiten für Tiere und Pflanzen, die an die siedlungsökologischen Rahmenbedingungen angepasst sind.

b) Räumlicher Aufgabenbereich

- 18 Das Handlungsfeld des Naturschutzes und der Landschaftspflege bezieht sich sowohl auf den **besiedelten** wie den **unbesiedelten Bereich**. Abgestellt wird auf die tatsächlichen Verhältnisse, nicht auf die bauplanungsrechtliche Einordnung.⁴⁹ Eine Differenzierung zwischen den beiden Teilbegriffen ist, jedenfalls im Rahmen der Ziel- und Zweckbestimmung⁵⁰, nicht erforderlich. Vielmehr soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich Naturschutz und Landschaftspflege auf die gesamte Natur und Landschaft, ohne Unterschiede zwischen besiedeltem und unbesiedeltem Bereich, erstrecken⁵¹, dass der Aufgaben- und

45 Walz et al., NuL 2010, 17 (17, 19).

46 Burggraff/Kleefeld, Historische Kulturlandschaft, S. 187.

47 Ellenberg, Bauernhaus und Landschaft, S. 9.

48 Tenbergen, Mitt. Norddeutsche Naturschutzakademie 3/1998, 67.

49 Meßerschmidt, BNatSchG, § 1 Rn. 31.

50 Vgl. aber die Anknüpfung an den besiedelten und siedlungsnahen Bereich in § 1 Abs. 6.

51 A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 12.

Handlungsbereich also in räumlicher Hinsicht keine Begrenzung erfährt.⁵² Gemäß § 56 Abs. 1 gelten die Vorschriften auch im Bereich der Küstengewässer sowie mit Ausnahme des Kapitel 2 (Landschaftsplanung) nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und der §§ 56 ff. ferner im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

c) Maßnahmen

Die neue Formulierung des Maßnahmenkatalogs (die Gesetzesbegründung spricht von Handlungsformen) geht zunächst vom Schutzansatz aus, stellt aber sogleich klar, dass Pflege und Entwicklung bzw., mit der Einschränkung der Erforderlichkeit, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft von diesem Schutzbegriff umfasst werden. Entsprechendes gilt für die Verwendung der Begriffe „Erhaltung“ und „erhalten“.⁵³ In der Sache ist es sinnvoll, zwischen echten **physischen Maßnahmen** im Sinne eines Tuns oder Unterlassens in der realen Umwelt einerseits und dem Einsatz von **Steuerungsinstrumenten** (gerichtet auf diese physischen Maßnahmen) andererseits zu differenzieren. Das Gesetz verwendet den Maßnahmenbegriff allerdings unspezifischer (vgl. z. B. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, wo es sowohl um physische als auch um „instrumentelle“ Maßnahmen geht). Der Maßnahmenkatalog des § 1 Abs. 1 ist in seiner Systematik grundsätzlich auf physische Maßnahmentypen ausgerichtet, lässt aber auch ein instrumentelles Begriffsverständnis zu. Entscheidend ist, dass damit keine abschließenden instrumentellen Kategorien oder Handlungsformen im Sinne der Handlungsformen des Verwaltungsrechts vorgegeben werden sollen.

Schutz bedeutet im Kern, dass gegenwärtige oder potenzielle Beeinträchtigungen gegenüber bestimmten Schutzgegenständen des Naturschutzrechts unterlassen bzw. aktiv abgewehrt werden sollen.⁵⁴ Schutz kann sich auf Individuen bzw. Populationen von Tieren und Pflanzen, auf bestimmte reale Ausprägungen von Luft und Klima, Wasser, Gestein und Boden sowie auf die entsprechenden komplexen Schutzgüter einschließlich der Landschaft in der konkreten räumlichen Umwelt beziehen. Über die Sicherung konkreter Objekte hinaus kann es aber auch um die damit verbundene Sicherung von Typen (z. B. Arten) gehen. Der auf die reale physische Situation abzielende Schutz muss in Abhängigkeit von den Schutzziele definieren, wann eine Einwirkung auf den Schutzgegenstand eine Beeinträchtigung darstellt.

Für die **Pflege** ist charakteristisch, dass es sich um aktive Tätigkeiten handelt, die für die Aufrechterhaltung oder die Erreichung von Zielzuständen erforderlich sind. Bei den betroffenen Arten, Biozöosen, Ökosystemen und Landschaften kann es sich sowohl um solche handeln, die durch Nutzung und Pflege geprägt bzw. definiert sind als auch um solche, bei denen die jeweili-

⁵² Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 11.

⁵³ BT-Drs. 16/12274, S. 50.

⁵⁴ Vgl. A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 21.

gen Maßnahmen dauerhaft oder übergangsweise nicht mehr vorhandene ökologische Faktoren gewissermaßen ersetzen. Klassische Pflegemaßnahmen sind etwa Mahd, Beweidung, Entbuschung oder auf den Stock setzen von Gehölzen. Unter den Pflegebegriff fallen aber auch solche punktuellen Handlungen, die gezielt die Situation für Schutzgüter i. S. v. Hilfsmaßnahmen verbessern (z. B. Anlage von Kunsthorsten für gefährdete Vögel, Regulierung des Wasserstandes von Seen und Teichen). Je massiver dabei allerdings grundlegende Veränderungen etwa der Standortbedingungen vorgenommen werden, desto mehr nähert man sich dem Entwicklungs- oder Wiederherstellungsbegriff.⁵⁵

- 22 Ziel der **Entwicklungsmaßnahmen** ist entweder die Schaffung eines Zustandes von Natur und Landschaft, der durch dauerhafte Pflegemaßnahmen aufrechterhalten werden muss oder die Hinführung in einen Zustand, der sich ohne solche Maßnahmen in mehr oder weniger dynamischer Form weiterentwickelt.⁵⁶ Den letztgenannten Ansatz hat der Gesetzgeber bereits bei vorangegangenen Novellierungen, nun aber noch verstärkt auch im Rahmen der Zielbestimmungen verankert (vgl. etwa § 1 Abs. 2 Nr. 3: „bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben“; § 1 Abs. 3 Nr. 6: „der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben“). Typische Entwicklungsmaßnahmen sind z. B. der Abtrag von Oberboden (etwa zur Schaffung veränderter, häufig nährstoffärmerer, Standortverhältnisse), die Anhebung des Grundwasserstandes oder die bauliche Umgestaltung von vorhandenen Fließgewässern mit dem Ziel der Renaturierung (insbesondere in Form der natürlichen Eigenentwicklung nach Abschluss der baulichen Maßnahmen). Konzeptionell soll die Realisierung des Entwicklungsauftrags insbesondere von der Landschaftsplanung vorbereitet werden.
- 23 Mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2002 wurde das **Wiederherstellen** von Natur und Landschaft neu aufgenommen. Dabei geht es um die Anknüpfung an Zustände, die gegenwärtig nicht mehr oder nur noch rudimentär existieren, die aber den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege entsprechen. Mit der einschränkenden Formulierung „soweit erforderlich“ macht der Gesetzgeber darauf aufmerksam, dass es sich um Maßnahmen handelt, die insofern besonders aufwändig sein können, als die gegenwärtigen Bedingungen von den vormaligen gegebenenfalls deutlich abweichen. Diese „Kosten“ im weitesten Sinn sollen sorgfältig bedacht werden.⁵⁷ Häufig wird es um Tätigkeiten gehen, die den verloren gegangenen Zustand an Ort und Stelle wieder etablieren sollen, möglich wäre aber auch eine Wiederherstellung im räumlichen Umfeld (z. B. in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit). Beispiele sind die Neuanlage von stehenden Gewässern oder die Renaturierung von Fließgewässern, bei denen etwa ein zugeschütteter, ehemals bestehender alter Fluss- oder Bachlauf wieder „aktiviert“ wird.

55 Siehe *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 15.

56 *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 26.

57 *Kolodziejczok*, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 25.

2. Schutzgründe

a) Eigenwert

Nach einer durch das BNatSchG 2002 eingefügten Formulierung sollen Natur und Landschaft auch auf Grund ihres eigenen Wertes geschützt werden. Der historische Gesetzgeber folgte damit wohl im Rahmen der Diskussion um eine öko- bzw. physiozentrische Begründung des Naturschutzes einerseits und einer anthropozentrischen Begründung andererseits einer „Sowohl-als-auch-Strategie“.⁵⁸ I. d. S. wäre die 2002 eingefügte (und im Rahmen des BNatSchG 2010 belassene) Wendung so zu verstehen, dass Natur und Landschaft auch um ihrer selbst willen zu berücksichtigen sind. Insoweit soll der Mensch nicht mehr alleiniger Maßstab für den Umgang mit Natur und Landschaft sein.⁵⁹ Im Schrifttum wurde die Einschätzung geäußert, dass der **Eigenwert** die Legitimationsbasis des Naturschutzes verbreitert, da die sittliche Verantwortung des Menschen gegenüber seiner natürlichen Umwelt und der in ihr lebenden Tiere und Pflanzen nun als Motiv und Rechtfertigung der Aufgabe anerkannt seien.⁶⁰ Nach der Einfügung der Eigenwert-Begründung bedürfe es keines Nachweises mehr, dass die jeweils zu schützende Natur oder Landschaft zumindest auch von Nutzen für den Menschen ist.⁶¹

Zur Beantwortung der Frage, welche Bedeutung der Eigenwertklausel im Naturschutzrecht zukommt, ist zunächst auf die beiden Grundansätze abzustellen, die Gegenstand der Debatte waren: Während sich der **anthropozentrischen Position** zufolge „überzeugende Umwelt- und Naturschutzbegründungen letztlich immer auf menschliche Interessen, Bedürfnisse usw. beziehen (müssen)“, vertritt die **physiozentrische Position** die Auffassung, dass einige oder alle Naturwesen um ihrer selbst willen zu schützen sind.⁶² Für die physiozentrische Position bestehen Unterschiede im Wesentlichen hinsichtlich der jeweiligen „moralischen Subjekte“, d. h. hinsichtlich derjenigen Subjekte, gegenüber denen eine direkte Pflichtbeziehung angenommen wird. Man unterscheidet Pathozentrismus (fühlende Tiere), Biozentrismus (alle individuellen Lebewesen), Ökozentrismus (Ökosysteme) und Holismus (alle existierenden „Wesen“).⁶³ Soweit fühlende Tiere als Individuen angesprochen sind, spricht vieles für eine moralische Subjekteigenschaft⁶⁴, doch ist dieses Problem für die hier zu lösende Aufgabe nicht relevant, da es sich unbestritten um das Handlungsfeld des Tierschutzes und nicht des Naturschutzes handelt. Für die übrigen physiozentrischen Positionen geht es im Kern um die Frage, ob etwa die Existenz von systemisch begriffenen Einheiten (z. B. Arten) oder gar die Existenz der gesamten (in einem bestimmtem Zeitpunkt – welchem? – konkret

58 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 33.

59 *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, § 1 Rn. 14; *Kloepfer*, Umweltrecht, § 11 Rn. 33; *Sparwasser/Engel/Voßkuhle*, Umweltrecht, § 6 Rn. 59; *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 34.

60 *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 5.

61 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 18; *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 34.

62 *Ott*, NuLp 2000, 39 (39).

63 *Ott*, NuLp 2000, 39 (40).

64 So auch *Krebs*, in: *Nutzinger* (Hrsg.), *Naturschutz – Ethik – Ökonomie*, S. 31 (41 f.).

vorhandenen) Physis moralisch relevante Eigenschaften sind. Dies zu bejahen und plausibel zu begründen, dürfte nicht leicht fallen.⁶⁵ Hinzu treten erhebliche methodische Probleme, da die konkreten Belange einzelner Bestandteile der materiell-physischen oder auch nur der belebten Welt (jenseits individueller Leidenserfahrungen einzelner Organismen) ausgesprochen schwer (möglicherweise gar nicht) in nachvollziehbare Präferenzentscheidungen zu überführen sind: Irgendeine Form von Physis wird immer gegenüber einer anderen bevorzugt – mit welcher Begründung? „Ein Gesetz wie das vorliegende kann und will sich aber nicht seiner differenzierenden Maßstäblichkeit entäußern, sich quasi die Messung und damit Einlösung des Wertes von Natur und Landschaft versagen“.⁶⁶ Der Eigenwert-Ansatz im Sinne des dargelegten Verständnisses begegnet also sowohl begründungstheoretisch als auch anwendungspraktisch Bedenken. Der Begriff des Eigenwertes kann im System des BNatSchG daher nur den Sinn haben, eine kurzfristige Bewertung von Natur und Landschaft, z. B. unter vordergründigen Nützlichkeitsaspekten, auszuschließen. „Er will Natur und Landschaft in ihrer Eigenständigkeit auch dort respektiert wissen, wo derzeit noch nicht absehbar ist, welchen Nutzen sie einmal abwerfen werden. Er will – im Ergebnis – auch künftigen Generationen Optionen offen halten“.⁶⁷ Dieser „Nutzen“ ist in einem sehr weiten Sinn zu verstehen (siehe etwa § 1 Abs. 1 Nr. 3), wobei in der Debatte um Eigenwerte von Natur und Landschaft auch nicht immer deutlich wurde, ob tatsächlich ein physiozentrischer Ansatz („Natur um ihrer selbst willen“) vertreten wurde oder ob es nicht vielmehr darum ging, Natur und Landschaft im Hinblick auf ihre sog. inhärenten (immateriellen) Werte, also jenseits materieller, zweckrationaler Nützlichkeit, in den Gesetzeskontext einzubeziehen.⁶⁸ Solche Werte gehen von Erfahrungen und Praktiken aus, die sich für ein wertendes Subjekt um ihrer selbst willen lohnen (siehe dazu näher Rn. 43 ff.).⁶⁹ In diesem letztgenannten Sinn mag die Eigenwertklausel unterstützend wirken.

b) Lebensgrundlagen und Gesundheit

- 26 Neben dem in seinem praktischen Gehalt schwer fassbaren Eigenwert-Ansatz liegt die zentrale Begründung des Naturschutzes in der Wendung „als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen“. Schon vor der mit dem BNatSchG 2010 erfolgten Ergänzung um die Gesundheit war der Grundlagenbegriff weit zu verstehen. Mit umfasst waren und sind die immateriellen Bedürfnisse des Menschen bzw. die nicht materiell-zweckrationalen Nutzungsfunktionen von Natur und Landschaft für den Menschen, wie sich nicht zuletzt aus den einzelnen Zielbereichen sowohl der alten wie auch nun der neuen

65 Skeptisch auch *SRU*, Sondergutachten Naturschutz, 2002, Tz. 38.

66 *Gassner*, in: *Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 1a.

67 *Gassner*, in: *Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 1a.

68 Zur Verwechslung des physiozentrischen Eigenwerts mit dem inhärenten Wert von Natur siehe *Krebs*, in: *Nutzinger*, Naturschutz-Ethik-Ökonomie, S. 31 (38); *Hampicke*, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), *Dynamik und Konstanz*, S. 45 (49).

69 *Ott*, NuLp 2000, 39 (42).

Fassung ergab bzw. ergibt.⁷⁰ Mit der ausdrücklichen Aufnahme des Hinweises auf die **Gesundheit** des Menschen soll nun noch die Bedeutung hervorgehoben werden, die Natur und Landschaft – nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Erholung – für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen haben.⁷¹ Darin liegt keine grundlegende Änderung der Zweckausrichtung von Naturschutz und Landschaftspflege, wohl aber eine Stärkung eines Naturschutzverständnisses, das in umfassender Form auf die verschiedenen Dimensionen menschlichen Wohlbefindens ausgerichtet ist.⁷² So werden sowohl die materiell erfassbaren Leistungen von Natur und Landschaft (z. B. im Hinblick auf Luftqualität, Bioklima, Trinkwasser u. s. f.) einschließlich der Thematik „Wirkstoffe aus der Natur“ als auch deren psychosoziale Wirkungen einschließlich die Bereitstellung von Räumen für Bewegung, Ruhe und Naturerlebnis im Sinne der Zielbereiche der Nr. 1–3 begrifflich etwas breiter unterlegt.⁷³

c) Verantwortung für künftige Generationen

§ 1 hebt in Übereinstimmung mit Art. 20a GG die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen hervor und stellt damit klar, dass Naturschutz und Landschaftspflege nicht nur im Interesse der gegenwärtigen Generation betrieben werden.⁷⁴ Das BNatSchG dient damit auch der Verwirklichung des Gebots einer nachhaltigen Nutzung⁷⁵, wobei die damit gegebene Verpflichtung auf das Gebot intergenerativer Gerechtigkeit die Natur gegenüber kurzfristigen materiellen Nutzungsansprüchen stärkt.⁷⁶ Den **künftigen Generationen** sollen alle essenziellen Möglichkeiten der Nutzung der Naturgüter offengehalten werden, ihre noch nicht vor auszusehenden Präferenzen und Wertentscheidungen sollen nicht schon im Voraus beschnitten werden.⁷⁷ Auch an dieser Stelle ist mit „Nutzen“ keine Verengung auf materielle Nutzungsansprüche gemeint.⁷⁸ Es geht vielmehr umfassend um Bedürfnisse von künftigen Generationen, zu denen etwa auch das Erleben und Wahrnehmen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gehören. Da aus heutiger Perspektive diese Bedürfnisse nicht vollständig ermittelbar sind, sich vielmehr in Ansehung der sich wandelnden ökologischen, technischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (vgl. nur die Thematik des Klimawandels) auch neue Erfordernisse und Prioritäten ergeben können, besteht die Aufgabe von Naturschutz und Landschaftspflege insoweit in der Aufrechterhaltung

70 A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 15 f.; Kolodziejczok, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 37; Meßerschmidt, BNatSchG, § 1 Rn. 35.

71 BT-Drs. 16/12274, S. 50.

72 Ähnlich Meßerschmidt, BNatSchG, § 1 Rn. 35.

73 Siehe näher Job-Hoben/Pütsch/Erdmann, NuL 2010, 137.

74 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 7.

75 Kerkmann, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, § 1 Rn. 8.

76 Meßerschmidt, BNatSchG, § 1 Rn. 36.

77 Nusser, Zweckbestimmungen in Umweltschutzgesetzen, S. 195.

78 Vgl. A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 18: „Nicht das aktuelle Nutzungsinteresse“.

von Optionen und Potenzialen. Dies wird beispielsweise augenscheinlich bei der Zielsetzung der Erhaltung von Biodiversität, für deren Schutz es eben nicht der Rechtfertigung durch eine konkret belegte aktuelle (materielle oder immaterielle) Nützlichkeit bedarf.

3. Zielbereiche/-dimensionen

- 28 Der Gesetzgeber hat die Zielbereiche von Naturschutz und Landschaftspflege neu geordnet. In der jetzigen Fassung spiegeln sie die **drei basalen Zieldimensionen** des Naturschutzes und der Landschaftspflege wider, nämlich die Diversitätssicherung, die Sicherung der materiell-physischen Funktionen und die Sicherung der immateriellen Funktionen im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen und Erleben von Natur und Landschaft.⁷⁹ Der Begriff der Diversitätssicherung ist im Sinne der Erhaltung des natürlichen und des kulturellen Erbes zu verstehen. Aus den benannten Zielbereichen bzw. -dimensionen ergibt sich eine relativ klare Struktur des naturschutzrechtlichen Zielkanons. Diese Struktur wird in den Folgeabsätzen aufgegriffen, in dem die Abs. 2–4 grundsätzlich auf eine Zieldimension Bezug nehmen, während die Abs. 5 und 6 für mehrere Zielbereiche einschlägig sind und insoweit einen gesamthaften Ansatz erfolgen. Bei einem naturschutzinternen Zielkonflikt sind die Ziele untereinander abzuwägen (siehe auch § 2 Abs. 3), ohne dass einem Ziel von vornherein der Vorrang zukäme.⁸⁰

a) Biologische Vielfalt

- 29 § 1 Abs. 1 Nr. 1 benennt ausdrücklich den Schutz der **biologischen Vielfalt** als Zielbereich von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Gesetzesbegründung erläutert die Aufnahme in den Zielkanon des § 1 (vgl. zuvor § 2 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG a.F.) mit dem Hinweis auf den Stand der fachlichen und politischen Diskussion.⁸¹ Dies betrifft zum einen den besonderen Stellenwert, den der Schutz der Biodiversität auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene einnimmt; zum anderen stellt sich der Schutzansatz auch unter schutzgutsystematischer Perspektive als spezifisch dar (siehe näher Rn. 31 ff.), sodass sich eine eigenständige Verankerung anbot. Soweit es um die Sicherung von Vielfalt geht, die nicht von dem Terminus „biologische Vielfalt“ abgedeckt wird, kann insbesondere auch § 1 Abs. 1 Nr. 3 einschlägig sein, der explizit unter anderem auf die „Vielfalt“ von Natur und Landschaft Bezug nimmt. Nicht mehr eigens hervorgehoben wird im Unterschied zur früheren Fassung der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume. Der Gesetzgeber geht zu Recht davon aus, dass die betreffenden Schutzgüter und Zielausrichtungen über die drei Zielbereiche/-dimensionen des § 1 Abs. 1 Nr. 1–3 vollständig abgedeckt sind.⁸²

79 BT-Drs. 16/12274, S. 50.

80 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 43; *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, § 1 Rn. 28.

81 BT-Drs. 16/12274, S. 50.

82 Vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 50.

Die Bedeutung der dauerhaften Sicherung von Biodiversität kommt auf internationaler Ebene zunächst in dem **Übereinkommen über die biologische Vielfalt** vom 05. 06. 1992 zum Ausdruck, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro verabschiedet wurde und dem auch die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist.⁸³ Die drei Ziele der Biodiversitätskonvention sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben.⁸⁴ Unter „biologischer Vielfalt“ versteht das Übereinkommen die Vielfalt an Ökosystemen, die Vielfalt der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb von Arten, wobei sich dies sowohl auf wild lebende als auch auf domestizierte Arten bezieht.⁸⁵ Im europäischen Kontext sind auf der Umsetzungs- bzw. Konkretisierungsebene insbesondere die Vogelschutz- sowie die FFH-Richtlinie zu nennen.⁸⁶ Das Bundeskabinett hat am 07. 11. 2007 die **Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt** beschlossen.⁸⁷ Danach soll sich im Naturschutz beispielsweise bis zum Jahr 2010 der Anteil der vom Aussterben und stark gefährdeten Arten verringern und sich bis 2020 die Gefährdungssituation des größten Teils der sogen. Rote-Liste-Arten um eine Stufe verbessern.⁸⁸

Biodiversität wird definiert als „die Eigenschaft von Lebewesen und der durch sie aufgebauten Lebensräume, voneinander spezifisch verschieden zu sein“.⁸⁹ In Anlehnung an die Begriffsbestimmung in der Biodiversitätskonvention sind unter Biodiversität im Sinne des BNatSchG nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen zu verstehen. Dabei geht es nicht darum, für bestimmte Raumausschnitte eine möglichst hohe Zahl an Arten oder Biotoptypen anzustreben. Gemeint ist vielmehr die dauerhafte Sicherung von verschiedenartigen Ausprägungen von Natur und Landschaft sowohl in der Gegenwart als auch zukünftig im Sinne eines natürlichen bzw. kulturellen Erbes der Menschheit. Diese Ausprägungen können sich als typologische Einheiten darstellen (etwa im Falle von Tier- und Pflanzenarten) oder auch als individuelle, häufig komplexe physische Gegebenheiten (wie etwa im Falle von sehr spezifischen, „einmaligen“ Ökosystemen oder Landschaften). Betrachtet man den **Zweck der Erhaltung von Diversität** i. d. S., so stößt man zunächst auf den Begriff der Information. Steht beispielsweise die Art X unmittelbar vor der endgültigen Ausrottung, so gründet ihr Wert in der Rettung von (vermutlich sonst unwiderruflich verlore-

83 Vgl. Gesetz v. 30. 08. 1993, BGBl. II S. 1741.

84 *Stadler/Korn*, NuL 2008, 2 (2).

85 *Stadler/Korn*, NuL 2008, 2 (2).

86 Vogelschutz-RL.: Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. 11. 2009; FFH-RL.: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 05. 1992 (jetzt RL 2006/105/EG vom 20. 11. 2006).

87 Siehe BT-Drs. 16/7082; vgl. dazu auch *Küchler-Krischun/Piechocki*, NuL 2008, 12; *Sukopp et al.*, NuL 2010, 288.

88 Siehe auch die Gesetzesbegründung zum BNatSchG, BT-Drs. 16/12274, S. 40.

89 *Blab/Klein/Ssymbank*, NuL 1995, 11 (11).

nen) Informationen, die potenziell oder gar schon konkret für Zwecke der Ernährung, der Pharmazie etc. genutzt werden können.⁹⁰ Welche Informationen in welchen Ausprägungen gespeichert sind und in welchem Zusammenhang diese einmal nützlich werden könnten, lässt sich aus gegenwärtiger Perspektive nicht bestimmen. Es geht daher an dieser Stelle, auch in Ansehung der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, um die Aufrechterhaltung von Optionen und Potenzialen. Die Bedeutung von Diversität reicht allerdings über den Informationswert weit hinaus. § 1 Abs. 1 umfasst in Nr. 2 der Vorschrift die konkreten materiell-physischen und in Nr. 3 die immateriellen Leistungen und Funktionen von Natur und Landschaft. Um diese in ihrer ganzen Bandbreite, ihrer ganzen „Vielfalt“ wirksam werden zu lassen, ist die Bewahrung von (Bio-)Diversität erforderlich: Ausgestorbene Tier- und Pflanzenarten etwa vermögen keinen Beitrag im Naturhaushalt mehr zu leisten und sie sind unwiderruflich dem Erleben und Wahrnehmen durch den Menschen entzogen. Die Erhaltung von Diversität begründet sich daher über den Informationswert hinaus in der Möglichkeit, die Leistung und Funktion von Arten, Lebensgemeinschaften, Ökosystemen und Landschaften im jeweiligen räumlichen Kontext konkret geltend machen zu können.

- 32 Eine Art setzt sich natürlicherweise aus einer Vielzahl von Populationen zusammen, die sich in Bezug auf ihr Erbgut mehr oder weniger stark unterscheiden (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1: „**innerartliche Vielfalt**“). Die genetische Information einer Art besteht daher aus der Summe der Informationen, die in den jeweils existierenden Populationen gespeichert sind – mit anderen Worten: jede Einzelpopulation trägt zu dem Gesamtinformationsgehalt der Art bei. Sind bestimmte Genotypen einer Art an abgrenzbare geografische Räume gebunden, so können diese als eigene Unterarten oder Rassen benannt werden.⁹¹ Von besonderer Bedeutung ist insofern zwar die Erhaltung mindestens einer (der letzten) Population einer Tier- oder Pflanzenart. Eine größere Zahl von Populationen aber steigert die Diversität und ist insoweit grundsätzlich darüber hinaus erstrebenswert. Da in einem begrenzten Raum jedoch nicht von jeder Art beliebig viele Populationen gesichert bzw. gefördert werden können, sind hier Prioritätensetzungen erforderlich, die unter anderem nach dem Beitrag konkreter Populationen zum Erhalt der Art und zur Auffächerung der genetischen Information bzw. generell zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1–3 manifestierten Grundziele fragen. Beispielsweise sind Vorkommen am Rande des Verbreitungsareals einer Art nicht notwendigerweise genetisch identisch mit den Vorkommen im Kerngebiet. Diese Randvorkommen können im Hinblick auf künftige Anpassungserfordernisse (Stichwort: Klimatischer Wandel), besonders schutzwürdig sein (z. B. bei Arten aus dem Mittelmeerraum, die in

90 Zur Bedeutung der genetischen Vielfalt und der Artenvielfalt beispielsweise für die Landwirtschaft, die Pharmazie oder den Kontext „Bionik“ siehe *Neidlein/Walser*, Natur ist Mehr-Wert – zum ökonomischen Nutzen des Naturschutzes, S. 16 ff.; siehe auch *Oebbecke*, in: Festschrift für Rengeling, S. 153 (163 f.): „Informationserhaltung durch Naturschutzrecht“.

91 Vgl. *Leser et al.*, Wörterbuch Ökologie und Umwelt, Bd. 2, S. 78.

Mitteleuropa nur auf Wärmeinseln vorkommen).⁹² Sowohl in der Biodiversitätskonvention als auch in der Fachdiskussion ist die Erhaltung des Nutzpflanzen- und Nutztierspektrums mit ihrer genetischen Vielfalt Bestandteil der Aufgabe der Biodiversitätssicherung.⁹³ Für das Bundesnaturschutzgesetz gilt dies aufgrund der Legaldefinition in § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 allerdings nur im eingeschränkten Sinn, d. h. insbesondere im kulturlandschaftlichen Kontext (siehe Rn. 16).

Arten sind definiert als eine durch Fortpflanzungsbarrieren abgeschlossene Fortpflanzungsgemeinschaft. Im Unterschied zu diesen natürlich differenteren Einheiten sind typologische oder individuell-räumliche Abgrenzungen bei Pflanzengesellschaften und anderen, hierarchisch aufsteigenden Organisationsebenen wie Biotopen, Ökosystemen oder Landschaften schwieriger. Im Gegensatz zu Arten setzt etwa die Kartierung von Biotopen bzw. Biotoptypen zunächst deren Definition und Beschreibung voraus, da es sich hier um abstrakte Objekte handelt, mit denen der Mensch versucht, Ordnung in die natürliche landschaftliche Vielfalt zu bringen.⁹⁴ Da allerdings eine Beschränkung auf Arten bzw. die innerartliche Vielfalt eine nicht vertretbare Verengung des Biodiversitätsverständnisses bedeuten würde und auch die Biodiversitätskonvention ausdrücklich die Ökosystemebene beinhaltet, hat der Gesetzgeber diese **komplexeren Schutzgüter** in die Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und in die Zielmaßnahmen des § 1 Abs. 2 (Lebensgemeinschaften, Biotope, Ökosysteme, Landschaftsteile) zu Recht einbezogen. Dabei ist zwischen diversitätsbezogenen Ansätzen zu unterscheiden, bei denen Schutzgüter typologisch betrachtet werden (häufig z. B. bei Pflanzengesellschaften⁹⁵, Biotoptypen – siehe z. B. § 30 oder Lebensraumtypen – siehe die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL), während in anderen Fällen das „spezifisch Anderssein“ als Ausdruck von Diversität an individuell-räumlichen Ausprägungen festgemacht wird (insbesondere etwa bei Ökosystemen oder Landschaften bzw. Landschaftsausschnitten). Zur Operationalisierung ist hierbei die Landschaftsplanung gefragt, räumliche Konkretisierungen finden auch über die Ausweisung von Schutzgebieten (§§ 23 ff.) statt (siehe zum Beispiel Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete).

Bei der Operationalisierung der Aufgabe „Dauerhafte Sicherung von Diversität“ stehen zwei Kriterien im Mittelpunkt, nämlich die **Gefährdung** der jeweiligen typologischen Einheit bzw. der individuell-räumlichen Ausprägung und die Bedeutung, die einem konkreten Vorkommen oder einer konkreten Ausprägung für die Gesamtverbreitung zukommt. Der letztgenannte Aspekt wird auch als Maß der **Verantwortung** bezeichnet, die ein bestimmter Raum für die weltweite Erhaltung des Schutzgutes hat.⁹⁶ Bei typologisch abgrenzba-

⁹² *Hampicke*, Naturschutzökonomie, S. 266; *Mühlenberg/Slowik*, Kulturlandschaft als Lebensraum, S. 183 f.

⁹³ Siehe auch *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 46.

⁹⁴ *Riecken*, NuL 2006, 12 (13).

⁹⁵ Vgl. *Timmermann/Dengler/Abdank/Berg*, NuLp 2006, 133.

⁹⁶ Siehe beispielsweise *Gruttke* (Bearb.), Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten; *Ludwig/Schnittler*, NuL 2007, 536.

ren Schutzgütern finden sich verbreitet enumerative Auflistungen einzelner, für die Zieldimension des § 1 Abs. 1 Nr. 1 wertgebender, Arten und anderer Einheiten im Kontext bestimmter Steuerungsinstrumente (vgl. die Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, die Anhänge im Rahmen nationaler Artenschutzbestimmungen oder die Aufzählung in § 30 Abs. 2). Welche Bedeutung die Aufgabe der Diversitätssicherung bei den jeweiligen Instrumenten hat und welche weiteren Zielbereiche instrumentell auch oder sogar vorrangig damit bedient werden sollen, muss den entsprechenden Regelungen durch Auslegung entnommen werden. Aus fachlich-inhaltlicher Perspektive treten als Operationalisierungsansatz die „Roten Listen“ hinzu, die in ihrer modernen Form häufig gezielt auf die Kriterien Gefährdung und Verantwortung ausgerichtet sind.⁹⁷ Ergänzend ist es zielführend, auf eine repräsentative Auswahl von konkreten Lebensgemeinschaften, Biotopen und Ökosystemen sowie charakteristischen Landschaftsteilen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3) bzw. Landschaften (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1) abzustellen, da eine allein typisierende Vorgehensweise aufgrund der hohen Individualität der Betrachtungsgegenstände nicht sinnvoll wäre. Hierfür sind räumliche Konkretisierungen erforderlich, wie sie insbesondere die Landschaftsplanung bereitstellen soll.

- 35 Eine besondere Aktualität erfährt die Aufgabe der Biodiversitätssicherung durch den anstehenden **Klimawandel**. Es wird für möglich gehalten, dass sich etwa die Verbreitungsgebiete der Florenelemente (Pflanzenareale) bei fortschreitender Klimaänderung maßgeblich verändern⁹⁸, befürchtet werden auch zusätzliche Gefährdungen von FFH-Tierarten.⁹⁹ Damit würde sich unter anderem auch die Verantwortung für den Schutz mancher Arten verlagern. Der Klimawandel führt im Hinblick auf Aspekte wie Anpassungsfähigkeit von Ökosystemen an neue Umweltbedingungen oder Durchlässigkeit der Landschaft (Ausbreitungsmöglichkeiten für Arten in für sie günstigere Lebensräume)¹⁰⁰ zu erheblichen Herausforderungen des biodiversitätsbezogenen Naturschutzes¹⁰¹ und somit auch des korrespondierenden Naturschutzrechts.¹⁰²

97 Siehe *Haupt et al.*, Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band Wirbeltiere (2009); vgl. auch *Riecken et al.*, Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (2006), mit den Gefährdungskriterien Flächenverlust und qualitative Veränderungen, ergänzt um die aktuelle Bestandsentwicklung und weiteren Aspekten wie etwa Regenerierbarkeit; vgl. auch die nationalen Berichte zu den Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie – siehe etwa *Ellwanger et al.*, NuL 2014, 185.

98 *Pompe et al.*, NuL 2009, 2.

99 Zur Gefährdungsdisposition von FFH-Tierarten Deutschlands angesichts des Klimawandels siehe *Schlumprecht et al.*, NuLp 2010, 293.

100 *Doyle/Ristow*, NuLp 2006, 101; *Jessel*, NuL 2008, 311 (314).

101 Vgl. *Ott et al.*, Vilmer Thesen zum Naturschutz im Klimawandel, NuL 2010, 229; siehe aus der Fachliteratur hierzu etwa *Streitberger et al.*, Artenschutz unter Klimawandel: Perspektiven für ein zukunftsfähiges Handlungskonzept.

102 Siehe nur *Möckel/Köck*, NuR 2009, 318; *Schumacher, J. et al.*, Naturschutzrecht im Klimawandel.

b) Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Der Gesetzgeber hat die beiden Zielaspekte „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ sowie „Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ im Unterschied zur Vorgängerregelung (vgl. § 1 Nr. 1, 2 BNatSchG a. F.) in § 1 Abs. 1 Nr. 2 zusammengeführt. Damit wird noch klarer als bisher die enge Verknüpfung dieser beiden Aspekte zum Ausdruck gebracht, wobei sich aus der Formulierung „einschließlich“ (und der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 2) ergibt, dass Naturgüter Bestandteil des Naturhaushalts sind. Den Begriff **Naturhaushalt** definiert der Gesetzgeber in § 7 Abs. 1 Nr. 2 als die **Naturgüter** Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Damit werden die Grundkompartimente benannt, aus denen sich der Naturhaushalt zusammensetzt. Zugleich macht die Wendung „sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen“ deutlich, dass davon auch komplexe Schutzgegenstände wie Biotope, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme umfasst werden. Das Gestein bzw. die Geländegestalt werden nicht explizit genannt, sind aber jedenfalls in ihrer landschaftsökologischen Verknüpfung mit den aufgeführten Schutzgegenständen, insbesondere mit dem Boden, ein essenzieller Bestandteil des Naturhaushalts. 36

Mit der im Rahmen der Novellierung aus dem Jahr 2002 vorgenommenen Ergänzung der **Leistungsfähigkeit** um die **Funktionsfähigkeit** sollte ausweischend der Gesetzesbegründung die Orientierung des Zielkatalogs an den künftigen Generationen unterstrichen werden.¹⁰³ Gemeint sei danach insbesondere eine „langfristige ökologische Funktionsfähigkeit“.¹⁰⁴ Letztendlich handelt es sich bei „Leistungs- und Funktionsfähigkeit“ wieder um einen Doppelbegriff, bei dem möglicherweise der Terminus „Leistung“ eher den Aspekt der messbaren Größe und „Funktion“ eher die Zweckausrichtung betont.¹⁰⁵ Diese Differenzierung kann aber letztendlich dahinstehen; entscheidend ist vielmehr, dass der Sachbegriff „Naturhaushalt“ mit einer normativen Zielsetzung verbunden wird, die sich in Funktionen bzw. in nachweisbaren (auch potenziellen)¹⁰⁶ Leistungen zur Erfüllung von Funktionen ausdrücken. Diese normativen Zielsetzungen sind dem Gesetz (§ 1 bzw. einzelnen Steuerungs- und Kontextnormen), gegebenenfalls unter Einbeziehung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse, im Rahmen der Auslegung zu entnehmen. Auf der Basis des Gesetzes leistet darüber hinaus die Landschaftsplanung einen zentralen Beitrag zu ihrer raumbezogenen Konkretisierung. Ohne normative Ausrichtung bleibt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts inhaltsleer. Denn der Naturhaushalt selbst „funktioniert“ immer, er funktio- 37

103 BT-Drs. 14/6378, S. 34.

104 *Stich*, UPR 2002, 161 (161), unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung.

105 So A. *Schumacher/J. Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, § 1 Rn. 46.

106 *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 21.

niert auch immer „ökologisch“¹⁰⁷, nämlich nach beschreibbaren und nach Möglichkeit naturwissenschaftlich erklärbaren Prinzipien. Es gibt allerdings keinen als solchen vorgegebenen „ökoidealen“ Zustand der Natur bzw. des Naturhaushalts, sondern dieser muss gesellschaftlich vereinbart bzw. rechtlich-normativ verankert werden. Der Naturhaushalt des Naturschutzrechts ist dabei im Kern gebunden an konkrete, räumlich eingrenzbar Erscheinungen¹⁰⁸ in der Landschaft („Landschaftshaushalt“), doch zeigen etwa die Problematik des Klimawandels und die möglichen Beiträge des Naturschutzes (z. B. Speicher- bzw. Senkenfunktion von Mooren, Wäldern und Grünland)¹⁰⁹ dass, ausgehend von diesen räumlichen Bezügen, mittelbar auch globale Betrachtungen („CO₂- bzw. globaler Klimahaushalt“) relevant werden können.

- 38 Inhaltlich geht es bei § 1 Abs. 1 Nr. 2 um den sog. **materiell-physischen Zielbereich** von Naturschutz und Landschaftspflege, also um zweckrational nachweisbare Leistungen bzw. Funktionen von geoökologischen Kompartimenten, Organismen und komplexen Schutzgegenständen wie Biotopen, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen in einem bestimmten Raumausschnitt. Dabei informiert § 1 Abs. 3 darüber, welche Gegenstandsbereiche insbesondere heranzuziehen sind. Die Zweckbestimmung des Aufgabenfeldes Naturschutz und Landschaftspflege ist im Rahmen dieser Zieldimension ausgerichtet auf körperlich-physische Grundbedürfnisse des Menschen bzw. auf gesellschaftlich relevante Grundfunktionen (Reinhaltung der Atemluft, Sicherung von der Gesundheit zuträglichen Klimaverhältnissen im Siedlungsraum, Reinhaltung der Oberflächengewässer, qualitative und quantitative Sicherung der Grundwasservorräte, Produktion von gesunden Nahrungsmitteln, Schutz vor Hochwasserereignissen, Schutz vor Schäden im Umfeld von Steillagen etc.). Damit wird aber zugleich ihre Nähe zum Umweltschutz¹¹⁰, zur Infrastrukturplanung und zur Land-, Forst- und Wasserwirtschaft deutlich, woraus sich Fragen sinnvoller Aufgabenzuordnung einschließlich möglicher Verknüpfungen ergeben. Bereits an dieser Stelle ist auf die begriffliche Differenzierung zwischen der „dauerhaften Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ (Aufgabe von Naturschutz und Landschaftspflege) und der konkreten Nutzung einschließlich wirtschaftlicher Verwertungsinteressen hinzuweisen (siehe etwa für den Boden näher Rn. 64 ff.).
- 39 Für wild lebende **Tiere oder Pflanzen** bzw. die **Vegetation** sind im Rahmen des materiell-physischen Begründungskomplexes unter dem Gesichtspunkt des **konkreten Vorkommens** z. B. die Funktionen Auf- und Abbauleistungen in Böden und Gewässern durch Wirbellose, Schutzfunktionen der Vegetation bei Hochgebirgsökosystemen bzw. generell bei Steillagen oder Blütenbestäu-

107 Gassner, in: Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 32, 40, spricht in diesem Zusammenhang zu Recht von einer Tautologie; ähnlich Kolodziejcok, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 15.

108 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 20.

109 Jessel, NuL 2008, 311 (311, 314).

110 Vgl. die Vilmer Thesen zum Natur- und Umweltschutz von Piechocki/Eisel/Haber/Ott, NuL 2004, 529.

bung von Wild- und Kulturpflanzen durch Insekten¹¹¹ zu berücksichtigen. In all diesen Fällen geht es nicht darum, materiellen Nutzen aus einem bestimmten Muster, einem Typus zu ziehen; vielmehr kommt es auf die konkrete „Leistung“ der einzelnen Organismen „vor Ort“ an. Infolgedessen sind in diesem Fall das Vorliegen bzw. die Größe und Struktur der konkreten Population maßgebliche Determinanten für die potenzielle Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Tiere und Pflanzen sind also nicht allein dadurch funktional, dass sie noch an irgendeinem Ort als Typus existieren. Das Erlöschen lokaler oder regionaler Populationen führt vielmehr im Kontext dieser Zieldimension, insbesondere in Verbindung mit fehlenden oder erschwerten Bedingungen der Reetablierung, unmittelbar zu einer Minderung der potenziellen oder konkreten funktionellen Beiträge. Auch für **konkret vorhandene Biotope und Ökosysteme** lassen sich Funktionen ermitteln, die eine gesellschaftliche Wertschätzung erfahren. Beispielsweise besteht die Multifunktionalität von Mooren in der Speicherung von Feststoffen bzw. der Immobilisierung von Nährstoffen während des Torfbildungsprozesses¹¹², der Filtration bei Überflutungs- und Quellmooren, der Retention von Überschusswasser durch vorübergehende Überflutung und langsame Abgabe¹¹³ sowie in der Senkenfunktion für CO₂ im Kontext globaler Klimahaushalt. An dieser Stelle wird nochmals deutlich, dass der oben behandelte Typusschutz von Arten und höher aggregierter Einheiten wie Ökosystemen nicht allein in der Sicherung ihrer Informationsfunktionen liegt, sondern insbesondere auch in der Bewahrung der Möglichkeit, den mit konkreten Vorkommen oder Ausprägungen verbundenen Wert auch zukünftig geltend machen zu können. Dies gilt vor allem dann, wenn entsprechende Reproduktionen und Ausbreitungsprozesse möglich sind. Mit dem Aussterben von Arten oder dem endgültigen Verlust eines bestimmten Biotoptyps geht diese Möglichkeit verloren.

Der Begriff der Naturgüter richtet den Blick im Unterschied zur integrativ ausgerichteten Naturhaushaltsbetrachtung stärker auf einzelne Schutzgegenstände bzw. auf die damit verbundenen Funktionen. In der raumkonkreten Herausarbeitung dieser Funktionen im Zuge der Landschaftsplanung finden sich sowohl stärker landschaftsökologisch-integrative Ansätze (unter Einschluss der Naturgüter) als auch schutzgutspezifische Ausrichtungen. Das Merkmal der **Regenerationsfähigkeit** bezieht sich auf sich erneuernde Ressourcen bzw. Schutzgegenstände und soll sicherstellen, dass der Naturverbrauch die Erneuerungsrate langfristig nicht übersteigt; zugleich sollen Einwirkungen auf den Naturhaushalt verhindert werden, welche die Erneuerungsfähigkeit der Naturgüter beeinträchtigen (siehe auch § 1 Abs. 3 Nr. 1).¹¹⁴ Jenseits des realen oder potenziellen Nutzens sind insoweit die betroffenen Naturgüter schutzwürdig. **Nachhaltige Nutzungsfähigkeit** bedeutet, dass an-

111 Siehe hierzu *Neidlein/Walser*, Natur ist Mehr-Wert – zum ökonomischen Nutzen des Naturschutzes, 2005, S. 26 f.

112 Zur Wiederherstellung der Ökosystemleistungen von Flusstalmooren siehe *Steffenhagen et al.*, NuLp 2010, 304.

113 *Pfadenhauer*, NuL 1999, 18 (18).

114 *MeBerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 52.

stelle kurzfristiger Nützlichkeitsabwägungen das Ziel bedacht werden muss, die „Nachhaltigkeit“ im Umgang mit Naturgütern zu sichern¹¹⁵, damit eine Nutzung dauerhaft überhaupt möglich ist. Es bestand und besteht Konsens, dass das BNatSchG nicht die unmittelbare (physische) Nutzung der Naturgüter bezweckt und fördert. Einschlägig kann eine solche Nutzung allerdings z. B. bei privaten Aneignungsrechten wie Blumen pflücken oder Pilze sammeln sein. Im Kern ist es vielmehr Aufgabe des Naturschutzes, ausgehend von der Notwendigkeit der Naturgüternutzung diese im Interesse der dauerhaften Nutzungsfähigkeit zu regulieren und Raubbau zu verhindern.¹¹⁶ Der Begriff der Nutzung darf dabei nicht auf vordergründige Utilität verkürzt werden. Sinn und Zweck des BNatSchG gebieten ein weites Nutzungsverständnis, das sich an der breiten Skala möglicher Nutzungen orientiert.¹¹⁷ Dazu gehört auch die Verwirklichung von Naturschutzziele.¹¹⁸ Mit den Begriffen Regenerationsfähigkeit, Nachhaltigkeit und dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit macht der Gesetzgeber deutlich, dass er grundsätzlich von einem Verständnis des Umgangs mit Natur und Landschaft ausgeht, dass auf Stoff- und Energiekreisläufe ausgerichtet ist und bei dem der bewusste Verbrauch endlicher Ressourcen unter zielbezogener Sicht die Ausnahme sein soll. Andererseits liegt in jeder irreversiblen Veränderung von Standorten und ganzen Landschaften ein Verbrauch praktisch nicht erneuerbarer Naturgüter (vgl. allerdings immerhin den Ansatz des Flächenrecyclings für nicht mehr genutzte versiegelte Flächen in § 1 Abs. 3 Nr. 2, 2. Halbs.), die das Gesetz nicht wirklich vollständig ausschließen will (das zeigt allein die Ausgestaltung der Eingriffsregelung). Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, dass in § 1 Abs. 3 Nr. 1 für Naturgüter, die sich nicht erneuern, ihre sparsame und schonende Nutzung geboten wird.

- 41 Eine besondere Stellung nehmen in diesem Kontext **Tier- und Pflanzenarten** ein. Dabei sind die individuellen Tiere und Pflanzen grundsätzlich reproduktionsfähig, also erneuerbare Naturgüter, nicht aber die Tier- und Pflanzenarten.¹¹⁹ Biodiversität ist als essenzieller Bestandteil des Naturkapitals aufzufassen. Dieses Naturkapital ist als Lebensgrundlage zu erhalten, d. h. der Mensch soll von „Zinsen“ und nicht von der Substanz leben.¹²⁰ Tier- und Pflanzenarten zählen somit zu den Naturgütern, ihre dauerhafte Erhaltung im Sinne der Bewahrung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) ist Bestandteil der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.¹²¹ Soweit daher im Rahmen einzelner Steuerungsinstrumente (z. B. §§ 14 ff. – Eingriffs-

115 *Stich*, UPR 2002, 161 (161 f.).

116 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 52.

117 *Gassner/Heugel*, Das neue Naturschutzrecht, Rn. 89.

118 *Gassner/Heugel*, Das neue Naturschutzrecht, Rn. 89; *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 51; *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 53.

119 *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 94; § 1 Rn. 46; *Kolodziejczok*, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 52.

120 *Piechocki*, NuL 2007, 514 (515), unter Bezugnahme auf *Piechocki et al.*, 2003.

121 *Gassner/Heugel*, Das neue Naturschutzrecht, Rn. 70.

regelung; § 26 Abs. 1 Nr. 1 – Landschaftsschutzgebiete) der Begriff Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Verwendung findet, sind damit Tiere und Pflanzen bzw. Vegetation in doppelter Form angesprochen: Zum einen in ihrer konkreten landschaftsökologischen Bedeutung als funktional wirksame Population bzw. Vorkommen (siehe dazu auch § 1 Abs. 3 Nr. 5), zum anderen als Teil der Individuen bzw. Populationen, die in ihrer Gesamtheit die Tier- oder Pflanzenart als sich nicht erneuerndes Naturgut ausmachen.¹²² Während die Bedeutung dieser Vorkommen sich im ersten Kontext aus der Abschätzung ihrer funktionalen Einordnung im Naturhaushalt bzw. als einzelne „nutzbare“ Naturgüter ergibt, wird sich die Bewertung im Kontext Biodiversität an der Bedeutung der Vorkommen zur Arterhaltung ausrichten.

Die aufgezeigte Differenzierung gilt in ähnlicher Form für **Lebensgemeinschaften und Lebensräume** sowie für die **geoökologischen Schutzgüter**, die von der Definition des § 7 Abs. 1 Nr. 2 umfasst werden. Dies betrifft insbesondere auch den Boden, der ebenfalls sowohl in seiner typologischen Ausprägung als auch als konkreter Bestandteil des Naturhaushalts (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 2) zu betrachten ist. Die Sicherung typologisch fassbarer Ausprägungen des Bodens bezieht sich unter zweckorientierter Perspektive im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 zum einen auf die Bewahrung des Informationswertes („Archivfunktion von Böden“, vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG) und zum anderen auf die Vorhaltung eines Naturgutes, das einen konkreten lokalen bzw. regionalen Beitrag zum Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft für heutige und für künftige Generationen leistet. In diesem Sinn trägt der dauerhafte Schutz von Naturgütern als Teil des zweiten Zielbereichs dazu bei, dass Funktionen im Sinne des dritten Zielbereichs (siehe näher Rn. 43 ff.) erfüllt werden können.

c) Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind die Vielfalt, die Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern. Ausweislich der Gesetzesbegründung werden damit die **immateriellen Funktionen** im Zusammenhang mit dem **Erleben und Wahrnehmen** von Natur und Landschaft als Bestandteil der Zielbestimmung angesprochen.¹²³ Die Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität umfasst all jene Funktionen, die nicht physisch-materiell messbar sind, sondern sich erst in Begründungszusammenhängen wie etwa Naturerlebnis oder landschaftsgebundene Erholung als wertbehaftet darstellen. Der Gesetzgeber hat die Trias Vielfalt, Eigenart und Schönheit dem Aspekt Erholungswert als eigenständigen Teilbereich vorangestellt. Erholung umfasst dabei gemäß der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 3 ausdrücklich auch das Naturerlebnis, bezieht sich also in einem umfassenden Sinn auf das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft. Auch im Rahmen

¹²² Für eine Einbeziehung der biologischen Vielfalt in den Eingriffstatbestand des § 14 Abs. 1 (als Teil des Naturhaushalts) auch *Hendler/Brockhoff*, NVwZ 2010, 733 (733).

¹²³ BT-Drs. 16/12274, S. 50.

der Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 4 wird der Schutz von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften in Nr. 1 der Regelung als eigenständiger Aspekt neben den Erholungsbezug in Nr. 2 gestellt. Damit wird deutlich, dass § 1 Abs. 1 Nr. 3 nicht nur auf die sinnliche Wahrnehmbarkeit und die bewusste Wertschätzung des Wahrgenommenen in der Gegenwart abstellt, sondern darüber hinaus auch jenseits konkret fassbarer aktueller Funktionen Natur und Landschaft in all ihrer Vielfalt und Eigenart als **natürliches und kulturelles Erbe** bewahren will. Der hier verankerte Schutz der Vielfalt der Kultur- und Naturlandschaften ergänzt insofern den Schutzauftrag bezüglich der biologischen Vielfalt nach Abs. 1 Nr. 1.¹²⁴

- 44 Schutzgegenstände sind **Natur und Landschaft**, also über die Naturgüter des § 7 Abs. 1 Nr. 2 hinaus auch Gestein und Geländegestalt unabhängig von landschaftsökologischen Bezügen sowie die Landschaft. Umgekehrt darf die Vorschrift nicht auf das Schutzgut Landschaft verengt werden.¹²⁵ Vielmehr sind auch geoökologische Ausprägungen, Tiere und Pflanzen sowie komplexe Schutzgüter wie Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme Teile von Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund erfährt auch das Gebot der Erhaltung der biologischen Vielfalt im Sinne des Gesetzes, obgleich bereits über § 1 Abs. 1 Nr. 1 vollständig abgedeckt, über § 1 Abs. 1 Nr. 3 eine zusätzliche Stärkung.¹²⁶ Soweit das Gesetz im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 14 Abs. 1) das Landschaftsbild als Pendant neben die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts stellt, wird damit auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bezug genommen.¹²⁷
- 45 Die Trias „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ ist als gemeinsamer Begriff mit verschiedenen Facetten oder Faktoren zu sehen.¹²⁸ **Vielfalt** stellt zunächst auf den Reichtum an Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft ab. Dies betrifft die geoökologischen Bestandteile, Tiere und Pflanzen, Lebensräume und Lebensgemeinschaften, Ökosysteme sowie Landschaften. Neben den Schutzgegenständen der biologischen Vielfalt sind dies etwa Felsköpfe, Steilwände und andere geologische Erscheinungen, Höhlen, Dünenzüge, Bodenformen, Wasserfälle, Quellen u. v. m., bei den Landschaften Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften (siehe § 1 Abs. 4 Nr. 1), darüber hinaus aber auch weitere charakteristische, mit wertgebenden Attributen versehene Formen von Landschaft. Ähnlich wie bei den Komplex-

124 Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 1 Rn. 56.

125 Ebenso Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht, Rn. 97; Kolodziejczok, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 37; A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 54; ähnlich Meßerschmidt, BNatSchG, § 1 Rn. 60.

126 Kolodziejczok, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 38; Meßerschmidt, BNatSchG, § 1 Rn. 61.

127 Zur Frage der Entsprechung des Begriffs Landschaftsbild im Rahmen der Eingriffsregelung und § 1 Nr. 4 BNatSchG (a. F.) siehe Jessel/Fischer-Hüftle/Jenny/Zschlich, Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, S. 23 ff., 42 ff.

128 Ähnlich Gassner, in: Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 63.

Schutzgütern im Rahmen der biologischen Vielfalt (z. B. Pflanzengesellschaften, Biotop- oder Ökosystemtypen) sind hier allerdings Ordnungssysteme erforderlich, die Typen bzw. Einzelausprägungen voneinander abgrenzen und sortieren. Darüber hinaus erfordert gerade der Landschaftsbegriff wertgebende Kriterien und Merkmale, denn in irgendeiner Form ist jeder Landschaftsraum vielfältig (und sei es nur als Summe verschiedenster Gewerbegebiete und Infrastruktureinrichtungen). Die Bindung an die naturräumliche Eigenart, die in einer bestimmten Landschaft zum Ausdruck kommt, sind ebenso wie das Fehlen bzw. Zurücktreten von anthropogenen Einflüssen (Naturlandschaften) oder die Prägung durch eine Jahrhunderte währende Nutzungsgeschichte (historisch gewachsene Kulturlandschaften) solche wertgebenden Attribute.

Auch die **Eigenart** setzt das Abgrenzen und Sortieren von Erscheinungsformen von Natur und Landschaft voraus. Akzentuiert wird dabei das Spezifische, das Charakteristische¹²⁹ eines ganz bestimmten Typus (z. B. die Färbung, der Ruf oder das Verhalten einer Vogelart), eines Einzelelements (z. B. markante geologische Aufschlüsse; alte, einzeln stehende Großbäume in Siedlungen oder auf Weideflächen) oder eines bestimmten Landschaftsausschnitts (z. B. konkrete natürliche Gegebenheiten in Verknüpfung mit regional spezifischen Nutzungsmustern und Kulturformen einer Landschaft bzw. eines Landschaftsteils¹³⁰). In den Fällen, in denen Eigenart über eine bestimmte Konstellation natürlicher und kultureller Elemente, wie sie sich im Laufe einer ablesbaren historischen Entwicklung herausgebildet hat, entsteht, wird eine solche mit der Zeit „gewordene“ Eigenart von Landschaft i. S. v. Unverwechselbarkeit als Voraussetzung (oder jedenfalls als wichtiger Faktor) für menschliche Verwurzelung und Heimatgefühl gesehen.¹³¹ Wenn im Schrifttum darauf hingewiesen wird, dass Eigenart nicht mit Schönheit einhergehen muss¹³², so bezieht sich diese Einschätzung auf ein Verständnis von Schönheit als ein von vielen Betrachtern geteiltes positives ästhetisches Urteil über Natur und Landschaft. In diesem Sinn ist es richtig, dass eigenartige Erscheinungsformen von Natur und Landschaft nicht immer mehrheitlich als schön empfunden werden; wohl aber kann in bestimmten Formen von Eigenart eine Verankerung des Schönen gefunden werden, in dem sich etwa eine Landschaft in ihrer Unberührtheit gegenüber menschlichen Einflüssen begründet anders darstellt als unzählige andere.¹³³ Die Begriffe Eigenart und Vielfalt sind eng miteinander verknüpft, schon weil das „Eigenartig-Sein“ Voraussetzung für vielfältige Wahrnehmungsangebote ist. Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung zutreffend, dass dem Begriff der Eigenart eine

129 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 26.

130 Hoppenstedt/Schmidt, NuLp 2002, 237 (238); vgl. den Gegenbegriff Uniformität bei Kolodziejcok, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 38.

131 Jessel, NuLp 1998, 356 (358).

132 Meßerschmidt, BNatSchG, § 1 Rn. 62.

133 In diesem Sinn ist Eigenart dann kein „wertneutraler Begriff“, so aber Fischer-Hüttle, NuL 1997, 239 (243); ähnlich wie hier Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht, Rn. 94: Eigenart begründet – „zwar nicht ausschließlich, aber doch wesentlich“ – die Schönheit von Natur und Landschaft.

zentrale Stellung innerhalb der Zieltrias des § 1 Abs. 1 Nr. 3 zukommt.¹³⁴ Dies gilt gleichermaßen für Arten wie für Lebensgemeinschaften, Ökosysteme oder Landschaften. Die einer Tierart, einem Biotoyp oder einer Landschaftsausprägung zugeordnete Gefährdungskategorie spielt dabei unter funktionaler Betrachtung nur eine mittelbare Rolle: Gefährdete Erscheinungsformen von Natur und Landschaft sind häufiger als nicht gefährdete an ganz bestimmte, „eigenartige“ Standortausprägungen oder an spezifische Nutzungsmuster bzw. vollständige Störungsfreiheit gebunden. Im Übrigen können ausdrücklich z. B. auch ungefährdete charakteristische Tier- und Pflanzenarten oder die eine Region prägenden Lebensräume wertgebend im Sinne des Kriteriums Eigenart sein. Soweit es allerdings um den über die funktionale Zweckbestimmung hinausreichenden Ansatz der Diversitätssicherung geht, ist die Frage des Rückgangs und der Bedrohung dieser Formen definitionsgemäß von erheblicher Bedeutung.¹³⁵

- 47 Der Begriff der **Schönheit** ist in besonderer Weise mit sinnlicher Wahrnehmung und ästhetischen Werturteilen verknüpft. Ungeachtet der damit verbundenen methodischen Schwierigkeiten wird in der Rechtsprechung zutreffend darauf hingewiesen, dass das Naturschutzrecht auf die Verwendung derartiger unbestimmter Rechtsbegriffe nicht verzichten kann.¹³⁶ Unstrittig ist, dass der Schönheitsbegriff des § 1 Abs. 1 Nr. 3 sich nicht auf das visuelle Erleben von Natur und Landschaft beschränkt, sondern alle Sinneswahrnehmungen einschließt.¹³⁷ Der Verweis auf den Maßstab des „gebildeten, für die Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“¹³⁸ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die das Gesetz vollziehende Verwaltung auf naturschutzfachlicher Grundlage agieren muss, was in dem vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Befassung mit ästhetischen Aspekten umfasst.¹³⁹ Bestimmte Erscheinungsformen von Natur und Landschaft werden gemeinhin als schön empfunden, so z. B. die meisten Orchideenarten oder bunt schillernde Schmetterlinge¹⁴⁰ („konsensuale Schönheit“). Bereits die Einordnung von besonders naturnahen Landschaften „als Inbegriff des Schönen“¹⁴¹ unterliegt allerdings Differenzierungen je nach Blickwinkel des Betrachters (vgl. z. B. Erholungssuchende einerseits und Landnutzer andererseits). Hinzu kommt, dass das Empfinden etwa von Landschaftsschönheit sich nicht als starr darstellt, sondern einem kulturellen Wandel unterliegt (vgl. etwa die erst in jüngerer Zeit sich entwickelnde

134 So auch (bezogen auf den Schutzgegenstand „Landschaft/Landschaftsbild“) *Konermann*, NuL 2001, 311 (312).

135 Vgl. *SRU*, Sondergutachten Naturschutz, 2002, Tab. 6–2: Forderung nach einer Roten Liste seltener und gefährdeter Landschaftstypen.

136 BVerwG, Urt. v. 11. 05. 1993 – 7 NB 8/92, NuR 1994, 83.

137 *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 38.

138 BVerwG, Urt. v. 12. 07. 1956 – I C 91/54, BVerwGE 4, 57; BVerwG, Urt. v. 11. 05. 1993 – 7 NB 8/92, NuR 1994, 83.

139 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 63.

140 *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, § 1 Rn. 63.

141 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 63.

Wertschätzung von alten Industrielandschaften). Berücksichtigt man schließlich, dass die Schönheit von Natur und Landschaft eine „Aufladung“ durch Verknüpfungen mit Symbolträgern, etwa geschichtlich-kulturelle Symbole (z. B. Loreleyfelsen¹⁴², Tiere und Pflanzen in Mythen, Märchen oder alten Volksliedern) erfahren kann, so wird deutlich, dass der Schönheitsbegriff neben affektiven Aspekten auch kognitive Bezüge aufweist. Dies gilt gleichermaßen ebenso im Zusammenhang mit dem biologischen Formenreichtum oder mit geomorphologischen Ausprägungen als Ausdruck der Landschaftsgenese. Auch unterschiedliche Perspektiven in Abhängigkeit von den jeweiligen Nutzungsansprüchen, kultureller Wandel sowie die Abhängigkeit ästhetischer Urteile auch von Vorwissen und kognitiver Einbindung lassen den Schönheitsbegriff aber nicht beliebig werden – sie verlangen allerdings eine gründliche Befassung und eine nachvollziehbare Ableitung von Wertmaßstäben und Präferenzentscheidungen. Ein wichtiges Instrument hierbei ist die Landschaftsplanung. Die Anforderungen fachlicher Gründlichkeit und Nachvollziehbarkeit gegenüber Dritten gelten für die gesamte Begriffstria Vielfalt, Eigenart und Schönheit – auch und gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber diese oder verwandte Begriffe im Rahmen der Schutzzwecke für bestimmte Schutzgebietskategorien in Kapitel 4 verwendet (siehe etwa §§ 23 Abs. 1 Nr. 3, 24 Abs. 4 Nr. 2, 26 Abs. 1 Nr. 2 und 28 Abs. 1 Nr. 2).

Mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2002 wurde die **Erholungsfunktion** in die Zielbereiche integriert, während sie zuvor als übergreifender Schutzgrund fungierte. Ob damit eine Verstärkung verbunden war (so die Gesetzesbegründung)¹⁴³, mag dahinstehen.¹⁴⁴ In der jetzigen Fassung wird die Erholung jedenfalls mit der 2009 eingefügten Wendung „als Grundlage für [Leben und] Gesundheit des Menschen“ in einen zentralen Begründungszusammenhang gestellt. Dabei versteht der Gesetzgeber unter Erholung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Der letztgenannte Halbsatz macht auf ein mögliches Konfliktpotenzial mit anderen Naturschutzzielen aufmerksam.¹⁴⁵ Solche Konflikte können auch zwischen anderen Einzelzielen bzw. Zielbereichen auftreten, im Falle der Erholung(snutzung) statuiert der Gesetzgeber aber einen prinzipiellen Vorbehalt¹⁴⁶ im Unterschied zur allgemeinen Konfliktlösungsregelung des § 2 Abs. 3 (Abwägung). Erholung im Sinne des Naturschutzrechts zielt auf die durch das Natur- und Landschaftserlebnis und den Naturgenuss bewirkte Verbesserung

142 A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 60.

143 BT-Drs. 14/6378, S. 34.

144 Skeptisch Meßerschmidt, BNatSchG, § 1 Rn. 64.

145 Siehe zur Problematik Frohn/Rosebrock/Schmoll (Bearb.), „Wenn sich alle in der Natur erholen, wo erholt sich dann die Natur?“.

146 Meßerschmidt, BNatSchG, § 7 Rn. 16; vgl. auch Gellermann, NVwZ 2002, 1025 (1027), „Abmilderung“ einer ansonsten gegebenen Problematik durch die Legaldefinition.

und Wiederherstellung des physischen und psychischen Leistungsvermögens.¹⁴⁷ Der Begriff „freie Landschaft“ in der Legaldefinition ist an die Stelle der Formulierung „freie Natur“ getreten. Es fragt sich nun noch mehr als bei der Vorgängerformulierung, welcher Bereich hiermit genau gemeint ist. Eine Ausgrenzung des Siedlungsbereichs würde jedenfalls keinen Sinn ergeben, weder im bauplanungsrechtlichen noch im real-physischen Sinn. Zum einen erstrecken sich Naturschutz und Landschaftspflege ausdrücklich auch auf den besiedelten Bereich, zum anderen hat der Gesetzgeber die Bedeutung der Erholungsfunktion im besiedelten und siedlungsnahen Bereich durch die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 4 Nr. 2 und der übergreifenden Regelung in § 1 Abs. 6 gerade akzentuiert. Auch eine eigentumsrechtliche Differenzierung der betroffenen Flächen kann schon deshalb nicht unbesehen entscheidend sein, weil etwa der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Bereiche (mit ihrer unstrittigen Relevanz für die Erholung) privaten Eigentümern oder Pächtern zugeordnet ist. Ansatzpunkt kann daher nur die reale Ausprägung der Grundstücke, Flächen oder Gebiete sein. Vor dem Hintergrund der Schutzgegenstände Natur und Landschaft (siehe Rn. 13 ff.) zählt zur freien Landschaft im Sinne des für die Erholung einschlägigen Bereichs zum einen die freie, d. h. die durch wild lebende Tier- und Pflanzenarten und entsprechende Schutzgegenstände (z. B. Fließgewässer) geprägte Natur (vgl. auch den Begriff „Naturerlebnis“ in § 7 Abs. 1 Nr. 3). Dies betrifft etwa auch die für das Erleben und Wahrnehmen so relevanten (Rand-)Flächen im Umfeld von Straßen, Wegen oder Böschungen („Spontanvegetation“). Zum anderen zählen als Teil des naturschutzrechtlichen Landschaftsbegriffs solche Bereiche hinzu, die durch Freiräume geprägt werden (siehe Rn. 101). Dies umfasst etwa Parkanlagen und andere Grünflächen sowie die in den Siedlungsraum hineinreichenden Freiräume im Sinne des § 1 Abs. 6. Auch Hausgärten können in Abhängigkeit von ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung für die allgemeine Erholung relevant werden. Inwieweit solche privat zugeordneten, nicht über Betretungsrecht zugänglichen Flächen zur „freien Landschaft“ im Sinne des Gesetzes zählen, dürfte insbesondere vom jeweiligen instrumentellen Kontext abhängen. In der Landschaftsplanung beispielsweise ist eine Einbeziehung der Flächen sicherlich häufig zielführend. Der Erholungswert ergibt sich nicht nur aus visuellen Qualitäten; vielmehr ist die Wahrnehmung von Natur und Landschaft durch alle Sinne eingeschlossen.¹⁴⁸ Für die Bestimmung des Erholungswertes gilt das schon bei der Begriffstrias Vielfalt, Eigenart und Schönheit Ausgeführte: Heranzuziehen sind fachlich gestützte Bewertungsmaßstäbe, die Naturschutzziele und Umsetzungsentscheidungen unter Einbeziehung der Landschaftsplanung nachvollziehbar machen.¹⁴⁹ Instrumentell wird die Erholung insbesondere in Kapitel 7 aufgegriffen, einschlägige Schutzgebietskategorien sind z. B. Naturpark (§ 27) und Landschaftsschutzgebiet (§ 26).

147 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 1 Rn. 27.

148 Gassner, in: Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 64.

149 Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht, Rn. 96.

4. Schutzniveau

Natur und Landschaft sind so schützen, dass die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1–3 festgelegten Grundzielen sich ergebenden Qualitätszustände dauerhaft gesichert sind. Diese Maßgabe des Naturschutzrechts manifestiert ein **anspruchsvolles Schutzniveau**, mit dem hohe Anforderungen an das darauf bezogene Steuerungsinstrumentarium einhergehen. Über die eigentlichen Steuerungsinstrumente hinaus sind aber auch ergänzende Normen („Kontextnormen“) von Bedeutung. Hierzu zählt beispielsweise die Beobachtung von Natur und Landschaft (§ 6), denn nur bei hinreichender Kenntnis des jeweiligen bzw. des prognostisch abzuleitenden Zustands von Natur und Landschaft ist eine Einschätzung darüber möglich, ob dem Sicherungsgebot des § 1 Abs. 1 Genüge getan ist. Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass das Gebot der dauerhaften Sicherung mit dem Nachhaltigkeitsgebot einhergehe.¹⁵⁰ In § 1 Abs. 1 ist allerdings nicht die Nachhaltigkeitstrias („Ökologie, Ökonomie, Soziales“) als „konfliktgeladene Einheit“¹⁵¹ gemeint, sondern die zeitliche Dimension von Nachhaltigkeit im Sinne der dauerhaften Erhaltung eines durch die Zielbereiche definierten Zustandes von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse künftiger Generationen.

III. Zielkonkretisierungen in Abs. 2–6

1. Allgemeines

Im Unterschied zur Vorgängerregelung (§ 2 BNatSchG a. F.)¹⁵² enthalten die Abs. 2–4 Konkretisierungen zu dem in Abs. 1 verankerten Kern der neuen Zielbestimmung in Form einer **systematischen Zuordnung**. Die Absätze 5 und 6 dagegen umfassen Querschnittsaspekte, bei denen diese Zuordnung aus inhaltlichen Gründen nicht sinnvoll ist.¹⁵³ Zwischen den Einzelzielen besteht keine abstrakte Rangordnung.¹⁵⁴ Erst die konkrete Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im räumlichen Kontext – auf der Basis der durch zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe¹⁵⁵ konstituierten Ziele und gegebenenfalls operationalisiert durch die Landschaftsplanung – ermöglicht eine sachgerechte Abwägung gemäß § 2 Abs. 3. Im Übrigen wird das spezifische Gewicht der Schutzgüter auch durch die jeweiligen Steuerungsinstrumente (siehe z. B. das besondere Artenschutzrecht oder das Schutzgebietsregime Natura 2000) mitbestimmt. Die Sicherung des Naturhaushalts nimmt insoweit eine besondere Stellung ein, als dieser zum einen die einzelnen Naturgüter des § 7 Abs. 1 Nr. 2 umfasst und zum anderen neben dem Zielbereich der materiell-physischen Leistungen im engeren Sinn (funktionale Natur- und Landschaftshaushaltsbe-

¹⁵⁰ Meßerschmidt, BNatSchG, § 1 Rn. 66.

¹⁵¹ Reh binder, in: Hansmann/Sellner (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, Rn. 82.

¹⁵² Zur fehlenden systematischen Geschlossenheit der Grundsätze des § 2 BNatSchG (a. F.) Gellermann, NVwZ 2002, 1025 (1027); Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, § 6 Rn. 66; ebenso Kloepfer, Umweltrecht, § 11 Rn. 35.

¹⁵³ BT-Drs. 16/12274, S. 50.

¹⁵⁴ Meßerschmidt, BNatSchG, § 1 Rn. 80.

¹⁵⁵ Meßerschmidt, BNatSchG, § 1 Rn. 75.

trachtung) auch die Erhaltung der Diversität (Naturgüter im typologischen Sinn bzw. als spezifische Einzelausprägungen) als Aufgabe bzw. Grundziel beinhaltet.¹⁵⁶ Die Kataloge der Abs. 2–6 sind, wie sich aus dem jeweils verwendeten Wort „insbesondere“ ergibt, nicht abschließend. Der Gesetzgeber hat durch die Bestimmungen Akzentuierungen und inhaltliche Klarstellungen vorgenommen, gleichzeitig aber auch in verschiedenen Bereichen auf eine nähere Konkretisierung verzichtet (siehe z. B. den umfassenden Zielbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 3, der lediglich im Hinblick auf bestimmte Landschaften sowie die siedlungsbezogene Erholung spezifiziert wird).

2. Biologische Vielfalt

51 § 1 Abs. 2 enthält drei spezifische Maßgaben, die das Grundziel der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt konturieren. Vorangestellt ist diesen drei Maßgaben das für die Biodiversitätssicherung zentrale Kriterium des **Gefährungsgrades** (siehe dazu bereits Rn. 34). Die Formulierung „entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad“ bedeutet, dass sich auf allen Ebenen der biologischen Vielfalt das Gewicht des jeweiligen Schutzgutes maßgeblich aus der Gefährdungseinstufung ergibt, soweit der Schutzgegenstand in Beziehung zu dieser Zieldimension gesetzt wird. Klarstellend sei hinzugefügt, dass sich diese Einstufung im Hinblick auf die beiden weiteren Zieldimensionen anders darstellen kann. Beispielsweise mag das Vorkommen einer noch häufigen, ungefährdeten Tier- oder Pflanzenart unter funktionell-landschaftsökologischen Gesichtspunkten oder für den Naturerlebniswert von hoher Bedeutung sein. Das zweite besonders wichtige Kriterium im Kontext Biodiversitätssicherung, nämlich das Maß der **Verantwortung**, die ein bestimmter Bezugsraum für die weltweite Erhaltung der jeweiligen Typen bzw. Einzelausprägungen hat, wird im Normtext nicht explizit genannt. Damit soll aber nicht die Berücksichtigung dieses aus naturschutzfachlicher Sicht anerkannten Gewichtungsmmaßstabs¹⁵⁷ ausgeschlossen werden. Zudem nimmt das Gesetz an anderer einschlägiger Stelle ausdrücklich darauf Bezug, nämlich im Rahmen des Artenschutzes (siehe die Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 und 2 mit den Schutzkriterien Gefährdung und Verantwortlichkeit Deutschlands). Eine Zuordnung des Gefährungsgrades erlauben insbesondere die Roten Listen.¹⁵⁸ Dies ist derzeit beispielsweise aus bundesweiter Perspektive für verschiedene Artengruppen¹⁵⁹ und für Biotoptypen¹⁶⁰ der Fall. Darüber hinaus können Ansätze einschlägig sein, die im Zusammenhang mit konkreten Steuerungsinstrumenten stehen, so etwa der nationale Bericht gemäß Art. 17 der FFH-RL,

156 Zur besonderen Bedeutung des Naturhaushalts siehe BT-Drs. 14/6378, S. 35.

157 Siehe beispielsweise *Gruttke* (Bearb.), Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten; *Ludwig/Schnittler*, NuL 2007, 536; *BfN* (Hrsg.), Daten zur Natur 2008, S. 17 ff., 21 ff.

158 Zur Methodik der Gefährungsanalyse siehe *Ludwig et al.*, in: Haupt et al., Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band Wirbeltiere (2009), 23 ff.; siehe auch *BfN* (Hrsg.), Daten zur Natur 2008, 25 ff.

159 Siehe etwa *Haupt et al.*, Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band Wirbeltiere (2009).

160 *Finck et al.*, Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (2017).

bei dem der Erhaltungszustand der Arten gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. der Lebensraumtypen systematisch bewertet wird.¹⁶¹ Generell ist zur Einschätzung der Gefährdungssituation und der Gefährdungsursachen der jeweiligen Schutzgüter und damit für sämtliche Maßgaben des Zielbereichs Biodiversitätssicherung ein qualitativ hochwertiges Naturschutz-Monitoring¹⁶² geboten (vgl. auch § 6).

**a) Lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen;
Austausch zwischen den Populationen (Nr. 1)**

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 zielt auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer jeweiligen konkreten Lebensstätten („regelmäßige Aufenthaltsorte“, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5). Angesprochen werden zunächst ganz generell **lebensfähige Populationen** wild lebender Tiere und Pflanzen. Unter Population versteht das Gesetz eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 6). Während der Begriff „lebensfähig“ auf die quantitative (Populationsgröße) und qualitative (z. B. Geschlechterverteilung, Alter) Struktur der Population abstellt, bezieht der zweite Halbsatz (Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlung) den Aspekt des sich räumlich abbildenden **Zusammenhangs der Populationen** mit ein.¹⁶³ Damit wird auch ein Bezug zu den Ansätzen des Biotopverbunds (§ 21 Abs. 1–4 und 5)¹⁶⁴ und der Biotopvernetzung (§ 21 Abs. 6) sowie zur räumlichen Ausprägung des Kohärenzgedankens des Natura 2000-Netzes (§§ 31 ff.) hergestellt. Die Umsetzung der generellen Anforderungen des Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und der raumstrukturellen Komponente des Natura 2000-Netzes in ein konkretes Raumkonzept ist insbesondere der Landschaftsplanung aufgegeben (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 lit. d)). Der populationsbezogene Ansatz des § 1 Abs. 2 Nr. 1 erlaubt die Berücksichtigung der ersten Organisationsebene der biologischen Vielfalt im Sinne der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 1 („einschließlich der innerartlichen Vielfalt“).¹⁶⁵ Insgesamt ist im Rahmen dieser biodiversitätsbezogenen Zielmaßgabe die Verknüpfung mit dem Gefährdungskriterium von besonderer Relevanz, weil es im Rahmen der Zieldimension des § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht darum geht, möglichst viele lebensfähige Populationen irgendwelcher Arten zu erhalten oder zu fördern, sondern vor allem jene, bei denen die entsprechenden Arten einschließlich innerartlicher Diversifizierungen bedroht sind.

161 *Kruess et al.*, NuL 2010, 282 (284), mit Hinweis auf *Balzer et al.*, NuL 2008, 111; *Balzer et al.*, in: *Balzer/Dieterich/Kolk* (Bearb.): *Management- und Artenschutzkonzepte bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie*, S. 13 ff.

162 Siehe *Doeringhaus/Dröschmeiser/Fritsche*, *Naturschutz-Monitoring in Deutschland*.

163 Siehe für Viele dazu aus fachlicher Sicht *Amler et al.* (Hrsg.), *Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis*.

164 *Burkhardt et al.*, *Empfehlungen zur Umsetzung des § 3 BNatSchG „Biotopverbund“*; *Reck et al.*, *Lebensraumkorridore für Mensch und Natur*.

165 Zur genetischen Diversität im Naturschutzkontext siehe am Beispiel von Pflanzengesellschaften *Donath/Eckstein*, NuLp 2008, 21.

53 Einschlägig zur Umsetzung der Zielmaßgabe sind neben den genannten Instrumenten im Kontext Biotopverbund verschiedenste **Steuerungsinstrumente** des Naturschutzrechts, so unter anderem Schutzgebiete, der Gesetzliche Biotopschutz und der allgemeine wie der besondere Artenschutz, die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Eingriffsregelung. Im Hinblick auf die Durchlässigkeit der Landschaft im Sinne der Erhaltung und Förderung der Austauschmöglichkeit zwischen den Populationen (einschließlich Wanderungsbewegungen und Wiederbesiedelung) sind auch die raumbezogene Gesamtplanung (qualifiziert durch die räumlichen Konkretisierungen der Landschaftsplanung) bzw. die einschlägigen Zulassungsverfahren der Infrastrukturfachplanung (ebenfalls unter Einbeziehung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung; siehe auch § 1 Abs. 5 Satz 1 und 3) von Relevanz, für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung auch die Maßgaben zur Guten fachlichen Praxis, hier insbesondere § 5 Abs. 2 Nr. 3.

b) Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen, Arten (Nr. 2)

54 In § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind über die **Tier- und Pflanzenarten** hinaus auch **Ökosysteme und Biotope** als Schutzgegenstände einbezogen. Nach der Gesetzesbegründung sind unter dem Begriff Ökosysteme Wirkungsgefüge aus Arten und Lebensgemeinschaften und ihrer unbelebten natürlichen und anthropogenen Umwelt zu verstehen.¹⁶⁶ Während der Begriff Biotop gemäß der Legaldefinition in § 7 Abs. 2 Nr. 4 gewissermaßen aus der Perspektive der Arten bestimmt wird (Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen), sollen Ökosysteme als ganzheitliche Erscheinungsformen der physischen Umwelt verstanden werden, bei der ausdrücklich auch die unbelebten Bestandteile mit umfasst sind. Jedenfalls in diesem integrierten Sinne werden somit auch das Gestein und die Geländegestalt in den biodiversitätsbezogenen Schutzgutbegriff einbezogen. Häufig werden allerdings in der praktischen Anwendung und zum Teil auch im Rahmen von konkreten Steuerungsinstrumenten mit dem Biotopbegriff bereits wesentliche Teile der Zönose (insbesondere der vegetationsstypologische Teil) mit abgedeckt, sodass in diesen Fällen bereits von Ökosystemschutz (Ökosystem = Biotop + Biozönose) gesprochen werden kann.¹⁶⁷ Auch wenn insoweit ein definitorisch präziser Umgang mit den beiden Begriffen nicht immer gegeben ist, ist die ausdrückliche gesetzliche Bezugnahme auf Ökosysteme als umfassende Komplexschutzgüter dennoch zu begrüßen. Angesichts der Vielfalt und Anpassungsfähigkeit tierischen und pflanzlichen Lebens unterfallen auch physische Umwelten größter anthropogener Überprägung dem Biotop- bzw. Ökosystembegriff (z. B. intensiv genutzte Siedlungs- und Infrastrukturbereiche). Vermutlich um zu verdeutlichen, dass es im Rahmen der Sicherung biologischer Vielfalt insbesondere um Biotope und Ökosysteme geht, die nicht oder nur in geringem Umfang von menschlichen Gestaltungseingriffen abhängen, hat der Gesetzgeber das Attribut „natürlich vorkommende“ eingefügt. Ein anderes Ver-

¹⁶⁶ BT-Drs. 16/12274, S. 50.

¹⁶⁷ Riecken, NuL 2006, 12 (12).

ständnis, etwa die Beschränkung auf im engeren Sinn natürliche, also gänzlich ohne menschlichen Einfluss entstandene bzw. zu erhaltende Biotope und Ökosysteme, würde den Schutzauftrag in einer Weise verengen, wie er weder dem umfassenden Ansatz des § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 noch den Schutzgutkonkretisierungen im Rahmen einzelner Steuerungsinstrumente (siehe etwa § 30 Abs. 2 Nr. 2, 3 – Einbeziehung kulturlandschaftsgeprägter Biotoptypen; vgl. auch die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL) entsprechen würde. Eventuell soll auch eine Abgrenzung gegenüber nicht-heimischen bzw. invasiven Arten getroffen werden (vgl. § 40). Ganz glücklich ist diese Formulierung angesichts ihres schwer fassbaren Gehalts allerdings nicht. Soweit eine typologische Ordnung von Natur und Landschaft fachinhaltlich bzw. methodisch möglich ist (siehe etwa den Biotoptyp als abstrahierter Typus aus der Gesamtheit gleichartiger Biotope)¹⁶⁸, lässt sich das Gefährdungskriterium des § 1 Abs. 2 auf die definierten typologischen Einheiten anwenden. I. d. S. sind dann besonders gefährdete Biotoptypen auch von besonderer Schutzwürdigkeit. Dies gilt in ähnlicher Weise für Ökosystemtypen. Mit der Maßgabe, Gefährdungen der betroffenen Schutzgüter entgegenzuwirken, ist die Handlungsebene angesprochen. So wie sich die jeweiligen Schutzgüter bezüglich ihres Gefährdungsgrades kategorisieren lassen, ist umgekehrt in vielen Fällen auch eine systematische Zuordnung von Gefährdungsfaktoren möglich.¹⁶⁹ Diese Gefährdungsfaktoren zu minimieren oder gänzlich aufzuheben zählt zum Zielkanon des Naturschutzrechts.

Wie auch bei Nr. 1 der Vorschrift sind hier verschiedenste **Steuerungsinstrumente** des Naturschutzrechts einschlägig. Hinzuweisen ist an dieser Stelle neben den verschiedenen Schutzgebietskategorien und den Regelungen des Gesetzlichen Biotopschutzes und des besonderen Artenschutzes auch auf die Eingriffsregelung. 55

c) **Repräsentative Verteilung von Lebensgemeinschaften und Biotopen; Landschaftsteile mit natürlicher Dynamik (Nr. 3)**

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 enthält zwei Zielkonkretisierungen, bei denen es zwar inhaltliche Bezüge gibt, die aber gleichwohl auch einen jeweils eigenständigen Ansatz darstellen. Mit der ersten Maßgabe, **Lebensgemeinschaften und Biotope** mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten, nimmt der Gesetzgeber auf einen naturschutzfachlichen Aspekt der Biodiversitätssicherung Bezug. Wie in Rn. 33 ausgeführt, spielen mit steigender Komplexität der Schutzgüter individuelle – d. h. sich in einem konkreten Objekt widerspiegelnde Merkmale – eine zunehmende Rolle. Der für den Diversitätsansatz zentrale Aspekt, „spezifisch ver- 56

¹⁶⁸ Riecken, NuL 2006, 12 (12), unter Bezugnahme auf Riecken et al., 1994.

¹⁶⁹ Siehe etwa zu den Ursachen der Gefährdung von Biotoptypen Riecken et al., NuL 2010, 181.

schieden“ zu sein, lässt sich hier oftmals nicht allein mit einem Typusbegriff¹⁷⁰ erfassen. Vielmehr wird die besondere Qualität der jeweiligen Ausprägung i. S. v. Spezifität möglicherweise gerade aufgrund zusätzlicher Attribute wie Flächengröße, Nutzungsgeschichte bzw. Alter, Höhenlage, Kontinentalität u. s. f. erreicht, die der Gesetzgeber mit den Begriffen „strukturelle und geografische Eigenheiten“ erfasst. Da aber jede Lebensgemeinschaft und jeder konkrete Lebensraum sich im Detail von anderen individuellen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen des gleichen Typus unterscheidet, muss eine sinnvolle Begrenzung des Schutzauftrags gefunden werden. Anderenfalls würde mit Inkrafttreten des Gesetzes die Erhaltung der in diesem Zeitpunkt vorfindlichen diversen Ausbildung an Biozönosen und Biotopen zum Zielauftrag des Naturschutzrechts erhoben.¹⁷¹ Eine solche sinnvolle Begrenzung liegt in dem Ansatz der Sicherung einer **repräsentativen Verteilung**, also in einer Bewahrung dessen, was in fachlich angemessener Weise die strukturelle und geografische Vielfalt innerhalb der betrachteten typologischen Grundformen abdeckt.

- 57 Die zweite Zielkonkretisierung bezieht sich ebenfalls auf konkrete räumliche Ausprägungen (hier: **Landschaftsteile**), spezifiziert diese aber mit dem Merkmal der **natürlichen Dynamik**. Damit trägt der Gesetzgeber der fachlich begründeten Einschätzung Rechnung, dass zu einem ganzheitlichen und umfassenden Naturschutz neben dem Ansatz der gezielten Sicherung von typologisch definierten Arten, Biozönosen, Biotopen und Ökosystemen auch das bewusste Zulassen natürlicher Entwicklungsprozesse gehört.¹⁷² Unter Prozessschutz versteht man das Zulassen aller selbstständig und natürlich ablaufenden Vorgänge und Veränderungen auf natürlichen, kulturell oder technogen entstandenen Standorten, die ab sofort vom Menschen nicht aktiv beeinflusst werden.¹⁷³ Im Hinblick auf die Zielsystematik des § 1 Abs. 1 ist darauf hinzuweisen, dass sich der Prozessschutzansatz für alle drei Zieldimensionen

170 Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen Konkretisierungsgrade der typologischen Zuordnung, siehe z. B. die Biotoptypen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30: seggen- und binsenreiche Nasswiesen oder Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, die Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) oder 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und die Biotoptypen der Roten Liste Deutschlands 2017 (*Finck et al.*): 34.07.01 Artenreiches, frisches Grünland in tieferen Lagen oder 43.07.04 Buchen(misch)wälder frischer, basenarmer Standorte.

171 Vgl. *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 84.

172 Siehe auch das in der nationalen Biodiversitätsstrategie verankerte Ziel von 2 % Wildnisflächen (gemessen an der Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland) bis zum Jahr 2020, BT-Drs. 16/7082, S. 22.

173 *Altmos/Durka*, NuLp 1998, 291 (292); zur Fachdiskussion siehe etwa *Felinks/Wiegleb*, NuLp 1998, 298; *SRU*, Sondergutachten Naturschutz, 2002, Tz. 36; *Piechocki/Wiersbinski/Pothast/Ott*, Vilmer Thesen zum Prozessschutz, NuL 2004, 53; für eine gezielte Integration von anthropogenen Störungsintervallen in die Landschaft, da die Kleinräumigkeit bzw. Grundrechte und/oder Nachbarschaftsrechte des Einzelnen nicht alle ursprünglichen Prozesse mehr zuließen plädieren *Bönsel/Matthes*, NuL 2007, 323 (325).

als relevant erweist. Unter dem Gesichtspunkt Diversitätssicherung geht es um die Bewahrung oder Schaffung von Landschaftsteilen, die gerade durch das Zulassen eigendynamischer Entwicklungen geprägt sind. Dies können auch Ökosystem- oder Biotoptypen sein, zu deren Charakter definitionsgemäß bestimmte Erscheinungsformen dynamischer Prozesse gehören (z. B. großflächige, natürliche bzw. naturnahe Wälder oder Fluss- und Stromauen mit ihrer Überflutungsdynamik). Die typologische Zuordnung ist aber gerade nicht zwingend, geht es doch um die dynamische Entwicklung in der Landschaft als eigenständige Zielkonkretisierung, bei der durchaus auch neue, zufällige, typologisch nicht oder noch nicht systematisierte Ausprägungen entstehen. Aus der Perspektive der materiell-physischen Funktionen sind die Selbststeuerungsleistungen (siehe auch § 1 Abs. 3 Nr. 6) der betroffenen Ausprägungen des Naturhaushalts von Bedeutung (z. B. Verringerung der Pflegeintensität durch vollständige oder teilgesteuerte Eigendynamik). Schließlich ist im Kontext des Naturerlebnis- und Wahrnehmungswertes daran zu denken, dass ergebnisoffene, „natürliche“ Entwicklungen und Einzelereignisse in besonderer Weise ein Gegengewicht zu dem umfassenden Steuerungs- und Gestaltungsimpetus moderner Zivilisationsgesellschaften repräsentieren (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie die beiden Zielkonkretisierungen in § 1 Abs. 4).¹⁷⁴ Aus geräumiger Sicht sind inhaltliche Schwerpunkte der Erhaltung und Reetablierung dynamischer Prozesse Küsten, Wälder¹⁷⁵, Fließgewässer und Auen, Stillgewässer (z. B. Seespiegelschwankungen), Moore, Hochgebirge sowie Felsgebiete¹⁷⁶, ehemalige militärische Übungsplätze (insbesondere bei geringem Zerschneidungsgrad und Nährstoffarmut) oder Bergbaufolgelandschaften¹⁷⁷. Formen der Dynamik stellen zeitlich befristete, unvorhersagbare (stochastische) bzw. episodische Ereignisse dar. Hierzu zählen beispielsweise: Extreme Hochwasser und Überflutungen, Eisschur, Sturmfluten, Bergbrüche, Erosionsvorgänge, Wind- und Eisbruch, Feuer, Einfluss von Großherbivoren, Biber usw., Massenentwicklung von Phytophagen und Parasiten. Durch diese natürlichen Prozesse werden u. a. immer wieder Pioniersituationen geschaffen, wie z. B. neue Kiesbänke und Anlandungen, Schotter-, Geröllflächen und Abbruchkanten an Fließgewässern oder Meeresküsten oder es wird die natürliche Sukzession um viele Stufen zurückgedreht (z. B. durch Waldbrand oder Windwurf).¹⁷⁸

Aus räumlich-konzeptioneller Sicht ist auch hier wieder die Landschaftsplanung angesprochen, in **Schutzgebieten** sind spezielle Pflege- und Entwick-

58

174 § 1 Abs. 4 Nr. 1 (Naturlandschaften) umfasst, wie in Rn. 79 ausgeführt, eine über den konkreten Erlebniswert hinausgehende Zielkomponente im Sinne der Sicherung bestimmter Landschaftstypen und Einzellandschaften.

175 *Scherzinger*, Naturschutz im Wald – Qualitätsziele einer dynamischen Waldentwicklung, S. 118.

176 *Knapp*, in: Finck et al., Schutz und Förderung dynamischer Prozesse in der Landschaft, S. 401 (408).

177 *Haucke*, in: Finck et al., Schutz und Förderung dynamischer Prozesse in der Landschaft, S. 375 (381 ff.).

178 *Riecken* et al., in: Finck et al., Schutz und Förderung dynamischer Prozesse in der Landschaft, S. 7 (8f.).

lungs- bzw. Managementpläne in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu entwickeln bzw. heranzuziehen. Einschlägig ist hier zunächst die Schutzgebietskategorie Nationalpark (§ 24)¹⁷⁹, aber etwa auch Naturschutzgebiete (§ 23) oder Biosphärenreservate mit ihren Kernzonen (§ 25) kommen in Frage. Darüber hinaus ist an eigentumsrechtlich orientierte Strategien (z. B. Einbeziehung von Flächen der öffentlichen Hand, vgl. § 2 Abs. 4; naturschutzbezogene private Stiftungen¹⁸⁰) sowie an die Zusammenarbeit mit anderen Fachverwaltungen (z. B. Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bergrechtsbehörden u. a., vgl. § 2 Abs. 2) zu denken.

3. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

a) Wirkungsgefüge des Naturhaushalts; Naturgüter (Nr. 1)

- 59 Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1, 1. Halbs. sind die räumlich abgrenzbaren Teile des Wirkungsgefüges des **Naturhaushalts** im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Vorschrift macht zweierlei deutlich: Zum einen den umfassenden, ganzheitlichen Ansatz des Naturschutzrechts, der die gesamte physische Umwelt umfasst, soweit sie im landschaftsökologischen Sinne von Relevanz ist, d. h. zum „Haushalt der Natur“ im konkreten Raum gehört. Zum zweiten, dass der Naturhaushalt nur durch mehrfache Konkretisierung erschlossen werden kann, wobei das Verständnis als Haushalt eines bestimmten Landschaftsraums insbesondere auf das Instrument der Landschaftsplanung verweist.¹⁸¹ Der Zielmaßgabe wurde bereits in der Vorgängerfassung eine große Bedeutung auch für die Auslegung, Anwendung und Tragweite der übrigen Grundsätze bzw. jetzt: Zielkonkretisierungen, zugesprochen.¹⁸²
- 60 Auch die Maßgaben bezüglich der **Nutzungsfähigkeit der Naturgüter** wirken auf die weiteren Zielmaßgaben ein, ebenso auch auf andere Vorschriften des Gesetzes, soweit diese im Rahmen der Auslegung und Anwendung (Abwägung/Ermessen) entsprechend Raum lassen bzw. auf Konkretisierung angelegt sind. So war das Gebot der umweltschonenden Flächennutzung insbesondere durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (vgl. § 5) im Grundsatz

179 Zu möglichen Konflikten in Nationalparks zwischen Arten- und Biotopschutz auf der einen und Prozessschutz auf der anderen Seite siehe beispielsweise *Kuhn*, NuL 2007, 56 (hier: Nationalpark Eifel).

180 Vgl. *Hoheisel/Schweiger*, NuLp 2009, 101.

181 *Gassner*, in: *Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, § 2 a. F. Rn. 42.

182 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 2 a. F. Rn. 13.

des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. (nachhaltige Nutzung der Naturgüter) niedergelegt¹⁸³, der nun in § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2. und 3. Halbs. aufgegangen ist.¹⁸⁴

Sich **nicht erneuernde Naturgüter** sind sparsam und schonend zu nutzen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 2. Halbs.). Nicht erneuerbare Naturgüter sind solche, die von der Natur nicht mehr oder nur in sehr langen Zeiträumen geschaffen werden.¹⁸⁵ Hierzu zählen Bodenschätze (soweit diese Bestandteil des Begriffs Natur und Landschaft sind, siehe Rn. 13 ff.), der Boden, Tier- und Pflanzenarten¹⁸⁶ sowie bestimmte Biotop- und Landschaftstypen.¹⁸⁷ Hinzu können bestimmte konkrete Ausprägungen von Natur und Landschaft kommen, die auf Grund von Beeinträchtigungen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand regenerationsfähig sind, so etwa Grundwasserverhältnisse in einer spezifischen räumlichen Situation.¹⁸⁸ Das Gebot der Sparsamkeit bezieht sich auf eine Nutzung durch Substanzverbrauch, die Maßgabe „schonend“ auf eine Minimierung der Beeinträchtigung.¹⁸⁹ 61

Sich **erneuernde Naturgüter** dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 3. Halbs.). Zu den erneuerbaren Naturgütern zählen grundsätzlich das Wasser, Luft und Klima sowie die Populationen von Tieren und Pflanzen. Die Betonung liegt auf grundsätzlich, denn beispielsweise Wasservorräte (siehe Rn. 68 ff.) können so stark beeinträchtigt werden, dass eine Erneuerung i. S. v. Regeneration nicht oder jedenfalls nur in sehr langen Zeiträumen vorstellbar ist. Tiere und Pflanzen sind zwar einerseits reproduktionsfähig, andererseits unterliegt die „Erneuerbarkeit“ von lokalen bzw. regionalen Populationen deutlichen Einschränkungen. Sowohl für die Zielfindung in Bezug auf konkrete Raumausschnitte als auch für die Bewertung kann daher als allgemein anerkannter Grundsatz gelten, dass im Zweifelsfall die Priorität in der Erhaltung bestehender schutzwürdiger und schutzbedürftiger Lebensräume liegt, weil Regenerierung oder gar Neuetablierung oft nicht, nur bedingt oder erst nach sehr langen Zeiträumen möglich ist.¹⁹⁰ Dabei ergeben sich die Grenzen der Regenerierbarkeit insbesondere auf 62

183 *Rehbinder*, in: Czybulka (Hrsg.), Wege zu einem wirksamen Naturschutz: Das neue BNatSchG – Analyse und Kritik (2004), S. 30 (36).

184 Zur Guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft siehe *Knicke/Janßen/Schrammek/Käppel*, Naturschutz und Landwirtschaft: Kriterienkatalog zur „Guten fachlichen Praxis“; *Plachter/Stachow/Werner*, Methoden zur naturschutzfachlichen Konkretisierung der „Guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft; *Agena*, NuR 2012, 297; *Möckel*, ZUR 2014, 14; Zur Guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft siehe *Winkel/Schaich/Konold/Volz*, Naturschutz und Forstwirtschaft: Bausteine einer Naturschutzstrategie im Wald.

185 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 89.

186 *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 94; *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 89; *Kolodziejczok*, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 2 BNatSchG Rn. 52.

187 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 29.

188 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 1 a. F. Rn. 29.

189 Vgl. *Kolodziejczok*, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 2 BNatSchG Rn. 52.

190 *Riecken*, NuL 1992, 527 (534).

grund veränderter abiotischer Rahmenbedingungen, der fehlenden Präsenz der Arten im Raum (fehlende Zuwanderungsmöglichkeit) und der Reife- bzw. Entwicklungszeit wertbestimmender Ausprägungen (z. B. Totholz großer Mächtigkeit).¹⁹¹ Vielfach gut regenerier- und ersetzbar sind beispielsweise Lebensstätten mit hoher natürlicher Dynamik („Pionierbiotope“) und auf diese Bedingungen in der Ausbreitungsökologie angepasste Tier- und Pflanzenarten wie etwa Einjährigengesellschaften. Auf der anderen Seite gibt es Ökosysteme, wie beispielsweise ausgereifte Hochmoore oder ursprüngliche Wälder, die in ihrer natürlichen Identität in überschaubaren Zeiträumen nicht neu geschaffen werden können. So lässt sich Wald zwar sehr schnell neu anpflanzen – bis daraus aber eine vollständige Gesellschaft mit allen Altholzspezialisten wird, vergehen ausgesprochen lange Zeiträume.¹⁹²

- 63 Der Verbrauch erneuerbarer Ressourcen hat sich nach ihrer **Regenerations- und Reproduktionsfähigkeit** zu richten.¹⁹³ Damit liegt immerhin ein operationalisierter Maßstab vor, der den nicht erneuerbaren Naturgütern fehlt.¹⁹⁴ Ansätze, diese methodische Schwäche auszugleichen, sind fixierte Naturschutzziele, wie sie etwa in der Landschaftsplanung, aber auch in programmatischen Vereinbarungen (z. B. Nationale Biodiversitätsstrategie), verbindlichen Konventionen (z. B. Biodiversitätskonvention) und in konkreten Steuerungsinstrumenten (z. B. Natura 2000) enthalten sind.

b) Böden; versiegelte Flächen (Nr. 2)

- 64 Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2, 1. Halbs. sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Unter **Boden** versteht man die aus verwittertem Gestein und organischer Substanz bestehende oberste Schicht der Erdrinde. Boden ist also ein Umwandlungs- und Vermischungsprodukt aus mineralischen und organischen Substanzen.¹⁹⁵ Der Begriff des Bodens darf nicht vorschnell unter Rückgriff auf die in § 2 Abs. 1 BBodSchG enthaltene Definition bestimmt werden. So wird der dort vorgenommene Ausschluss der Gewässerbetten den spezifischen Zwecksetzungen des Naturschutzrechts nicht gerecht. Vielmehr bleibt es dabei, dass Boden im Kontext des Naturschutzes und der Landschaftspflege als die oberste, von Tieren und Pflanzen belebte Schicht der Erdoberfläche auf dem festen Land und unter der Wasserfläche in Bächen, Flüssen, Seen und im Meer anzusehen ist.¹⁹⁶ Überhaupt stehen BBodSchG und BNatSchG grundsätzlich nebeneinander. Soweit nicht einzelne Bestimmungen des BBodSchG als *lex specialis* vorgehen (was jeweils durch Auslegung zu bestimmen ist), bleibt Raum für die entsprechenden Naturschutznormen. Selbst die umfassende Definition der **Bodenfunktionen** im BBodSchG muss nicht notwendigerweise alles abdecken, was der

191 *Riecken*, NuL 1992, 527; Kaule, Arten- und Biotopschutz, S. 264 ff.

192 *Blab*, Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, 1993, S. 44 f.

193 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 89.

194 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 89.

195 *Wittig/Streit*, Ökologie, S. 190.

196 *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 2 a. F. Rn. 12.

Begriff des Naturgutes einschließt¹⁹⁷, umgekehrt kann der naturschutzrechtliche Funktionsbegriff insbesondere im Hinblick auf einige stark nutzungs- und verwertungsbezogenen Funktionen des BBodSchG auch enger sein. Dabei beziehen sich die Funktionen des Bodens in § 1 Abs. 3 Nr. 2 ausdrücklich auf den Naturhaushalt. Die Gesetzesbegründung stellt hinsichtlich des Schutzes der Bodenfunktionen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 insbesondere auf die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie auf die Lebensraumfunktion und die natürliche Fruchtbarkeit ab.¹⁹⁸ In Verbindung mit den Maßgaben des § 1 Abs. 1 und der übergreifenden Regelung in § 1 Abs. 3 Nr. 1 lassen sich danach folgende Funktionsbereiche ausdifferenzieren¹⁹⁹: die **Lebensraumfunktion** für Bodenorganismen (Edaphon), Pflanzen/Vegetation (Standort) und Tiere (Habitatfunktion); die **Regler- und Speicherfunktion** (Wasserkreislauf mit Wasserspeicherung, Wasserrückhaltung, Grundwasserneubildung; Nährstoffkreisläufe); die **Filter- und Pufferfunktion** (u. a. mechanischer Filter; Pufferung potenzieller Schadstoffe, Säurepufferung); die **biotische Ertragsfähigkeit** bzw. die natürliche Ertragsfunktion des Bodens (ergänzend zur allgemeinen Funktion als Pflanzenstandort); Boden als **spezifische Ausprägung von Natur und Landschaft** (Archivfunktion, d. h. Böden als „Dokument“ der Natur- und der Kulturgeschichte; Böden als Ausdruck der Eigenart).

Bei den aufgeführten **Funktionsbereichen** ist der Boden einerseits selbst 65 Schutzgut, andererseits teilweise auch schützendes Medium bzw. Lebensraumbestandteil gegenüber anderen Handlungsgegenständen. Mit der biotischen Ertragsfähigkeit bzw. der natürlichen Ertragsfunktion²⁰⁰ des Bodens ist nicht die unmittelbare landwirtschaftliche Produktionsfunktion, sondern die dauerhafte Vorhaltung eines nutzungsfähigen Naturgutes angesprochen. Da auch für andere, ungenau als „ökologisch“ bezeichnete, Funktionen deren potenzielle Zweckdienlichkeit für den Menschen zu Recht argumentativ ins Feld geführt wird (z. B. Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz auch im Hinblick auf potenzielle Beiträge zur Trinkwasserversorgung) ist dieser Ansatz auch im Hinblick auf die aus § 1 Abs. 1 herausgearbeiteten Zieldimensionen und -bereiche schlüssig. Soweit der Boden als spezifische Ausprägung von Natur und Landschaft betrachtet wird, ist zugleich der Zielbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 3 betroffen. Da es sich bei Böden aber um Bestandteile des Naturhaushalts (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) und zugleich um sich nicht bzw. nur in sehr langen Zeiträumen erneuernde Naturgüter handelt, ergibt sich auch eine Zuordnung zum Naturhaushaltsschutz des § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. S. d. Typusschutzes. Der durch den Naturhaushaltsschutz bewirkte Sicherungsauftrag gegenüber bestimmten Bodentypen, Bodenformen und anderen bodenbezogenen Kategorisierungen umfasst dabei also auch die geoökologische Diversitätssicherung im Hinblick auf zukünftige Generationen und kommt gleichzeitig, ge-

197 Gassner, in: Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, § 2 a. F. Rn. 48.

198 BT-Drs. 16/12274, S. 50.

199 Vgl. *Bosch & Partner/Wolf*, Wiederherstellungsmöglichkeiten von Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung, S. 46 ff.

200 Vgl. *von Haaren*, Landschaftsplanung, S. 141 ff. und S. 314 ff.; *Jessel/Tobias*, Ökologisch orientierte Planung, S. 160 ff.

wissermaßen als Reflex, den Funktionsbereichen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 im Sinne des Naturerlebniswertes zugute. Unter dem Gesichtspunkt der geoökologischen Diversitätssicherung ist dabei herauszuarbeiten, welche typologischen Ausprägungen dauerhaft zu erhalten sind und welche Bedeutung dem konkreten Planungsraum dabei zukommt. Dies zu operationalisieren ist Aufgabe der Landschaftsplanung, die im Kontext Boden generell sowohl besondere Leistungsfähigkeiten (Eignungen) als auch Empfindlichkeiten raumbezogen dargestellt.²⁰¹

- 66 Über die spezifischen Funktionsbereiche hinaus gehört der **generelle Bodenschutz** zum Zielkanon des Naturschutzrechts, der mit dem Freiraumschutz einhergeht, soweit Freiraum als nicht versiegelte/bebaute Fläche definiert wird. Instrumentell ist hier insoweit auf die durch die Landschaftsplanung unterstützte Vertretung der Naturschutzbelange im Rahmen der raumbezogenen Gesamtplanung und der Infrastrukturplanung zu verweisen. In der Gesamtfläche ist die landwirtschaftliche Nutzung ein entscheidendes Handlungsfeld des Bodenschutzes. Hierfür sind raumkonkrete, operationalisierbare Maßgaben im Rahmen der Guten fachlichen Praxis (siehe § 5 Abs. 2) erforderlich. Je nach spezifischer Problemlage kann Boden in seinem Bestand auch durch die Ausweisung als Schutzgebiet gesichert oder wiederhergestellt werden²⁰², wobei hier insbesondere qualifizierten Landschaftsschutzgebieten eine wichtige Rolle zukommen kann.
- 67 Nach Halbs. 2 der Regelung sind nicht mehr genutzte **versiegelte Flächen** zu renaturieren, oder, soweit eine Entseigelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Renaturierung meint Aufbruch der Versiegelung und damit das Zugänglichmachen des versiegelten Bodens zunächst für den pflanzlichen Bewuchs, also nicht Herstellung des ursprünglichen Zustands, sondern Schaffung der Voraussetzungen, dass eine Besiedelung mit standortgeeigneten Lebensgemeinschaften erfolgen kann.²⁰³ Bei der natürlichen Entwicklung ist die Inbesitznahme durch die Natur zu dulden und zu fördern, störende menschliche Eingriffe in diesem Prozess sind zu unterlassen bzw. zu verhindern. Die Wahl zwischen den beiden genannten Alternativen erfordert die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der gegebenenfalls mit erheblichem Aufwand verbundenen aktiven Entseigelung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Schutzgüter des Naturschutzes in welchem Umfang von der Entseigelungsmaßnahme profitieren würden und ob mit den erforderlichen Finanzmitteln nicht effizienter an anderer Stelle Naturschutzziele erreicht werden können. Nicht unterschieden wird bei der Vorschrift, ob die versiegelte Fläche nicht mehr für ihre frühere Nutzung oder eine neue, andersartige Nutzung benötigt wird. Daraus lässt sich auch die Forderung ableiten, dass vor einer Inanspruchnahme neuer, bisher nicht versiegelter Flächen, bereits versiegelte, aber „aufgegebene“ Flächen umzuwidmen und anders neu zu nutzen sind.²⁰⁴

201 Vgl. etwa *Jungmann*, Arbeitshilfe Boden und Wasser, S. 101 ff.

202 *Kloepfer*, Umweltrecht, § 12 Rn. 52.

203 *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 57.

204 *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 57.

c) Meeres- und Binnengewässer; Hochwasserschutz; Grundwasserschutz; Niederschlags-Abflusshaushalt (Nr. 3)

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3, 1. Halbs. sind Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Dies gilt nach Halbs. 2 insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Mit dem Begriff **Meeresgewässer** nimmt der Gesetzgeber Bezug auf Kapitel 6 bzw. § 56 Abs. 1, wonach die Vorschriften des BNatSchG auch im Bereich der Küstengewässer und, mit Ausnahme der Landschaftsplanung, auch – nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens und der Abs. 1 nachfolgenden Vorschriften – im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels gelten.²⁰⁵ **Binnengewässer** sind stehende und fließende Gewässer des Festlands einschließlich der Quellen. Zu den Binnengewässern gehört zwar grundsätzlich auch das Grundwasser.²⁰⁶ Aus dem nachfolgenden Halbsatz („einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen“) und der expliziten Bezugnahme auf das Grundwasser in Halbs. 4 dürfte sich allerdings ergeben, dass an dieser Stelle in erster Linie die oberirdischen Gewässer gemeint sind. Die Vorschrift statuiert in umfassender Form die Maßgabe, dass prinzipiell alle Gewässer vor Beeinträchtigungen zu schützen sind und akzentuiert dies durch Herausstellung der naturschutzspezifischen Gewässermerkmale der **natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit** und **Dynamik**. Ungeachtet des für den Gewässerschutz so wichtigen Wasserrechts²⁰⁷ wird damit klargestellt, dass die Gewässer auch für den Aufgabenbereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine maßgebliche Rolle spielen. Angesichts der umfassenden räumlichen Zuständigkeit des Naturschutzes („besiedelter und unbesiedelter Bereich“), der zentralen Rolle von Wasser und Gewässern im Naturhaushalt und den zahlreichen an Gewässer gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. gewässerspezifischen Biotop-, Ökosystem- und Landschaftstypen (z.B. große Stromauen; Seenlandschaften) sowie der besonderen Bedeutung der Gewässer für Naturerlebnis und Erholung kann dies auch gar nicht anders sein. Die Betonung des Merkmals der natürlichen Dynamik fügt sich ein in die auch an weiteren Stellen der Zielmaßgaben vorgenommenen Stärkung der prozesshaften Eigenentwicklung von Natur und Landschaft (siehe auch § 1 Abs. 2 Nr. 3, 2. Halbs., Abs. 3 Nr. 6 sowie Abs. 4 Nr. 1 – Naturlandschaften).²⁰⁸

Halbs. 2 hebt die Bedeutung **natürlicher und naturnaher Gewässer** hervor und bezieht dabei ihre **Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen** mit ein. Ausdrücklich wird damit eine integrative Einheit von Gewässer und den damit unmittelbar verbundenen Landflächen zur Grundlage gemacht, wie dies für

205 Zum Meeresnaturschutz siehe etwa *Wende et al.*, NuLp 2007, 79; *Krause/Henning von Nordheim*, NuL 2008, 118.

206 Aus dem fachlichen Schrifttum siehe etwa *Wittig/Streit*, Ökologie, S. 135.

207 Zum Verhältnis Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie siehe etwa: *Fuchs et al.*, Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000; *Korn/Jessel/Hasch/Mühlinghaus*, Flussauen und Wasserrahmenrichtlinie.

208 Zur eigendynamischen Gewässerentwicklung siehe etwa *Groll*, NuLp 2009, 193.

einen modernen Gewässerschutz schon lange als zielführend gilt. Flüsse und Bäche bilden mit ihren Auen und anderen mit ihnen verknüpften Rückhalteflächen eine untrennbare Einheit, was entsprechend angepasste Nutzungsformen auf diesen Flächen geboten sein lässt. Die Abwehr von Beeinträchtigungen und die Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik gilt als Gebot in gesteigerter Form für die natürlichen und naturnahen Gewässer, also für solche, die sich noch in einem natürlichen bzw. naturnahen Zustand befinden oder die in einen entsprechenden Zustand bereits zurückgeführt wurden. Diese aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Gewässer-ökosysteme werden durch die Vorschrift somit in ihrer Bedeutung hervorgehoben. Da der Gesetzgeber aber die Formulierung „insbesondere“ in Halbs. 2 verwendet und die Begriffe schützen, bewahren oder erhalten aber immer auch die Pflege und Entwicklung bzw. – soweit erforderlich – auch die Wiederherstellung umfassen (§ 1 Abs. 1, Halbs. 2), bezieht sich die Maßgabe in einem erweiterten Sinn auch auf die zukünftig erforderliche naturnahe Umgestaltung von Gewässern, soweit ein entsprechendes Entwicklungspotenzial vorhanden ist und die räumliche Gesamtsituation dies zulässt.

- 70 **Hochwasserschutz** hat gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3, 3. Halbs. auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Damit wird zunächst der in Rn. 69 aufgezeigte Funktionszusammenhang von Fluss- und Bachlauf auf der einen und der damit verknüpften Aue auf der anderen Seite aufgegriffen: Die Erhaltung oder Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen²⁰⁹ und deren hochwasserangepasste Nutzung bzw. Ausprägung (z. B. Grünland; Sukzessionsflächen bzw. feuchte Hochstaudenfluren; (Au-)Wald) dient dem vorsorgenden Hochwasserschutz und erfüllt häufig (in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung, z. B. der Intensität der Grünlandnutzung) zugleich Naturschutzziele. Darüber hinaus können in manchen Fällen auch bei stärker technisch ausgelegten Hochwasserschutzmaßnahmen, z. B. gesteuerte Polder, Naturschutzziele integriert werden. Die Vorschrift ruft dazu auf, diese Möglichkeiten zu nutzen.
- 71 Nach Halbs. 4 ist für einen **vorsorgenden Grundwasserschutz** sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshalt auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorgen zu tragen. Damit wird klargestellt, dass Naturschutz und Landschaftspflege auch im Bereich vorsorgender Grundwasserschutz einen umfassenden, wenn auch gegenüber dem Wasserrecht ergänzenden, Handlungsauftrag haben. Der vorsorgende Grundwasserschutz umfasst quantitative und qualitative Aspekte. In quantitativer Hinsicht geht es um die Verhinderung dauerhafter oder vorübergehender (aber dennoch schutzgutrelevanter) Grundwasserabsenkungen, qualitativ meint die Abwehr von stofflichen bzw. generell von Zustandsbeeinträchtigungen des Grundwassers. Einschlägig sind hier im Aufgabenspektrum des Naturschutzes unter anderem die Auswirkungen bodengebundener Landnutzungen, mit denen sich die Landschaftsplanung in flächendeckender und eben gerade

209 Zum Ausmaß des Verlustes an natürlichen Überschwemmungsgebieten siehe *BfN* (Hrsg.), Flussauen in Deutschland.

perspektivisch-vorsorgender Form zu beschäftigen hat²¹⁰ sowie die Erarbeitung spezifischer Schutz- und Gefährdungsprofile von bestimmten Schutzgütern. Hinzu kommt die ebenfalls flächendeckend zu behandelnde Aufgabe, für einen **ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt** Sorge zu tragen. Der Begriff „ausgeglichen“ enthält eine normative Komponente, deren Sinngehalt sich aus funktionaler Perspektive ergibt. Dies überschneidet sich in Teilbereichen mit dem Gebot vorsorgenden Hochwasserschutzes und dem geforderten Beitrag zum quantitativen vorsorgenden Grundwasserschutz, reicht aber darüber hinaus. Umfasst sind auch die Abwehr von Beeinträchtigungen in der Gesamtfläche jenseits des Hochwasserschutzes, z.B. durch Starkniederschläge und ihre Auswirkungen auf Hanglagen (Erosion, Erdbeben u. a.) und die generelle Maßgabe der Wasserrückhaltung, wo dies aus Sicht der Funktionen des Landschaftshaushalts sachdienlich erscheint.²¹¹ Im letztgenannten Sinn erlangt die Maßgabe z.B. Relevanz im Hinblick auf die Speisung von Quellen, Fließgewässern (Stichwort: Mindestwasserführung), Tümpeln, Gräben etc., die als komplexe Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege von erheblicher Bedeutung sind.

d) Luft und Klima; erneuerbare Energien (Nr. 4)

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Im Unterschied zur Vorgängerregelung umfasst die Vorschrift nicht mehr sämtliche schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG, sondern jetzt ausschließlich Luft und Klima, weshalb z.B. Lärm, Licht und Erschütterungen ausscheiden.²¹² Angesichts der Hervorhebung der Bedeutung von Naturschutz und Landschaftspflege auch für den Schutz der menschlichen Gesundheit in § 1 Abs. 1 ist allerdings nicht davon auszugehen, dass etwa Beeinträchtigungen durch **Lärm** oder **Licht** vom Aufgabenbereich ausgenommen sein sollen. Vielmehr sind diese Beeinträchtigungsformen im Zusammenhang mit den generellen Maßgaben der Erholungsfunktion aufzugreifen. Weiter können sie im Hinblick auf faunistische Schutzgüter (Störungen) einschlägig sein (siehe § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5). Auch der Hinweis auf die **besonders empfindlichen Bestandteile des Naturhaushalts** in § 2 Abs. 1 Nr. 5, 2. Halbs. BNatSchG a. F. wird in der Neufassung nicht als Formulierung übernommen, gehört aber inhaltlich über die allgemeinen Maßgaben des Naturhaushaltsschutzes in Abs. 3 Nr. 1 nach wie vor implizit zum Zielekatalog des Naturschutzes. Jede räumlich differenzierte Betrachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verlangt auch eine Einbeziehung der Empfindlichkeit der jeweiligen

72

210 Vgl. methodisch zum vorsorgenden (quantitativen und qualitativen) Grundwasserschutz *Jessel/Tobias*, Ökologisch orientierte Planung, 2002, S. 189 ff.; *Sander*, in: von Haaren (Hrsg.), Landschaftsplanung, S. 168 ff. und S. 328 ff.

211 Zur Retentionsfunktion *Sander*, in: von Haaren (Hrsg.), Landschaftsplanung, S. 182 ff. und S. 337 ff.

212 Kritisch dazu *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 98.

Schutzgüter, die in der Landschaftsplanung darzustellen und im Rahmen von Fachplanungen (z. B. Verkehrswegebau, Abfallplanung, wasserwirtschaftliche Planung), insbesondere aber auch im Rahmen von Lärminderungs- und Luftreinhalteplänen, zu berücksichtigen ist.

- 73 Die Wendung „auch durch Maßnahmen des Naturschutzes“ macht deutlich, dass daneben Aufgabenbereiche existieren, die sich ebenfalls, im Falle des Immissionsschutzrechts sogar zentral, um die Schutzgüter Luft und Klima kümmern. Der Gesetzgeber hat aber mit § 1 Abs. 3 Nr. 4, 2. Halbs. deutlich gemacht, in welchem Handlungsfeld eine besondere Kompetenz von Naturschutz und Landschaftspflege besteht, nämlich in der flächenbezogenen Betrachtung der Landschaft unter **landschaftsökologisch-funktionalen Gesichtspunkten**.²¹³ Unter Kaltluft ist dabei die bei windstillen, antizyklonalen Wetterlagen autochthon gebildete, gegenüber Normallagen kühlere Luft zu verstehen.²¹⁴ Infolge der Ausstrahlung kühlt sich nachts der Erdboden und damit auch die darüber liegende Luftschicht lokal ab, sodass es zur Bildung einer bodennahen Kaltluftschicht kommt. An Hängen und Tälern mit ausreichender Neigung setzt sich die Kaltluft aufgrund der Schwerkraft dem Gefälle folgend in Bewegung.²¹⁵ Als Frischluftquellgebiete gelten beispielsweise Wälder. Sie kämmen Schadstoffe aus der Luft und produzieren dadurch vergleichsweise saubere Luft mit nur geringen Anteilen an Staub und gasförmigen Schadstoffen.²¹⁶ Zu unterscheiden sind Ausgleichsräume, Wirkungsräume und verbindende Strukturen (Luftleit- oder Luftaustauschbahnen). Ein Ausgleichsraum ist dabei ein vegetationsgeprägter, un bebauter Raum, der durch die Bildung kühlerer und frischerer Luft über funktionsfähige Austauschbeziehungen lufthygienische oder bioklimatische Belastungen in Wirkungsräumen vermindern oder abbauen kann. Ein Wirkungsraum ist ein belasteter, bebauter oder zur Bebauung vorgesehener Raum, der über Luftaustauschprozesse an einen angrenzenden oder über eine Luftleitbahn erschlossenen Ausgleichsraum angebunden ist.²¹⁷ Wesentliche Faktoren zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit der Ausgleichsräume i. S. v. Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebieten sind die Topografie (Hangneigung, Hanglänge, Horizontalwölbung) und die Realnutzung.²¹⁸ Weitere mögliche physische Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Kontext Luft und Klima sind beispielsweise die Anlage von Wällen, Hecken oder anderen Bepflanzungen als Schutz gegen lufthygienische Belastungen²¹⁹ bzw. die Pflanzung und Erhaltung von Bäumen und anderen Vegetationselementen im Siedlungsbereich²²⁰ zur unmittelbaren Verbesserung der bioklimatischen Situation. Vor dem Hintergrund des Klima-

213 Siehe beispielsweise aus dem fachlichen Schrifttum *M. Makala/C. Makala*, in: von Haaren (Hrsg.), *Landschaftsplanung*, S. 192 ff. und S. 339 ff.

214 Siehe *Jessel/Tobias*, *Ökologisch orientierte Planung*, S. 196.

215 *Jessel/Tobias*, *Ökologisch orientierte Planung*, S. 196.

216 *Jessel/Tobias*, *Ökologisch orientierte Planung*, S. 196.

217 *Mosimann et al.*, NuLp 1999: 101 f.; zur Berücksichtigung von Kaltluftabflüssen in der Bauleitplanung siehe etwa *Wetzel*, UVP-report 5/2008, 225.

218 *Katzschner*, RuR 1997, 59 (63).

219 *Marzik/Willrich*, BNatSchG, § 2 a. F. Rn. 22.

220 *Marzik/Willrich*, BNatSchG, § 2 a. F. Rn. 24.

wandels werden hier zunehmend Beiträge des Naturschutzes einschließlich der Landschaftsplanung gefordert sein.²²¹ Instrumentell ist hier insbesondere die Qualifizierung der raumbezogenen Gesamtplanung (Raumordnung/Bauleitplanung) durch die Landschaftsplanung, unterstützt durch die Umweltprüfung, von Bedeutung.

In Halbs. 3 der Vorschrift hat der Gesetzgeber die Aussage untergebracht, dass dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung **erneuerbarer Energien** eine besondere Bedeutung zukommt. Mit dieser zuvor in § 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG a. F. enthaltenen und während der Gesetzesberatungen eingeführten Klausel²²² soll offensichtlich die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch für den Naturschutz verdeutlicht werden. Dabei ist inhaltlich offenkundig, dass die Nutzung von Windenergie, Wasserkraft, Freiflächen-Fotovoltaik oder Biomasse neben ihrem Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung für einzelne Schutzgüter des Naturschutzrechts auch beeinträchtigend wirken kann. Insofern wird ein im Grunde externer, durch Abwägung aufzulösender Zielkonflikt (Energiegewinnungsanlagen stellen klassische „sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft“ dar) mittels eines „gesetzestechischen Kunstgriffs“ in den Katalog der Naturschutzziele internalisiert.²²³ Die Erneuerbare-Energien-Klausel erscheint dort als Fremdkörper und ist daher zu Recht bereits in der Vorgängerfassung auf Kritik gestoßen.²²⁴ Schon in der Vergangenheit war allerdings nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber tatsächlich die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege bereits vor der eigentlichen Abwägungsentscheidung bzw. vor der Anwendung spezifischer Steuerungsinstrumente (z. B. im besonderen Artenschutzrecht) maßgeblich relativieren wollte. Entsprechend hat die Regelung, soweit ersichtlich, auch keine diesbezüglichen Auswirkungen entfaltet. Da der Gesetzgeber gerade die Zielbestimmungen des § 1 neu strukturiert hat, eine Änderung der Erneuerbare-Energien-Klausel aber nicht vorgenommen wurde, spricht wenig dafür, dass nun gerade mit der Neufassung eine essenzielle Konterkariierung des Zielkanons beabsichtigt war. Eher ist die im Laufe der Gesetzesberatungen eingefügte Formulierung als Sorge zu interpretieren, eine Herausnahme ließe sich als gezielte Schwächung der erneuerbaren Energien im Konflikt mit dem Naturschutz interpretieren, die nun tatsächlich nicht gewollt war. In der praktischen Anwendung ist die Bestimmung also nach wie vor so auszulegen, dass damit nur auf die sachgerechte Berücksichtigung eines Aspektes aufmerksam gemacht werden soll, der sich auch für den Naturschutz aus der umweltpolitischen Gesamtschau positiv auswirken kann. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der

74

221 Zum Bioklima im Siedlungsbereich vor dem Hintergrund des Klimawandels siehe *Katzschner*, UVP-report 5/2008, 215.

222 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 102.

223 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 102; zu möglichen Beeinträchtigungen vgl. *Mengel et al.*, Steuerungspotenziale im Kontext naturschutzrelevanter Auswirkungen erneuerbarer Energien.

224 *Gellermann*, NVwZ 2002, 1025 (1027); kritisch auch *Sparwasser/Engel/Voßkuhle*, Umweltrecht, § 6 Rn. 66; *Kloepfer*, Umweltrecht, § 11 Rn. 36.

Errichtung von Anlagen im Kontext erneuerbarer Energien bzw. bei entsprechenden Formen der Landnutzung (z. B. Maisanbau zur Biomassenutzung) nicht um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt. Die Tatsache, dass mittelbar bestimmte Formen der Energiegewinnung im Hinblick auf die Verlangsamung oder Minderung des Klimawandels auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes haben können, macht diese nicht zum Bestandteil der Aufgabe von Naturschutz und Landschaftspflege – genau so wenig wie Abwasseranlagen oder neue Eisenbahntassen zur Unterstützung der Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs.

e) Tiere, Pflanzen, Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten als Teil des Naturhaushalts (Nr. 5)

- 75 Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Damit sind die konkreten **materiell-physischen Leistungen bzw. Funktionen von Tieren und Pflanzen** sowie die der genannten zusammengesetzten Schutzgüter (Biozönosen, Biotope, Aufenthaltsorte von Arten) gemeint. Bezogen auf bestimmte Funktionsräume und Ausprägungen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1: „räumlich abgrenzbare Teile seines Wirkungsgefüges“) gilt es dabei herauszuarbeiten, welche Beiträge von den betroffenen Schutzgütern zu erwarten sind bzw. im konkreten Fall tatsächlich erbracht werden. Wie bereits in Rn. 39 ausgeführt, zählen hierzu z. B. die Funktionen Auf- und Abbauleistungen in Böden und Gewässern durch Wirbellose, Schutzfunktionen der Vegetation bei Hochgebirgsökosystemen bzw. generell bei Steillagen oder Blütenbestäubung von Wild- und Kulturpflanzen durch Insekten. Eine wichtige Rolle spielt dabei etwa auch die Senkenfunktion von Wäldern, Grünland und Mooren im Kontext globaler Klimahaushalt. Diese wird zukünftig verstärkt zu berücksichtigen und auch in der Landschaftsplanung zu bearbeiten sein.²²⁵ Hinzu treten Funktionsbezüge von Tieren und Pflanzen, die sich unmittelbar auf andere Arten auswirken, z. B. in Form der Samenverbreitung (Zoochorie)²²⁶, der Schaffung von Habitaten (z. B. die Baumhöhlen des Schwarzspechts) oder als landschaftsgestaltende Schlüsselarten (z. B. Biber).²²⁷ Der Schutz- und Gestaltungsauftrag des Naturschutzrechts bezieht sich in all diesen Fällen sowohl auf die Erhaltung von typologischen Ausprägungen (Biodiversitätssicherung) als auch auf die Bewahrung und Förderung von Populationen, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen, die im jeweiligen Landschaftsraum entsprechende Funktionen erfüllen oder erfüllen können. Das konkrete Gewicht der Naturschutzziele bzw. -belange steigt dabei mit dem substanziellen Gehalt der Herleitung und Begründung der funktionellen Beiträge dieser Bestandteile des Naturhaushalts.

²²⁵ *Galler*, Garten und Landschaft 2/2010, 14 (15).

²²⁶ *Holtmeier*, Tiere in der Landschaft, 138 ff.

²²⁷ *Holtmeier*, Tiere in der Landschaft, 138 ff.

f) Sich selbst regulierende Ökosysteme (Nr. 6)

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 ist der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben. Die Maßgabe greift die bereits in § 1 Abs. 2 Nr. 3 angesprochene Zielstellung einer **dynamischen Eigenentwicklung** von Natur und Landschaft auf. Während sich die Vorschrift des Abs. 2 aber zentral auf die dauerhafte Sicherung von Biodiversität bezieht und als Bezugsraum Landschaftsteile benennt, geht es an dieser Stelle auch um konkrete funktionelle Aspekte. Dabei ist die Sicherung des vorhandenen Arten-, Biotoptypen- bzw. Ökosystemtypenspektrums bzw. spezifischer individueller Ausprägungen im Sinne nicht erneuerbarer Naturgüter stets Bestandteil der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, (siehe Rn. 61). Die Vorschrift umfasst aber darüber hinaus generell Ökosysteme, die durch Selbstregulation definiert sind, und zwar unabhängig von einer festgestellten Gefährdung eines bestimmten Typus oder einer einmaligen, spezifischen räumlichen Situation. Mögliche Wohlfahrtswirkungen sind beispielsweise die Gewinnung von Informationen über Funktionsmechanismen von Ökosystemen (z.B. bei Wäldern) oder die Rückführung des Pflege- und Unterhaltungsaufwands (z. B. bei Fließgewässern). Eine erhebliche Bedeutung kommt entwicklungs-offenen, selbstregulativen Flächen auch für das Naturerlebnis bzw. den Erholungswert zu, wobei die Vorschrift in diesem Funktionszusammenhang eigentlich in Abs. 4 oder Abs. 6 zu verorten gewesen wäre. Mit dem Flächenbegriff sind prinzipiell auch kleinere räumliche Einheiten einbezogen, wogegen das Bezugsobjekt Ökosystem dann doch eher für eine großräumige Betrachtung oder jedenfalls für funktionell abgrenzbare Bereiche (z. B. stehende Gewässer) spricht. Die erforderliche Größe wie auch die notwendigen zeitlichen Entwicklungsspannen ergeben sich letztendlich aus landschaftsökologischen Gesetzmäßigkeiten, z.B. im Hinblick auf die Mindestgrößen von sich selbst regulierenden Waldökosystemen oder Überflutungsaunen. Da diese Form des Naturschutzes in einem stark besiedelten und ganz überwiegend kulturlandschaftlich geprägten Land wie Deutschland nur in Teilbereichen möglich sein wird, schränkt der Gesetzgeber die Zielmaßgabe auf „hierfür geeignete Flächen“ ein. Geeignet sind Flächen, die aufgrund ihrer konkreten Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer aktuellen Nutzung, ihrer Lage im Raum (einschließlich ihres Zuschnitts), ihrer Entwicklungspotenziale und weiterer Faktoren eine ganz oder weitgehend ungesteuerte Entwicklung vor dem Hintergrund der gesamten Zielpalette des Naturschutzes und der Landschaftspflege als sachdienlich erscheinen lassen.

76

4. Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft

a) Allgemeines

Der Gesetzgeber hat in § 1 Abs. 4 zwei Zielmaßgaben eingeführt, von denen sich die erste auf das Schutzgut **Landschaft** und die zweite auf die **Erholung**, insbesondere im Siedlungskontext, bezieht. Die Tatsache, dass Abs. 4 im Unterschied zu den voranstehenden Maßgaben nur zwei Teilaspekte auf-

77

greift, ist nicht auf eine geringere naturschutzrechtliche Bedeutung der dritten Zieldimension (Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft) zurückzuführen. Ursächlich dürfte eher sein, dass der Gesetzgeber Dopplungen hinsichtlich der einzelnen Schutzgegenstände vermeiden wollte, die sich aufgrund der umfangreichen Aufzählungen in § 1 Abs. 2 und 3 sowie in Bezug auf einige Teilaspekte in Abs. 5 (z. B. Schutz von unzerschnittenen Landschaftsräumen) bzw. hinsichtlich sämtlicher Beispielflächen und -elemente in Abs. 6 ergeben hätten.

b) Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften (Nr. 1)

78 § 1 Abs. 4 Nr. 1 umfasst die Maßgabe, bestimmte Landschaften zum einen ohne definierte Nutzungszuweisung als **natürliches und kulturelles Erbe** und zum anderen funktional für das **konkrete Natur- und Landschaftserlebnis** in einem bestimmten Raum zu sichern. Für die Zielausrichtung „Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe“ bildet der Schutzauftrag unter anderem die Grundlage für die Pflicht zur Unterstützung der Umsetzung der Weltkultur- und Weltnaturerbekonvention gemäß § 2 Abs. 5 S. 2.²²⁸ Die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 genannten Landschaften sind nicht in einem abschließenden Sinn (vgl. „insbesondere“) zu verstehen. Einschlägig können beispielsweise auch naturnahe Kulturlandschaften mit geringer Überprägung durch technische Elemente sein, ebenso Prozessschutzlandschaften (z. B. nach militärischer oder bergbaulicher Nutzung) oder Landschaften, die in hervorgehobener Weise Symbol- bzw. Erinnerungscharakter haben (zum Beispiel das Grüne Band – über die Bedeutung als Teil des Biotopverbunds in § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 hinaus).²²⁹

79 § 1 Abs. 4 Nr. 1 führt als Schutzgüter explizit Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften auf. **Naturlandschaften** sind charakterisiert durch ihre geringe bzw. fehlende menschliche Prägung.²³⁰ Unter mitteleuropäischen Verhältnissen sind menschliche Einflüsse allerdings kaum gänzlich auszuschließen. Gemeint sind daher Landschaften, die sich im Wesentlichen aus Ökosystemtypen zusammensetzen, die nicht durch aktuelle oder ehemalige Nutzungen definiert werden. Hierzu dürften beispielsweise zählen: das Wattenmeer einschließlich der Salz- und Küstendünenkomplexe; die Ostsee und Ostseeküste mit Boddengewässern, Steilküsten u. a.; verschiedene Fließgewässersysteme, z. B. die großen Stromtäler mit Auenkomplexen, angrenzenden Trockenhängen und Binnendünenkomplexen oder die Durchbruchstäler der silikatischen Mittelgebirge und Juragebirgszüge; Seen- und natur-

228 Kolodziejcok, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 70; den Regelungsgehalt der Vorschrift für das Schutzgut „historisch gewachsene Kulturlandschaften“ zu sehr auf „subjektive Ansätze“ ausrichtend dagegen Kemper, NuL 2011, 340 (342).

229 Siehe zur Ergänzung der beiden im Gesetz explizit benannten Landschaftskategorien nun Schwarzer et al., Bedeutsame Landschaften in Deutschland, S. 56 ff.

230 Vgl. etwa Heiland, in: Henckel et al. (Hrsg.), Planen – Bauen – Umwelt, 278 (282): „vom Menschen nicht oder nur gering beeinflusste Landschaften“.

nahe Stillgewässersysteme einschließlich Verlandungszonationen, z. B. glaziale Seenlandschaften Norddeutschlands; Moorlandschaften, z. B. Hochmoorkomplexe der Alpen, der Mittelgebirge und des Flachlandes; natürliche/naturnahe Waldlandschaften (einschließlich zahlreicher Einzelelemente wie etwa kleinere Fließgewässer, Felsen, Schluchten), z. B. bodensaure Buchenwaldökosysteme, Kalkbuchenwälder oder Nadelmischwaldkomplexe der Mittelgebirge sowie weitere Landschaften, z. B. natürlich waldfreie Zonationskomplexe der Hochlagen der Kalkalpen.²³¹

Erstrebenswert sind großflächige und möglichst beeinträchtigungsfreie, „natürliche“ Ausprägungen. **Schutzwürdig** sind angesichts der Nutzungs- und Bevölkerungsdichte in Mitteleuropa aber auch schon weniger optimale Landschaftsausschnitte, insbesondere bei einer Verzahnung mit naturnahen Kulturlandschaftsteilen. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass die Vorschrift mit dem Begriff „bewahren“ den Ansatz der Sicherung vorhandener Qualitäten akzentuiert. Zu diesen vorgefundenen Qualitäten kann allerdings beispielsweise auch die Zerschneidungsfreiheit gehören. 80

Historisch gewachsene Kulturlandschaften werden von Nutzungsformen, Einzelelementen und sonstigen räumlichen Strukturen geprägt, die aus vorangegangenen Epochen und Zeitabschnitten stammen. Gleichwohl können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen.²³² Im Schrifttum wird zum Teil darauf abgestellt, dass Strukturen und Elemente einer Kulturlandschaft dann historisch seien, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen.²³³ Beispielsweise seien Weinbergterrassen mit Trockenmauern deshalb als historisches Element der Kulturlandschaft zu betrachten, da heute niemand mehr auf die Idee komme, sie bei der Neuanlage oder der Bereinigung eines Weinbergs zu errichten.²³⁴ Soweit das Kriterium des Abgeschlosseneins allerdings als zwingend vorausgesetzt wird, ist dies sowohl angesichts des Wortlauts („historisch gewachsene Kulturlandschaften“) als auch im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelung zu hinterfragen. Zu prüfen wäre bei einem zu engen Verständnis beispielsweise, ob Nutzungsformen als abgeschlossen gelten, wenn sie in der heutigen Zeit nicht mehr rentabel „am Markt“ betrieben werden können, gleichwohl aber aus ideellen Gründen einschließlich der Eigenverwertung der gewonnenen 81

231 Zusammenstellung nach *Ssymank*, in: *Ssymank* (Bearb.), Vorrangflächen, Schutzgebietssysteme und naturschutzfachliche Bewertung großer Räume in Deutschland, S. 11 (Tab. 8: Naturnahe Ökosysteme und Landschaftskomplexe von besonderer Bedeutung); vgl. auch *Scherfose* (Bearb.), Bundesweit bedeutsame Gebiete für den Naturschutz.

232 Zu Kulturlandschaftselementen vgl. *Marschall*, NNA-Berichte, Heft 1 (2010), 70.

233 *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, § 1 Rn. 139.

234 *Gunzelmann*, in: *Blucha/Körner/Nagel/Wiersbinski* (Bearb.), Denkmalschutz und Naturschutz – voneinander lernen und Synergien nutzen, S. 47 (53).

Erzeugnisse fortgesetzt werden. Ziel der Vorschrift ist es sicher nicht, etwa Streuobstwiesen, die die Siedlungen in manchen Regionen Deutschlands traditionell umgaben²³⁵, aus dem Begriff der historisch gewachsenen Kulturlandschaften dann auszuklammern, sofern diese aktuell noch zur Obstgewinnung dienen. Auch die Neupflanzung von Obstbäumen („Neuerrichtung“) kann nicht grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Schutzgegenstandsbegriff führen, weil anderenfalls der Schutzzweck dauerhaft gar nicht erreichbar wäre. Einschränkungen können sich allerdings bei Neugründungen aus der Bindung an die historische Lage ergeben, wobei dann jeweils der als Maßstab dienende Raum (Parzelle, Flur, Gemarkung, Region?) zu berücksichtigen bleibt. Entscheidend ist stets, ob diese Landschaften und Landschaftsteile Zeugen bestimmter geschichtlicher Ereignisse, Epochen oder Entwicklungen sind, ob sie uns also eine Vorstellung der historischen Umwelt und Kultur durch ihr physisches Gegenwärtigsein vermitteln. Dies umfasst sowohl wissenschaftlich-historische Zweckbezüge als auch immateriell-funktionsbezogene, letztere insbesondere i. S. v. Kulturlandschaft als wichtiger Bestandteil von Heimat.²³⁶

- 82 Die einzelnen **Kulturlandschaftselementtypen** lassen sich verschiedenen Funktionsbereichen bzw. -kategorien zuordnen.²³⁷ Hierzu zählen etwa: Landwirtschaft (z. B. alte Weinberge mit Trockenmauern; Obstgärten und Streuobstwiesen; Streuwiesen; Wässerriesen; Almen, Buckelwiesen; Borstgrasrasen, Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden; Ackerterrassen, Wölb- oder Hochäcker; Lesesteinwälle, -haufen, -mauern mit/ohne Heckenbestände, Wallhecken und Knicks; historische Flurformen wie Radialhufenflur), Forstwirtschaft (z. B. alte Bauernwälder; Hütewald; Niederwald, Mittelwald; Köhlerplätze), Siedlungsformen und Gebäudetypen (z. B. Angerdorf, Straßendorf, Waldhufendorf; z. B. Gutshäuser und Herrensitze einschließlich Parkanlagen, Alleen u. a.), Jagdwesen und Fischerei (z. B. herrschaftliche Jagdanlagen; z. B. historische Teichanlagen), Rohstoffabbau (z. B. Zeugen des Altbergbaus auf Erz/Steinkohle/Braunkohle; Handtorfstiche; ehemalige Steinbrüche), Ver- und Entsorgung (z. B. Windmühlen, Wassermühlen), Verkehr (z. B. Hohlwege; Alleen; Altstraßen/Alteisenbahnlinien vor 1900, alte Brücken; alte Kanäle und Deichanlagen), Verteidigung/Verwaltung/Repräsentation (z. B. Landwehr mit Wall/Graben; Burgen, Schlösser; historische Gartenformen wie Renaissance-, Barock-, Rokoko- oder Landschaftsgärten sowie Volksgärten), Religion (z. B. Klosteranlagen, Kapellen mit Stationsweg). Bei Baukörpern gilt die bereits unter Rn. 17 erläuterte Einbindung in den landschaftlichen Gesamtkontext als Voraussetzung für eine kompetenzielle Zuständigkeit des Naturschutzrechts. Im Schrifttum wurden Zweifel geäußert, ob die neue Formulierung „historisch gewachsene Kulturlandschaften“ absichtlich vom Menschen entworfene und geschaffene Landschaften

235 Siehe *Ellenberg*, Bauernhaus und Landschaft, 368.

236 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 112.

237 Kategorien nach *Walz* et al., NuL 2010, 17 (17) und *Burggraaff/Kleefeld*, Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente; Beispiele ergänzt nach *Büttner/Leicht*, IZR 2008, 289 (293).

wie historische Gärten und Parks ausschließe.²³⁸ Dies ist im Ergebnis zu verneinen, schon weil auch außerhalb von Gärten und Parks der bewusste Gestaltungswille nicht selten (siehe die soeben vorgestellten Beispiele) offenbar wird und der Begriff „gewachsen“ auch in diesen Fällen eine Zugehörigkeit zum Schutzbereich nicht hindert. Allerdings dürfte das für Baukörper angesprochene kontextuelle Einbindungserfordernis in grundsätzlich ähnlicher, wenn auch angesichts des Freiraumcharakters dieser Objekte abgeschwächten, Form gelten.

Die Ermittlung der **Schutzwürdigkeit** einer historischen Kulturlandschaft²³⁹ 83 verlangt, wie schon bei Naturlandschaften, sowohl eine Berücksichtigung der Zielstellung, bestimmte Landschaftstypen bzw. individuelle Landschaften auch für kommende Generationen zu sichern²⁴⁰ als auch die Operationalisierung der konkreten immateriellen Funktion i. S. v. Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft – hier insbesondere auch unter dem Blickwinkel „Heimat und lokale/regionale Identität“. Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, diese Ziel- und Bewertungsmaßstäbe für den konkreten Planungsraum fassbar zu machen und daraus entsprechende Ableitungen i. S. v. Erfordernissen und Maßnahmen zu formulieren. Das Bewahrungsgebot des § 1 Abs. 4 Nr. 1 schließt solche Landschaften ausdrücklich ein, die auch von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern geprägt werden. Dabei ist darauf abzustellen, ob die Landschaft wegen der Ausstrahlung des Denkmals auf seine Umgebung schutzwürdig ist.²⁴¹ Ist dies der Fall bzw. erfährt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft durch Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler einen weiteren Bedeutungs- und Wertzuwachs, so handelt es sich um ein eigenständiges, naturschutzrechtliches Schutzgut, dem gegenüber dem Denkmalrecht nicht etwa nur dienende Funktion zukommt.²⁴² In der Vollzugspraxis ist hier eine enge Zusammenarbeit von Naturschutz und Denkmalschutz sachdienlich.²⁴³

Die benannten Landschaften sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen **Beeinträchtigungen** zu bewahren. Der Gesetzgeber nennt damit beispielhaft zwei Formen von Beeinträchtigungen, die sich auf das wahrnehmbare Erscheinungsbild des betroffenen Raums auswirken, im Falle der Zersiedelung 84

238 Hönes, DÖV 2010, 11 (16), der aber zu Recht darauf hinweist, dass § 2 Abs. 5 Satz 2 (vgl. das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt) diese mögliche Einschränkung relativiert.

239 Zu Bewertungsansätzen siehe beispielsweise *Wanja/Brande/Zerbe*, NuLp 2007, 337.

240 Hierfür sind, wie auch für Naturlandschaften, überregionale Bewertungsmaßstäbe notwendig; vgl. zur Forderung einer Roten Liste „Landschaften“: *SRU*, Sondergutachten Naturschutz, 2002, dort Tabellen 2–6.

241 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 114.

242 *Gassner*, in: *Gassner/Bendomir-Kahlo/A. Schmidt-Räntsch/J. Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, § 2 a. F. Rn. 99.

243 Vgl. hierzu etwa *Regierung von Oberfranken* (Hrsg.), *Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West* (LEK 4), Bayreuth 2005; zu Inhalt bzw. Planungsmethodik sowie zur Einbindung in die Regionalplanung *Büttner/Leicht*, IZr 5/2008, 289; siehe auch *Blucha/Körner/Nagel/Wiersbinski* (Bearb.), *Denkmalschutz und Naturschutz – voneinander lernen und Synergien nutzen*.

in ihrer Wirkung aber auch darüber hinausgehen. Die sonstigen möglichen Beeinträchtigungen sind ausgesprochen vielfältig und reichen von Nähr- und Schadstoffeinträgen über Störungen des Wasserhaushalts bis zu Belastungen durch den Tourismus, die nicht bereits über die Begriffe Verunstaltung und Zersiedelung erfasst sind. Mit dem Begriff „bewahren“ akzentuiert der Gesetzgeber den erhaltenden Ansatz von Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. auch § 1 Abs. 5 Satz 1). Daraus lässt sich allerdings nicht schlussfolgern, dass Entwicklungen, die die wertbehafteten Landschaftsräume weiter qualifizieren, von der Zielkonkretisierung nicht umfasst würden.²⁴⁴ Als **Steuerungsinstrumente** kommen zunächst verschiedene Schutzgebietskategorien infrage, z. B. Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete oder auch Kernzonen von Biosphärenreservaten für Naturlandschaften bzw. Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile sowie gegebenenfalls qualifizierte Naturparke für historisch gewachsene Kulturlandschaften.²⁴⁵ Hinzu treten der Schutz von Einzelobjekten durch das Instrument des Naturdenkmals und der Gesetzliche Biotopschutz. Auch der Eingriffsregelung²⁴⁶ kann im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft („Landschaftsbild“) eine wichtige Rolle zukommen, insbesondere dann, wenn einschlägige aktuelle Aussagen der Landschaftsplanung vorliegen. Die Landschaftsplanung erlangt darüber hinaus Bedeutung im Hinblick auf die diesbezügliche Qualifizierung der raumbezogenen Gesamtplanung, z. B. der Regionalplanung.²⁴⁷

c) Erholung (Nr. 2)

- 85 Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 sind zum Zwecke der **Erholung** in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 unter Erholung im Sinne des Naturschutzrechts natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft zu verstehen, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Sowohl die das Wohlbefinden und die Gesundheit fördernden Vorzüge der freien Natur (reine Luft, günstiges Klima – z. B. Schneesicherheit²⁴⁸, sauberes Wasser, Ruhe etc.)²⁴⁹, also Erholung in der Natur, als auch das spezifische Natur- und Landschaftserlebnis im engeren Sinn – Erholung durch die

244 Zu eng *Huck*, Rechtliche Grundlagen und Wirkungen der Festlegung von Kulturlandschaften, 192–195.

245 Dazu näher *Mengel* et al., Naturschutzrechtliche Steuerungspotenziale des Gebietsschutzes – Schwerpunkt Landschaftsschutzgebiete, S. 21–113.

246 Vgl. zum Verhältnis der historischen Kulturlandschaften zur Eingriffsregelung *Hönes*, NuR 2013 12 (19).

247 Siehe generell zur Integration des Schutzgutes „(Historische) Kulturlandschaft“ in die Regionalplanung *Hein/Heinl*, IzR 2008, 303.

248 *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 72.

249 A. *Schumacher/J. Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, § 1 Rn. 145.

Natur – bestimmen somit den Erholungswert.²⁵⁰ Das Natur- und Landschaftserlebnis wird geprägt von den wertgebenden Attributen Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wobei unter methodischen Aspekten bei der Herausarbeitung von konkreten Ziel- und Bewertungsmaßstäben die Eigenart bzw. die Charakteristik²⁵¹ von Natur und Landschaft eine zentrale Rolle spielt. Zum Naturerlebnis selbst gehören etwa das bewusste Erfassen oder auch das als Teil des Gesamtcharakters der räumlichen Umwelt eher beiläufige Wahrnehmen von Tieren (z. B. Gestalt, Bewegung und Verhaltensabfolgen), Pflanzen (z. B. Blütenformen und -farben, Geruch), geoökologischen/abiotischen Ausprägungen (z. B. gurgelndes, fließendes Wasser, Wind, stoffliche Beschaffenheit von Gestein/Boden) und zusammengesetzten Schutzgütern wie Biotopen und Ökosystemen (z. B. Physiognomien von Wiesen oder Mooren, Weite und Unberührtheit naturnaher Ökosysteme/Landschaften einschließlich Vorkommen von charakteristischen Arten wie Großsäuger und Vögel).

Die Aufnahme der Erholungsfunktion in den Zielkanon des Naturschutzrechts ist insofern ambivalent, als es sich hierbei um eine Nutzungsform handelt, die auch Natur und Landschaft beeinträchtigende Auswirkungen haben kann. Dies gilt erst recht für die Einbeziehung sportlicher Aktivitäten, die als konkrete Nutzungen von Natur und Landschaft auch Beeinträchtigungen hervorrufen können. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber den Erholungsbegriff des Naturschutzrechts zu Recht unter den Vorbehalt der **Natur- und Landschaftsverträglichkeit** gestellt.²⁵² Im Einzelnen ist zu differenzieren: Eher sanften Formen wie dem konventionellen Wandern²⁵³ stehen stark naturbeanspruchende Sportarten (etwa Motorsport; Sportarten, die Anlagen erforderlich machen, wie z. B. Skilifte) gegenüber.²⁵⁴ Nicht vom naturschutzrechtlichen Erholungsbegriff umfasst sind etwa Massenveranstaltungen mit gewerblichem Charakter.²⁵⁵ Bei vielen weiteren sportlichen Betätigungen, wie z. B. Joggen, Radfahren, Rudern bzw. Kanu fahren, Skilanglauf oder Klettern, kommt es unter anderem auf die konkrete Ausgestaltung, die Zahl der Sporttreibenden, die Jahres- und Tageszeit und die Sensibilität des betroffenen Raumes an.²⁵⁶

Um nach der **Beschaffenheit** für Erholungszwecke geeignet zu sein, genügt es nicht, dass die Fläche aus der Sicht der Erholungsvorsorge für den konkreten Erholungszweck verwendbar ist; sie muss die Erholungsnutzung auch ver-

250 Im Sinne dieser doppelten Ausrichtung des naturschutzrechtlichen Erholungsbegriffs auch *Meßerschmidt*, § 1 Rn. 116.

251 *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, NLJ*, § 1 BNatSchG Rn. 72.

252 Zum Konfliktfeld Naturschutz und Erholung siehe *Frohn/Rosebrock/Schmoll* (Bear.), „Wenn sich alle in der Natur erholen, wo erholt sich dann die Natur?“.

253 Zum Wandern und Trecking als Freizeitaktivität und mögliche landschaftsplanerische Schlussfolgerungen siehe *Vogt, NuLp* 2009, 229.

254 *Meßerschmidt*, § 1 Rn. 108.

255 *Gassner*, in: *Gassner/Bendimir-Kahlo/A. Schmidt-Räntsch/J. Schmidt-Räntsch, BNatSchG*, § 2 a. F. Rn. 88.

256 Siehe zur Thematik Naturschutz und Natursport auch das gleichnamige Themenheft 9–10/2010 der Zeitschrift „Natur und Landschaft“.

kraften können.²⁵⁷ Der Lage nach geeignete Flächen sind solche, die von den Erholungssuchenden leicht erreicht werden können.²⁵⁸ In Abhängigkeit von den verschiedenen Formen der Erholung unterscheiden sich auch die Anforderungen an die Beschaffenheit und Lage von Flächen.²⁵⁹ Der in der Zielmaßgabe an erster Stelle stehende Schutz umfasst auch die Pflege und Entwicklung. Da das **Zugänglichmachen** von Gebieten und Flächen auch eine potenzielle Beeinträchtigung bedeuten kann, gilt die Maßgabe nur dort, wo dies tatsächlich notwendig ist, um eine Erholungsnutzung zu ermöglichen und nur soweit, als andere manifestierte Naturschutzziele keine Natur- und Landschaftsunverträglichkeit indizieren. Im Übrigen genügen für die Zugänglichkeit geeigneter Flächen bereits Wege, auf denen das Betretensrecht gilt (siehe § 59).²⁶⁰ Die Vorbereitung der entsprechenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der Beurteilung der Flächeneignung ist eine wichtige Aufgabe der Landschaftsplanung.

- 88 Der Zielauftrag des Schutzes bzw. des Zugänglichmachens von Erholungsflächen „vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich“ ist als gesetzlicher Hinweis zu verstehen, dass sich Naturschutz und Landschaftspflege gerade in diesem Kontext nicht allein auf den ohnehin einschlägigen Bereich siedlungsferner Erholungsräume und -gebiete beziehen. Die Bereitstellung von für die Kurz- und Naherholung geeigneten Flächen im **siedlungsnahen Bereich** soll – so auch die Begründung zur Vorgängerfassung – den Druck auf noch unberührte Landschaften begrenzen.²⁶¹
- 89 Als einschlägige **Schutzgebietskategorien** stehen insbesondere Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile zur Verfügung. Weiter ist an die Regelung des § 62 zu denken, wonach die öffentliche Hand **Grundstücke** in angemessenem Umfang bereitstellt, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen oder die den Zugang zu entsprechenden Grundstücken ermöglichen. Auch diese Maßgabe steht unter anderem unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege, die sich wiederum aus den raumbezogenen Konkretisierungen der Landschaftsplanung sowie einzelnen instrumentellen Bestimmungen ergeben.

5. Übergreifende Ziele und Schutz vor Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

a) Schutz unzerschnittener Landschaftsräume (Satz 1)

- 90 Nach Abs.5 Satz 1 sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Damit manifestiert der Gesetzgeber den eigenständigen naturschutzfachlichen Wert von Land-

257 *Meßerschmidt*, § 1 Rn. 119.

258 *Meßerschmidt*, § 1 Rn. 119; *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, *BNatSchG*, § 1 Rn. 146.

259 *Kolodziejczok*, in: *Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus*, *NLJ*, § 1 *BNatSchG* Rn. 72.

260 *Marzik/Wilrich*, *BNatSchG*, § 2 a. F. Rn. 39.

261 *Kolodziejczok*, in: *Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus*, *NLJ*, § 1 *BNatSchG* Rn. 71.

schaften, die nicht oder nur in geringem Maß von Zerschneidungseffekten beeinträchtigt sind. Der Begriff **Landschaftsräume** macht dabei deutlich, dass es sich nicht um einzelne Landschaften mit einer bestimmten Charakteristik handeln muss, sondern dass es ganz generell um Räume geht, deren wertgebende Eigenschaft eben ihre **Zerschneidungsfreiheit** ist. Für die Zweck- und Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind zerschneidungsfreie Landschaftsräume sowohl im Sinne der dauerhaften Bewahrung einer bestimmten räumlichen Qualität als auch im Hinblick auf die konkrete Bedeutung im Kontext Landschaftswahrnehmung einschließlich landschaftsgebundener Erholung von erheblicher Relevanz. Die Zerschneidung von Landschaftsräumen erfolgt insbesondere durch verschiedene Formen technischer Infrastruktur, namentlich der Verkehrsinfrastruktur. Zur Verkehrsinfrastruktur zählen Straßen, Bahnstrecken und gegebenenfalls Wasserstraßen bzw. Kanäle, zur weiteren Infrastruktur beispielsweise Energieleitungen (vgl. auch § 1 Abs. 5 Satz 3). Je nach fachlichem Ansatz können unter Umständen auch Siedlungen, insbesondere Siedlungsbänder, zu berücksichtigen sein.

Die Vorschrift enthält keine nähere Definition der Begriffe „großflächig“ bzw. „Zerschneidung“ und ist insofern auf Auslegung unter Heranziehung der **inhaltlich-methodischen Erkenntnisse von Forschung und Praxis** angewiesen. Umgekehrt können nicht unbedenken verwandte oder gleich lautende Begriffe aus der Planungspraxis mit den gesetzlichen Bestimmungen gleichgesetzt werden. Unter sog. „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen“ (UZVR) versteht man beispielsweise nach einem verbreiteten methodischen Ansatz Räume, die eine Mindestgröße von 100 km² haben, von keiner Straße (Autobahn, Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) mit einem Verkehrsaufkommen > 1000 Kfz/Tag zerteilt und von keiner Bahnstrecke zerschnitten werden.²⁶² Um die Zieldimension Biodiversität, hier im Sinne der Sicherung gefährdeter Arten, besser berücksichtigen zu können, wurde in der Fachliteratur vorgeschlagen, mit sog. unzerschnittenen Funktionsräumen zu arbeiten. Unzerschnittene Funktionsräume werden auf Grundlage bestimmter Anspruchstypen von Arten definiert und berücksichtigen neben den aktuellen und potenziellen Lebensräumen sowie der entsprechenden Mobilität der Anspruchstypen auch die Barrierewirkung der Verkehrsinfrastruktur auf den betreffenden Anspruchstyp.²⁶³ Die Vorschrift ist insoweit offen für entsprechende fachliche Ausdifferenzierungen, ist aber weder bei der Definition der Zerschneidungsparameter (z. B. hinsichtlich des Verkehrsaufkommens) auf vorhandene Ansätze festgelegt, noch darf sie angesichts ihrer schutzgutintegrierten Ausrichtung auf einen artenspezifischen Ansatz reduziert werden.

Ihre räumliche Konkretisierung erfährt die Maßgabe durch die Landschaftsplanung, gegebenenfalls unterstützt von entsprechenden Fachkarten. Instrumentell sind vor allem die **Raumordnung** bzw. die jeweilige **Infrastrukturfachplanung** (unterstützt durch die Umweltprüfung bzw. die Strategische Umweltprüfung) gefordert, diese naturschutzrechtliche Zielsetzung mit dem ge-

²⁶² Gawlak, NuL 2001, 481.

²⁶³ Reck et al., UZVR, UFR + Biologische Vielfalt, S. 156.

botenen Gewicht zu berücksichtigen. Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Instrumentariums können Schutzgebiete, vor allem solche größeren Zuschnitts, eine Rolle spielen. Weiter ist das Gebot der Bewahrung unzerschnittener Landschaftsräume im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung und der Umweltverträglichkeitsprüfung heranzuziehen.

b) Außenbereichsschutz (Satz 2)

- 93 Die Zielmaßgabe des § 1 Abs. 5 Satz 2 statuiert im Kontext bauliche Flächeninanspruchnahme einen **Vorrang des Innenbereichs** gegenüber dem Außenbereich. Dabei unterscheidet die Regelung zwischen der erneuten Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen und der Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich. Der Vorrang der Bebauung unbeplanter Flächen wird davon abhängig gemacht, dass diese nicht für Grünflächen vorgesehen sind. Unter „vorgesehenen Grünflächen“ dürften Flächen zu verstehen sein, bei denen durch Planungen oder in sonstiger Form der Wille der zuständigen Entscheidungsträger manifestiert wurde, die betroffenen Grundstücke nicht zu versiegeln. Die Begriffe Innen- und Außenbereich erlangen ihren konkreten Gehalt aus dem Bauplanungsrecht.
- 94 Die aufgrund einer Stellungnahme des Bundesrates eingefügte Vorschrift greift die Diskussion um die Problematik der **baulichen Flächeninanspruchnahme** auf. So wurde bereits in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2002 das Ziel formuliert, die tägliche bauliche Flächeninanspruchnahme in Deutschland bis 2020 auf maximal 30 ha/Tag zu reduzieren. Zahlreiche Forschungsvorhaben haben sich seitdem mit der Frage auseinandergesetzt, wie dieses Ziel erreicht werden kann bzw. wie darüber hinaus eine wirkungsvolle Reduktion (gegebenenfalls bis zu einer tatsächlichen Flächenkreislaufwirtschaft mit einer Netto-Null-Versiegelungsrate) erreicht werden kann.²⁶⁴ Ein wichtiges Teilziel innerhalb dieser Aufgabenstellung ist die größtmögliche Schonung des Außenbereichs, um so immerhin das Wachsen der Siedlungsflächen nach außen bzw. das Zusammenwachsen von bislang eigenständigen Siedlungseinheiten zu verhindern und die von Baukörpern weitgehend freie Landschaft zu sichern.²⁶⁵ Dabei ist offensichtlich, dass dieses berechnete Teilziel im Einzelfall mit der Maßgabe des § 1 Abs. 6 kollidieren kann.²⁶⁶ Vor diesem Hintergrund ist eine qualifizierte örtliche Landschafts- und Grünordnungsplanung erforderlich, die in Verbindung mit

264 Siehe etwa *Heiland et al.*, Beitrag naturschutzpolitischer Instrumente zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme; *Köck et al.*, Effektivierung des raumbezogenen Planungsrechts zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme; *Bruns/Mengel/Weingarten*, Beiträge der flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

265 Vgl. etwa die Fallbeispiele zu Gewerbeflächenausweisung im Kontext Schonung des Außenbereichs mit Positiv- und Negativcharakter von *Weiger/Mergner/Merkel*, NuL 2006, 408.

266 *Meßerschmidt*, § 1 Rn. 131.

der städtebaulichen Planung den Bedarf und die konkrete Bedeutung einzelner Grünflächen im Innenbereich planerisch herausarbeitet.²⁶⁷

c) Schutz von Natur und Landschaft bei Infrastrukturvorhaben (Satz 3)

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. In dem die Vorschrift zum einen sowohl die **Streckenführung** einschließlich einer eventuellen **Bündelung** von Trassen als auch die **konkrete Gestaltung** des Vorhabens anspricht und zum anderen gleichermaßen den Naturhaushalt wie die Landschaft als Schutzgüter in den Blick nimmt, enthält sie ein umfassend angelegtes Vermeidungsgebot im Hinblick auf die negativen Auswirkungen von Eingriffen durch Infrastrukturvorhaben. Dabei sind in erster Linie wohl lineare Vorhaben gemeint. Von dieser generellen Maßgabe sind die speziellen Anforderungen der Eingriffsregelung im Sinne der §§ 14 ff. zu unterscheiden. Auch wenn im Rahmen der Eingriffsregelung der Gesetzgeber in § 15 Abs. 1 Satz 2 klargestellt hat, dass sich die Vermeidungspflichten des Verursachers nicht auf Standortalternativen beziehen sollen, wirkt sich die Zielmaßgabe des § 1 Abs. 5 Satz 3 jedenfalls im Rahmen der fachplanerischen Abwägung bzw. (je nach Ausgestaltung des sonstigen Fachrechts) im Rahmen der Prüfung der jeweils einschlägigen Zulassungstatbestände aus. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass auch die Anforderungen an die Kompensation des Eingriffs geringer und damit für den Eingriffsverursacher „günstiger“ werden, je mehr an Beeinträchtigung durch eine landschaftsgerechte Führung (bzw. durch entsprechende Gestaltung und/oder Bündelung) vermieden wurde.

95

Inhaltlich setzt eine wirkungsvolle Anwendung der Vorschrift voraus, dass für den betroffenen Raum qualifizierte und aktuelle Bestandsinformationen und Bewertungen hinsichtlich der potenziell beeinträchtigten Schutzgüter vorliegen. Damit sind vorlaufend die **Beobachtung von Natur und Landschaft** (siehe § 6) und die Landschaftsplanung bzw. im konkreten Verfahren die entsprechenden **Umweltprüf- und Umweltfolgenbewältigungsinstrumente** (Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, artenschutzrechtliche Prüfung) angesprochen. Im Hinblick auf faunistische Schutzgüter darf nicht übersehen werden, dass eine Vorhabenbündelung, also beispielsweise die Parallelführung von Schnellbahntrasse und Autobahn, zwar den Erhalt größerer ungestörter Flächen fördert, gleichzeitig aber die Barrierewirkung verstärkt, weil Tiere den gesamten Bereich gegebenenfalls ohne Unterbrechung überwinden müssen, um auf neue Lebensräume zu stoßen. Dies ist bei der konkreten Trassenführung und den präferierten Abstän-

96

²⁶⁷ Siehe *Bruns/Mengel/Weingarten*, Beiträge der flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

den zwischen den Trassen zu berücksichtigen, wobei Querungseinrichtungen gegebenenfalls Abhilfe schaffen können.²⁶⁸

d) Zielmaßgaben im Kontext Abbau von Bodenschätzen/Abgrabungen und Aufschüttungen (Satz 4)

- 97 § 1 Abs. 5 Satz 4 enthält im ersten Halbsatz ein Vermeidungsgebot und im zweiten Halbsatz ein Ausgleichs- bzw. Minimierungsgebot im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Kontext Abbau von Bodenschätzen bzw. generell bei Abgrabungen und Aufschüttungen. Die Vorschrift betrifft Vorhaben im Sinne des **Bundesberggesetzes** und nach den **Abtragungsgesetzen der Länder** sowie **sonstige Abgrabungen und Aufschüttungen** (vgl. § 29 Abs. 1 BauGB).²⁶⁹ Abgrabungen und Aufschüttungen müssen also nicht durch bergbauliche Tätigkeiten entstehen, sondern können auch durch bauliche Tätigkeiten geschaffen werden (z. B. Hochwasserdämme, Deiche, Lärmschutzwälle).²⁷⁰ Der Klarheit wegen wird neben der eigentlichen Tätigkeit der Gewinnung auch bereits die vorbereitende Tätigkeit des Aufsuchens genannt, die als solche schon von wesentlicher Bedeutung sein kann, ohne dass es zur Gewinnung von Bodenschätzen kommen müsste.²⁷¹
- 98 Vermieden werden müssen dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile. Die Qualifikation eines Landschaftsteils als wertvoll setzt nicht seine förmliche Unterschutzstellung voraus.²⁷² Neben Schutzgebieten, Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 sowie in den Biotopverbund einbezogenen Flächen²⁷³ kommen verschiedenste weitere Ansatzpunkte infrage. Das einschlägige Instrument zur Erfassung und Bewertung ist hier insbesondere die Landschaftsplanung.²⁷⁴ An erster Stelle zur Erfüllung des Vermeidungsgebots steht die **Standortwahl**²⁷⁵, wobei auch hier das Instrument der Landschaftsplanung kaum ersetzbar ist. Stehen dem Abbau von Bodenschätzen überwiegende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen, so kann dies im Rahmen der Abwägung zu einer Versagung der für den Bodenabbau erforderlichen Genehmigung führen.²⁷⁶
- 99 Als **Ausgleichs- bzw. Minderungsmaßnahmen** nennt das Gesetz in einer nicht abschließenden Aufzählung die Förderung natürlicher Sukzession, die Renaturierung, die naturnahe Gestaltung (mit jeweils steigendem aktivem Gestal-

268 A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 163.

269 Meßerschmidt, § 1 Rn. 128.

270 A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 165.

271 Kolodziejczok, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 80.

272 Meßerschmidt, § 1 Rn. 128.

273 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 2 a. F. Rn. 19.

274 Ähnlich Kolodziejczok, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 83.

275 Marzik/Wilrich, BNatSchG, § 2 a. F. Rn. 29.

276 A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 169; Marzik/Wilrich, BNatSchG, § 2 Rn. 29.

tungsanteil), die Wiedernutzbarmachung und die Rekultivierung. Dabei zielen die drei erstgenannten Maßnahmentypen unmittelbar auf die Verwirklichung von Naturschutzzielen, während Wiedernutzbarmachung verschiedenste Nutzungsformen einschließlich Erholung und Naturschutz umfasst.²⁷⁷ Rekultivierung ist vor allem auf land- oder forstwirtschaftliche Inkulturnahme gerichtet.²⁷⁸ Bei der Wiedernutzbarmachung durch Wiederherstellung des vorherigen Zustandes ist zu beachten, dass es sich dabei im Hinblick auf Biotope, die sich auf bergbaulichen Hinterlassenschaften gebildet haben, um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 5 handeln kann, der bei der entsprechenden Qualität der Biotope und bei Vorliegen der jeweiligen naturschutzrechtlichen Voraussetzung unzulässig sein kann.²⁷⁹

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass viele Biotope, die durch den Abbau entstehen, klassische **Sekundärlebensräume** darstellen, d. h. sie bieten ein Inventar, das ursprünglich in der natürlichen Umwelt bereitgestellt wurde, mittlerweile aber nicht mehr oder nicht mehr im gleichen Umfang zur Verfügung steht. Dies betrifft im Falle der Abbaustellen insbesondere Lebensräume dynamischer Flussauen, darüber hinaus generell nährstoffarme bzw. Rohbodenverhältnisse sowie Pionier- und sonstige Sukzessionsstadien. Für den Faunenschutz sind beispielsweise die nachfolgenden Biotoptypen im Kontext Abbaustellen bedeutsam:²⁸⁰ Perennierende (= dauernde, wenn auch jahreszeitlich schwankende Wasserführung) und ephemere (= nur eine bestimmte Zeit Wasser führend) Gewässer – entspricht Altwässern und Tümpeln natürlicher Auenlandschaften; trockene und wechselfeuchte Rohbodenstandorte – entspricht Sand- und Kiesbänken sowie Schlickflächen; Trocken- und Halbtrockenrasen – entspricht Trockenrasenvegetation auf Brennen/Ruderalvegetation; vertikale Erdaufschlüsse – entspricht Uferabbrüchen; Steinhäufen, Wurzelstöcke u. ä., Gebüschgruppen möglichst von Weiden dominiert – als Ersatz für Weichholzaunen; Dickstämmiges Totholz – entspricht Schwemmholz der Auen; Stellen mit Hangvernässungen durch Druckwasser – entspricht Sickerquellen. Diese Aspekte, die in ähnlicher Form für die Vegetation gelten, sollten sowohl während der Abbauphase als auch im Anschluss an die entsprechenden Nutzungen bei der Maßnahmenauswahl berücksichtigt werden.²⁸¹ Im fachlichen bzw. planungsmethodischen Schrifttum²⁸² wird diesbezüglich empfohlen, konkrete Renaturierungsziele als Rahmen zu formulieren, der im Zuge des Abbaubetriebes und der Maßnahmenumsetzung auszufüllen ist. Um eine Rückkoppelung an den Zielrahmen zu gewährleisten, seien

100

277 Gassner, in: Gassner/Bendmir-Kahlo/A. Schmidt-Räntsch/J. Schmidt-Räntsch, BNatSchG, § 2 a. F. Rn. 74.

278 Kolodziejczok, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 1 BNatSchG Rn. 82.

279 Frenz, NuL 2010, 85 (89).

280 Blab, Biotopschutz für Tiere, S. 395.

281 Zu Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen instruktiv Gilcher/Bruns, Renaturierung von Abbaustellen, S. 265 ff.

282 Vgl. speziell zur Abarbeitung der Eingriffsregelung Müller-Pfannenstiel/Tränkle/Beißwenger/Müller, Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Rohstoffabbauvorhaben.

Durchführungs- und Funktionskontrollen erforderlich.²⁸³ Generell ist darüber hinaus zu bedenken, dass speziell Bergbaufolgelandschaften die Möglichkeit bieten, abiotische Prozesse in derart großen Dimensionen zuzulassen, wie sie in der umgebenden Kulturlandschaft völlig undenkbar sind. Dazu zählen Prozesse der Bodenbildung und -umformung, verschiedene Erscheinungsformen der Wind- und Wassererosion sowie die Fließgewässerdynamik auf dem gesamten Kippenareal.²⁸⁴ Vor dem Hintergrund der Akzentuierung des Naturschutzziels „Förderung bzw. Zulassung dynamischer Prozesse“, die der Gesetzgeber in § 1 Abs. 2 Nr. 3, und Abs. 3 Nr. 6 vorgenommen hat, besteht zwar kein genereller Vorrang für die drei in § 1 Abs. 5 Satz 4 erstgenannten Maßnahmentypen²⁸⁵, wohl aber eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, die die erheblichen naturschutzfachlichen Potenziale von Sukzessions-, Renaturierungs- und naturnahen Gestaltungsmaßnahmen berücksichtigt. Sonstige Funktionspotenziale des Naturhaushalts, beispielsweise solche, die mit einem bei der Rekultivierung vorgesehenen Oberbodenauftrag verbunden sind, müssen allerdings ebenfalls einzelfallbezogen geprüft werden.

6. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich

- 101 Wie § 1 Abs. 5 behandelt Abs. 6 übergreifende Zielaspekte, allerdings bezogen auf eine bestimmte räumliche Kategorie, nämlich Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich. Unter **Freiräumen** sind Flächen zu verstehen, die weitgehend unversiegelt sind. Als Freiräume bzw. Bestandteile von Freiräumen nennt das Gesetz beispielhaft „klassische“ Erholungsflächen (Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge), weitere bodengebundene Flächen- und Nutzungskategorien (Wälder²⁸⁶, gartenbaulich- oder landwirtschaftlich genutzte Flächen²⁸⁷), weitere naturschutzfachlich besonders relevante Bereiche und Elemente (Fluss- und Bachläufe²⁸⁸ mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Bäume und Gehölzstrukturen) sowie, als neue Kategorie, die Naturerfahrungsräume. Unter Naturerfahrungsräumen sind Grünflächen mit einem hohen Erlebnispotenzial für die Erholung von Kindern und Jugendlichen zu verstehen, die diese aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit haben, also nicht auf Grund ihrer Ausstattung mit besonderer Infrastruktur.²⁸⁹ Aus dem Wort „wie“ zu Beginn der Aufzählung von Freiräumen bzw. ihrer Bestandteile ergibt sich, dass die Be-

283 *Runge/Mestermann*, Verbesserung der Renaturierungsmöglichkeiten bei Abbauvorhaben, S. 105.

284 *Felinks/Wiegleb*, NuLp 1998, 298 (299).

285 Vgl. *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 1 Rn. 128, der betont, dass der Vorschrift keine Rangfolge zu entnehmen ist.

286 Siehe hierzu *Burkhardt et al.*, Urbane Wälder.

287 Vgl. *Rode/von Haaren* (Bearb.), Multifunktionale Landnutzung am Stadtrand.

288 Zu Fließgewässern im Siedlungsraum siehe *Miethaner/König/Lehmann*, NuLp 2008, 204.

289 BT-Drs. 16/12274, S. 50; siehe hierzu auch ausführlich *Schemel et al.*, Naturerfahrungsräume; *Schemel/Wilke* (Bearb.), Kinder und Natur in der Stadt; zur Vorbereitung durch die Landschaftsplanung und zu Festsetzungen durch die Bebauungsplanung *Pretzsch/Klinger/Peters/Borwieck*, NuR 2019, 367 (369f.).

nennung der Flächenkategorien und Einzelelemente dazu dient, wichtige Freiraumtypen im Siedlungskontext zu illustrieren. Es soll deutlich werden, dass damit beispielsweise nicht nur Park- und Grünanlagen gemeint sind, sondern dass gerade auch Wäldern, Fließgewässern oder ackerbaulich genutzten Bereichen eine große Bedeutung zukommen kann. Dabei ist die Vorschrift offen für weitere, nicht aufgezählte Flächenkategorien und Elemente. Freiräume bzw. Bestandteile von Freiräumen sind daher beispielsweise auch die Strukturelemente des § 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG a. F., nämlich die Wegraine und Saumbiotope (wobei letztere ohnehin teilweise dem Begriff Wald-ränder unterfallen). Der für die Vorschrift einschlägige **besiedelte und siedlungsnahe Bereich** ergibt sich aus der real-physischen Situation, nicht etwa aus bauplanungsrechtlichen Kategorien. Siedlungsnahe Flächen sind solche, die noch deutlich von der Siedlung selbst geprägt werden oder die Funktionen erfüllen, deren besondere Bedeutung sich gerade aus der Nähe zur Siedlung ergibt (z. B. im Hinblick auf den Klimahaushalt oder die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung).

Mit der gesetzlichen Akzentuierung des Freiraumschutzes im besiedelten und im siedlungsnahen Bereich in § 1 Abs. 6 werden grundsätzlich alle drei Zieldimensionen des § 1 Abs. 1 angesprochen. Von besonderer Bedeutung sind die materiell-physischen Funktionen sowie das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft.²⁹⁰ Dabei trägt die Vorschrift dem Gedanken Rechnung, dass Freiräumen und Freiraumsystemen im Siedlungskontext häufig eine **multifunktionale Bedeutung** zukommt. Naturnah belassene oder renaturierte Fließgewässer mit grünlandgenutzten Auenbereichen können beispielsweise je nach räumlicher Situation für die Biodiversitätssicherung (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 1) von Relevanz werden (z. B. Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers unter Einbeziehung der Fließstrecken in Siedlungsräumen), Bestandteil von Kalt- und Frischluftsystemen sein (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 4), Beiträge zum vorsorgenden Hochwasserschutz leisten (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 3) sowie eine maßgebliche Rolle für das Naturerlebnis (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 4 Nr. 2) „vor der Haustür“ spielen (z. B. Beobachtung von Fließgewässerorganismen oder von fließgewässertypischen dynamischen Prozessen wie Umlagerung von Kies- und Sandbänken, Uferabbrüchen u. v. m.).

§ 1 Abs. 6 enthält sowohl die Maßgabe der **Erhaltung** von Freiräumen als auch die der **Neuschaffung**, soweit diese nicht ausreichend vorhanden sind. Die Erfüllung der Maßgabe setzt voraus, dass die Freiraumsituation der jeweiligen Siedlung bzw. des Siedlungsumfeldes am Maßstab der Zielbereiche des § 1 Abs. 1 geprüft und daraus entsprechender Handlungsbedarf abgeleitet wird. Diesen planerisch-konzeptionellen Beitrag leistet die Landschaftsplanung (siehe unter anderem § 9 Abs. 3 Nr. 4 lit. g)). Die Erhaltung oder Neuschaffung von Freiräumen im Siedlungsbereich kann insofern konfliktträchtig werden, als gleichzeitig der Schutz des Außenbereichs gewährleistet werden soll. Bei

²⁹⁰ Die Ausrichtung der Vorschrift auf das Erleben von Natur und Landschaft betonen *Gassner/Heugel*, Das neue Naturschutzrecht, Rn. 8; zur Thematik der biologischen Vielfalt im Siedlungsraum siehe *Werner/Zahner*, Biologische Vielfalt und Städte.

einem unterstellten Bedarf für eine weitere (bauliche) Flächeninanspruchnahme ergibt sich das Dilemma, dass die Inanspruchnahme von Flächen zur baulichen Nutzung einerseits in den Innenbereich gelenkt werden soll, um den Außenbereich als zusammenhängenden Freiraum zu schonen (siehe auch § 1 Abs. 5 Satz 2). Andererseits können auch die siedlungsbezogenen Freiräume von erheblicher Bedeutung für die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sein, wie § 1 Abs. 6 zu Recht deutlich macht. Die Gesetzesbegründung weist vor diesem Hintergrund allerdings darauf hin, dass die Regelung des § 1 Abs. 6 einer Inanspruchnahme von Brachflächen im Innenbereich u. a. für Bauleitpläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB nicht entgegenstehe.²⁹¹ Lösungsansätze ergeben sich zum einen aus generellen Strategien zur Verminderung der baulichen Flächeninanspruchnahme von bislang unversiegelten Bereichen, zum anderen ist eine fachlich begründete Herausarbeitung der Bedeutung von konkreten Räumen und Flächen erforderlich, wie sie insbesondere die Landschaftsplanung vorzunehmen hat.²⁹²

§ 2

Verwirklichung der Ziele*

- (1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.**
- (2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.**
- (3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.**

291 BT-Drs. 16/12274, S. 50.

292 Vgl. dazu Bruns/Mengel/Weingarten, Beiträge der flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

* § 2 Abs. 4 i. d. F. d. G v. 29. 07. 2009 I 2542: Bayern – Abweichung durch Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23. 02. 2011 GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG m. W. v. 01. 03. 2011 (vgl. BGBl. I 2011, 365).

§ 2 Abs. 4 i. d. F. d. G v. 29. 07. 2009 I 2542: Baden-Württemberg – Abweichung durch § 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23. 06. 2015 GBl. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 11. 2017 GBl. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4, m. W. v. 14. 07. 2015 (vgl. BGBl. I 2018, 533).

§ 2 Abs. 4 i. d. F. d. G v. 29. 07. 2009 I 2542: Thüringen – Abweichung durch § 1 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) v. 30. 07. 2019 GVBl TH 2019, S. 323, 340, geändert durch Art. 1a des Gesetzes v. 30. 07. 2019, m. W. v. 20. 08. 2019 (vgl. BGBl. I 2020, 160).

(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

(5) ¹Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. ²Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 I S. 213, 215) unterstützt.

(6) ¹Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. ²Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft.

Inhaltsübersicht

I. Überblick	1-2
II. Allgemeine Verpflichtung zur Beachtung der Ziele (Abs. 1)	3-14
1. Entstehungsgeschichte	3
2. Allgemeines	4-6
3. Adressaten	7
4. Beitragsgebot	8-11
a) Appellfunktion	9-10
b) Verhaltensmaßstab für andere Vorschriften	11
5. Vermeidungsgebot	12-14
III. Unterstützungspflicht der Behörden (Abs. 2)	15-23
1. Entstehungsgeschichte	15
2. Allgemeines	16-23
a) Adressaten	17-21
b) Unterstützungspflicht	22-23
IV. Abwägungsvorbehalt (Abs. 3)	24-37
1. Entstehungsgeschichte	24
2. Verwirklichung der Ziele	25-26
3. Möglichkeit und Erforderlichkeit	27-28
4. Angemessenheit	29-35
a) Aufgabeninterne Abwägung	33
b) Abwägung mit externen Belangen	34-35
5. Anwendungsbereich	36-37
V. Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand (Abs. 4)	38-47
1. Allgemeines	38
2. Entstehungsgeschichte	39
3. Verhältnis zu anderen Vorschriften	40-41
4. Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand	42-43
5. Besondere Berücksichtigung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	44-47
VI. Internationale und europäische Bemühungen (Abs. 5)	48-62
1. Entstehungsgeschichte	48
2. Allgemeines	49-51

3. Rechtscharakter	52–53
4. Europäische Bemühungen	54–55
5. Internationale Bemühungen	56–62
a) Allgemein	56–59
b) Schutz des Kultur- und Naturerbes	60–62
VII. Naturschutzinformation, -bildung und -erziehung (Absatz 6)	63–71
1. Förderung des allgemeinen Verständnisses (Satz 1)	63–65
2. Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger (Satz 2)	66–71

I. Überblick

- 1 § 2 vereinigt im Wesentlichen bereits im geltenden Rahmenrecht vorhandene Bestimmungen, die sich auf die Verwirklichung der Ziele und vormaligen Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Staat und Gesellschaft beziehen. Die bislang im Abschn. 1 auf die §§ 2, 4, 6 und 7 a. F. verstreuten Regelungen werden sinnvoll gebündelt, unmittelbar geltend formuliert und wie folgt strukturiert: Eingeleitet wird die Vorschrift durch Generalverpflichtungen, in Abs. 1 von Privaten und Abs. 2 von Behörden. Abs. 3 stellt die in den vorherigen Absätzen angesprochene Zielverwirklichung unter Abwägungsvorbehalt. Abs. 4 fordert bei der Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand eine besondere Berücksichtigung der Ziele, Abs. 5 bekennt sich zur Unterstützung europäischer und internationaler Bemühungen und Abs. 6 fordert Umweltkommunikation und -bildung.
- 2 Anders als die Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 ist keine der sehr abstrakten und instrumentenübergreifend geltenden Regelungen als allgemeiner Grundsatz deklariert. Es kann daher einfachgesetzlich dahin stehen, welche Absätze verfassungsrechtlich als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes i. S. v. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG zu werten sind, da angesichts der Gesetzessystematik insoweit mangels entsprechendem Klammerzusatz zumindest eine Öffnung zu Gunsten der Länder nach Art. 72 Abs. 1 GG vorliegt. In Betracht kommt eine **Abweichungsfestigkeit** demzufolge nur, soweit Ziele des Arten- oder Meeresnaturschutzes verwirklicht werden.

II. Allgemeine Verpflichtung zur Beachtung der Ziele (Abs. 1)

1. Entstehungsgeschichte

- 3 Die Vorschrift des Abs. 1 wurde erstmals im Jahre 2002 unter der amtlichen Überschrift „Beachtung der Ziele und Grundsätze“ in das Bundesrahmenrecht aufgenommen (§ 4 BNatSchG a. F.). Sie folgt Vorbildern im Landesrecht sowie § 3 Abs. 1 UGB-KomE und § 7 Abs. 1 UGB-ProfE.

2. Allgemeines

- 4 Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist eine Aufgabe, die nicht allein durch den Staat (vgl. Art. 20a GG) zu bewältigen ist, sondern auch der Mitwirkung Privater bedarf. Insbesondere nachhaltige Verbesserungen der Situation von Natur und Landschaft, wie etwa die – verfehlten – 2010- und 2020-Ziele, sind nur zu erreichen, wenn sich jeder naturschutzgerecht verhält. Die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist

also nicht nur Sache von Behörden und Naturschutzverbänden, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Als Ausdruck des umweltrechtlichen **Verursacherprinzips**, aber auch des Kooperationsprinzips (vgl. § 6 f. UGB-KomE; § 5 f. UGB-ProfE) betont Abs. 1 dementsprechend die Verantwortung des Einzelnen und nimmt jeden in die Pflicht, das seinerseits Mögliche zur Verwirklichung der Ziele zu tun und Natur und Landschaft möglichst zu schonen.

Die Vorschrift statuiert eine naturschutzbezogene Umweltpflicht¹, die als allgemeine Bürgerpflicht *inter omnes* in Form von zwei individuellen positiv und negativ formulierten Geboten als Handlungs- und Unterlassungspflicht ausgestaltet ist. Es ist zu unterscheiden zwischen dem **Beitragsgebot** im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem **Vermeidungsgebot** im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. 5

Durch die allgemeine Bezugnahme auf die Ziele in § 1, die teilweise konkurrierende Intentionen verfolgen, und die nicht näher definierte Beeinträchtigung ist die Vorschrift wenig bestimmt. Zudem werden die darin enthaltenen Gebote vorsichtig-weich formuliert, insbesondere **doppelt relativiert**: Beide sind – im Gegensatz zu § 174 UGB-ProfE – als Soll-Verpflichtung ausgestaltet; der Umfang der Beitragspflicht richtet sich nach den individuellen Möglichkeiten des jeweils Verpflichteten und das Beeinträchtigungsverbot bezieht sich auf Veränderungen, die „nach den Umständen unvermeidbar“ sind. 6

3. Adressaten

Abs. 1 richtet sich insbesondere an **Private**. Die öffentliche Hand bzw. Behörden des Bundes und der Länder werden in den folgenden Absätzen besonders verpflichtet. Soweit eine Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchen und Religionsgemeinschaften) von diesen Spezialregelungen nicht erfasst wird, kommt Absatz 1 zum Tragen. Adressiert wird jede natürliche Person, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, sowie **juristische Personen**, soweit die Pflicht ihrer Natur nach im Einzelfall anwendbar ist.² 7

4. Beitragsgebot

Der erste Halbsatz der Regelung bestimmt, dass jeder zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen soll. Die Bezugnahme auf die Ziele dient dabei eher der Veranschaulichung der Naturschutzaufgaben³ als dass tatsächlich jedes einzelne Ziel durch Private gefördert werden soll. Die in § 1 genannten Ziele sind überwiegend staatsgerichtet formuliert und ihrer Natur nach weitgehend nicht durch den Einzelnen, sondern vorrangig durch die Allgemeinheit bzw. den Staat im Rahmen gesetzlich determinierter Verfahren in einer Gesamtabwägung zu verwirklichen. Auch wenn Private die tatsächliche und finanzielle Möglichkeit haben, wird somit von ihnen nicht ein Engagement bis an die Grenze der Unmöglichkeit erwar- 8

1 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 5, 13.

2 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 4 Rn. 4.

3 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 15.

tet. Problematisch ist insoweit die – nicht gekennzeichnete – Abweichung in Art. 1 Satz 1 BayNatSchG, wonach Naturschutz „verpflichtende Aufgabe [...] für jeden einzelnen Bürger“ ist.⁴

a) Appellfunktion

- 9 Nach dem Maßstab des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatzes (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) ist die allgemeine Förderpflicht **zu unbestimmt**⁵, als dass von ihr konkrete Rechtsfolgen oder verbindliche Verhaltenspflichten Privater abgeleitet werden könnten. Mit dem Gebot verbinden sich „keine unmittelbar durchsetzbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten“⁶, „die für sich allein durch Verwaltungsanordnungen erzwingbar oder ordnungsrechtlich sanktionierbar wären“.⁷
- 10 Zutreffend bezeichnet die Gesetzesbegründung das Gebot zurückhaltend als eine „an alle Bürgerinnen und Bürger gerichtete Aufforderung“.⁸ Die Vorschrift hat reinen **Appellcharakter**⁹, sie formuliert eine lediglich moralische Pflicht¹⁰ insbesondere für den freiwilligen, **überobligatorischen Naturschutz** und hat damit eine symbolische, erzieherische Funktion¹¹. Aufgrund des fehlenden Regelungsgehalts wird die Vorschrift zu Recht kritisiert, denn moralische Pflichten sind der gesetzgeberischen Definition per se entzogen.¹²

b) Verhaltensmaßstab für andere Vorschriften

- 11 Bedeutung kann dem „naturschutzrechtlichen Imperativ“ aber als Prüfkriterium bei der Auslegung und Anwendung anderer Vorschriften insbesondere des BNatSchG und darauf basierender Regelungen zukommen.¹³ Die Regelung ist u. a. relevant für **Abwägungen** zwischen öffentlichen Interessen und privaten Rechten, insbesondere bei Ermessenentscheidungen wie etwa nach § 3 Abs. 2 oder bei Ausweisung von Schutzgebieten nach § 22 Abs. 1. Sie ist aber auch heranzuziehen bei der **Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe**, die Rechte und Interessen Privater absichern¹⁴, vor allem hinsichtlich der Zumutbarkeit von Belastungen, Alternativen und sonstigen Anforderungen

4 Kritisch hierzu auch *Fischer-Hüttle*, in: Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüttle/Egner/Meßerschmidt, Naturschutzrecht in Bayern, BayNatSchG, Art. 1 Rn. 2.

5 Vgl. *Müller-Walter*, in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, BNatSchG, § 2 Rn. 2.

6 BT-Drs. 16/12274, S. 51.

7 BT-Drs. 14/6378, S. 38; a. A. *Louis*, NuR 2002, 386.

8 BT-Drs. 16/12274, S. 40.

9 *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 4 Rn. 2.

10 *Gassner*, in: Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo, BNatSchG, § 4 Rn. 5; *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 15.

11 *Albers*, in: Rohlff/Albers, NatSchG BW, § 7 Rn. 1; *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 14f.

12 *Gassner*, in: Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo, BNatSchG, § 4 Rn. 1; *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 15; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 4 Rn. 2.

13 Vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 51.

14 *Tausch*, BayNatSchG, Art. 2 Rn. 11.

(z. B. § 15 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 3 Nr. 2, § 42 Abs. 8 Satz 3, § 45 Abs. 7 Satz 2, § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Im Zusammenhang mit Einschränkungen von Grundrechten konkretisiert das Gebot auch die **Sozialbindung des Eigentums** nach Art. 14 Abs. 2 GG, etwa im Hinblick auf Entschädigungen nach § 68 Abs. 1. Als Bestandteil der **öffentlichen Ordnung** im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts¹⁵ wird das Gebot nur in Extremfällen Bedeutung erlangen.¹⁶

5. Vermeidungsgebot

Der zweite Halbsatz bestimmt in Anlehnung an das **neminem laedere-Prinzip**, dass jeder sich so verhalten soll, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dieses § 5 Abs. 1 WHG und § 4 Abs. 1 BBodSchG ähnelnde Rücksichtnahmegebot¹⁷ fordert eine Minimierung nachteiliger Veränderungen der Schutzgüter des § 1. Es beinhaltet eine allgemeine Gefahrenabwehrpflicht bzw. **Sorgfaltspflicht**, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Veränderungen zu vermeiden. Vermeidbar ist eine Beeinträchtigung, wenn für den Einzelnen eine zumutbare, die Natur schonendere Handlungsalternative besteht.¹⁸

Eine Konkretisierung des Vermeidungsgebots erfolgt in zahlreichen verhaltensbezogenen **Spezialnormen**, u. a. zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 15) und Umweltschäden (§ 19 BNatSchG i. V. m. § 5 USchadG), zur FFH-Verträglichkeit (§ 34 Abs. 2 und 3), zur guten fachlichen Praxis in der Landforst- und Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs. 2–4) sowie zum Biotop- und Artenschutz (z. B. § 30 Abs. 2, §§ 39, 44). Diese abschließenden Spezialregelungen gehen dem allgemeinen Gebot vor, für einen Rückgriff auf § 2 Abs. 1 ist hinsichtlich der dort geregelten Sachverhalte kein Raum, das Vermeidungsgebot hat nur **Lücken schließende Funktion**.¹⁹ Anwendungsfälle ergeben sich z. B. bei Verunstaltungen oder Verunreinigungen von Natur und Landschaft oder verhaltensbezogenen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion.

Das Gebot ist an sich hinreichend konkret gefasst, dass ihm wie bei vergleichbaren umweltrechtlichen Vorschriften eine **Rechtspflicht** entnommen werden könnte; die weitere Konkretisierung durch Regelbeispiele ist hierzu nicht zwingend erforderlich. Angesichts der Soll-Verpflichtung und der insoweit allgemein zurückhaltenden Gesetzesbegründung²⁰ ist aber zweifelhaft, ob diese Pflicht ordnungsrechtlich durch Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG

15 Vgl. *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo*, BNatSchG, § 4 Rn. 9; *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 16.

16 *Denninger*, in: *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl., E, Rn. 67 ff.

17 *Albers*, in: *Röhl/Albers*, NatSchG BW, § 7 Rn. 1; *Tausch*, BayNatSchG, Art. 2 Rn. 11.

18 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 4 Rn. 6.

19 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 16; *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 4 Rn. 6.

20 BT-Drs. 16/12274, S. 51.

durchsetzbar ist.²¹ Ein Verstoß ist jedenfalls – auch landesrechtlich – nicht als Ordnungswidrigkeit (§ 69) oder gar als Straftat (§ 71) sanktionierbar.²² Schlussendlich kann das Vermeidungsgebot auch als Maßstab für die **Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften** fungieren.²³

III. Unterstützungspflicht der Behörden (Abs. 2)

1. Entstehungsgeschichte

- 15 Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 1 a. F. richtet sich nun aber auch unmittelbar an die Behörden der Länder. Bereits § 3 Abs. 2 Satz 1 bezog sich allgemein auf „andere Behörden und öffentliche Stellen“ (als Naturschutzbehörden). Die nachfolgende Beschränkung des § 6 Abs. 2 a. F. auf Behörden des Bundes erfolgte aus Gründen der bloßen Rahmengesetzgebungskompetenz. Nicht durchzusetzen vermochte sich der Bundesrat mit einem Vorschlag, die Behörden des Bundes ausdrücklich auf die Beachtung des Landesrechts zu verpflichten, da die dahingehende Rechtspflicht außer Frage steht.²⁴

2. Allgemeines

- 16 Die Ziele des § 1 sind nicht allein durch die Naturschutzverwaltung und die Inpflichtnahme Privater zu verwirklichen. Naturschutz und Landschaftspflege erfordern als **Querschnittsaufgabe** vielmehr ein effektives und effizientes Zusammenwirken aller öffentlichen Stellen zur Integration in andere Politiken (vgl. Art. 11 AEUV). Der Gesetzgeber will mit der Vorschrift insoweit in Entsprechung zum Beitragsgebot des Abs. 1 eine **Gesamtverantwortung** aller Hoheitsträger gegenüber Natur und Landschaft realisieren²⁵ und spricht alle Behörden des Bundes und der Länder an.

a) Adressaten

- 17 **Behörde** i. S. d. Vorschrift und des Gesetzes ist jede Stelle, die im eigenen Namen nach außen eigenständig Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG). Sonstige „öffentliche Stellen“ bzw. (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 LG NW) sind dagegen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege allenfalls nach Abs. 4 als Teil der öffentlichen Hand bei der Bewirtschaftung von Grundflächen verpflichtet.
- 18 Die Vorschrift richtet sich – wie in § 3 Abs. 2 Satz 1 a. F. noch ausdrücklich geregelt – vor allem an „andere Behörden“ **außerhalb der Naturschutzver-**

21 *Krohn*, in *Schlacke* (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 20; *Müller-Walter*, in: *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel*, BNatSchG, § 2 Rn. 2.

22 Wohl mangels individualisierbarem Personenkreis auch nicht über Garantenstellung nach § 13 StGB, so aber *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendomir-Kahlo*, BNatSchG, § 4 Rn. 8.

23 *Lütkes*, in: *Lütkes/Ewer*, BNatSchG, 2. Aufl., § 2 Rn. 5.

24 Vgl. BT-Drs. 14/6878, S. 8, 21.

25 Vgl. BT-Drs. 7/3879, S. 19.

waltung, denn die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden i. S. d. § 3 Abs. 1 können sich auf eine Unterstützung der Ziele des § 1 nicht beschränken, sondern haben die Aufgabe, diese zu verwirklichen.²⁶ Angesprochen sind nicht nur sonstige Behörden der Umweltverwaltung wie die für Immissions- und Bodenschutz oder Abfall- und Wasserwirtschaft zuständigen Behörden, sondern insbesondere auch solche Behörden, die für in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen oder deren Zulassung zuständig sind.

Die Vorschrift bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf Behörden **des Bundes und der Länder**. Dennoch ist wie bei vergleichbaren Vorschriften (vgl. Art. 35 GG²⁷ oder § 2 BDSG) auch die mittelbare Staatsverwaltung erfasst. Hierzu zählen die Behörden sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts²⁸ wie bundesunmittelbare oder der Aufsicht eines Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. 19

Bundesbehörden sind zunächst alle bundeseigenen Behörden, u. a. die Bundeswasserstraßen- und der Schifffahrtsverwaltung, die Eisenbahn- und Luftverkehrsverwaltung, die Bundeswehr- und Zollverwaltung sowie die Bundespolizei (vgl. Art. 87 ff. GG). Es handelt sich insbesondere um Bundesministerien, etwa das BMELV und BMVBS, sowie selbstständige Bundesoberbehörden i. S. v. Art. 87 Abs. 3 GG wie das BSH, EBA und BVL oder innerhalb der Umweltverwaltung das UBA. Teilweise sind die Verwaltungen in Mittel- und Unterbehörden gegliedert wie z. B. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und -ämter. Adressaten sind aber auch bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts wie z. B. die BLE. 20

Landesbehörden sind insbesondere die Landesregierungen, alle Landesministerien sowie deren Unterbau. Besonderen Bezug zu Naturschutz und Landschaftspflege haben neben den sonstigen Umweltbehörden insbesondere die Forst- und Landwirtschaftsverwaltung sowie die Straßenbau- und Bergbehörden. Erfasst sind auch Landesbetriebe sowie Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände, Fischerei- und Jagdgenossenschaften. Gleiches gilt für kommunale Gebietskörperschaften (mangels Zuweisung einer eigenständigen Aufgabe (siehe § 3 Rn. 166) bedarf es zur Anwendung der Vorschrift auf Gemeinden und Gemeindeverbände keiner ausdrücklichen Übertragung im Landesrecht nach § 3 Abs. 7). 21

b) Unterstützungspflicht

Die geforderte Unterstützung geht über die bloße **Beachtung** des einschlägigen Naturschutzrechts hinaus²⁹, zu der alle Behörden bereits nach Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet sind (dies gilt auch für Bundesbehörden im Hinblick auf 22

26 Vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 6 Rn. 6; *Meberschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 19.

27 Vgl. *Sannwald*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, Art. 35 Rn. 17; *Meyer-Teschendorf*, DÖV 1988, 901.

28 Missverständlich insoweit die Aufzählung in § 9 Abs. 1 NatSchG BW.

29 BT-Drs. 7/3879, S. 19.

das Landesrecht³⁰). Unterstützen bedeutet auch mehr als Amtshilfe i. S. v. § 4 VwVfG und Art. 35 Abs. 1 GG gegenüber den Naturschutzbehörden im Einzelfall. Den anderen Behörden obliegt vielmehr eine „**gesteigerte Hilfs- und Mitwirkungspflicht**“³¹, die dauerhaft „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“, also bei Erfüllung ihrer Fachaufgaben unter Einsatz ihrer eigenen Sach- und Personalmittel und unter Ausnutzung ihrer rechtlichen Möglichkeiten³², zu erfüllen ist. Die Unterstützung ist aber keine eigenständige Aufgabe, sondern **Kompetenzausübungsschranke**.³³ Dass es sich nicht um einen bloßen Appell³⁴ handelt, sondern um eine **Rechtspflicht** folgt bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift³⁵: „Die Behörden haben [...] zu unterstützen“.

- 23 Art und Umfang der Unterstützung werden nicht näher umschrieben; lediglich Abs. 3 ist zu entnehmen, dass nur zu unterstützen ist, soweit die Verwirklichung der Ziele erforderlich, möglich und angemessen ist; bei Flächen für öffentliche Zwecke ergibt sich eine weitere Einschränkung aus der Funktions-sicherung nach § 4. Unterstützungsbeiträge sind neben dem Unterlassen naturschutzschädlichen Verhaltens insbesondere auch die aktive Förderung der Ziele, etwa durch eine **naturverträgliche Planung und Durchführung eigener Maßnahmen** (z. B. bei der Gewässerunterhaltung). Zu berücksichtigen ist hierbei stets die sachliche und räumliche Zielkonkretisierung durch die Land-schaftsplanung (vgl. § 9 Abs. 5) sowie die weiteren Planungen und Maßnah-men der Naturschutzbehörden. Die Unterstützung beinhaltet jedoch nicht nur eine inhaltliche Förderung der Ziele, sondern in formeller Hinsicht zunächst Informationsaustausch sowie **Kooperation** und Koordinierung mit den Natur-schutzbehörden.³⁶ An diesen formalen Aspekt knüpft insbesondere die Ver-fahrensvorschrift des § 3 Abs. 5 an; den materiellen Aspekt der Unterstützung konkretisieren verschiedene Sondervorschriften wie § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 4 oder § 40 Abs. 3 bis hin zur Ermächtigung, Aufgaben der Naturschutzbehörden auf andere Behörden zur Ausübung zu übertragen (vgl. § 58 Abs. 2).

IV. Abwägungsvorbehalt (Abs. 3)

1. Entstehungsgeschichte

- 24 Abs. 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der einleitenden Formulierung des § 2 Abs. 1 BNatSchG a. F., ist aber nun vollständig getrennt von den Zielen in § 1. Diese **neue Systematik** ist sinnvoll, da eine allgemeine Abwägungsklausel im unmittelbaren Zusammenhang der Ziele als deren Relativierung ver-

30 Vgl. BT-Drs. 14/6878, S. 8, 21.

31 Gassner, in: Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo, BNatSchG, § 6 Rn. 18 in Analogie der Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten (Grundsatz der Bundes-treue).

32 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 6 Rn. 7.

33 Gassner, in: Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo, BNatSchG, § 6 Rn. 18 f.; Marzik/Wilrich, BNatSchG, § 6 Rn. 19.

34 So aber Albers, in: Rohlf/Albers, NatSchG BW, § 9 Rn. 2.

35 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 6 Rn. 6.

36 Gassner, in: Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo, BNatSchG, § 6 Rn. 20 f.

standen werden kann, die Abwägung jedoch nicht die Zielsetzung betrifft, sondern lediglich die Zielverwirklichung (vgl. Rn. 33).³⁷ Auch der Hinweis auf die Möglichkeit ist nun in der logisch zutreffenden Reihenfolge³⁸ der Erforderlichkeit vorangestellt.

2. Verwirklichung der Ziele

Die Vorschrift knüpft an Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege an, die in der entsprechend überschriebenen Vorschrift des § 1 geregelt sind und nach § 9 überörtlich und örtlich in der Landschaftsplanung konkretisiert werden. Die Verwirklichung der Ziele erfolgt über Maßnahmen oder Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 9 Abs. 1). **Maßnahmen** erfolgen insbesondere durch die nach § 3 Abs. 1 zuständigen Behörden in konkreter Anwendung der naturschutzrechtlichen Instrumente und Ermächtigungen (z. B. § 3 Abs. 2). Erfordernisse sind demgegenüber in anderen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen zu verwirklichen (z. B. nach § 2 Abs. 1, 2 und 4). Insoweit bestehen aber oft auch fachgesetzliche Sondervorschriften (z. B. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a Abs. 3 BauGB). Sie bleiben von § 2 Abs. 3 unberührt³⁹. 25

Gefordert wird eine möglichst weitgehende Zielverwirklichung.⁴⁰ Das „Ob“ 26 der Verwirklichung steht nicht zur Disposition⁴¹, der Auftrag besteht dennoch nicht absolut, sondern ist situationsbezogen relativiert⁴² durch gesetzliche Einschränkungen (Erforderlichkeit, Möglichkeit, Angemessenheit, Abwägung). Diese entsprechen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und sind als ein-fachgesetzliche Ausprägungen des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips⁴³ eher Selbstverständlichkeiten. Gleiches gilt für die Klarstellung, dass es für den Gesetzesvollzug maßgeblich auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles ankommt.⁴⁴

3. Möglichkeit und Erforderlichkeit

Die Zielverwirklichung muss objektiv und subjektiv möglich sein, d. h. ihr 27 dürfen keine unüberwindlichen Hindernisse i. S. d. tatsächlichen oder recht-

37 Vgl. zur vorherigen Überführung in die Grundsatzbestimmung BT-Drs. 14/6378, S. 35.

38 A. A. wohl *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo*, BNatSchG, § 2 Rn. 16.

39 Vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 35.

40 Siehe zur Einordnung als Optimierungsgebot *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 37 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 22. 03. 1985, 4 C 73.82, DVBl 1985, 899 f.

41 *Blum/Agema/Franke*, NNG, § 2 Rn. 3; *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, BNatSchG, § 2 Rn. 4.

42 *Schmidt-Abmann*, NuR 1979, 1 (5 f.). Anders dagegen die Beachtung von Raumordnungszielen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG.

43 *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo*, BNatSchG, § 2 Rn. 18; vgl. hierzu *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 24.

44 BT-Drs. 14/6378, S. 35.

lichen Unmöglichkeit entgegenstehen.⁴⁵ Unzulässig sind also Maßnahmen, die keine Aussicht auf Erfolg haben.⁴⁶ Dies entspricht dem Kriterium der **Geeignetheit**⁴⁷ und dem – auch in anderen Vorschriften (§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Nr. 3) ausgedrückten – allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass über das Können hinaus niemand verpflichtet wird (ultra posse nemo obligatur). Die Verwirklichung der Ziele muss also nicht nur theoretisch machbar⁴⁸, sondern auch faktisch durchführbar sein und darf nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen. Ein Finanzierungsvorbehalt ist damit nicht verbunden.⁴⁹

- 28 Das zweite Merkmal der Erforderlichkeit – an das auch zahlreiche Befugnisnormen (z. B. § 3 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 66 Abs. 2) und Verordnungsermächtigungen (§ 54 Abs. 4 bis 6) anknüpfen – ist zu bejahen, wenn und soweit das Ziel ansonsten nicht zu erreichen ist.⁵⁰ Von mehreren zur Zielrealisierung gleich geeigneten ist das **mildeste Mittel** zu wählen, das gegenläufige Belange voraussichtlich am geringsten beeinträchtigt. Soweit es um Grundrechtseingriffe (z. B. in die Berufsausübungsfreiheit) oder Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums geht, ergibt sich dies aus dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot.⁵¹ Aber auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist beim Einsatz öffentlicher Mittel der geringst mögliche Aufwand zu betreiben.⁵²

4. Angemessenheit

- 29 Die mögliche und erforderliche Zielverwirklichung muss schließlich angemessen sein, was durch **Abwägung** aller Anforderungen zu ermitteln ist. In Bezug auf Vorgang und Ergebnis der Abwägung gilt die in der Rechtsprechung entwickelte Fehlerlehre zu Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung und -disproportionalität.⁵³ Eine allgemeine Verpflichtung zur Dokumentation der Erwägungen bzw. Begründung von Entscheidungen besteht nicht⁵⁴, ergibt sich aber teilweise aus anderen Vorschriften, insbesondere zur Landschafts-

45 *Schmidt-Abmann*, NuR 1979, 1 (5 f.); *Louis/Engelke*, BNatSchG, § 2 Rn. 8; *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 2 Rn. 11.

46 Zur Notwendigkeit einer plausiblen fachlichen Konzeption vgl. *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 2 Rn. 10.

47 *Gassner*, in: Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo, BNatSchG, § 2 Rn. 18; vgl. *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 2 Rn. 7.

48 *Kolodziejcok*, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, Kz. 1105, § 2 BNatSchG Rn. 8; *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 2 Rn. 7.

49 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 25.

50 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 2 Rn. 6.

51 *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 2 Rn. 6; *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 26.

52 *Kolodziejcok*, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, Kz. 1105, § 2 BNatSchG Rn. 7; vgl. *Schmidt-Abmann*, NuR 1979, 1 (6).

53 BVerwG, Urt. v. 20. 10. 1972 – IV C 14.71, DVBl 1973, 42.

54 Vgl. etwa zum Gebietsschutz BVerwG, Urt. v. 29. 11. 2018 – 4 CN 12/17, NVwZ 2019, 1047, Rn. 9; OVG Lüneburg, Urt. v. 19. 04. 2018 – 4 KN 368/15, NuR 2018, 702 (709).

planung (§ 9 Abs. 1 Satz 1) und zu Aktionsplänen (§ 40f Abs. 3), nicht hingegen zu Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5.

Das Gesetz gibt teilweise konkretisierende Hinweise, welche Belange in die Abwägung einzustellen sind. So bestehen etwa **spezielle Berücksichtigungspflichten** im Hinblick auf die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs. 1), agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3) und die Produktion regionalen Saatguts (§ 39 Abs. 4 Satz 4). Die verschiedenen Belange des Gemeinwohls sind grundsätzlich untereinander gleichrangig⁵⁵, es sei denn es bestehen besondere Gewichtungsvorgaben (z. B. in § 2 Abs. 4).⁵⁶ Ihnen muss eine Bedeutung beigemessen werden, die ihnen in der tatsächlichen Situation objektiv zukommt.⁵⁷

Eine Maßnahme darf zudem nicht zu einem Nachteil führen, der zum erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Die Angemessenheit erfordert damit eine **Proportionalität** zwischen Mittel und angestrebtem Zweck und entspricht insoweit der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.⁵⁸ Auch Nutzen-/Kostenrelationen sind zu berücksichtigen⁵⁹ (ausdrücklich insoweit § 40 Abs. 3 Satz 2 und § 62). Wichtige Grundlagen für sachgerechte Entscheidungen sind insbesondere die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 Abs. 2, die Landschaftsplanung (§§ 9 ff.), Angaben und Gutachten zu Eingriffen wie z. B. landschaftspflegerische Begleitpläne (§ 17 Abs. 4) sowie Verträglichkeitsstudien nach § 34 Abs. 1 Satz 3 und § 11 UVPG.

Der Abwägungsvorbehalt gilt sowohl für naturschutzinterne als auch für externe Zielkonflikte:

a) Aufgabeninterne Abwägung

Die **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege** sind sehr heterogen und teilweise gegenläufig⁶⁰ (siehe hierzu im Einzelnen § 1 Rn. 74). Für einen effektiven und effizienten Schutz ist es daher nötig, die einzelnen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege jeweils im Einzelfall untereinander optimierend abzustimmen und durch einen fachinternen Kompromiss in Ausgleich zu bringen. Die Ziele des § 1 unterliegen als solche nicht der Abwägung, sondern nur ihre Verwirklichung⁶¹. Daher sind die sich aus ihnen erge-

55 *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1105, § 2 BNatSchG Rn. 15; *A. Schumacher/J. Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 2 Rn. 14.

56 Zu den Optimierungsgeboten vgl. *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo*, BNatSchG, § 2 Rn. 37; *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 37.

57 BVerwG, *Beschl. v. 31. 01. 1997 – 4 NB 27/96*, NuR 1997, 543 (545).

58 *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo*, BNatSchG, § 2 Rn. 17 f.

59 BT-Drs. 14/6378, S. 35.

60 *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo*, BNatSchG, § 2 Rn. 20; *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1105, § 2 BNatSchG Rn. 13.

61 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 2 Rn. 5; *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, BNatSchG, § 2 Rn. 5.

benden **Anforderungen** untereinander abzuwägen.⁶² Keines der Einzelziele genießt dabei einen abstrakten Vorrang⁶³, insbesondere ergibt sich aus der Reihenfolge der Zielkataloge keine pauschale Gewichtungsvorgabe. Die naturschutzinterne Abwägung aller Anforderungen erfolgt nicht nur im Hinblick auf die drei basalen Zieldimensionen des § 1 Abs. 1⁶⁴, sondern auch unter Einbeziehung der maßgebenden Zielkonkretisierungen in § 1 Abs. 2 bis 6, der **Landschaftsplanung** (§ 9 Abs. 1) und sonstiger Programme (z. B. § 38 Abs. 1) und Pläne (§ 32 Abs. 5, § 40d).

b) Abwägung mit externen Belangen

- 34 Die umfassende weit gefächerte Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu erfüllen. Sie besitzt als Teil des Staatsziels in Art. 20a GG zwar ein besonderes Gewicht, genießt aber keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Belangen.⁶⁵ Dementsprechend wurde 2002 die Abwägungsklausel klarstellend um **sonstige Anforderungen** an Natur und Landschaft erweitert.⁶⁶ Hierunter fallen vor allem wirtschaftliche und soziale Zielsetzungen der Gesellschaft in Form von Ansprüchen an die Nutzung von Naturgütern (z. B. die Erholung der Bevölkerung, Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Verkehrswegebau, Siedlungswesen). Die Bedeutung dieser Anforderungen ist teilweise besonders hervorgehoben (etwa der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung in § 1 Abs. 3 Nr. 4). Aus Art. 20a GG folgt, dass die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur durch gewichtige, stichhaltige und nachprüfbare Argumente überwindbar sind und nicht leichthändig und formelhaft „weggewogen“ werden dürfen.⁶⁷ Die Argumentations- und Beweislast liegt bei den externen Anforderungen.⁶⁸
- 35 Die aufgabenexterne Abwägung von Abs. 3 erstreckt sich jedoch nur auf Anforderungen der **Allgemeinheit**⁶⁹, d. h. Nutzungsansprüche, die in der Verfolgung anderer Staatsaufgaben liegen⁷⁰. Rein private Belange, z. B. Eigentü-

62 Vgl. zu § 2 Abs. 1 Satz 1 a.F. den Vorschlag des Umweltausschusses BT-Drs. 14/7490, S. 13.

63 *Kolodziejczok*, in: *Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1105, § 2 BNatSchG Rn. 15.

64 Verkürzt daher die Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/12274, S. 51.

65 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. 10. 1988 – 7 B 37.88, NuR 1989, 85; BVerwG, Beschl. v. 13. 04. 1995 – 4 B 70/95, UPR 1995, 309.

66 Vgl. die Änderungsanträge v. 06. 11. 2001, BT-Drs. 14/7490, S. 13 f.

67 *Kolodziejczok*, in: *Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1105, § 2 BNatSchG Rn. 19.

68 *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendomir-Kahlo*, BNatSchG, § 2 Rn. 21a ff.

69 Vgl. zu diesem Begriff § 23 Abs. 2 Satz 2, § 62 sowie insbesondere § 68 Abs. 3.

70 *Kolodziejczok*, in: *Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1105, § 2 BNatSchG Rn. 12.

merinteressen, sind daher nicht umfasst.⁷¹ Aus dem allgemeinen Abwägungsgebot ergeben sich insoweit keine subjektiven Rechte. Das Gesetz fordert aber an zahlreichen Stellen, insbesondere in Befugnisnormen, die Zumutbarkeit von Belastungen, Alternativen und sonstigen Anforderungen (z. B. § 15 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 3 Nr. 2, § 42 Abs. 8 Satz 3, § 45 Abs. 7 Satz 2, § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Bei Grundrechtseingriffen ergibt sich ein Abwägungsgebot zudem bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und dem daraus folgenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.⁷²

5. Anwendungsbereich

Die Vorschrift ist keine Aufgaben- oder Befugnisnorm. Sie fungiert lediglich als Schranke der Zielverwirklichung. Die Regelung setzt also entsprechende Instrumente, Ermächtigungen und Entscheidungsstrukturen voraus. 36

Der interne und externe Abwägungsvorbehalt erstreckt sich nicht auf das gesamte Naturschutzrecht.⁷³ Anwendung findet er nur in Bereichen, in denen die Verwaltung ein **Ermessen** hat, insbesondere bei der Normsetzung, Planung und Ermessensentscheidung im Einzelfall⁷⁴ oder soweit im konkreten Zusammenhang einzelner Bestimmungen (z. B. in § 15 Abs. 5) hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.⁷⁵ Gebundene Entscheidungen, deren Voraussetzungen der Gesetz- oder Verordnungsgeber zur Austragung allfälliger Konflikte unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit bereits abschließend bestimmt, bedürfen dagegen keiner erneuten Abwägung.⁷⁶ Gleiches gilt für Ge- oder Verbote, von denen aber eine Ausnahme oder Befreiung aus zwingenden (§ 34 Abs. 3 Nr. 1, § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5) oder sonstigen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 61 Abs. 3 Nr. 2, § 67 Abs. 1 Nr. 1) erteilt werden kann. 37

71 OVG Lüneburg, Urt. v. 04. 12. 2018 – 4 KN 406/17, juris, Rn. 27; BVerwG, Beschl. v. 04. 03. 2019 – 4 BN 15/19, juris, Rn. 6f.; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30. 07. 2012 – 1 KN 1/12, NordÖR 2013, 433; Paetow, NuR 1986, 144 (147); Gassner, in: Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo, BNatSchG, § 2 Rn. 25; Kolodziejczok, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, § 2 BNatSchG Rn. 26; A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 2 Rn. 16; a. A. VGH Mannheim, 16. 12. 1983 – 5 S 297/83, NuR 1984, 149; Schmidt-ABmann, NuR 1979, 1 (3); Henneke, Landwirtschaft und Naturschutz, 1986, S. 178. Meßerschmidt, BNatSchG, § 2 Rn. 38 f.

72 Vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 50.

73 Henneke, Landwirtschaft und Naturschutz, 1986, S. 181.

74 Im Einzelnen hierzu Gassner, in: Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo, BNatSchG, § 2 Rn. 30 ff.

75 BT-Drs. 14/6378, S. 35.

76 Meßerschmidt, BNatSchG, § 2 Rn. 28; A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 2 Rn. 13; Louis/Engelke, BNatSchG, § 1 Rn. 23. Vgl. hierzu im Gegensatz zu sog. „offenen Normen“ Jakobs, DVBl 1985, 101.

V. Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand (Abs. 4)

1. Allgemeines

38 Die öffentliche Hand verfügt über ausgedehntes Grundeigentum. So stehen etwa 53 % der Wälder im Eigentum von Bund, Ländern und Kommunen.⁷⁷ Für die natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung dieser Flächen trägt sie nach Art. 20a GG eine **besondere Verantwortung**, aber auch angesichts der Jedermannpflicht Privater nach Abs. 1 kann ihr in eigenen Angelegenheiten eine besondere Sorgfalt abverlangt werden. Der Gebrauch öffentlicher Flächen hat insoweit in gesteigertem Maße dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen, es besteht eine besondere Sozialbindung bzw. Naturschutzpflichtigkeit des Eigentums.⁷⁸ Die damit erzielte **Vorbildwirkung** gegenüber Privaten⁷⁹ ist ein geeignetes Mittel, um nach Abs. 6 das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern und das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft zu wecken.

2. Entstehungsgeschichte

39 Nach landesrechtlichen Vorbildern (vgl. z. B. Art. 2 Abs. 1 BayNatSchG a. F.) und in Anlehnung an § 177 UGB-ProfE wurde durch das Neuregelungsgesetz 2002 mit der Rahmenvorschrift des § 7 Satz 1 a. F. ausdrücklich bestimmt, dass bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele (und Grundsätze) des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen. Der nun unmittelbar geltende Abs. 4 entspricht dieser Vorgabe nahezu wortgleich, regelt aber anders als § 7 Satz 2 und 3 a. F. und Art. 1 Satz 3 und 4 BayNatSchG **kein relatives Verschlechterungsverbot** für naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen und **keinen Funktionsvorbehalt** für öffentliche Zweckbestimmungen. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es insoweit im Hinblick auf den Rechtscharakter der Ziele des § 1 nicht⁸⁰, denn maßgebend bleibt der allgemeine Abwägungsvorbehalt nach Absatz 3 sowie im Übrigen die Funktionssicherung nach § 4.

3. Verhältnis zu anderen Vorschriften

40 Abs. 4 enthält keine Aufgabenzuweisung, statuiert aber eine besondere Rücksichtnahmepflicht, die das an Behörden des Bundes und der Länder gerichtete allgemeine Unterstützungsgebot des Abs. 2 in Bezug auf die Flächenbewirt-

77 Vgl. *Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland* 2008, S. 379, Nr. 416.

78 *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, Kz. 1120, § 7 BNatSchG Rn. 3.*

79 *Schmidt-Abmann*, in: *Jarass u. a., UGB-BT, S. 386; Marzik/Wilrich, BNatSchG, § 7 Rn. 1.*

80 Vgl. *BT-Drs. 16/12274, S. 51.*

schaftung ergänzt⁸¹, verstärkend ausformt und den Adressatenkreis auf die gesamte öffentliche Hand erweitert. Die Vorschrift erfüllt insbesondere die Funktion einer **Gewichtungsvorgabe** für die Abwägung nach Abs. 3 und gewährleistet mit dem relativen Vorrang von Natur und Landschaft einen gesteigerten Mindestschutz öffentlicher Flächen, der auch dort zum Tragen kommt, wo speziellere Instrumente wie die Eingriffsregelung oder der Arten-, Biotop- und Gebietsschutz nicht greifen. Abs. 4 kann nicht zu einer Relativierung anderweitig begründeter Verpflichtungen führen.⁸²

Zur Bereitstellung von Grundstücken für **Erholungszwecke** verpflichtet § 57 41
gesondert. Weitere Sondervorschriften für bewaldete Flächen enthält insbesondere das Forstrecht der Länder. Hiernach soll der **Staatswald** dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 HWaldG, § 6 Abs. 1 Satz 1 LWaldG MV, § 45 Abs. 1 Satz 1 LWaldG BW, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG, § 25 Abs. 1 LWaldG RP, § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Sächs-WaldG), was insbesondere durch anspruchsvollere Vorgaben an die Naturverträglichkeit der Bewirtschaftung zum Ausdruck kommt (vgl. § 28 Abs. 1 LWaldG M-V, § 28 Abs. 1 Satz 2 LWaldG SL). Entsprechendes gilt für den Körperschaftswald unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse. Das Bundesrecht definiert zwar diese Waldeigentumsarten (§ 3 BWaldG), knüpft hieran aber selbst für Flächen des Bundes bislang keine weiteren Rechtsfolgen. Die bundesrechtliche Mindestvorgabe des Abs. 4 gilt auch im Wald.

4. Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand

Als öffentliche Hand verpflichtet sind zunächst Bund, Länder, Gemeinden und 42
Gemeindeverbände sowie sonstige **juristische Personen des öffentlichen Rechts**⁸³ einschließlich ihrer Sondervermögen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Auf Bundesebene zählen hierzu u. a. das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), die das allgemeine Grundvermögen des Bundes verwaltet und für die forstliche Bewirtschaftung und naturschutzfachliche Betreuung des Liegenschaftsvermögens zuständig ist (§ 2 Abs. 1 BImAG). Nicht erfasst sind hingegen Kirchen und Religionsgemeinschaften i. S. v. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRVerf, denn sie sind nicht in den Staat eingegliedert, sondern stehen diesem als Teil der Gesellschaft gegenüber.⁸⁴ Der weite Sammelbegriff der öffentlichen Hand erstreckt sich auf den „öffentlichen Sektor“ in seiner Gesamtheit, d. h. den Staat auch als Wirtschaftssubjekt (**Fiskus**). Wie bei der Bindung an Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 ROG) sind daher auch **Personen des Privatrechts** (z. B. Eigenbetriebe) angesprochen, an denen öffentlich-rechtli-

81 BT-Drs. 16/12274, S. 51.

82 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 7 Rn. 7.

83 Vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 41 sowie Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG a. F., § 8 Abs. 1 Satz 1 NatSchG BW.

84 BT-Drs. 14/6378, S. 41; vgl. BVerfG, Urt. v. 19. 12. 2000 – 2 BvR 1500/97, DVBl 2001, 284.

che Personen mehrheitlich beteiligt sind oder rechtlich abgesichert einen bestimmenden Einfluss ausüben.⁸⁵

- 43 Die Vorschrift bezieht sich auf alle im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand stehenden Grundflächen, unabhängig von ihrem Verwendungszweck und ökologischen Wert. Grundflächen sind räumlich abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, insbesondere Grundstücke. Mit **Bewirtschaftung** von Flächen ist nicht nur die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (§ 5) oder sonstige erwerbswirtschaftliche Nutzung gemeint, sondern das gesamte Flächenmanagement, also auch die Nutzung zu anderen Zwecken (z. B. für öffentliche Aufgaben⁸⁶), die bloße Pflege und Unterhaltung und die Verpachtung⁸⁷ oder Veräußerung.

5. Besondere Berücksichtigung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- 44 Die **Berücksichtigung** der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erzwingt keine Beachtung i. S. e. vollständigen Übereinstimmung.⁸⁸ Sie sollen aber als Belange bei allen Bewirtschaftungsentscheidungen einschließlich Planungen⁸⁹ einbezogen werden. Notwendig ist eine Abwägung im Einzelfall in Kenntnis der dort maßgeblichen Umstände, insbesondere der sich aus der Landschaftsplanung ergebenden naturschutzfachlichen Bedeutung einer Fläche einerseits und der betroffenen Nutzungsinteressen andererseits.⁹⁰ Den Naturschutzbelangen ist **in besonderer, vorbildhafter Weise** Rechnung zu tragen, ihnen ist gesteigerte Aufmerksamkeit zu widmen und ein besonderes Gewicht beizumessen.
- 45 Dieser relative Vorrang gegenüber anderen Interessen ist durch eine **Soll-Vorgabe** eingeschränkt, er kommt im Regelfall zum Tragen, erlaubt aber Ausnahmen in atypischen Sonderfällen.⁹¹ Bestehen etwa gegenläufige Gewichtungsvorgaben zu Gunsten konkurrierender Belange, insbesondere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, so sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ohne besonderes Gewicht zu berücksichtigen. Gewährleistet bleibt somit insbesondere die bestimmungsgemäße Nutzung der in § 4 genannten Flächen.

85 *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo*, BNatSchG, § 7 Rn. 6; *Müller-Walter*, in: *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel*, BNatSchG, § 2 Rn. 12; *Meberschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 52; *Lütkes*, in: *Lütkes/Ewer*, BNatSchG, 2. Aufl., § 2 Rn. 17; vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 51; BVerwG, Beschl. v. 28.06.2000 – 6 P 1/00, DVBl 2001, 128.

86 *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1120, § 7 BNatSchG Rn. 6; *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 7 Rn. 3.

87 Hierzu *Kerkmann*, in: *Schlacke* (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 10.

88 *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, BNatSchG, § 7 Rn. 5.

89 Hierzu *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo*, BNatSchG, § 7 Rn. 7a, 8; *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1120, § 7 BNatSchG Rn. 14.

90 BT-Drs. 14/6378, S. 41.

91 *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, BNatSchG, § 7 Rn. 5; *Müller-Walter*, in: *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel*, BNatSchG, § 2 Rn. 14.

In welcher **Form** dem Rücksichtnahmegebot qualitativ und quantitativ durch konkrete Handlungen oder Unterlassungen zum Schutz von Natur und Landschaft nach § 1 Abs. 1 entsprochen wird, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bewirtschaftenden überlassen. Allein die rechtstreue Einhaltung des allgemeinen gesetzlichen Mindeststandards ist jedenfalls nicht ausreichend; daher sind auch die im Vergleich zu rein privaten Flächen verminderten Einnahmen angesichts der besonderen Pflichtigkeit der öffentlichen Hand grundsätzlich in Kauf zu nehmen.⁹² Zur naturschutzgerechten Optimierung des betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesamtnutzens aller Funktionen der Grundfläche sind unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BHO)⁹³ zahlreiche Maßnahmen vertretbar: So kommen zur naturverträglichen Flächenbewirtschaftung auf landwirtschaftlichen Domänen (z. B. Staatsgütern) über die gute fachliche Praxis des § 5 hinausgehend u. a. Extensivierungen, der eingeschränkte Pflanzenschutz- oder Düngemittelseinsatz in Betracht, im Staats- und Körperschaftswald v. a. der naturnahe Waldbau mit Einzelbaumnutzung, Naturverjüngung und erhöhtem Anteil an Bruch- und Totholz. Auf öffentlichen Grünflächen im Siedlungs- und Verkehrsbereich ist durchgängig autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden (§ 40 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4) und bei Gebäuden Vogelschlag möglichst durch Verwendung bestimmter Glasflächen zu vermeiden. Ein Umweltmanagement nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 allein wird der besonderen Verantwortung der öffentlichen Hand nicht gerecht, da hier die Biodiversität bislang nur unter dem Aspekt des Flächenverbrauchs berücksichtigt wird.

Werden Flächen der öffentlichen Hand an Private verpachtet oder Dritten auf andere Weise überlassen, können vertragliche Abreden eine naturschonende Bewirtschaftung sicherstellen⁹⁴, dies ist insbesondere bei der Überlassung ökologisch wertvoller Flächen von besonderer Bedeutung (vgl. Art. 1 Satz 4 BayNatSchG). Notwendig sind klar definierte, durch Vertragsstrafe und außerordentliches Kündigungsrecht sanktionierte Vorgaben, die es zu überwachen und durchzusetzen gilt.⁹⁵ In dieser Hinsicht ungenügende Verträge sind ggf. zu kündigen.⁹⁶ Bei **Eigentumsübertragung** von Grundflächen an Private ist a minori ad maius der Umstand zu berücksichtigen, dass ihre besondere Naturschutzpflichtigkeit verloren geht.⁹⁷ Ökologisch besonders wertvolle Flächen sollten daher möglichst nicht bzw. vorrangig anerkannten Naturschutzvereinigungen übertragen werden oder durch eine beschränkt per-

92 Vgl. *Kerkmann*, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 10, 12; *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1120, § 7 BNatSchG Rn. 12; *Tausch*, BayNatSchG, Art. 2 Rn. 8.

93 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. 12. 1988 – 4 B 211.88, UPR 1989, 273.

94 *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo*, BNatSchG, § 7 Rn. 7 a.

95 *Tausch*, BayNatSchG, Art. 2 Rn. 9.

96 *Müller-Walter*, in: *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel*, BNatSchG, § 2 Rn. 14.

97 *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1120, § 7 BNatSchG Rn. 15.

sönliche Dienstbarkeit⁹⁸ hinsichtlich der Naturverträglichkeit der Bewirtschaftung gegen nachteilige Veränderungen abgesichert werden. Besteht die Wahl zwischen einem intensiv und einem ökologisch/extensiv wirtschaftenden Käufer, so ist Letzterer vorzugswürdig (Entsprechendes gilt bei der Verpachtung⁹⁹). Anderen Personen des öffentlichen Rechts oder Vereinigungen muss Grundstückseigentum nicht unentgeltlich für Zwecke des Naturschutzes übertragen werden¹⁰⁰ und eventuelle Entschädigungsansprüche der Träger öffentlicher Verwaltung bleiben unberührt.¹⁰¹ Es besteht auch keine Verpflichtung zum Ankauf ökologisch hochwertiger Flächen privater Grundeigentümer, allenfalls kommt bei Nutzungsbeschränkungen zur Vermeidung unbilliger Härten ein Tausch in Betracht (vgl. Art. 51 BayNatSchG).

VI. Internationale und europäische Bemühungen (Abs. 5)

1. Entstehungsgeschichte

- 48 Abs. 5 greift den Gedanken des § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 a. F. auf, bezieht sich aber nicht mehr explizit auf Bund und Länder und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften. Gestrichen wurden auch die detaillierten, aber deklaratorischen und teilweise unzutreffenden¹⁰² Feststellungen zu Natura 2000 in § 2 Abs. 2 Satz 3–5 a. F. Ergänzt wurde dagegen aus aktuellem Anlass (siehe Rn. 61) der Aspekt des Kultur- und Naturerbes. Die Vorschrift ist im Bundesrecht einzigartig; einen Vorläufer im Landesrecht bildete lediglich der Grundsatz in § 2 Nr. 15 NNatG a. F. hinsichtlich der Unterstützung internationaler Bemühungen um den Schutz von Pflanzen- und Tierarten und in § 1 Abs. 3 Nr. 5 ThürNatG hinsichtlich der Erfüllung entsprechender Verpflichtungen aus Abkommen.

2. Allgemeines

- 49 Naturschutz und Landschaftspflege ist ein Aufgabengebiet, bei dem weder die Gegenstände des Schutzes noch deren Gefährdungen an Grenzen Halt machen. Dementsprechend ist der Schutz von Natur und Landschaft im Rahmen der Zielbestimmung des § 1 umfassend zu verstehen. Neben einem länderübergreifend und bundesweit abgestimmten Vorgehen kommt insbeson-

98 *Fischer-Hüttle*, in: Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüttle/Egner/Meßerschmidt, Naturschutzrecht in Bayern, BayNatSchG, Art. 1 Rn. 4.

99 *Fischer-Hüttle*, in: Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüttle/Egner/Meßerschmidt, Naturschutzrecht in Bayern, BayNatSchG, Art. 1 Rn. 4.

100 Vgl. BT-Drs. 14/6878, Anlage 2 Ziffer 11 und Anlage 3; kritisch *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 7 Rn. 2 und *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 45 unter Verweis auf die Bereitstellung von Erholungsflächen (§ 62).

101 BT-Drs. 14/6378, S. 41. Hierzu *Kolodziejczok*, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, Kz. 1120, § 7 BNatSchG Rn. 5.

102 Vgl. zum Widerspruch von § 2 Abs. 2 Satz 5 a. F. und Art. 6 FFH-RL *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 2 Rn. 30.

dere den entsprechenden **inter- und supranationalen Bemühungen** besondere Bedeutung zu.¹⁰³

Ausgehend von der Mitverantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die weltweite Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen betont Abs. 5 die **Mitwirkung** an der Bewältigung dieser Aufgabe. Die Unterstützung der zwischen- und überstaatlichen Bemühungen ist nicht nur abrundende Zugabe, sondern eine zur Verwirklichung der Ziele des § 1 erforderliche Pflicht.¹⁰⁴ I. d. S. verdeutlicht Abs. 5, dass die **Aufgabe** des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen ist.¹⁰⁵

Abs. 5 richtet sich insbesondere an die zuständigen **Behörden des Bundes und der Länder** (vgl. § 2 Abs. 2 a. F.) und konkretisiert insoweit die allgemeine Unterstützungspflicht der Exekutive nach Abs. 2. Die Vorschrift soll die europäischen und internationalen Bemühungen als **Optimierungsregel** in das Handeln der Naturschutzverwaltung integrieren.¹⁰⁶ Bei legislativen Umsetzungsdefiziten kann sie als Hinweis auf eine völker- und europarechtskonforme Auslegung verstanden werden, als pauschale Auffangvorschrift ist sie hingegen ungeeignet.

3. Rechtscharakter

Die Vorschrift stellt zunächst fest, dass die europäischen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere durch den Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ und den Schutz des Kultur- und Naturerbes unterstützt werden. Zu den genannten Maßnahmen ist die Bundesrepublik Deutschland jedoch bereits gemeinschafts- und völkerrechtlich verpflichtet (siehe Rn. 54 ff.). Dies gilt nach Maßgabe der innerstaatlichen Kompetenzverteilung auch für die Länder. Soweit die Erfüllung internationaler Verträge oder die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in Rede steht, ist die Vorschrift ist daher **deklaratorisch**¹⁰⁷ und wirkt insbesondere nicht relativierend.

Der Regelungsgehalt des Abs. 5 geht jedoch über eine bloß informatorisch-lehrbuchhafte Erläuterung einer Selbstverständlichkeit hinaus, denn die Gegenstände der Unterstützung sind nicht abschließend aufgeführt und insbesondere nicht beschränkt auf rechtliche Bemühungen. Dies ergibt sich im Vergleich zu sonstigen Vorschriften des Gesetzes, die ansonsten ausschließlich von der Erfüllung völker- oder unionsrechtlicher Verpflichtungen spre-

103 *Kolodziejczok*, in: *Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1105, § 2 BNatSchG Rn. 162.

104 *Kolodziejczok*, in: *Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1105, § 2 BNatSchG Rn. 163.

105 Vgl. *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 2 Rn. 52, der die Vorschrift als „konkretisierende Aufgabennorm“ bezeichnet.

106 *Rohlf*, in: *Rohlf/Albers*, NatSchG BW, § 2 Rn. 22.

107 *Meßerschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 55, der zu Recht darauf hinweist, dass die Einhaltung dieser aus dem Völker- und Unionsrecht selbst folgenden Rechtspflichten mit dem Begriff „Unterstützung“ unzureichend umschrieben ist.

chen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1 und § 31). Als Unterstützung kommen daher auch flankierende bzw. **proaktive Maßnahmen** zur Förderung internationaler und europäischer Zielsetzungen in Betracht¹⁰⁸, wie z. B. Forschungsvorhaben, Naturschutzprojekte oder Kooperationen der Umweltbeobachtung entsprechend § 6 Abs. 4. Gegen einen bloß unverbindlichen Appell¹⁰⁹ spricht der neue systematische Kontext der Zielverwirklichung mittels behördlicher Unterstützungs-, Berücksichtigungs- und Förderpflichten sowie der Wortlaut des nun unmittelbar geltenden § 2 („werden [...] unterstützt“). Unangemessene Unterstützungsleistungen werden dennoch nicht abverlangt, da insoweit der Abwägungsvorbehalt des Abs. 3 gilt.

4. Europäische Bemühungen

- 54 Rechtliche Verpflichtungen des europäischen Naturschutzrechts bestehen insbesondere aufgrund der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) und der EG-Artenschutzverordnung (338/97) sowie der EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (1143/2014). Diese Vorgaben sind jedoch nicht nur zu unterstützen, sondern durch rechtliche Umsetzung oder Verwaltungsvollzug zu erfüllen. Zutreffend stellt die Vorschrift daher nicht mehr auf die **Verwirklichung der Unionsrechtsakte** wie Richtlinien und Verordnungen (Art. 288 AEUV) ab. Dem Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ kommt nach der Wertung des Gesetzgebers dennoch besondere Bedeutung zu. Auch insoweit ist die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union aber bereits nach Art. 3 ff. FFH-RL und die Behörden nach §§ 31 ff. verpflichtet. Ähnlich bedeutsam ist der europäische Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL und Art. 5 ff. VRL bzw. §§ 44 f.
- 55 Die europäischen Bemühungen werden im Rahmen der Gesetzgebung jedoch nicht nur „eins zu eins“ umgesetzt, sondern ergänzt durch weitere **nationale Instrumente** wie den gesetzlichen Biotopschutz oder die Eingriffsregelung und Landschaftsplanung. So soll etwa der nationale Biotopverbund auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 Satz 2). Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland u. a. aufgrund des Anteils am Weltbestand in hohem Maße verantwortlich ist, können unter einen Schutz gestellt werden, der dem europarechtlich erfasster Arten entspricht (§ 54 Abs. 1 und 2). Die Unterstützung der europäischen Aktivitäten erfolgt aber auch durch Vertragsnaturschutz- und Artenschutzprogramme oder konkretisierende Verwaltungsvorschriften wie z. B. auf Bundesebene die Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

108 Vgl. *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 2 Rn. 44 f., 52; *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendimir-Kahlo*, BNatSchG, § 2 Rn. 102 f.; *Kolodziejczok*, in: *Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1105, § 2 BNatSchG Rn. 165; a. A. *Müller-Walter*, in: *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel*, BNatSchG, § 2 Rn. 15.

109 So zum Grundsatz des § 2 Abs. 2 Satz 1 a. F. BT-Drs. 14/6378, S. 37, vgl. *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, BNatSchG, § 2 Rn. 30.

5. Internationale Bemühungen

a) Allgemein

Internationale Verpflichtungen bestehen insbesondere aufgrund **völkerrechtlicher Verträge**.¹¹⁰ Zu nennen sind hier zunächst globale Übereinkommen wie über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention – CBD, mit Protokollen über die biologische Sicherheit und den Zugang zu genetischen Ressourcen), den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen – CITES), über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention) sowie die Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA-Übereinkommen) oder wandernden wild lebenden Tierarten (Bonner Konvention – CMS). Aber auch regionale Übereinkommen sind von Bedeutung, wie über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) oder der Alpen (Alpenkonvention).

Die genannten Verpflichtungen werden teilweise durch Unionsrechtsakte, aber auch durch **nationales Recht** erfüllt. Zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen erfolgt dies z. B. durch ausdrückliche Bezugnahme in § 7 Abs. 2 Nr. 19, § 48, § 54 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 6 sowie § 55 Abs. 1. Der Höhlenschutz nach § 39 Abs. 6 setzt das Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (UNEP/EUROBATS) um, der Gebietsschutz nach § 57 die beiden Regionalabkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) und des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen), die Bekämpfung invasiver Arten nach § 40 folgt dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie der Bonner und Berner Konvention. Weitere Umsetzung erfährt das Naturschutzvölkerrecht u. a. im ArtSchÜbkG, WildTArtÜbkG, EuLRAumÜbkG, WVögelAbkG, KIWalAbkG, RobErhÜbkG. Im Landesrecht finden sich dagegen nur vereinzelt internationale Bezüge (z. B. beim marinen Naturschutz § 24 Abs. 4 NatSchAG M-V).

Nicht alle internationalen Vorgaben und Vereinbarungen sind jedoch völkerrechtlich verbindlich. Daher kommt Abs. 5 insbesondere auch dort zum Tragen, wo sich die Vertragsparteien nicht ausdrücklich verpflichten, sondern lediglich Bemühensklauseln bestehen, nur politisch verbindliche bzw. völkerrechtlich als **soft law** zu qualifizierende Beschlüsse von Vertragsstaatenkonferenzen¹¹¹ existieren. So liegt etwa die Erforderlichkeit von Maßnahmen i. S. v. Abs. 3 nahe, wenn diese auf internationaler Ebene den Vertragsparteien empfohlen werden.¹¹² Ähnliches gilt für Empfehlungen der Weltnaturschutzunion (**IUCN**), der neben Regierungen bzw. Regierungsagenturen wie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) auch Nichtregierungsorganisationen angehören. Als internationale Bemühungen zu unterstützen sind auch natio-

110 Siehe hierzu *Heugel/Hendrischke*, NuL 2006, 456 ff.

111 Vgl. *Heugel/Hendrischke*, NuL 2006, 456 (457).

112 Vgl. zur Erstellung von Artenhilfsprogrammen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 BT-Drs. 16/12274, S. 66.

nale **Strategien**, Pläne oder Programme anderer Vertragsstaaten, etwa zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt nach Art. 6 CBD oder paneuropäische Strategien wie z. B. gegen invasive Arten nach Art. 8 lit. h CBD unter dem Dach der Berner Konvention (Art. 3 Abs. 1).

- 59 Als Unterstützung kommen u. a. die Vorbereitung, der Abschluss und die Fortentwicklung von **Verwaltungsabkommen** sowie ihre Durchführung in Betracht.¹¹³ Zu nennen sind hier insbesondere die zahlreichen Ressortabkommen über Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bonner Konvention, aber auch die Koordinierung des grenzüberschreitenden Gebietsschutzes (z. B. zum deutsch-polnischen „Internationalpark Unteres Odertal“). Insbesondere mit den Staaten Mittel- und Osteuropas bestehen zudem zahlreiche allgemeine Regierungs- oder Ressortabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Gleichermäßen sind **einseitige Maßnahmen** der Bundes- und Landesverwaltungen zur Flankierung internationaler Naturschutzbemühungen möglich, wie der z. B. der Gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung.¹¹⁴

b) Schutz des Kultur- und Naturerbes

- 60 Der Schutz des Kultur- und Naturerbes i. S. d. **Welterbekonvention** wird vom Gesetzgeber besonders betont. Es handelt sich hierbei um Güter mit einem außergewöhnlichen universellen Wert für die gesamte Menschheit. Als **Kulturerbe** gelten nach Art. 1 u. a. gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie aus ästhetischen Gründen wertvolle Gebiete. Als **Naturerbe** gelten nach Art. 2 Naturgebilde, die aus u. a. biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, ferner geologische und physiografische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, sowie als dritte Kategorie Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wertvoll sind. Die Durchführungsrichtlinien des Übereinkommens regeln die Details seiner Umsetzung.
- 61 In die Welterbeliste nach Art. 11 der Konvention sind derzeit für **Deutschland** drei Naturerbestätten eingetragen: die Fossilienlagerstätte Grube Messel in Hessen, seit Juni 2009 auch das Wattenmeer in Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie seit 2011 die Alten Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas. Hinzu kommen 43 Kulturerbestätten, von denen einige Natur, Architektur, freie Landschaft und besiedelte Bereiche vereinen.¹¹⁵ Hierzu zählte auch die seit 2006 als gefährdet gelistete

113 Vgl. Kolodziejcok, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, NLJ, Kz. 1105, § 2 BNatSchG Rn. 165.

114 Vom 02. 12. 2010, GMBI 1786.

115 Zu nennen sind hier insbesondere die Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal und das Gartenreich Dessau-Wörlitz sowie im Bereich der Landschaftsarchitektur die Preußischen Gärten in Potsdam <http://www.unesco.de/liste-welterbe.html?&L=0>.

Kulturlandschaft Dresdner Elbtal, die im Juni 2009 ihren Welterbe-Status aufgrund des Bauvorhabens „Waldschlösschenbrücke“ verloren hat.¹¹⁶

Die Stätten sind nicht nur durch den naturschutzrechtlichen Gebietsschutz (§§ 22 ff.), sondern auch sonstige Instrumente, etwa des Denkmalrechts, zu schützen. Die internationalen Bemühungen zur Erhaltung des Welterbes werden u. a. durch Vernetzung und Kooperation bei der Aufklärung nach Abs. 6 sowie einer gemeinsamen Nominierung und anschließenden Koordinierung der Verwaltung grenzüberschreitender Stätten¹¹⁷ unterstützt. Besondere Bedeutung hat dies im Falle einer sog. „seriellen Naturerbestätte“, die aus mehreren geografisch getrennten Komponenten besteht.¹¹⁸

VII. Naturschutzinformation, -bildung und -erziehung (Absatz 6)

1. Förderung des allgemeinen Verständnisses (Satz 1)

Abs. 6 Satz 1 entspricht nahezu wortgleich dem nach landesrechtlichem Vorbild (§ 1 Abs. 3 Nr. 20 ThürNatG, § 2 Abs. 3 SächsNatSchG a. F.) formulierten Grundsatz des § 2 Absatz 1 Nr. 15 Satz 1 a. F., stellt die Regelung nun aber zutreffender in den Kontext der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das allgemeine Interesse und Verständnis der Bevölkerung für diese Ziele ist zu wecken und vertiefen, um das kollektive und individuelle Bewusstsein für einen **verantwortungsvollen Umgang** mit Natur und Landschaft zu stärken, damit jeder nach Absatz 1 zur Verwirklichung der Ziele beitragen kann. Die Vorschrift soll aber auch in der Öffentlichkeit die generelle **Akzeptanz** der Staatsaufgabe Naturschutz und Landschaftspflege erhöhen sowie die Unterstützung für Entscheidungen der dafür zuständigen Behörden verbessern. Zugleich dient sie der Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, etwa nach Art. 13 der CBD, Art. 27 Abs. 2 des Welterbeübereinkommens oder Art. 3 Abs. 3 der Berner Konvention.

Geeignete Mittel zur Förderung des Verständnisses und der Sensibilität sind insbesondere die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über Ziele, Rechtsgrundlagen und bedeutsame Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In Betracht kommt hierzu nicht nur der frühzeitige Austausch im Einzelfall nach § 3 Abs. 6, sondern insbesondere auch die Umwelt-

¹¹⁶ Vgl. hierzu *Wolf*, NuR 2008, 311 ff.

¹¹⁷ Vgl. zum deutsch-niederländischen Wattenmeer das Verwaltungs-Übereinkommen über ein Sekretariat für die Zusammenarbeit beim Schutz des Wattenmeers zwischen dem Ministerium für Umwelt Dänemarks, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischereiwesen der Niederlande v. 14. 07. 1987.

¹¹⁸ So hat die Bundesrepublik Deutschland zum 31. 01. 2010 mit Zustimmung der Slowakischen Republik und der Ukraine die Aufnahme der Stätte „Alte Buchenwälder Deutschlands“ als Erweiterung der slowakisch-ukrainischen Stätte „Buchenurwälder der Karpaten“ bei der UNESCO beantragt.

kommunikation und -bildung, etwa durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit oder fachliche Information. Die Aufgabe wird u. a. wahrgenommen durch Behörden, Dienste, Beiräte, Fonds und Akademien (siehe Rn. 68 ff.) sowie die sonstigen in Satz 2 ausdrücklich verpflichteten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger.

- 65 **Flankierende Regelungen** enthält das Gesetz u. a. zu Naturerfahrungsräumen (§ 1 Abs. 6), dem Naturerlebnis in Nationalparks (§ 24 Abs. 2), der Bildung für nachhaltige Entwicklung in Biosphärenreservaten (§ 25 Abs. 2), den Informationspflichten von Zoos (§ 42 Abs. 3 Nr. 6) sowie zum Naturerleben im Rahmen der Erholung (§ 1 Abs. 4 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 3).

2. Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger (Satz 2)

- 66 Satz 2 überführt den Regelungsauftrag des § 6 Abs. 3 Satz 3 a.F. sprachlich leicht gestrafft in eine unmittelbar geltende Bundesregelung. Anknüpfend an die in Satz 1 genannte Verpflichtung zur Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthält Satz 2 einen diesbezüglichen Auftrag an die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger. Sie sind hiernach insbesondere verpflichtet, die Bevölkerung – d. h. nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Erwachsene – über die **Bedeutung von Natur und Landschaft**, insbesondere die Leistungen des Naturhaushalts aufzuklären, um die allgemeine Wertschätzung für diese Schutzgüter zu erhöhen. Hierzu sind Grundlagen der Ökologie und der ökologischen Zusammenhänge zu vermitteln und Natur und Landschaft als Lern- und Erlebnisort zu öffnen (z. B. durch Waldkindergärten, ökologische Schullandheime oder Naturlehrpfade).
- 67 Neu aufgenommen wurde die Aufklärung über die **Bewirtschaftung und Nutzung** von Natur und Landschaft. Diese sind zwar als solche keine Ziele i. S. v. § 1, ihre Einbeziehung kann aber gleichwohl – etwa unter dem Aspekt der dauerhaften Sicherung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter – dazu dienen, das Bewusstsein für einen pfleglichen und sparsamen Umgang mit Natur und Landschaft zu wecken, der sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung i. S. d. Agenda 21 sowie der Biodiversitätskonvention orientiert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein großer Teil des Rückgangs der biologischen Vielfalt nutzungsbedingt ist. Notwendig sind daher auch Angebote über die ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen des menschlichen Handelns auf Natur und Landschaft (vgl. § 1c Satz 3 BbgNatSchG), die Möglichkeiten zum Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Ansprüchen an Schutz und Nutzung sowie über ein natur- und landschaftsverträglich gestaltetes Natur- und Freizeiterleben (vgl. § 2d Satz 3 LG NW).
- 68 Die Aufklärung kann in ihrer Breite nur bewältigt werden, wenn sämtliche Akteure, auch außerhalb der Naturschutzverwaltung, eingebunden werden.¹¹⁹ Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sind daher alle **Erziehungs-, Bil-**

119 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 6 Rn. 13.

dungs- und Informationsträger verpflichtet. Hierzu zählen neben den Schulen insbesondere Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und Bildung (Kindertageseinrichtungen, Elementarbildung), der beruflichen Bildung und Weiterbildung, Hochschulbildung (wissenschaftliche Lehre) und Erwachsenenbildung (z.B. interkulturelle Bildung) bis hin zur Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 SGB VIII oder gar dem Maßregel-, Zuchtmittel- und Strafvollzug (vgl. § 5 JGG). Informationsträger sind alle Vermittler von Informationen¹²⁰, u.a. Museen oder Rundfunkanstalten¹²¹, die im Rahmen allgemeiner Gesetze ihren Programmauftrag erfüllen.

Satz 2 bezieht sich **auf alle Ebenen**, also von der lokalen bis zur internationalen Ebene. Angesprochen sind z.B. nicht nur die Länder mit ihren Naturschutzzentren und -akademien, sondern nun auch der Bund, etwa das BfN mit seiner internationalen Naturschutzakademie. Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände Träger sind, obliegen ihnen die Aufgaben nach § 3 Abs. 7 jedoch nur, wenn sie durch Landesrecht übertragen werden. 69

Verpflichtet sind nur **öffentlich-rechtlich** eingebundene Träger¹²², denn wie die rahmenrechtliche Vorgängervorschrift § 6 Abs. 3 Satz 3 a. F. steht die Regelung überwiegend im Kontext von Aufgaben und Verpflichtungen, die allein Behörden treffen, was auch der Ebenenbezug im Wortlaut nahelegt. Dementsprechend nahm das nun abgelöste Landesrecht die Träger überwiegend „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ in die Pflicht, was nur bei Behörden und öffentlichen Stellen sinnhaft ist. Nur in einem Fall wurden private Träger adressiert, dies jedoch als Soll-Vorschrift (§ 11 Abs. 1 NatSchG BW), in einem anderen Fall wurde die Regelung als bloße Aufforderung ausgestaltet (Art. 2 Abs. 3 BayNatSchG, vgl. § 2c Abs. 1 Satz 2 NatSchGBln a. F.). 70

Private Informationsträger, wie z. B. die Presse, werden damit nicht verpflichtet. Viele Naturschutzvereinigungen nehmen aber freiwillig nach ihren Satzungen in großem Umfang Aufgaben nach Abs. 6 wahr. Andere juristische Personen des Privatrechts können zumindest über Zuwendungsbedingungen oder sonstige Beteiligungs- oder Finanzierungsvorbehalte dazu angehalten werden.¹²³ 71

120 *Tausch*, BayNatSchG, Art. 2 Rn. 12.

121 Vgl. *Müller-Walter*, in: *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel*, BNatSchG, § 2 Rn. 18; *Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, BNatSchG, § 6 Rn. 13.

122 *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendomir-Kahlo*, BNatSchG, § 6 Rn. 30; *Meberschmidt*, BNatSchG, § 2 Rn. 58; *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus*, NLJ, Kz. 1117, § 6 BNatSchG Rn. 46.

123 *Tausch*, BayNatSchG, Art. 2 Rn. 13.

§ 3

Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden*

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden oder**
- 2. das Bundesamt für Naturschutz, soweit ihm nach diesem Gesetz Zuständigkeiten zugewiesen werden.**

(2) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

(4) ¹Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen. ²Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

(5) ¹Die Behörden des Bundes und der Länder haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und

* Beachte bei § 3 Abs. 3: **Schleswig-Holstein** – Abweichung durch § 2 Abs. 6 LNatSchG SH v. 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) m. W. v. 01.03.2010 (vgl. BGBl. I 2010, S. 450).

§ 3 Abs. 2 i. d. F. d. G v. 29.07.2009 I 2542: **Baden-Württemberg** – Abweichung durch § 4 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.06.2015 (GBl. BW 2015, S. 585), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4), m. W. v. 14.07.2015 (vgl. BGBl. I 2018, 533).

(...)

§ 3 Abs. 4 i. d. F. d. G v. 29.07.2009 I 2542: **Bayern** – Abweichung durch Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG) m. W. v. 01.03.2011 (vgl. BGBl. I 2011, 365).

§ 3 Abs. 4 i. d. F. d. G v. 29.07.2009 I 2542: **Baden-Württemberg** – Abweichung durch § 65 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.06.2015 (GBl. BW 2015, S. 585), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. BW 2017, S. 597), ber. S. 643, ber. 2018 S. 4, m. W. v. 14.07.2015 (vgl. BGBl. I 2018, 533).

ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist. ²Die Beteiligungspflicht nach Satz 1 gilt für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.

(6) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gewährleisten einen frühzeitigen Austausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über ihre Planungen und Maßnahmen.

(7) Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben durch Landesrecht übertragen worden sind.

Inhaltsübersicht

I.	Überblick	1-2
II.	Naturschutzbehörden (Abs. 1)	3-21
	1. Allgemeines	3-4
	2. Landesbehörden	5-13
	a) Allgemeine Naturschutzverwaltung	7-11
	b) Sonstige Landeseinrichtungen	12-13
	3. Bundesbehörden	14-21
	a) Bundesamt für Naturschutz (BfN)	15-17
	b) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)	18-19
	c) Sonstige Bundeseinrichtungen	20-21
III.	Aufgaben und Befugnisse (Abs. 2)	22-46
	1. Allgemeines	22-23
	2. Überwachungsaufgaben	24-29
	a) Einhaltung der Vorschriften	25
	b) Überwachung	26-27
	c) Andere Bestimmungen	28-29
	3. Befugnis	30-45
	a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	31-37
	b) Ermessen	38-41
	c) Andere Bestimmungen	42-45
	4. Landesrecht	46
IV.	Vertragsnaturschutz (Abs. 3)	47-112
	1. Ausdruck des Kooperationsprinzips auch auf Unionsebene	47-52
	2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag	53
	3. Generelle Zulässigkeit	54
	4. Vorrang	55-61
	5. Vorteile des Naturschutzvertrages und Bedenken	62-67
	6. Zulässigkeit eines öffentlich-rechtlichen Naturschutzvertrages	68-80
	a) Form und Bestimmtheit des Naturschutzvertrages	69-71
	b) Der Naturschutzvertrag als Vergleichsvertrag gemäß § 55 VwVfG	72-78
	c) Der Naturschutzvertrag als Austauschvertrag gemäß § 56 VwVfG	79-80
	7. Beteiligung und Einbeziehung Dritter	81-87
	8. Nichtigkeit des Naturschutzvertrages gemäß § 59 VwVfG	88-99
	a) System	88-89
	b) Nichtigkeit nach § 59 Abs. 2 VwVfG	90-95
	c) Nichtigkeit nach § 59 Abs. 1 VwVfG	96-99

9. Anpassung und Kündigung des Naturschutzvertrages nach § 60 VwVfG	<u>100–104</u>
10. Inhaltliche Gestaltung des Naturschutzvertrages	<u>105–109</u>
11. Beihilfenkontrolle	<u>110–112</u>
V. Beauftragung (Abs. 4)	<u>113–129</u>
1. Entstehungsgeschichte	<u>113</u>
2. Allgemeines	<u>114</u>
3. Landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen	<u>115–116</u>
4. Auftragnehmer	<u>117–124</u>
a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	<u>118–120</u>
b) Landschaftspflegeverbände	<u>121–122</u>
c) Naturschutzvereinigungen	<u>123</u>
d) Naturparkträger	<u>124</u>
5. Beauftragung	<u>125–126</u>
6. Intendiertes Ermessen	<u>127–128</u>
7. Landesrecht	<u>129</u>
VI. Beteiligung der Behörden (Abs. 5)	<u>130–152</u>
1. Entstehungsgeschichte	<u>130</u>
2. Allgemeines	<u>131–152</u>
a) Öffentliche Planungen und Maßnahmen	<u>132–136</u>
aa) Planungen	<u>133–135</u>
bb) Maßnahmen	<u>136</u>
b) Beteiligungspflichtige Sachverhalte, zeitlicher Ablauf	<u>137–139</u>
aa) Mögliche Betroffenheit	<u>137</u>
bb) Zeitpunkt	<u>138–139</u>
c) Unterrichtung	<u>140</u>
d) Gelegenheit zur Stellungnahme	<u>141–143</u>
e) Normadressaten und Beteiligte	<u>144–145</u>
f) Unterlassen der Beteiligung	<u>146–147</u>
g) Sondervorschriften und weiter gehende Formen der Beteiligung	<u>148–152</u>
aa) Benehmen	<u>150–151</u>
bb) Einvernehmen	<u>152</u>
VII. Austausch mit Betroffenen und der Öffentlichkeit (Abs. 6)	<u>153–160</u>
1. Frühzeitiger Austausch	<u>154–155</u>
2. Betroffene und interessierte Öffentlichkeit	<u>156–157</u>
3. Gewährleistung/Rechtsschutz	<u>158–159</u>
4. Verhältnis zu anderen Beteiligungsvorschriften	<u>160</u>
VIII. Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (Abs. 7)	<u>161–170</u>
1. Entstehungsgeschichte	<u>161</u>
2. Hintergrund	<u>162</u>
3. Gemeinden und Gemeindeverbände	<u>163</u>
4. Aufgaben nach Bundesrecht	<u>164–166</u>
5. Aufgabenübertragungen im Landesrecht	<u>167–168</u>
6. Finanzierungslast	<u>169–170</u>

I. Überblick

- 1 § 3 regelt die **Grundlagen des Verwaltungshandelns** im Naturschutz und der Landschaftspflege. Bislang in §§ 2, 6 und 8 a. F. verstreute Regelungen werden gebündelt, unmittelbar geltend formuliert und insbesondere mit Abs. 4 und 7 durch weitere Aspekte ergänzt. In Abs. 1 werden die zuständigen Naturschutzbehörden im Sinne des Gesetzes definiert, in Abs. 2 deren allgemeine Aufgaben und ordnungsrechtliche Befugnisse. § 3 ist aber auch Ausdruck des umweltpolitischen **Kooperationsprinzips**, wonach der Staat mit den Betroffenen und interessierten gesellschaftlichen Kräften zusammenarbeitet und die

Ziele des § 1 innerhalb der rechtlichen Grenzen möglichst einvernehmlich verwirklicht¹: Abs. 3 fordert insoweit die Prüfung vertraglicher Vereinbarungen als Alternative zu hoheitlichen Maßnahmen, Abs. 4 regelt die Beauftragung verschiedener Akteure mit Maßnahmen der Landschaftspflege. Auch die frühzeitige Behördenbeteiligung (Abs. 5) und der Austausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit (Abs. 6) betonen den kooperativen Naturschutz. Abs. 7 stellt abschließend aus verfassungsrechtlichen Gründen klar, dass keine Aufgaben direkt an Kommunen übertragen werden.

Die Regelungen zum **Verwaltungsverfahren** in Abs. 3, 5 und 6 finden bei 2
verfassungskonformer Auslegung keine Anwendung auf Maßnahmen zur Durchführung landesrechtlicher Vorschriften, unabhängig davon, ob diese als Abweichung i. S. v. Art. 72 Abs. 3 GG oder im Rahmen von Öffnungsklauseln erlassen werden. Insoweit gelten ausschließlich die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder (§ 1 Abs. 2 VwVfG), soweit nicht die Landesnaturschutzgesetze ergänzende Vorschriften enthalten. Zudem bestehen umfassende Abweichungsmöglichkeiten der Länder (Art. 84 Abs. 1 GG).

II. Naturschutzbehörden (Abs. 1)

1. Allgemeines

Das Gesetz verwendet in den Zuständigkeits-, Verfahrens- und Befugnisnormen 3
verschiedenste Behördenbezeichnungen. Unbestimmt als „**zuständige Behörde**“ werden alle Behörden benannt, die die jeweiligen Vorschriften vollziehen (vgl. §§ 6, 15, 17, 34, 40, 42, 44). Dies können Naturschutzbehörden sein, aber auch sonstige Fachbehörden des Bundes und der Länder, die z. B. über die Zulassung eines Eingriffs oder eines Projekts entscheiden. Der bereits in der alten Fassung häufig verwendete der Begriff der „**für Naturschutz und Landschaftspflege** zuständigen Behörden“ dient der Abgrenzung der „Naturschutzbehörden“ (vgl. § 65 Abs. 3) gegenüber diesen sonstigen bzw. anderen „fachlich zuständigen Behörden“ (vgl. § 17 Abs. 2).

Die mit Abs. 1 erstmals aufgenommene, teilweise tautologisch anmutende **Legaldefinition** ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass dem **BfN** 4
nun weitere Aufgaben übertragen werden (§ 58 Abs. 1) und die für Landesbehörden geltenden allgemeinen Befugnisse und Verpflichtungen, wie z. B. nach § 3 Abs. 2, 5 und 6, gleichermaßen für das BfN gelten müssen, was bisher im Rahmen der Aufgaben nach § 38 sowie §§ 48 ff. a. F. nicht der Fall war.

2. Landesbehörden

Behörden im Sinne der Nr. 1 sind nicht bereits alle Landesbehörden, die für 5
den Vollzug einer auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG erlassenen Vorschrift zuständig sind oder eine Vorschrift des Gesetzes oder eine auf dessen Grundlage erlassene Vorschrift durchführen. Die gesetzliche Unterscheidung zu den sonstigen „zuständigen Behörden“ sowie das restriktive

1 Gusy, ZUR 2001, 1; Koch, NuR 2001, 541.

Begriffsverständnis auf Bundesebene – Nr. 2 nennt allein das BfN – deuten vielmehr darauf hin, dass die „nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden“ vielmehr solche der Naturschutzverwaltung **im engeren Sinne** sind, die in der Regel bzw. überwiegend Naturschutzrecht vollziehen. Hierzu zählen die **Naturschutzbehörden**, in einem Land als Landschaftsbehörden bezeichnet (§ 8 LG NW), nicht hingegen andere Fachverwaltungen wie z. B. Forst- oder Fischereibehörden.

- 6 Der Bund hat von seiner Möglichkeit zur Regelung der Einrichtung von Landesbehörden für Naturschutz und Landschaftspflege nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG bislang keinen Gebrauch gemacht. Eine entsprechende Zuständigkeit ergibt sich daher nur aus landesrechtlichen Bestimmungen, wobei diese bislang nicht unmittelbar an die bundesrechtliche Terminologie des Absatzes 1 anknüpfen.

a) Allgemeine Naturschutzverwaltung

- 7 Die **Naturschutzverwaltung** der Flächenländer in Deutschland ist überwiegend in einer **dreistufigen** Hierarchie von sog. obersten, oberen (bzw. höheren) und unteren Behörden aufgebaut, in den Stadtstaaten, im Saarland, in Brandenburg und Niedersachsen dagegen nur zweistufig ohne Mittelinstanz²
- 8 Die **Landesregierungen** werden in den Naturschutzgesetzen der Länder nicht ausdrücklich als Naturschutzbehörden bezeichnet. Dennoch nehmen sie in vielen Ländern in bestimmten Fällen öffentliche Verwaltungsaufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr und sind damit als Behörden³ nach § 1 Abs. 4 VwVfG zuständig i. S. v. Abs. 1. Dies gilt insbesondere bei der Auswahl von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 36 Abs. 2 NatSchG BW, § 14 BbgNatSchAG, § 21 NatSchAG M-V, § 22 LNatSchG SH) aber auch beim Erlass von Rechtsverordnungen über Nationalparke (z. B. § 12 HAGB-NatSchG, § 18 LNatSchG RP).
- 9 **Oberste** Naturschutzbehörde ist das zuständige Ministerium bzw. in den Freistaaten Staatsministerium (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG, § 46 Abs. 1 Sächs-NatSchG), in den Stadtstaaten als Mitglied des Senats (§ 3 Abs. 1 NatSchGBln), Senator (§ 1 BremNatG) oder schlicht Behörde (HmbBNatSchAG) bezeichnet. Die oberste Behörde übt landesweit die Fachaufsicht über die ihr nachgeordneten Naturschutzbehörden aus, erlässt Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften⁴ und ist zuständig für die Anerkennung von Vereinen, die Aufstellung von Landschaftsprogrammen und die Ausweisung unterschiedlicher Großschutzgebiete.
- 10 **Obere** Naturschutzbehörden sind die jeweiligen meist für einen bestimmten Teil des Landes örtlich zuständigen Mittelinstanzen: Regierungspräsidien (§ 60 NatSchG BW, § 1 Abs. 2 HAGBNatSchG), Regierungen (Art. 43 Abs. 2

2 Siehe hierzu *Krohn*, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 3.

3 *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 16. Aufl., 2015, § 1 Rn. 56 a.

4 Diese untergesetzliche Maßstabildung ist auf längere Sicht von zunehmender Bedeutung, vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. 10. 2018 – 1 BvR 2523/13, NVwZ 2019, 52, Rn. 24.

Nr. 2 BayNatSchG), Bezirksregierungen (§ 8 LG NW), Landesdirektionen (§ 46 Abs. 1 SächsNatSchG) sowie Struktur- und Genehmigungsdirektionen (§ 42 LNatSchG RP) oder zentral das Landesverwaltungsamt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, § 36 ThürNatG) bzw. Landesamt (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 NatSchAG M-V, § 2 LNatSchG SH). Die obere Behörde übt die Fachaufsicht über die ihr nachgeordnete untere Naturschutzbehörde aus, stellt in der Regel den Landschaftsrahmenplan auf, erteilt bestimmte Befreiungen oder Ausnahmen und ist zuständig für die Ausweisung verschiedener Schutzgebiete sowie die Genehmigung des Ausbringens von Tieren und Pflanzen.

Untere Naturschutzbehörden sind – mit Ausnahme des saarländischen Landesamts (§ 47 SNG) – die (Land-)Kreise und kreisfreien Städte (§ 30 BbgNatSchAG, § 31 NAGBNatSchG, § 8 LG NW, § 1 NatSchG LSA, § 36 ThürNatG, § 46 Abs. 1 SächsNatSchG) bzw. genauer die Kreis- oder Stadtverwaltungen (§ 42 LNatSchG RP), Kreisverwaltungsbehörden (Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG), unteren Verwaltungsbehörden (§ 60 NatSchG BW), Landräte und (Ober-)Bürgermeister (§ 1 NatSchAG M-V, § 2 LNatSchG SH), Kreisausschüsse und Magistrate (§ 1 Abs. 3 HAGBNatSchG, § 1 BremNatG) oder Bezirksämter (§ 3 NatSchG Bln). Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig. Einige Landesgesetze beziehen diese Auffangzuständigkeit sinnvollerweise auf den Vollzug des gesamten Naturschutzrechts (§ 32 NAGBNatSchG, § 72 NatSchG BW), die meisten dagegen nur auf das BNatSchG und Landesnaturschutzgesetz. 11

b) Sonstige Landeseinrichtungen

Neben den obersten, oberen und unteren Naturschutzbehörden bestehen in den Ländern verschiedene Sonderbehörden. So nehmen z. B. in Großschutzgebieten staatliche **Nationalpark- und Biosphärenreservatsverwaltungen** die Aufgaben der unteren, teilweise auch der oberen Naturschutzbehörde wahr (vgl. z. B., § 1 Abs. 3 Nr. 3 NatSchAG M-V, § 50 LNatSchG S-H). Die **Fachbehörden** für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesämter oder -anstalten) erfüllen als zentrale Landesoberbehörden überwiegend beratende, unterstützende und wissenschaftliche, teilweise aber auch vollziehende Aufgaben (§§ 61, 62 NatSchG BW, Art. 46 BayNatSchG, § 30, 32 BbgNatSchAG, § 14 LG NW, § 47 LNatSchG RP, § 46 Abs. 2 SächsNatSchG, § 37 ThürNatG, § 33 NAGBNatSchG, § 2 NatSchG LSA). 12

Keine eigenständige Behörde ist hingegen der **Naturschutzdienst** (§ 68f. NatSchG BW, § 24 Abs. 4 HmbBNatSchAG, § 43 SächsNatSchG, § 45 LNatSchG SH) bzw. die Naturschutzwacht (Art. 49 BayNatSchG, § 49 NatSchGBln, § 36 BremNatG, § 25 HAGBNatSchG), Landschaftswacht (§ 35 NAGBNatSchG, § 13 LG NW) oder Naturwacht (§ 46 SNG), deren haupt- oder ehrenamtliche Hilfskräfte im Außendienst insbesondere für Überwachung und Aufklärung der Öffentlichkeit vor Ort zuständig sind. Ebenso wenig unterfallen dem Abs. 1 **Bbeauftragte und Beiräte** (§ 31 NatSchAG M-V, § 34 NAGBNatSchG, § 37 LNatSchG RP, §§ 42, 43 SächsNatSchG, § 3 NatSchG LSA, anders dagegen § 61 NatSchG BW), die ihren Sachverstand auf den verschiedenen Verwaltungsebenen beratend einbringen, sowie **Fonds** (z. B. 13

§ 65 NatSchG BW, Art. 50 BayNatSchG, § 33 BbgNatSchAG, § 37 NatSchAG M-V, § 41 LNatSchG RP, § 45 SächsNatSchG, § 57 NatSchG S-H, § 38 Thür-NatG), die als rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts u. a. aus Mitteln der Ersatzzahlungen die zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken für Naturschutzzwecke sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fördern oder selbst durchführen.

3. Bundesbehörden

- 14 Der Vollzug des Naturschutzrechts erfolgt zwar i. d. R. durch die Länder als eigene Angelegenheit (Art. 83 GG). Ausnahmen bestehen aber insbesondere beim **Artenschutz und Meeresnaturschutz**.

a) Bundesamt für Naturschutz (BfN)

- 15 Das BfN ist eine selbstständige Bundesoberbehörde i. S. v. Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG im Geschäftsbereich des BMU, die zentral wahrzunehmende Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ohne Mittel- und Unterbau erfüllt. Das BfN erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, unterstützt das BMU fachlich und wissenschaftlich und betreibt Forschung. Allgemeine Rechtsgrundlage für die Arbeit des Amtes ist das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz.⁵
- 16 Umfangreiche bundesgesetzliche Zuweisungen von Verwaltungsaufgaben an das BfN finden sich insbesondere zur Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bei **Ein- und Ausfuhr** von Tieren und Pflanzen (§§ 45 Abs. 7, 8, 48 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, § 50 Abs. 1 Satz 1) sowie zum Vollzug des Naturschutzrechts im Bereich der **ausschließlichen Wirtschaftszone** oder des Festlandsockels (§ 56a Abs. 1 und 3, § 57 Abs. 1 Satz 1, § 58 Abs. 1 Satz 1). Ferner nimmt das BfN Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der **Beobachtung von Natur und Landschaft** wahr (§ 6 Abs. 5) und genehmigt das **Ausbringen** von im Inland noch nicht vorkommenden Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur (§ 40 Abs. 2).
- 17 Als die „für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde“ im Sinne des BNatSchG handelt das Amt nur, soweit ihm „**nach diesem Gesetz**“ Zuständigkeiten zugewiesen werden. Der Vollzug der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ist von den gesetzlichen Aufgabezuweisungen umfasst, z. B. hinsichtlich der verschiedenen Verordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten in der AWZ (§ 58 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Anders verhält es sich dagegen bei Zuweisungen in anderen Gesetzen, wie bei der Erteilung von Ausnahmen von dem Verbot der **Entnahme** bestimmter Tier- und Pflanzenarten aus der Natur nach den originären Zuweisungen des Art. 3 Abs. 2 EuLRaumÜbkG, Art. 3 Abs. 2 WildTArtÜbkG, Art. 3 Abs. 2 WVögel AbkG, Art. 3 Abs. 2 RobErhÜbkG, Art. 2 KIWalAbkG.

5 Verkündet als Art. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes v. 06. 08. 1993 (BGBl. I S. 1458).

b) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Auch das BMU nimmt innerhalb der Bundesregierung als oberste Behörde 18 Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Hierzu zählen insbesondere die Erarbeitung von Gesetzesvorlagen (Art. 76 i. V. m. Art. 65 GG) sowie der Erlass von **Rechtsverordnungen** nach Art. 80 GG (vgl. z. B. § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 7, §§ 54, 55), die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Art. 32 GG (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Bundesaufsicht nach Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG. Daneben bestehen einfachgesetzliche Aufgaben, z. B. Unterrichtung der Kommission bei **Natura 2000** (§§ 32 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 34 Abs. 4 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 2), Mitteilungen, Bekanntmachungen und Anerkennungen bei **Ein- und Ausfuhr** von Tieren und Pflanzen (§ 7 Abs. 4, § 48 Abs. 1 Nr. 1, § 49 Abs. 3, § 51 Abs. 1 Satz 2) sowie die Erklärung von **Meeresgebieten** zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§ 57 Abs. 2).

Ausgehend von der Grundregel des Art. 83 GG, dass die Ausführung der 19 Bundesgesetze durch die Länder erfolgt, ist die Zugriffsmöglichkeit des Bundes auf Verwaltungskompetenzen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege durch die in Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG genannten Verwaltungsformen wie die Ausführung durch selbstständige Bundesoberbehörden begrenzt. Sonstige dort nicht genannte Formen, wie die bundeseigene **unmittelbare Ministerialverwaltung** (außerhalb der Regierungstätigkeit), sind damit unzulässig⁶ bzw. zumindest verfassungsrechtlich angreifbar. Dementsprechend benennt Abs. 1 das BMU nicht als zuständige Naturschutzbehörde mit der Folge, dass bei Maßnahmen sonstiger oberster Bundesbehörden aus § 3 Abs. 5 Satz 1 keine Pflicht zur Beteiligung des BMU resultiert. Zudem findet die Pflicht zu Gewährleistung eines frühzeitigen Austauschs mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 6 keine Anwendung. Diese Defizite werden aber teilweise durch verschiedene binnenrechtliche Sondervorschriften (z. B. §§ 19, 26, 45 ff. GGO) ausgeglichen.

c) Sonstige Bundeseinrichtungen

Dem **Umweltbundesamt** (UBA) ist auf dem Gebiet der Umwelt der mediale 20 bzw. abiotische Ressourcenschutz zugewiesen. Dies umfasst insbesondere Angelegenheiten des Immissions- und Bodenschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft sowie gesundheitliche Belange (§ 2 Abs. 1 UBAG). Im BNatSchG werden dem UBA keine Zuständigkeiten zugewiesen. Soweit sich bei der Aufgabenwahrnehmung unmittelbare Bezüge zu Naturschutz und Landschaftspflege ergeben, ist in der Regel ein Einvernehmen des BfN vorgesehen (siehe Rn. 152). Beteiligungserfordernisse im Verhältnis zur dritten Bundes-

6 Vgl. hierzu *Hendrichske*, Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz, Kommentar, in: Das Deutsche Bundesrecht, Loseblattsammlung, IL 81 m. w. N.

oberbehörde im Geschäftsbereich des BMU, dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), sind gesetzlich nicht vorgesehen.

- 21 Keine Bundesbehörde ist die durch Gesetz⁷ errichtete **Deutsche Bundesstiftung Umwelt** (DBU), die als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts u. a. Naturschutzvorhaben mit herausragender gesamtstaatlicher Bedeutung fördert, ebenso wenig der per Erlass⁸ beim BMU eingerichtete – aber unabhängige – Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) sowie weitere wissenschaftliche und fachliche **Beiräte**, die bei der Bundesregierung, dem BMU oder BfN etwa zu globalen Umweltveränderungen, zum Themenfeld Sport oder zum Artenschutz gebildet wurden.

III. Aufgaben und Befugnisse (Abs. 2)

1. Allgemeines

- 22 Zur Durchsetzung des Naturschutzrechts reichen präventive Verbote im Rahmen von Zulassungsverfahren allein nicht aus. Um Vollzugsdefizite zu vermeiden bzw. zu verringern, bestimmt Abs. 2 anknüpfend an die rahmenrechtliche **Aufgabenzuweisung** des § 6 Abs. 1 a.F. nun unmittelbar geltend zunächst in Halbs. 1 als Grundsatz die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden für die Überwachung und Durchsetzung des BNatSchG und auf dessen Grundlage erlassener Vorschriften. Die neue als Generalklausel ausgestaltete **Befugnisnorm** des Halbs. 2 ermächtigt die Behörden zu den hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die entsprechende Differenzierung ist geboten, da die Aufgabenzuweisung keine ausreichende Grundlage für den Bürger belastende Eingriffe bildet.
- 23 Die gesamte Regelung bezieht sich ausschließlich auf die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne des Abs. 1. Soweit sonstige Behörden Naturschutzrecht vollziehen, sind diese auf andere spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen angewiesen. Auch wenn nun nicht mehr umfassend wie in § 6 Abs. 1 a.F. die gesamte „Durchführung“ des Gesetzes den Naturschutzbehörden übertragen wird, verdeutlicht die Vorschrift nach wie vor, dass die Wahrnehmung der im BNatSchG genannten Belange grundsätzlich eine Aufgabe der Naturschutzbehörden ist⁹ und auf Bundes- und Landesebene Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege einzurichten sind (vgl. Art. 84 Abs. 1 Satz 2 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG). Nach Landesrecht können an private Vereinigungen zwar verschiedene Aufgaben, nicht jedoch hoheitliche Befugnisse übertragen werden (siehe Rn. 126).

7 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ v. 18. 07. 1990 (BGBl. I S. 1448).

8 Erlass über die Einrichtung eines Sachverständigenrates für Umweltfragen bei dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit v. 01. 03. 2005 (GMBI. 2005, Nr. 31, S. 662 f.).

9 Vgl. BVerwG, Urt. v. 12. 02. 1988 – 4 NB 4/88, Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 22.

2. Überwachungsaufgaben

Abs. 2 definiert im Halbs. 1 die Überwachung des Bundesnaturschutzrechts entsprechend Art. 20a GG als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung und bestimmt die **sachliche Zuständigkeit** der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege als Sonderordnungsbehörden. Instanzielle Vorgaben, auf welcher Verwaltungsstufe die Aufgabe wahrgenommen wird, bleiben ebenso dem Landesrecht vorbehalten wie Vorgaben zur Verbandszuständigkeit staatlicher oder kommunaler Verwaltungsträger (vgl. Abs. 7). 24

a) Einhaltung der Vorschriften

Die Naturschutzbehörden haben die Einhaltung der Vorschriften, d. h. die Erfüllung der danach bestehenden Verpflichtungen, zu überwachen. Einzuhalten sind Vorschriften, die Rechtspflichten und Form verbindlicher Ge- oder Verbote (vgl. § 67 Abs. 1) begründen (siehe Rn. 30). Die Aufgabenzuweisung bezieht sich nur auf die in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes – insbesondere in Unterschutzstellungen nach § 22 Abs. 2 (z. B. Rechtsverordnungen und Satzungen) – erlassenen Vorschriften, einschließlich konkretisierender behördlicher Anordnungen und Verfügungen. Anders als teilweise nach Landesrecht (z. B. § 9 Abs. 1 LG NW, § 2 Abs. 1 Satz 2 NAGB-NatSchG) sind die in anderen Gesetzen zum Schutz von Natur und Landschaft erlassenen Vorschriften (vgl. § 5 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 59 Abs. 2) nicht erfasst.¹⁰ Dies gilt insbesondere auch für das teilweise fortgeltende oder künftig erlassene Landesnaturschutzrecht, dessen Ausführung der Bund nicht regeln kann (vgl. Art. 84 GG). Die Landesnaturschutzgesetze enthalten insoweit ergänzende Regelungen (siehe Rn. 46). 25

b) Überwachung

Die Überwachung beinhaltet die **Kontrolle und Sicherstellung** der Einhaltung der in den Vorschriften enthaltenen Gebote und Verbote, insbesondere solcher, die unmittelbar gegenüber Privaten und öffentlichen Stellen¹¹ gelten. Hierzu zählt z. B. die Überprüfung, ob genehmigte Nutzungen sich im zulässigen Rahmen halten, aber auch die Beratung bei Erfüllung der Verpflichtungen (vgl. Art. 2a Abs. 2 BayNatSchG a. F.). Nicht erfasst ist die sonstige Durchführung der nur an die Naturschutzbehörden gerichteten Vorschriften. Soweit andere Behörden Naturschutzrecht vollziehen, besteht kein besonderes Aufsichtsverhältnis, vielmehr gelten die allgemeinen Regeln der Fachaufsicht. Die überwachende Behörde hat Verstöße gegen Vorschriften zu verhüten und festzustellen, um präventiv Gefahren abzuwehren bzw. Störungen zu beseitigen. Teilweise schreiben Sondervorschriften dazu bestimmte oder regelmäßige Prüfungen und Besichtigungen vor (§ 17 Abs. 7, § 42 Abs. 6 Satz 1). Die Überwachungsaufgaben sind abzugrenzen von der repressiven Ermittlung und Verfolgung von Rechtsverletzungen als Ordnungswidrigkeiten und Straf- 26

¹⁰ Vgl. *Gassner*, in: *Gassner/Schmidt-Räntsch/Bendmir-Kahlo*, BNatSchG, § 6 Rn. 4.

¹¹ Vgl. *Blum/Agna/Franke*, NNG, § 55 Rn. 3; *Krohn*, in: *Schlacke* (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 9.

taten nach §§ 69 ff. Die Naturschutzbehörden sind hier in der Regel nach § 70 zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG.

- 27 Zu ihrer **Unterstützung** können die Naturschutzbehörden vieler Länder ehrenamtliche Mitarbeiter als Naturschutzwacht bestellen. Teilweise sind Ordnungs-, Bauaufsichts-, Jagd-, und Fischereibehörden sowie die Landwirtschafts- und Forstverwaltung landesrechtlich ausdrücklich verpflichtet, die Naturschutzbehörde unverzüglich über Zuwiderhandlungen zu unterrichten, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben feststellen (z. B. § 17 HAGBNatSchG). Auf Bundesebene wirken vor allem Zollbehörden mit bei der Überwachung des Verbringens von Tieren und Pflanzen sowie von Besitz- und Vermarktungsverboten (§ 49 Abs. 1 Satz 1); im Bereich des Meeresnaturschutzes können bestimmte Überwachungsaufgaben durch Rechtsverordnung der Bundespolizei oder der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Ausübung übertragen werden (§ 58 Abs. 2).

c) Andere Bestimmungen

- 28 Die Formulierung am Ende des Absatzes „soweit nichts anderes bestimmt ist“ bezieht sich nicht allein auf die Befugnis im Halbs. 2, sondern auch auf die Aufgabenzuweisung. Damit wird bestehenden Zuständigkeiten anderer Behörden Rechnung getragen. Die Überwachungszuständigkeit der Naturschutzbehörde ist nicht gegeben, wenn durch oder auf Grund eines anderen Bundes- oder Landesgesetzes eine abweichende Zuständigkeit begründet ist (im Landesrecht ausdrücklich insoweit nur § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LG NW, zu rechtswidrigen Eingriffen § 10 Abs. 1 ThürNatG). Doppelzuständigkeiten von Naturschutz- und anderen Fachbehörden sind jedoch nicht ausgeschlossen.¹² Die Eingriffsermächtigung nach Halbs. 2 tritt vielmehr grundsätzlich neben konkurrierende Eingriffsbefugnisse anderer Behörden.¹³ In einigen Fällen sind zeitliche Zäsuren maßgeblich. So obliegt die naturschutzrechtliche Anlagenüberwachung nach Abschluss eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Naturschutzbehörde (vgl. § 17 i. V. m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)¹⁴, anders dagegen im Seeanlagenrecht (siehe § 58 Rn. 8).
- 29 Abweichende Überwachungszuständigkeiten bestehen u. a. nach Bundesrecht bei Zulassungen von Vorhaben und Maßnahmen nach anderen Fachgesetzen (z. B. § 25 Abs. 1 GenTG, § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, § 72 Abs. 1 Satz 1 BBergG¹⁵), nach Landesrecht u. a. im Bereich des Waldes (z. B. § 35 Abs. 2, § 69 Abs. 2 LG NW) oder im Eisenbahnrecht¹⁶. Unberührt bleibt auch die Zustän-

12 Vgl. *Krohn*, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 11.

13 BVerwG, Urt. v. 01. 06. 2017 – 9 C 2.16, DVBl 2017, 1105 Rn. 21; VGH München, Urt. v. 28. 08. 2018 – 14 B 15.2206, NuR 2018, 718, Rn. 31; *Krohn*, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG., 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 12 f., 17, 41 f.

14 OVG Lüneburg, Urt. v. 13. 03. 2019 – 12 LB 125/18, juris, Rn. 39; VG Kassel, Beschl. v. 26. 06. 2018 – 2 L 1466/18.KS, juris, Rn. 19 f.; VG Augsburg, Urt. v. 17. 12. 2015 – Au 2 K 15.1343, juris, Rn. 32 m. w. N.

15 Vgl. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 02. 12. 2004 – 4 UE 2874/02, ZfB 2005, 25.

16 VGH Mannheim, Beschl. v. 30. 06. 2016 – 5 S 1984/15, NuR 2016, 649 (649 f.).

digkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden zur Erstbefassung im **Eilfall**, wenn die Gefahrenabwehr durch die an sich zuständige Naturschutzbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Gleiches gilt für die **Amtshilfe** nach §§ 4 ff. VwVfG, z. B. die polizeiliche Vollzugshilfe zur Durchsetzung von Verwaltungsakten der ersuchenden Naturschutzbehörden in Form des unmittelbaren Zwangs nach § 9 Abs. 3 BPolG.

3. Befugnis

Der zweite Halbsatz bestimmt die Befugnis der Naturschutzbehörden, Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der unter Rn. 25 genannten Vorschriften zu treffen. Die in Anlehnung an § 54 Abs. 1 BbgNatSchG a. F. formulierte Vorschrift ermächtigt im Interesse einer größeren Bestimmtheit lediglich zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Verpflichtungen, nicht hingegen allgemein von Gefahren für Natur und Landschaft (so aber § 8 Abs. 2 NatSchAG M-V, § 2 Abs. 5 Satz 1 LNatSchG SH). Sie überlässt damit die Entscheidung über Grundrechtseingriffe nicht vollends der Verwaltung. Betont wird zudem im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Erforderlichkeit der Maßnahmen. Dem Vorbehalt des Gesetzes bzw. dem Bestimmtheitsgebot ist damit Genüge getan, nicht zuletzt weil im Gesetz zahlreiche speziellere Eingriffsermächtigungen für typische Standardmaßnahmen existieren (siehe Rn. 43), die einzuhaltenden Vorschriften hinreichend bestimmt sind und auch die Rechtsprechung die im bisherigen Landesrecht enthaltenen Generalklauseln weiter konkretisiert hat. Der Auffangtatbestand ermöglicht in dieser Weise, auf unerwartete und neue Situationen angemessen reagieren zu können. Zu beachten ist jedoch, dass nicht alle Vorschriften des BNatSchG durchsetzbar sind. Nicht aufgrund der Generalklausel unmittelbar durchsetzbar sind u. a. die Zielbestimmungen des § 1, der allgemeine Appell des § 2 Abs. 1, die behördliche Beteiligungspflicht nach Absatz 5 sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2.¹⁷

a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Die Regelung dient der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Hinblick auf die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege und entspricht insoweit den Generalklauseln des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts (z. B. § 14 Abs. 1 BPolG) sowie anderer Rechtsbereiche wie etwa dem Bauordnungsrecht der Länder (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 2 Musterbauordnung). Daher kann, z. B. für die Inanspruchnahme von Verantwortlichen (vgl. §§ 17 f. BPolG), auf die entsprechenden Grundsätze rekuriert werden.¹⁸ Das Landesrecht erklärt diese Vorschriften teilweise ausdrücklich für anwendbar (z. B. § 2 Abs. 3 Satz 1 NAGB-NatSchG, § 42 Abs. 1 LNatSchG RP).

¹⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 01. 09. 2016 – 4 C 4/15, NVwZ-RR 2017, 187, Rn. 25, 27.

¹⁸ Vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 01. 10. 1991 – 5 S 1823/90, NuR 1992, 475; siehe auch Krohn, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 13.

- 32 Die Befugnis zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die o.g. naturschutzrechtlichen Vorschriften setzt nicht erst bei der eingetretenen und andauernden Störung in Form einer erfolgten oder gegenwärtigen Rechtsverletzung ein, sondern bereits bei einer konkreten **Gefahr**. Möglich ist z.B. die Untersagung eines noch nicht erfolgten Eingriffs in Natur in Landschaft.¹⁹ Ausreichend ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens aus Sicht eines durchschnittlichen Amtswalters mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Normverstoß führen würde. Je größer der zu erwartende Schaden bzw. Verstoß, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts zu stellen. Bleiben trotz sorgfältiger ex-ante-Prognose Zweifel am Vorliegen einer Gefahr, sind wegen der geringen Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst vorläufige Maßnahmen der Sicherung und Erforschung des Verdachts zu treffen.²⁰ Die bloße abstrakte Gefahr, d.h. ein Sachverhalt, bei dem generell ein Verstoß zu erwarten ist, genügt nicht, hier kommen allenfalls Verordnungen in Betracht.
- 33 Eine bestimmte Handlungsform wird nicht vorgegeben. Als **Maßnahmen** kommen nicht nur anordnende und feststellende²¹ Verwaltungsakte einschließlich Allgemeinverfügungen i.S.v. § 35 Satz 2 VwVfG²², sondern auch vertragliche Vereinbarungen nach Abs. 3²³ oder Realakte und gezielte Aufklärung und Beratung in Betracht. Ermächtigt wird jedoch wie in § 42 Abs. 1 LNatSchG RP ausdrücklich nur zu konkreten Maßnahmen „im Einzelfall“, d.h. abstrakt-generelle Regelungen wie Verordnungen und Satzungen bedürfen einer anderen Ermächtigungsgrundlage.
- 34 **Adressat** der Maßnahmen ist derjenige, der den Verstoß unmittelbar oder zurechenbar verursacht, entweder als Handlungsstörer durch aktives Tun bzw. pflichtwidriges Unterlassen oder als Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache (Zustandsstörer). Auch Minderjährige, gesetzliche Vertreter sowie Geschäftsherren von Verrichtungsgehilfen können in Anspruch genommen werden. Unbeteiligte Dritte können als Nichtstörer nur bei gegenwärtigen erheblichen Gefahren subsidiär und zeitlich begrenzt herangezogen werden, wenn keine Gefahrenabwehr durch die Naturschutzbehörde möglich ist.

19 So das BVerwG, Urt. v. 01. 09. 2016 – 4 C 4/15, NVwZ-RR 2017, 187–190 sogar zum Grünlandumbruch auf Moorstandorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5; vgl. hierzu *Hendrischke*, W+B 2015, 80, 82.

20 Siehe hierzu OVG Lüneburg, Beschl. v. 26. 10. 2015 – 4 ME 229/15, NuR 2016, 42 (43); zulässig sind auch Eingriffe in Rechte Dritter, z. B. durch Duldungsanordnungen, vgl. VG Augsburg, Urt. v. 17. 12. 2015 – Au 2 K 15.1343, juris, Rn. 36f. In Genehmigungsverfahren geltende Vorlage- und Beibringungspflichten zur Aufklärung von Gefährdungssituationen gelten nach dessen Abschluss jedoch nicht entsprechend weiter, VG Augsburg, Urt. v. 17. 12. 2015 – Au 2 K 15.1343, juris, Rn. 34f.

21 OVG Schleswig, Beschl. v. 20. 02. 2015 – 1 LA 103/13, juris, Rn. 5 ff.

22 Vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 08. 09. 2003 – 5 S 1274/03, NuR 2004, 243.

23 Vgl. BGH, Urt. v. 19. 07. 2019 – V ZR 175/17, V ZR 177/17 (bislang unveröffentlicht) zur Duldung nach § 65, wenn private Träger Maßnahmen auf der Grundlage eines hinreichend konkreten staatlichen Regelungskonzepts durchführen.

Anders als bei personenbezogenen Anordnungen gehen objektbezogene dingliche Verpflichtungen als öffentlich-rechtliche Belastung mit Erwerb der Sache auf den Rechtsnachfolger über.²⁴

Bei nur formeller Illegalität genehmigungsbedürftiger Tätigkeiten kann die **Einstellung** verfügt (vgl. § 13 Abs. 6, § 21 Abs. 4 SächsNatSchG) und die Stellung eines Genehmigungsantrags verlangt werden. Bei materieller Illegalität kommt auch die Nutzungsuntersagung²⁵ und **Beseitigung** von Anlagen in Betracht, soweit nicht ein Bestandsschutz nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG besteht, weil das Vorhaben zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig war, oder keine andere Möglichkeit der Herstellung rechtmäßiger Zustände, insbesondere durch nachträgliche Legalisierung im Wege der Ausnahme oder Befreiung, in Betracht kommt. Die privatrechtlich erforderliche Mitwirkung dinglich oder obligatorisch Mitberechtigter begründet keine rechtliche Unmöglichkeit, sondern nur ein Vollstreckungshindernis; bei entstehendem Willen des Berechtigten ist zusätzlich eine Duldungsanordnung auf Grundlage der Generalklausel zulässig.²⁶ Sind Teile von Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde auch die **Wiederherstellung** des früheren Zustandes²⁷ anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können (ausdrücklich insoweit § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 41 Abs. 1 Satz 1 SN, vgl. auch § 2 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG SH). Bei rechtswidrigen Eingriffen ist ein entsprechend intendiertes Ermessen nach § 17 Abs. 8 vorgesehen.²⁸ Die Anordnung aktiver Pflegemaßnahmen oder einer sonstigen mit umfangreichen Handlungs- und Kontrollpflichten verbundenen **Bewirtschaftung** ist dagegen in der Regel unzumutbar, zumindest wenn der Eigentümer die bisherige Nutzung aufgeben will.²⁹ Zu beachten ist auch die Legalisierungswirkung von **Zulassungen**.³⁰ So können z. B. aus Naturschutzgründen gebotene Einschränkungen des Betriebs immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen nach Abs. 2 nur angeordnet werden, wenn sie sich auf – nachträgliche – Sachverhaltsveränderungen, Rechtsänderungen oder Erkenntnisse über bestimmte Gefahren stützen und keine ggf. entschädigungspflichtige (Teil-)Aufhebung oder Ände-

24 Vgl. zu grundstücksbezogenen Anordnungen gegenüber Eigentümern oder Nutzungsberechtigten VGH Mannheim, Beschl. v. 12. 03. 1991 – 5 S 618/91, UPR 1992, 31, ausdrücklich für Kompensationsmaßnahmen § 15 Abs. 4 Satz 3.

25 Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 27. 11. 2018 – 4 A 688/17, juris, Rn. 21, 25.

26 So nun auch das OVG Koblenz, Urt. v. 28. 08. 2019 – 8 A 11472/18 –, juris, Rn. 49 zu Kompensationsmaßnahmen auf einem anderen Grundstück.

27 VGH Mannheim, Beschl. v. 30. 03. 2020 – 5 S 3419/19 –, juris, NuR 2020, 420, Rn. 18; VGH München, Urt. v. 28. 08. 2018 – 14 B 15.2206, NuR 2018, 718, Rn. 31; VG Lüneburg, Beschl. v. 21. 06. 2017 – 2 B 54/17, juris, Rn. 16; vgl. auch VG Düsseldorf, Urt. v. 17. 09. 2015 – 9 K 1334/14, juris, Rn. 56.

28 VGH München, Beschl. v. 09. 08. 2012 – 14 C 12.308 –, juris, Rn. 10.

29 VGH München, Urt. v. 28. 08. 2018 – 14 B 15.2206, NuR 2018, 718, Rn. 45.

30 Grundlegend BVerwG, Beschl. v. 02. 12. 1977 – 4 C 75.75, BVerwGE 55, 118, 120 ff.

rung der Zulassung darstellen.³¹ Letztere Maßnahmen sind vielmehr – fristgerecht – von der Zulassungsbehörde zu treffen.³²

- 36 Die aufgrund von Abs. 2 erlassenen Verwaltungsakte können von der Naturschutzbehörde nach allgemeinem Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes (§§ 6 ff. VwVG) oder der Länder durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder bei unvertretbaren Handlungen durch Zwangsgeld durchgesetzt werden.
- 37 Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die im Rahmen des Abs. 2 getroffenen Maßnahmen nach Maßgabe des § 65 zu **dulden**. Zum Betreten von nach Art. 13 GG geschützten **Wohnungen** sind Bedienstete der Naturschutzbehörden hingegen nicht ermächtigt, da eine dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechende Vorschrift im Gesetz nicht enthalten ist. Entsprechende Befugnisse bestehen aber teilweise nach Landesrecht (siehe § 65 Rn. 36).

b) Ermessen

- 38 Die auf die allgemeine Befugnisnorm gestützten erforderlichen Maßnahmen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Wie auch in anderen Bereichen der Gefahrenabwehr besteht nach dem **Opportunitätsprinzip** ein Ermessen hinsichtlich der Entschließung, ob die Behörde bei einem Verstoß überhaupt einschreitet, und der Auswahl, mit welchen Mitteln und gegen wen sie vorgeht. Das Ermessen ist nicht gebunden oder intendiert.³³ Die Ausübung hat aber nach dem Zweck der Ermächtigung zu erfolgen (§ 40 VwVfG). Sie ist daher insbesondere an der Effektivität der Gefahrenabwehr auszurichten.
- 39 Je wertvoller, empfindlicher und knapper das betreffende Naturgut ist, umso mehr reduziert sich das Entschließungsermessen.³⁴ Bei dringenden erheblichen Gefahren, in denen ein besonders schwerer Verstoß gegen das Naturschutzrecht bzw. ein immenser Schaden zu erwarten ist, ist die Behörde in der

31 Ausführlich OVG Lüneburg, Urt. v. 13. 03. 2019 – 12 LB 125/18, juris, Rn. 40, 42, 49; VG Würzburg, Urt. v. 22. 01. 2019 – W 4 K 17.987, juris, Rn. 43 ff.; vgl. auch VG Augsburg, Urt. v. 17. 12. 2015 – Au 2 K 15.1343, juris, Rn. 33 ff.; *Seibert* in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 13 BImSchG, Rn. 119, 122; *Wasielowski* in Koch/Pache/Scheuing, GK-BImSchG, § 13 Rn. 63 ff.; *Jarass*, BImSchG, 12. Aufl., § 13 Rn. 25; *Schumacher*, NuR 2019, 323 ff. *Bayer*, NuR 2019, 387 ff., *Wemdzio*, NuR 2011, 464 ff.

32 VG Würzburg, Beschl. v. 05. 03. 2018 – W 4 S 17.1000, juris, Rn. 49 f.; vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 30. 06. 2016 – 5 S 1984/15, NuR 2016, 649 (659) u. a. zum Wiederaufgreifen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Die Aufhebungsfrist nach § 21 Abs. 2 BImSchG und § 48 Abs. 4 VwVfG wird in der Regel nicht vor Eingang der naturschutzfachlichen Stellungnahme beginnen, OVG Bautzen, Beschl. v. 05. 02. 2018 – 4 B 127/17, juris, Rn. 10.

33 BVerwG, Urt. v. 01. 09. 2016 – 4 C 4.15, NuR 2017, 329, Rn. 27. Dennoch ist das Einschreiten gegen rechtswidrige Zustände die Regel und das Nichteinschreiten keine gleichwertige Alternative, VG Augsburg, Urt. v. 01. 12. 2016 – Au 2 K 16.644, NuR 2017, 429 (431).

34 BVerwG, Urt. v. 01. 06. 2017 – 9 C 2.16, DVBl 2017, 1105 Rn. 24; VGH München, Urt. v. 28. 08. 2018 – 14 B 15.2206, juris, Rn. 53.

Regel zum Einschreiten verpflichtet (Ermessensreduzierung auf Null). Dieser Pflicht korrespondiert jedoch mangels subjektiver Ausrichtung des Naturschutzrechts kein Anspruch Einzelner. Welche Maßnahme zu ergreifen ist, richtet sich ebenfalls nach Art und Intensität des Rechtsverstoßes. Völker- und unionsrechtliche Vorgaben können den Ermessensspielraum weiter einschränken.

Als objektive Ermessensschränke wirken insbesondere die Grundrechte und der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen wird im Gesetz daher besonders betont, um Ermessensüberschreitungen zu vermeiden. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. 40

Das Ermessen ist in der Regel im Hinblick auf die negative Vorbildwirkung zu Gunsten der Einstellung des rechtswidrigen Verhaltens auszuüben, da die Unterbindung unzulässiger Tätigkeiten im öffentlichen Interesse liegt und der rechtswidrig Handelnde gegenüber Rechtstreuen keinen Vorteil haben soll. Er muss die Risiken seines Handelns selbst tragen, finanzielle Gesichtspunkte sind nicht entscheidend. Genehmigungsinhaber können sich insbesondere nicht pauschal und uneingeschränkt auf Bestands- und Vertrauensschutz berufen (siehe Rn. 35).³⁵ Es besteht weder ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, noch kann das behördliche Einschreiten mangels Verzichtbarkeit der Befugnis verwirkt werden. Da in der Regel das öffentliche Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände überwiegt, ist eine Duldung als beschränkte Zusicherung des Nichteinschreitens nur ausnahmsweise möglich. 41

c) Andere Bestimmungen

Die Generalklausel nach Abs. 2 gilt nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.³⁶ Die im Gesetz oder in verdrängenden Spezialvorschriften anderer Fachgesetze enthaltenen **Sonderbefugnisse** gehen daher in ihrem Anwendungsbereich der allgemeinen Eingriffsbefugnis vor. Nicht alle sind hingegen abschließend, so dass Abs. 2 teilweise ergänzend oder als Auffangnorm greifen 42

35 VG Augsburg, Urt. v. 17. 12. 2015 – Au 2 K 15.1343, juris, Rn. 35; VG Oldenburg, Beschl. v. 10. 06. 2011 – 5 B 1246/11, NuR 2011, 742 sowie Beschl. v. 07. 07. 2011 – 5 B 1433/11, NuR 2011, 746.

36 Sie gilt z. B. im Fall des gesetzlichen Biotopschutzes, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 07. 05. 2012 – 11 S 60.11, juris, Rn. 13.